

Rechenschaftsbericht
über die Rechtspflege
des Kantons Uri
in den Jahren
2010 und 2011

Juli 2012

**Das Obergericht des Kantons Uri
an den Landrat des Kantons Uri**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 102 Abs. 2 KV erstattet Ihnen das Obergericht den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege im Kanton Uri in den Jahren 2010 und 2011. Es ersucht Sie, den Bericht zu genehmigen und dankt Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Altdorf, im Juli 2012

OBERGERICHT DES KANTONS URI

Der Präsident: R. Dittli
Der Gerichtsschreiber: G. Cantoni
Der Gerichtsschreiber: M. Bachmann

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Teil: Rechenschaftsbericht

- A Allgemeines**
 - I Richterwahlen und neue Amtsdauer**
 - II Neue schweizerische Prozessordnungen und revidiertes Gerichtsorganisationsgesetz**
 - III Überprüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes des Kantons Uri**
 - IV Personelles**
 - V Weiterbildung**
 - VI Verschiedenes**

- B Tätigkeit der richterlichen Behörden**
 - I Zentrale Schlichtungsbehörde**
 - II Landgerichtspräsidenten**
 - III Landgerichte**
 - IV Obergericht**
 - V Staatsanwaltschaft**
 - VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte**
 - VII Jugendanwaltschaft**
 - VIII Jugendgericht**
 - IX Jugendgerichtskommission des Obergerichtes**

- C Tätigkeit übriger Behörden**
 - I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**
 - II Anwaltsprüfungskommission**
 - III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**
 - IV Betreibungsämter**
 - V Konkursamt**
 - VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren**

2. Teil: Auszüge aus Entscheiden

- A Zivil- und Zivilprozessrecht**
- B Straf- und Strafprozessrecht**
- C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege**
- D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

1. Teil: Rechenschaftsbericht

1. Teil: Rechenschaftsbericht

A Allgemeines

I Richterwahlen und neue Amtsdauer

Am 13. Februar 2011 hat der Urner Souverän die Landgerichte Uri und Ursern und das Obergericht des Kantons Uri für die neue Amtsperiode 2011 – 2015 bestellt. Während beim Obergericht acht von zwölf nebenamtlichen Richterstellen infolge Demissionen neu zu besetzen waren, waren es beim Landgericht Uri drei und beim Landgericht Ursern eine Richterstelle. Die neue Amtsdauer hat am 1. Juni 2011 begonnen und wird am 31. Mai 2015 enden. Die aktuelle Zusammensetzung der Landgerichte Uri und Ursern und des Obergerichtes des Kantons Uri beziehungsweise – soweit bestehend – von deren Abteilungen und Kommissionen wurde im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert, sie ergibt sich aber auch aus dem Staatskalender und ist über die Homepage des Kantons Uri (www.ur.ch) abrufbar.

II Neue schweizerische Prozessordnungen und revidiertes Gerichtsorganisationsgesetz

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen schweizerischen Prozessordnungen (Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung) haben zu einer gleichzeitig in Kraft getretenen Revision des kantonalen Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) geführt. Die wesentlichsten Änderungen betrafen im Zivilprozess die Schaffung einer zentralen Schlichtungsbehörde unter Aufhebung der bisherigen gemeindlichen Vermittlerämter, im Strafprozess die Schaffung eines Einzelrichters in Strafsachen, die Einrichtung eines für den ganzen Kanton zuständigen Zwangsmassnahmengerichtes, die Bezeichnung einer strafprozessualen Beschwerdeinstanz und die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft unter Leitung eines Oberstaatsanwaltes oder einer Oberstaatsanwältin unter Aufhebung der bisherigen Verhörämter.

Neu ist das Landgerichtspräsidium im Zivilprozess allgemein zuständig für Streitigkeiten, deren Streitwert 30 000 Franken nicht übersteigt. Als Einzelrichter oder Einzelrichterin in Strafsachen ist im Gerichtsbezirk Uri das nunmehr im Vollamt tätige Landgerichtsvizepräsidium zuständig zur Beurteilung von Übertretungen und Verbrechen und Vergehen, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr beantragt. Das Landgerichtsvizepräsidium nimmt wie bis anhin zudem die Aufgaben des oder der Vorsitzenden der Strafrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri wahr. Im Gerichtsbezirk Ursern beurteilt das Landgerichtspräsidium Ursern die in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin in Strafsachen fallenden Geschäfte. Als Zwangsmassnahmengericht urteilt – wie erwähnt – das Landgerichtspräsidium Uri. Bei der strafprozessualen Beschwerdeinstanz handelt es sich um eine einzelrichterliche Behörde. Das Obergericht wählt aus seiner Mitte eine Person als Beschwerdeinstanz sowie eine weitere als Stellvertretung.

Durch eine entsprechende Änderung der Besoldungsregelung wurde die Besetzung des Obergerichtsvizepräsidiums mit einer juristisch ausgebildeten Person ermöglicht.

Entsprechend der in der Jugendstrafprozessordnung verankerten Vorgabe besteht das Jugendgericht neu aus drei Mitgliedern.

Der Übergang zum neuen Recht gestaltete sich weitgehend problemlos. Soweit angezeigt finden sich betreffend Übergang zum neuen Recht in den einzelnen Tätigkeitsberichten der richterlichen Behörden nähere Ausführungen.

III Überprüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes des Kantons Uri

Der beigezogene aussenstehende Experte Dr. iur. Arthur Aeschlimann, a. Bundesgerichtspräsident, hat am 17. Februar 2010 sein (40-seitiges) Gutachten zuhanden der Staatspolitischen Kommission des Urner Landrates erstattet. Der Gutachter führt – aus Sicht des Obergerichtes erwähnenswert – aus, dass die dem Obergericht zur Verfügung stehende Infrastruktur auf einem guten Stand sei. Sie entspreche den betrieblichen Bedürfnissen und werde grundsätzlich zweckmässig genutzt. Der Gerichtsbetrieb werde nach klaren Regeln abgewickelt. Der Obergerichtspräsident nehme seine Führungsaufgabe korrekt wahr. Die Arbeitsabläufe am Obergericht könnten im Rahmen der vorgegebenen Strukturen gar nicht entscheidend anders eingerichtet werden. Optimierungen, die die Effizienz nachhaltig steigerten, seien nicht ersichtlich. Vielmehr sei die gewählte Organisation unter den gegebenen Umständen sinnvoll und insgesamt zweckmässig. Das Obergericht fälle seine Urteile übers Ganze gesehen innerhalb einer angemessenen Frist. Wiewohl die Geschäftslast (seit Jahren) hoch sei, bemühe sich das Gericht mit grossem Einsatz, objektiv dringliche Fälle prioritär zu behandeln und ohne übermässige Benachteiligung anderer Geschäfte ausserhalb der Reihe zu beurteilen. Das Obergericht befolge eine formell strenge Prozessleitung mit striktem Fristenmanagement, auch insoweit fehle ein echtes Potential zur Verkürzung der Prozessdauer. In Bezug auf die Rückweisungspraxis und die entsprechende Quote solcher Urteile bei IVG-Verfahren bestehe für die parlamentarische Aufsichtsbehörde gegenwärtig kein Grund zu spezieller Besorgnis. Die Urteile des Obergerichtes hielten sich in Bezug auf ihre Verständlichkeit (Sprache) im branchenüblichen Rahmen. Das Obergericht erfülle seine ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich korrekt. Verbesserungen im strukturellen Bereich, in der Geschäftsabwicklung und im externen Auftritt (Öffentlichkeitsarbeit) sind möglich und teilweise auch angezeigt. Die an den Landrat (als Auftraggeber des Gutachtens) gerichteten Empfehlungen betrafen dessen Oberaufsichtstätigkeit, die Vertretung der Belange der Justiz im Landrat, die Verstärkung der personellen Ressourcen des Obergerichtes (Schaffung einer zweiten hauptamtlichen Richterstelle [Vizepräsidium], die Umwandlung der befristeten 50-Prozent-Gerichtsschreiberstelle in eine definitive), die Schaffung einer einzelrichterlichen Kompetenz bei sogenannten Prozessentscheiden (Prozesserledigung ohne Sachurteil bei Rückzügen, Abschreibungen zufolge Vergleichs, Nichteintreten wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses und dergleichen), die leserfreundlichere Gestaltung des Rechenschaftsberichtes und die möglichst aktuelle Aufschaltung der Entscheide im Internet.

IV Personelles

Auf Ende Februar 2011 demissionierte MLaw Janique Jans als Obergerichtsschreiberin. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat MLaw Martin Bachmann. Der Stellenantritt erfolgte am 1. März 2011. Auf Empfehlung der Staatspolitischen Kommission des Landrates des Kantons Uri wurde die vorerst auf zwei Jahre, somit bis 30. Juni 2011 befristete 50-Prozent-Obergerichtsschreiberstelle in eine definitive umgewandelt. Lic. iur. Claudia Schlüssel-Spiller blieb somit weiterhin als Obergerichtsschreiberin tätig. Zur Erledigung der nach wie vor zahlreichen beim Obergericht anhängig gemachten invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren bewilligte der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. November 2010 beim Obergericht zusätzlich eine vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 befristete 50-Prozent-Gerichtsschreiberstelle (Aushilfe). Von Januar bis Mitte April 2011 bekleidete lic. iur. Jennifer Anne Günter diese Stelle, ab Mitte April bis Ende 2011 MLaw Nicole Gisler. Beim Landgericht Uri reduzierte Gerichtsschreiberin lic. iur. Jessica Reuille Meier ihr Arbeitspensum von 100 auf 50 Prozent. Als Landgerichtsschreiberin wählte der Regierungsrat in einem unbefristeten 50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis MLaw Silvana Frei. Der Stellenantritt erfolgte am 1. Oktober 2011. Als Nachfolgerin des zum Landgerichtsvizepräsidenten gewählten Landgerichtsschreibers lic. iur. Heinz Gisler wählte der Regierungsrat MLaw Muriel Herger. Muriel Herger trat ihre Stelle als Landgerichtsschreiberin am 1. November 2011 an. Auf Ersuchen des Landgerichtspräsidiums Ursern wählte der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. August 2010 lic. iur. Karin Müller als stellvertretende Gerichtsschreiberin beim Landgericht Ursern. Ebenfalls infolge der Pensenreduktion von lic. iur. Jessica Reuille Meier hat der Regierungsrat lic. iur. Karin Müller mit Stellenantritt am 1. Dezember 2011 als Landgerichtsschreiberin beim Landgericht Ursern gewählt. Als stellvertretende Landgerichtsschreiberinnen wurden lic. iur. Jessica Reuille Meier und MLaw Muriel Herger gewählt.

V Weiterbildung

Besuchte Veranstaltungen waren dem Familien-, dem Miet-, dem Arbeits-, dem Zivilprozess-, dem Schuldbetreibungs- und Konkurs-, dem Strafprozess-, dem Sozialversicherungsrecht und der Verwaltungsrechtspflege gewidmet. Tagungsthemen waren aber auch etwa "Der Mensch hinter der Richterin bzw. dem Richter", "Psychologie in Gerichtsverfahren" oder "Wenn das Recht zur Sprache kommt". Je nach Thema nahmen jeweils Mitglieder verschiedener richterlichen Behörden und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an den Veranstaltungen teil. Diese fanden grossmehrheitlich ausserhalb des Kantons mit auswärtigen Referentinnen und Referenten statt. Der Grossteil der besuchten Weiterbildungen wurde von Universitätsinstituten angeboten. Einzelne Weiterbildungsanlässe wurden durch die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR) und die Konferenz der nichtvollamtlichen Bezirksrichterinnen und -richter im Kanton Zürich (KNVB) und das Obergericht des Kantons Zürich organisiert und durchgeführt. Aus Anlass des Inkrafttretens der schweizerischen Prozessordnungen hat das Obergericht für die Urner Zivilrichterinnen und Zivilrichter eine speziell an Laienrichterinnen und Laienrichter gerichtete Einführungsveranstaltung in die Schweizerische Zivilprozessordnung mit einem auswärtigen Referenten durchgeführt, eine analoge Einführungsveranstaltung in die Schweizerische Strafprozessordnung, ebenfalls mit einem auswärtigen Referenten, fand für die Urner Strafrichterinnen und Strafrichter statt. Alle nebenamtlichen Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichtes sind neu. Für sie führte das Obergericht eine Einführungsveranstaltung in die Verwaltungsrechtspflege durch. Als Referent konnte Dr. iur. Peter Huber, Kanzleidirektor und Vorsteher Rechtsdienst Uri gewonnen werden. Verschiedene Mitglieder von Urner Gerichten nahmen an dem von der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) durchgeführten alljährlichen Tag der Richterinnen und Richter mit zahlreichen Fachreferaten zu unterschiedlichen Themen teil. Die Weiterbildung kann im Rahmen des zeitlich aber auch finanziell Möglichen gepflegt werden. Ein vernünftiges Kosten-/Nutzenverhältnis ist Bedingung. Ebenso ist Praxisrelevanz erforderlich.

VI Verschiedenes

Das Obergericht liess sich zu folgenden Gesetzesvorlagen vernehmen: Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderung des Sanktionenrechts), Verlängerung der Verfolgungsverjährung und kantonales Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörden und Anpassung des Verfahrensrechts. Aus Gründen anderweitiger hoher prioritärer Arbeitsbelastung musste das Obergericht – obwohl dazu eingeladen – in zahlreichen Fällen auf eine eingehendere oder eine Vernehmlassung überhaupt verzichten.

B Tätigkeit der richterlichen Behörden

I Zentrale Schlichtungsbehörde

1. Personelles

Als Vorsitzende der auf den 1. Januar 2011 neu geschaffenen zentralen Schlichtungsbehörde war lic. iur. Angela Dillier-Gamma, als stellvertretender Vorsitzender lic. iur. Thomas Arnold tätig. Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Nebenamt tätig und bekleiden zusammen ein 80-Prozent-Pensum. Die Mitarbeiterin im Sekretariat ist in einem 50-Prozent-Teilzeitarbeitsverhältnis tätig.

2. Übersicht über die Erledigungen und Pendenzen

Berichtsperiode 01.01. - 31.12.2011	Neueingänge 120	Erledigungen 113	Pendenzen 7
-------------------------------------	-----------------	------------------	-------------

3. Art der Erledigung

Rechtsgebiete	Einigung	Feststellung Nichteinigung	Urteilstvorschlag angenommen	Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilstvorschlag	Entscheid	Andere ¹⁾	Total
Erbrecht	-	-	-	2	-	1	3
Sachenrecht	2	1	-	-	-	3	6
Allgemeine Bestimmungen OR	-	1	-	-	1	3	5
Miete und Pacht	21	6	2	2	-	10	41
Arbeitsvertrag	-	11	-	-	-	4	15
Übrige Vertragsverhältnisse	11	9	-	-	-	13	33
Handelsrecht	1	-	-	-	-	-	1
Wertpapierrecht	-	-	-	-	-	-	-
Nebengesetze zum OR	-	-	-	-	-	-	-
Übrige Rechtsgebiete	4	3	-	-	-	2	9
Total Erledigungen	39	31	2	4	1	36	113

¹⁾Rückzug des Schlichtungsgesuchs, Nichteintreten auf das Gesuch, Gegenstandslosigkeit des Gesuchs

4. Bemerkung

Ersichtlich ist, dass circa ein Drittel der bei der Schlichtungsbehörde anhängig gemachten Streitigkeiten auf Stufe Schlichtungsbehörde beigelegt werden konnten.

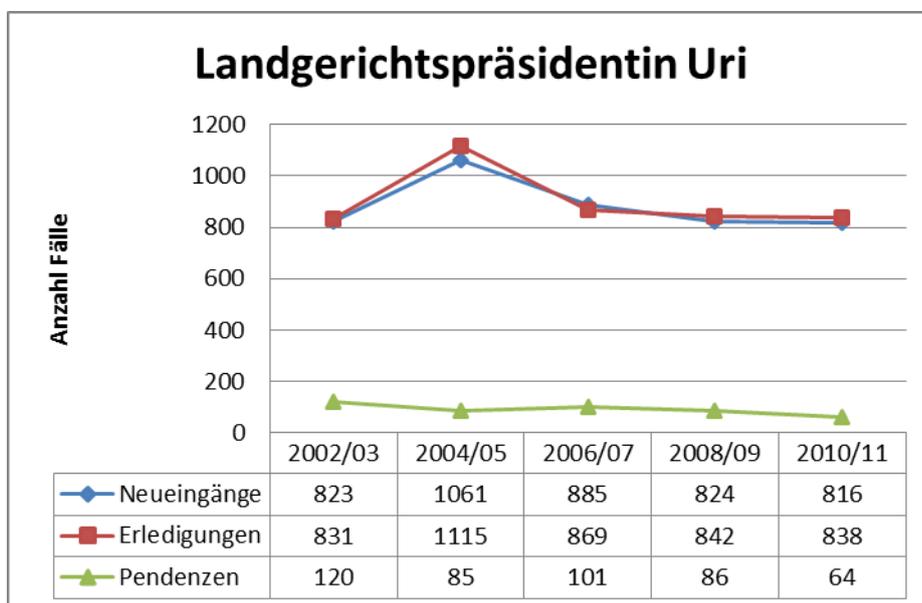
II Landgerichtspräsidenten

A. Landgerichtspräsidentin Uri

1. Übergang zum neuen Recht

Von Ausnahmen abgesehen müssen nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung Verfahren bis zu einem Streitwert von weniger als 100 000 Franken zwingend vor der Schlichtungsbehörde anhängig gemacht werden. Dieser Umstand wirkte sich auf die Geschäftslast beim Landgerichtspräsidium Uri aus. Die ersten Prozesse, für die eine Klagebewilligung ausgestellt wurde, wurden erst im Monat März 2011 anhängig gemacht. Das erklärt den Rückgang der Geschäfte beim Landgerichtspräsidium Uri im Jahre 2011.

2. Entwicklung der Geschäftslast ¹⁾



3. Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	233	240
Teilweise Gutheissung	11	6
Abweisung	21	27
Nichteintreten	30	32
Abschreibung	80	58
Andere Erledigungsart ²⁾	47	53
Total	422	416

¹⁾ Pendenzen 2008/2009 – Systemfehler Umstellung Tribuna V3 (86 statt 83).

²⁾ Es handelt sich dabei vorwiegend um Rechtshilfesuche.

4. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
Personenrecht	5	9
Familienrecht	79	53
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	2	7
Sachenrecht	19	13
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	7	4
Arbeitsvertragsrecht	10	7
Übriges Vertragsrecht	36	19
Schuldbetreibung und Konkurs	137	149
Unentgeltliche Rechtspflege	32	35
Zwangsmassnahmen	33	35
Gerichtliche Verbote	12	15
Vorsorgliche Beweisführung	3	6
Rechtshilfe	34	47
Andere	13	17

5. Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Prozesse wurden anhängig gemacht (davon sistiert)

2008/1	-
2008/2	1 (1)
2009/1	-
2009/2	1 (1)
2010/1	-
2010/2	3 (2)
2011/1	10
2011/2	49

(1 = erstes Halbjahr, 2 = zweites Halbjahr)

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

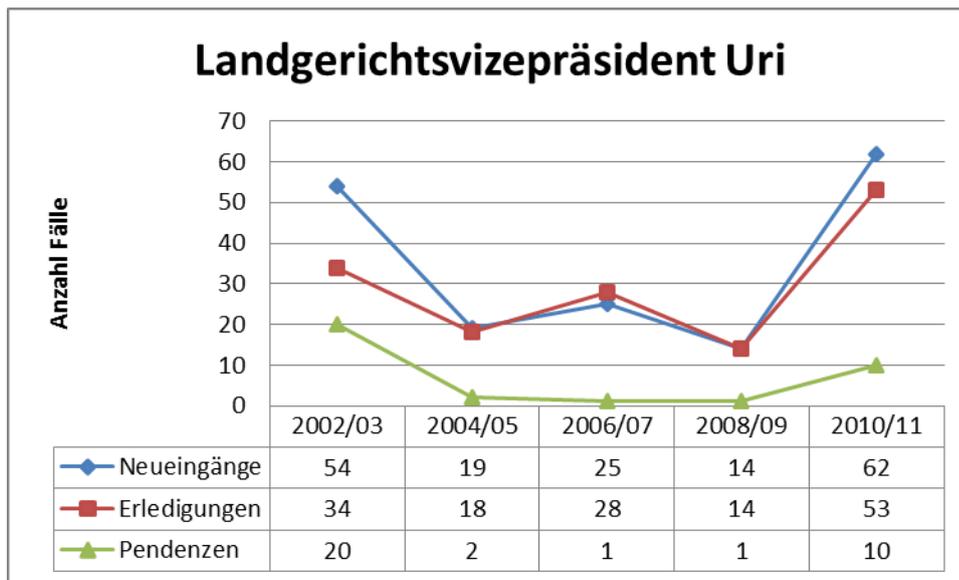
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	389	13	12	2	6	-
2011	388	10	4	3	8	3

B. Landgerichtsvizepräsident Uri

1. Übergang zum neuen Recht

Aufgrund der neuen Strafprozessordnung und des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes mussten Ende 2010 22 Straffälle per 1. Januar 2011 zuständigkeitshalber von der Strafrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri übernommen werden.

2. Entwicklung der Geschäftslast



3. Art der Erledigung

	2010	2011
3.1 Anklagen		
Verurteilung	-	14
Freispruch	-	9
Teilweiser Freispruch	-	2
Abschreibung	2	7

3.2 Gesuche

Gutheissung	12	4
Teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	1	-
andere Erledigungsart	1	1
Total	16	37
Uebernahme von Landgericht Uri (LGS)	-	22

4. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
4.1 Anklagen		
StGB	-	2
SVG	-	28
BetmG	-	1
Andere	1	2

4.2 Gesuche

amtliche Verteidigung	13	1
notwendige Verteidigung	1	1
unentgeltliche Rechtspflege	1	2

5. Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht.

2011/1	2
2011/2	8

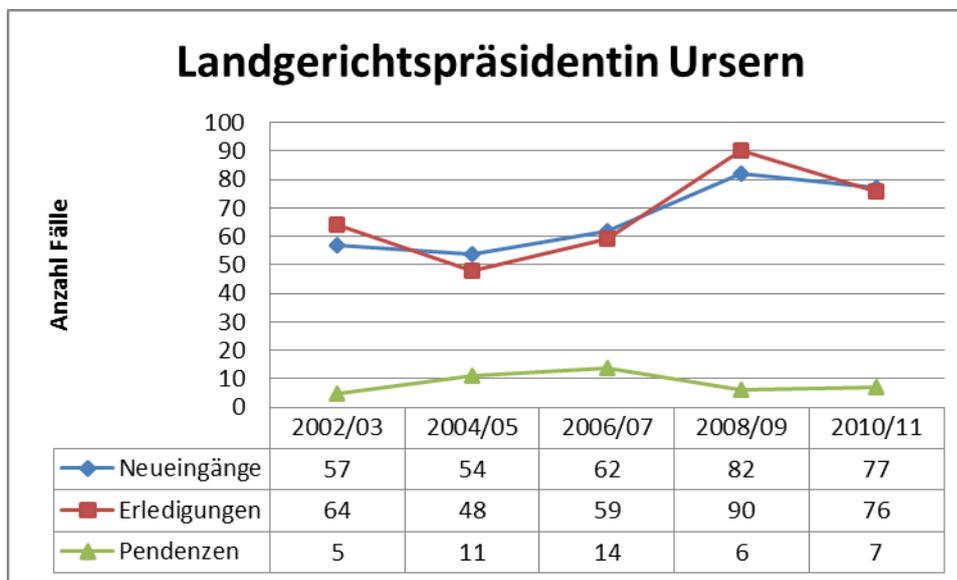
Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-17	18-24	24+
2010	15	-	-	-	-	-	1 ¹
2011	26	1	9	1	-	-	-

1) Erledigung nach längerer Sistierung

C. Landgerichtspräsidentin Ursern

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

2.1 Zivilrecht

	2010	2011
Gutheissung	9	17
Teilweise Gutheissung	1	1
Abweisung	4	7
Nichteintreten	1	5
Abschreibung	12	6
Andere Erledigungsart	1	7

2.2 Strafrecht

2.2.1 Anklagen

Freispruch	-	1
Verurteilung	-	1
Abschreibung	-	2
Abweisung (als Rekursinstanz aStPO)	1	-
Total	29	47
Uebernahme von Landgericht Ursern	-	3

2.2.2 Gesuche

-

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

Zivilrecht

	2010	2011
Personenrecht	-	-
Familienrecht	2	1
Fürsorgliche Freiheitsentziehung	1	1
Sachenrecht	1	-
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	-	2
Übriges Vertragsrecht	1	-
Schuldbetreibung und Konkurs	17	24
Unentgeltliche Rechtspflege	1	1
Gerichtliche Verbote	-	3
Vorsorgliche Beweisführung	-	-
Rechtshilfe	1	7
Kraftloserklärung	2	2

Andere	1	2
Strafrecht		
StGB	-	1
SVG	-	3
BetmG	-	-
Rekurs aStPO	1	-
Andere	-	-
Total	29	47

4. Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht (davon sistiert)

2011/1	1
2011/2	6 (1)

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	21	4	1	-	3	-
2011	36	4	3	1	3	-

III Landgerichte

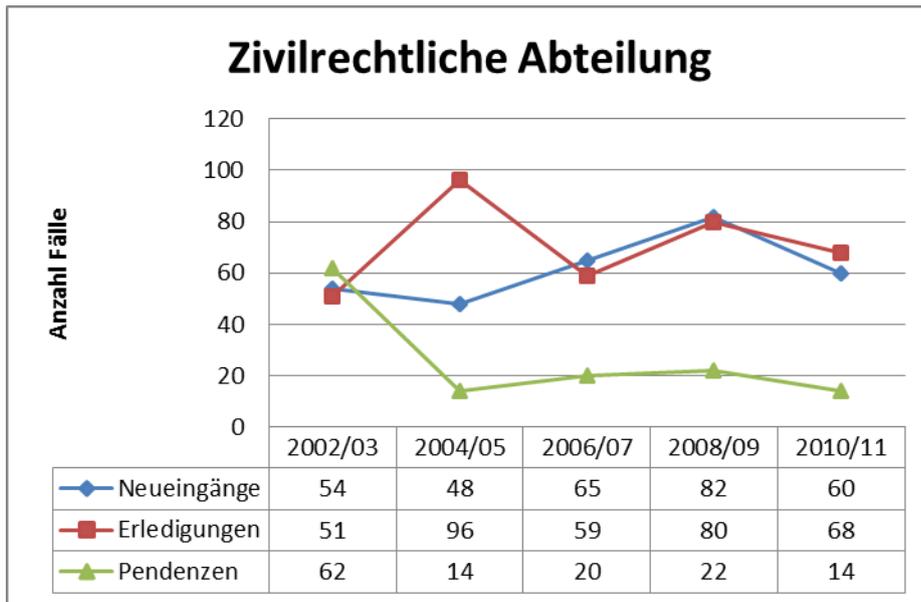
A. Landgericht Uri

1. Zivilrechtliche Abteilung

1.1 Übergang zum neuen Recht

Von Ausnahmen abgesehen müssen nach der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung Verfahren bis zu einem Streitwert von weniger als 100 000 Franken zwingend vor der Schlichtungsbehörde anhängig gemacht werden. Dieser Umstand wirkte sich auf die Geschäftslast bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri aus. Die ersten Verfahren für die eine Klagebewilligung ausgestellt wurde, wurden erst im Juni 2011 anhängig gemacht. Das erklärt den Rückgang der Geschäfte bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri im Jahre 2011.

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	14	12
Teilweise Gutheissung	1	1
Abweisung	1	1
Nichteintreten	17	3
Abschreibung	10	7
Andere Erledigungsart ¹⁾	-	1
Total	43	25

¹⁾Weiterleitung an zuständige Instanz

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Prozesse betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
Personenrecht	-	1
Familienrecht	16	12
Sachenrecht	1	2
Erbrecht	2	-
Kaufrecht	-	-

Mietrecht	2	1
Arbeitsvertragsrecht	2	2
Übriges Vertragsrecht	8	3
Schuldbetreibung und Konkurs	12	1
Andere	-	3

2.4 Prozessdauer

Die Ende 2011 pendenten Prozesse wurden anhängig gemacht (davon sistiert)

2008/2	1 (1)
2009/1	-
2009/2	1
2010/1	-
2010/2	2 (2)
2011/1	4
2011/2	6

Dauer der erledigten Prozesse (Monate)

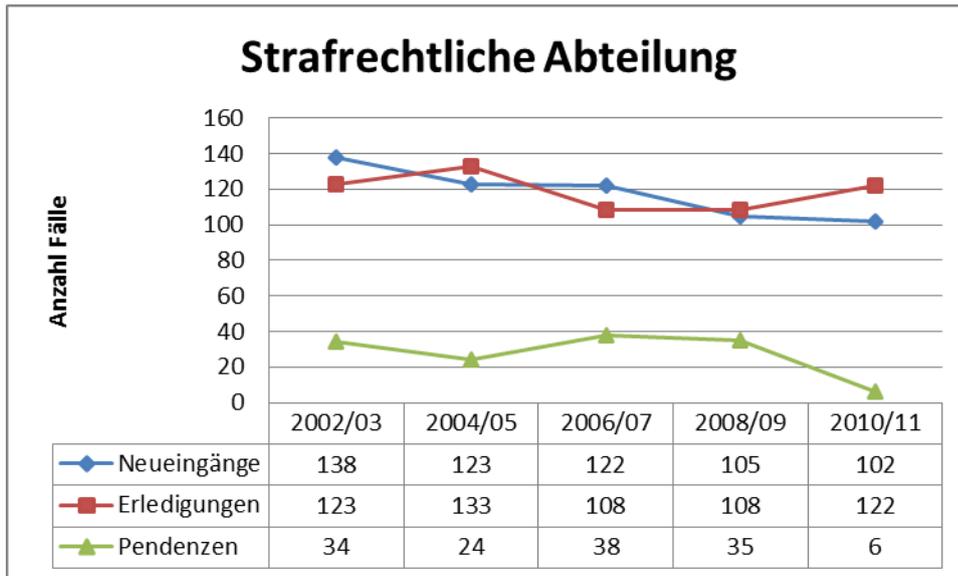
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	29	3	6	1	2	2
2011	12	4	1	1	4	3

2. Strafrechtliche Abteilung

2.1 Übergang zum neuen Recht

Die Kompetenzen des neu geschaffenen Einzelrichters in Strafsachen (Landgerichtsvizepräsidium Uri) ermöglichen eine flexible und rasche Erledigung der Straffälle. Die (zeitweise) hohe Belastung der Laienrichterinnen und -richter des Kollegialgerichtes wurde reduziert. Damit die richterliche Routine möglichst erhalten bleibt, werden die Landrichterinnen und -richter der Strafrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri periodisch zu internen Instruktionssitzungen eingeladen. Zudem wird der Gefahr der fehlenden Routine dadurch begegnet, dass die anstehenden Einzelrichter- und Abteilungsgeschäfte zeitlich entsprechend gestaffelt zur Beurteilung gelangen. Aufgrund der neuen Strafprozessordnung und des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes mussten Ende 2010 22 Straffälle per 1. Januar 2011 zuständigkeitshalber an das neu geschaffene vollamtliche Landgerichtsvizepräsidium Uri überwiesen werden.

2.2 Entwicklung der Geschäftslast



2.3 Art der Erledigung

2010

2011

2.3.1 Anklagen

Verurteilung	29	3
Freispruch	20	1
Teilweiser Freispruch	4	3
Abschreibung	34	1

2.3.2 Gesuche

Gutheissung	1	2
Teilweise Gutheissung	-	1
andere Erledigungsart	1	-
Total	111	11
Überweisung an Landgerichtsvizepräsidium Uri (PSA)	22	-

2.4 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
StGB	31	8
SVG	67	2
BetmG	-	-
Andere	13	1

2.5 Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht.

2009	-
2010	1
2011/1	1
2011/2	4

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19-24	25+
2010	54	27	11	13	3	2	1 ¹⁾
2011	5	1	2	1	0	1	1 ²⁾

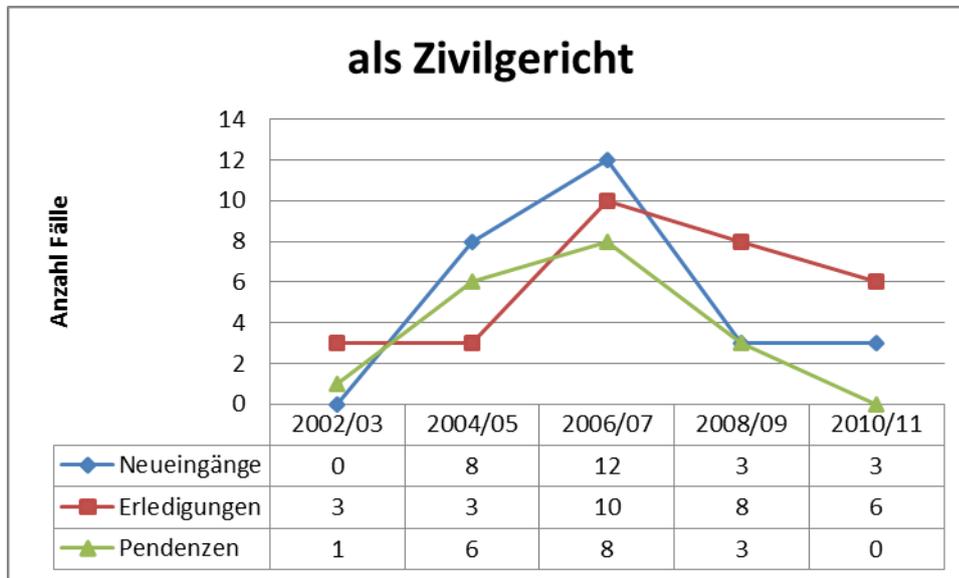
¹⁾ Sistierung

²⁾ Erledigung nach längerer Beweisergänzung; anschl. Abschreibung

B. Landgericht Ursern

1. Als Zivilgericht

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	-	1
Teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	1	-
Nichteintreten	1	1
Abschreibung	1	1
Andere Erledigungsart	-	-
Total	3	3

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Prozesse betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
Familienrecht	-	1
Sachenrecht	-	1
Erbrecht	-	-
Kaufrecht	-	-

Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	1	-
Andere	1	1
Total	3	3

2.4 Prozessdauer

Beim Landgericht Ursern, Zivilrechtliche Abteilung, gab es Ende 2011 keine Pendenzen

Dauer der erledigten Prozesse (Monate)

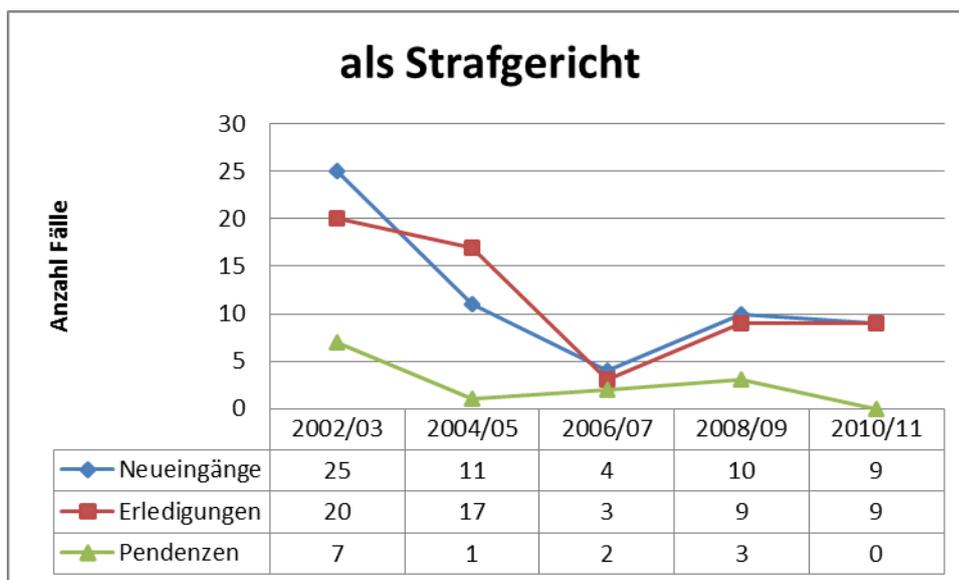
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	2	-	-	-	-	1
2011	1	-	-	1	-	1

2. Als Strafgericht

2.1 Übergang zum neuen Recht

Aufgrund der neuen Strafprozessordnung und des revidierten Gerichtsorganisationsgesetzes mussten Ende 2010 3 Straffälle per 1. Januar 2011 zuständigkeitshalber an das Landgerichtspräsidium Ursern überwiesen werden.

2.2 Entwicklung der Geschäftslast



2.3 Art der Erledigung

2.3.1 Anklagen

	2010	2011
Verurteilung	4	-
Freispruch	1	-
Teilweiser Freispruch	1	-
Abschreibung	3	-
Total	9	-

2.4 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
StGB	4	-
SVG	5	-
BetmG	-	-
Andere	-	-

2.5 Verfahrensdauer

Per Ende 2011 hatte die Strafrechtliche Abteilung keine Pendenzen zu verzeichnen.

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	5	3	-	1	-	-
2011	-	-	-	-	-	-

IV Obergericht

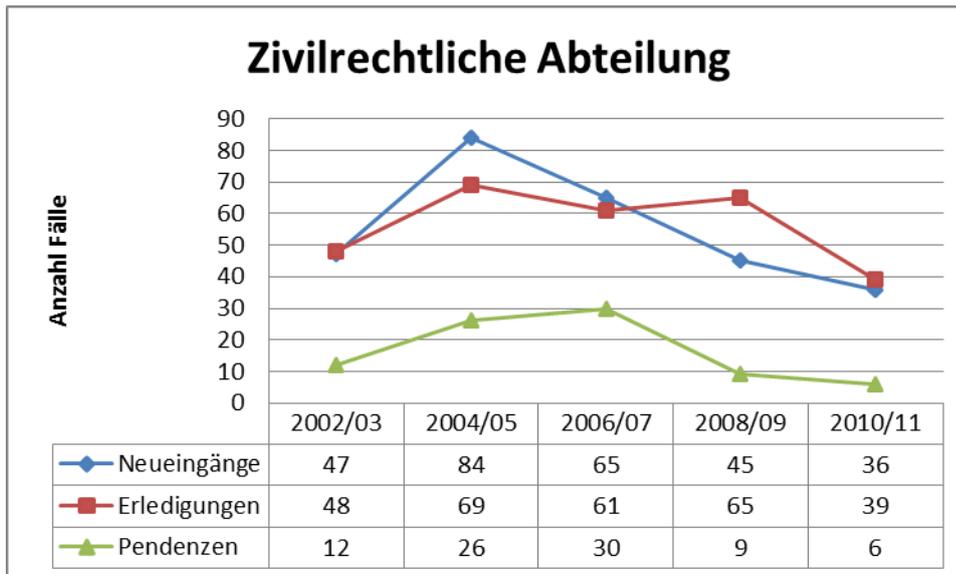
1. Gesamtgericht

Das Gesamtgericht hatte über 1 in der Berichtsperiode eingegangenes Gesuch um Überprüfung der Gerichtspraxis betreffend Neuerungen bei der Auflage von Entscheidungen zu befinden. Das Ersuchen des Urner Anwaltsverbandes / Urner Notarenverbandes wurde dahingehend beantwortet, dass betreffend Auflage von Entscheidungen des Obergerichtes eine nochmalige Überprüfung ergeben hat, dass die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten weiterhin gewahrt bleibt. Auf das Datum

des Inkrafttretens der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und des revidierten Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (GOG), somit auf den 1. Januar 2011, hatte das Obergericht eines seiner Mitglieder als strafprozessuale Beschwerdeinstanz und eine Stellvertretung zu bestimmen. Ebenso hatte das Obergericht sich als Gesamtgericht für die am 1. Juni 2011 begonnene neue Amtsdauer zu konstituieren und zu organisieren, die Abteilungen zu bilden und die Kommissionen zu wählen. Ende Berichtsperiode waren beim Obergericht als Gesamtgericht keine Geschäfte hängig.

2. Zivilrechtliche Abteilung

2.1 Entwicklung der Geschäftslast



2.2 Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	7	3
Teilweise Gutheissung	1	1
Abweisung	4	6
Rückweisung	1	1
Nichteintreten	2	5
Abschreibung	3	5
Total	18	21

2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Prozesse betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
Ehe- und Kindesrecht	2	4
Sachenrecht	1	-
Mietrecht	-	1
Mietrecht	-	1
Arbeitsvertragsrecht	2	-
Zivilprozessrecht	6	11
Schuldbetreibung und Konkurs	7	3
Unentgeltliche Rechtspflege	-	-
Andere	-	1

2.4 Prozessdauer

Die Ende 2011 pendenten Prozesse wurden anhängig gemacht

2011/2 6

Dauer der erledigten Prozesse (Monate)

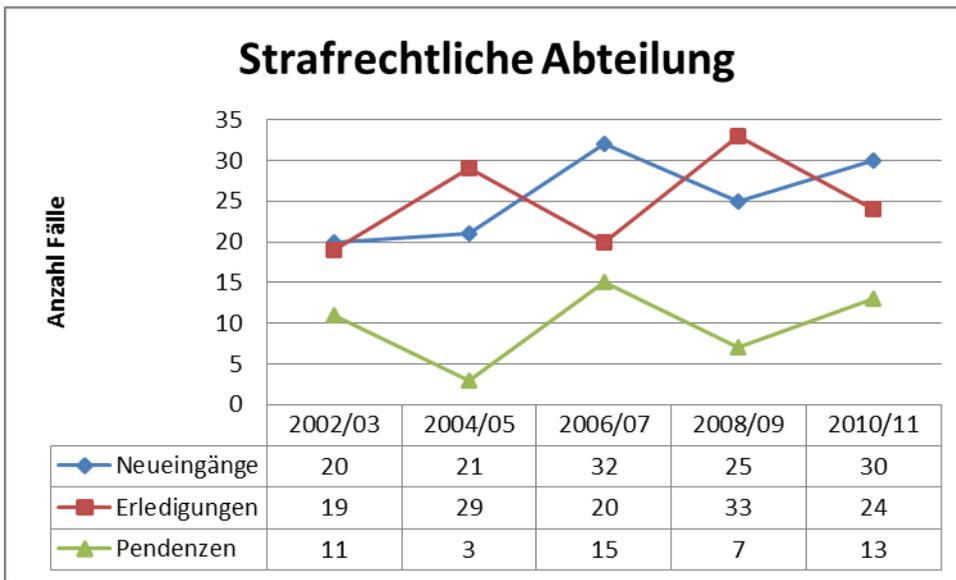
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	7	4	1	2	3	1
2011	15	1	2	2	1	-

2.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 5 Beschwerden in Zivilsachen eingereicht. Das Bundesgericht wies 3 Beschwerden ab. 1 Beschwerde wurde teilweise gutgeheissen. 1 Beschwerde in Zivilsachen ist noch hängig.

3. Strafrechtliche Abteilung

3.1 Entwicklung der Geschäftslast



3.2 Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	-	5
Teilweise Gutheissung	2	4
Abweisung	6	4
Rückweisung	-	-
Nichteintreten	-	-
Abschreibung	1	2
Total	9	15

3.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
StGB	3	3
SVG	5	5
BetmG	-	-
Andere	1	7

3.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2011/1	9
2011/2	4

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

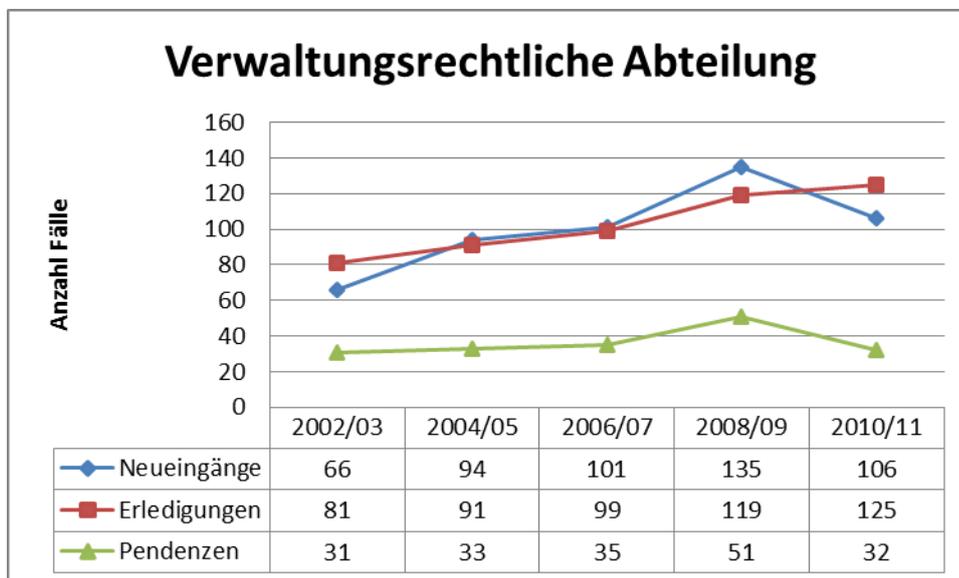
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	3	3	2	1	-	-
2011	-	1	4	7	1	2

3.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 6 Beschwerden in Strafsachen erhoben. 5 Beschwerden wies das Bundesgericht ab. 1 Beschwerde ist noch beim Bundesgericht hängig.

4. Verwaltungsrechtliche Abteilung

4.1 Entwicklung der Geschäftslast



4.2 Art der Erledigung

	2010	2011
Gutheissung	13	14
Teilweise Gutheissung	4	2
Abweisung	24	23
Rückweisung	2	8
Nichteintreten	6	5
Abschreibung	12	12
Total	61	64

4.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
Ausländerrecht	1	2
Abgaberecht	2	2
Bau- /Raumplanungsrecht	7	2
Sozialversicherungsrecht	38	50
Andere	13	8

4.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2011 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2010/1	2
2010/2	3
2011/1	7
2011/2	20

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2010	19	5	2	4	27	4
2011	12	11	1	10	22	8

4.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 30 Beschwerden in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht. 5 Verfahren waren noch aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht trat auf 3 Beschwerden nicht ein, 17 Beschwerden wies es ab, 6 Beschwerden hiess es gut, 3 Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen. 6 Verfahren sind noch hängig.

5. Obergerichtspräsidium

5.1 Zivilprozess

In der Berichtsperiode waren 8 Entscheide zu fällen. 2 Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurden gutgeheissen, 4 entsprechende Gesuche wurden abgewiesen, 1 Gesuch konnte als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Auf ein Gesuch um vorsorgliche Beweisabnahme wurde nicht eingetreten. Auf die 2 an das Bundesgericht erhobenen Beschwerden in Zivilsachen trat dieses nicht ein. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte hängig.

5.2 Strafprozess

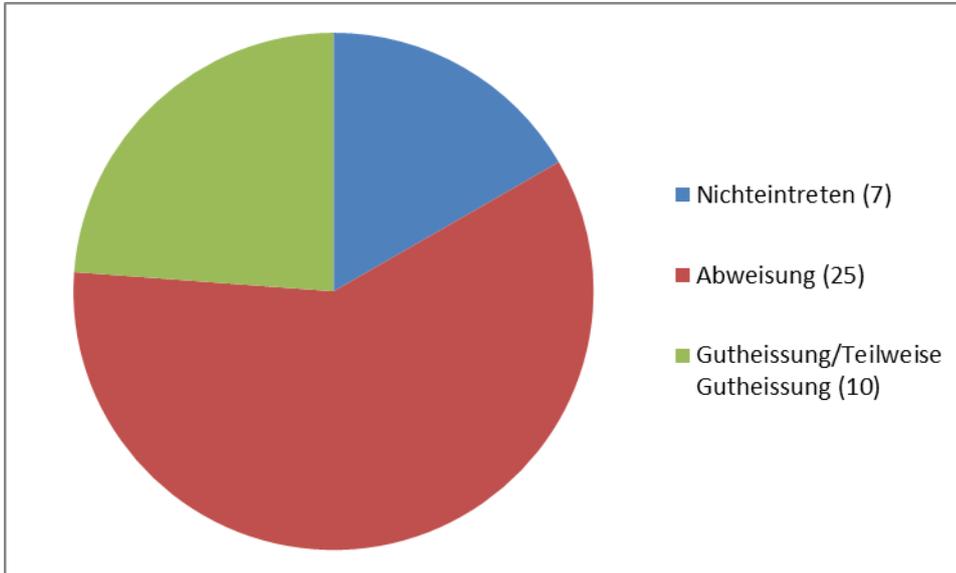
In der Berichtsperiode waren 4 Entscheide zu fällen. 2 Gesuche um Anordnung einer amtlichen Verteidigung wurden gutgeheissen, ebenso das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Auf ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde nicht eingetreten. Weiterzüge an das Bundesgericht erfolgten keine. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte hängig.

6. Strafprozessuale Beschwerdeinstanz

Bei der seit dem 1. Januar 2011 bestehenden strafprozessualen Beschwerdeinstanz wurden im Jahre 2011 9 Beschwerden und 2 Ausstandsgesuche eingereicht. 2 Beschwerden wurden abgewiesen, 1 wurde teilweise gutgeheissen, während auf 1 Beschwerde nicht eingetreten wurde. Ende Berichtsperiode waren 5 Beschwerden noch hängig. Von den Ausstandsgesuchen wurde 1 abgewiesen und 1 gutgeheissen. Auf die beiden beim Bundesgericht erhobenen Beschwerden in Strafsachen trat dieses nicht ein. Nicht ganz unerwartet wurde vom neuen Rechtsmittel der strafprozessualen Beschwerde Gebrauch gemacht. Die Erledigung der zum Teil komplexen und umfangreichen Beschwerdefälle hat erheblichen Aufwand mit sich gebracht.

7. Grafik Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts

Das Obergericht erledigte in der Berichtsperiode insgesamt 254 Geschäfte. Beim Bundesgericht wurden gegen Entscheide des Obergerichts 45 Beschwerden eingereicht. 5 Beschwerden waren beim Bundesgericht aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht entschied über 42 Beschwerden. 8 Verfahren sind Ende Berichtsperiode vor Bundesgericht noch hängig.



V Staatsanwaltschaft

1. Übergang zum neuen Recht

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) auf den 1. Januar 2011 und dem vom Bundesrecht vorgesehenen Staatsanwaltschaftsmodell wurden die ehemalige Staatsanwaltschaft und das Verhöramt zusammengeführt. Der Landrat wählte den ehemaligen Staatsanwalt I lic. iur. Bruno Ulmi zum Oberstaatsanwalt und den ehemaligen Verhörer I lic. iur. Thomas Imholz zum Oberstaatsanwalt-Stellvertreter. Als Staatsanwältinnen wurden lic. iur. Beatrice Kolvodouris Janett (ehemalige Verhörerin II) und MLaw Isabelle Gisler (neu) gewählt. Das Arbeitspensum der vier Staatsanwälte und Staatsanwältinnen beträgt insgesamt 360 Stellenprozente. Das Sekretariat umfasst insgesamt 260 Stellenprozente, aufgeteilt auf vier kaufmännische Angestellte.

Mit dem Modellwechsel mussten die Abläufe innerhalb der Staatsanwaltschaft neu definiert und organisiert werden. Dazu gehörte zunächst der Aufbau der neuen Geschäftskontrolle Tribuna V3. Das neue Recht bedingte ebenfalls eine Anpassung der zahlreichen Dokumentvorlagen. Diese Anpassungsarbeiten erwiesen sich als sehr zeitaufwendig, da praktisch keine externen Ressourcen zur Verfügung standen. Der Pikettdienst konnte neu auf vier Staatsanwälte und Staatsanwältinnen aufgeteilt werden, was sich gegenüber dem alten Untersuchungsrichtermodell mit zwei Verhörern als vorteilhaft erwies.

Die StPO regelt die Zusammenarbeit mit der Polizei nur rudimentär. Ergänzend erliess die Staatsanwaltschaft auf den 1. Januar 2011 interne Weisungen bezüglich Informationspflichten der Polizei, selbständiger polizeilicher Ermittlungen, an die Polizei delegierter Untersuchungshandlungen, polizeilicher Einvernahmen, Anordnung von Blut- und Urinproben bei Verdacht auf SVG-Widerhandlungen, Erstellung von DNA-Profilen, Pikett-Organisation der Staatsanwaltschaft, aussergewöhnlicher Todesfälle, Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft, Akteneinsicht und Dolmetscher.

Die neuen Abläufe, das geänderte Prozessrecht und die zahlreichen offenen Fragen – es existierte noch keine Rechtsprechung zur StPO – bedingten viele Abklärungen und gemeinsame Sitzungen, so dass es mehrere Monate dauerte, bis die Staatsanwaltschaft produktiv arbeiten und die alten sowie die in der Zwischenzeit angesammelten Pendenzen auf ein vertretbares Mass abbauen konnte. Rückblickend kann gesagt werden, dass die Überführung ins neue Recht zwar längere Zeit beanspruchte, jedoch ohne grösseren Probleme bewerkstelligt werden konnte. Erste Erfahrungen zeigen, dass sich die Verfahren nach neuer StPO eindeutig aufwendiger gestalten. Praktisch für jede Untersuchungshandlung muss eine (anfechtbare) schriftliche Verfügung ergehen. Die ausgebauten Teilnahmerechte der Verfahrensparteien führen zu einer Vergrösserung des organisatorischen Aufwandes für die Vorbereitung und Durchführung von Beweisabnahmen, insbesondere von Einvernahmen. Sobald die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person eröffnet hat, liegt die Verfahrensleitung bei ihr und die Polizei kann nur noch auf schriftlichen Auftrag hin Ermittlungen tätigen oder Einvernahmen durchführen. Es gelten dann die gleichen Teilnahmerechte, wie wenn die Staatsanwaltschaft selber die Einvernahme durchführen würde. Die Staatsanwaltschaft muss eine Untersuchung eröffnen, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus einer Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet oder wenn sie durch die Polizei über schwere Straftaten oder schwer wiegende Ereignisse informiert worden ist (Art. 309 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 Abs. 1 StPO)

Bei den Fallzahlen machte sich insbesondere die Inbetriebnahme des Schwerverkehrszentrums in Erstfeld im September 2009 bemerkbar. Gegenüber der Vorperiode sind in der Berichtsperiode 2010/11 die Anzahl Verfahren markant um 40 Prozent gestiegen. Weil die neue Geschäftskontrolle mit der alten nicht vergleichbar ist, werden in diesem Bericht ausnahmsweise die Aufteilung der eingegangenen Fälle auf die Rechtsgebiete, die Erledigungsart sowie die Pendenzen nur das Jahr 2011 betreffend angegeben. Als erledigt eingetragen ist ein Verfahren dann, wenn ein Strafbefehl, eine Verfügung (Einstellung, Nichtanhandnahme oder Sistierung) oder eine Anklage ergangen ist.

2. Geschäftsbericht / Statistik

2.1 Fallentwicklung (Anzahl erledigte und pendente Verfahren pro Berichtsperiode)

	<u>2002-2011</u>
2002/03	3387
2004/05	3894
2006/07	3489
2008/09	3122
2010*/11	4416

* beinhaltet nur Fälle der Staatsanwaltschaft, nicht solche des ehemaligen Verhörortes

2.2 Falleingang 2011

Übernahme hängiger Fälle Staatsanwaltschaft 2010	183
Übernahme hängiger Fälle Verhörort	298
Neueingänge	<u>2287</u>
Total	2768

2.3 Rechtsgebiete (bezogen auf den Falleingang) 2011

Strafgesetzbuch	542
Betäubungsmittelgesetz	85
Strassenverkehrsgesetz	1753
Ruhezeit (Chauffeurverordnung)	202
Ausländergesetz	39
Umweltschutz	19
Tierschutz	17

Diverse Bundeserlasse	23
Diverse kantonale Erlasse	37
Aussergewöhnliche Todesfälle	23
Andere Rechtsgebiete	<u>28</u>
Total	2768

2.4 Erledigungsart 2011

Strafbefehl	1450
Anklage	103
Erledigungsvorschlag abgekürztes Verfahren	1
Einstellung	165
Nichtanhandnahme	102
Sistierung	8
Gerichtsstandsverfahren	20
Rechtshilfe	8
Nachträgliche Entscheide	49
Übrige (Abtretungen, Ausschreibungen etc.)	<u>61</u>
Total	1967

2.5 Pendente Verfahren per 31.12.2011

Total	801
Davon anhängig gemacht im Jahr	
2011	697
2010	62
2009	29
2008	8
2007	-
2006	2
2005	2
2004	1

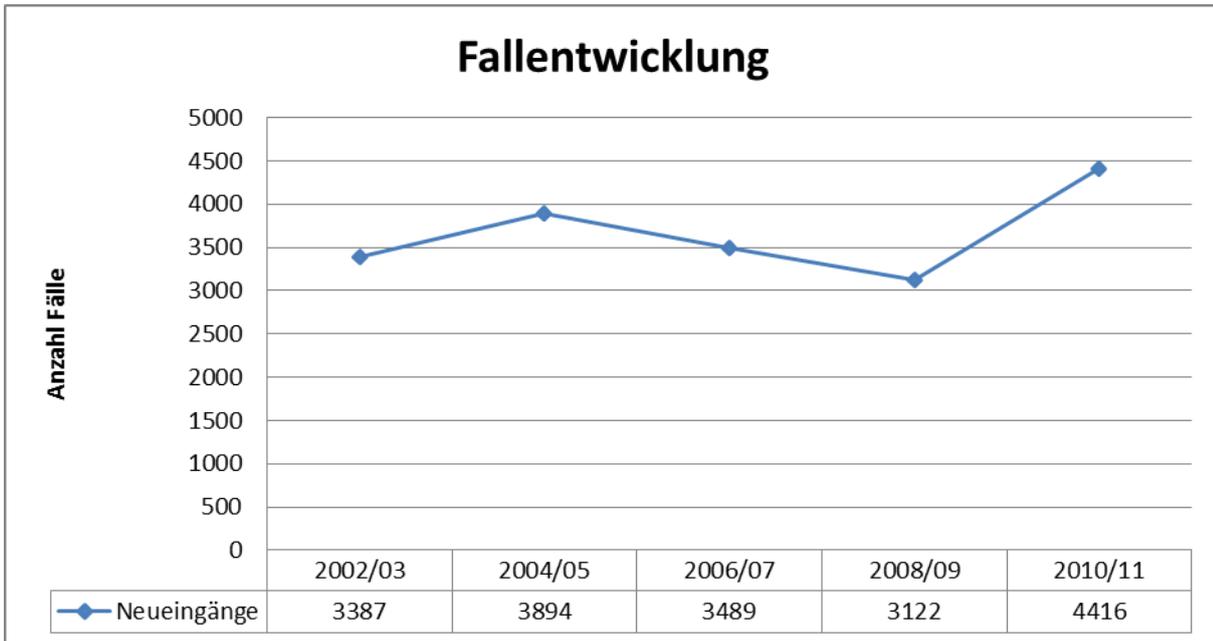
3 Ertrag 2010 2011

Bussen und Geldstrafen	Fr. 994'600	Fr. 1'815'685
Gebühren Staatsanwaltschaft	<u>Fr. 181'111*</u>	<u>Fr. 241'282</u>
Total	Fr. 1'175'711	Fr. 2'056'967

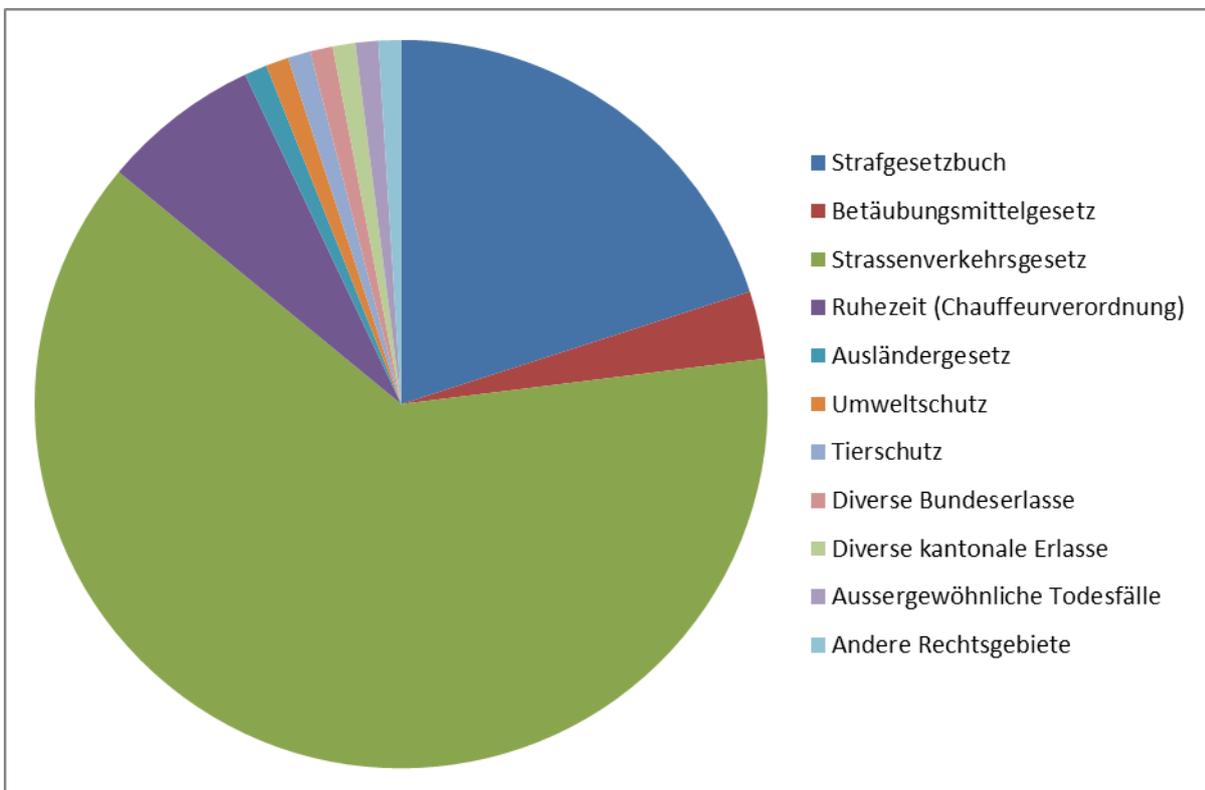
* beinhaltet nur Gebühren der Staatsanwaltschaft, nicht solche des ehemaligen Verhörortes

4. Grafiken

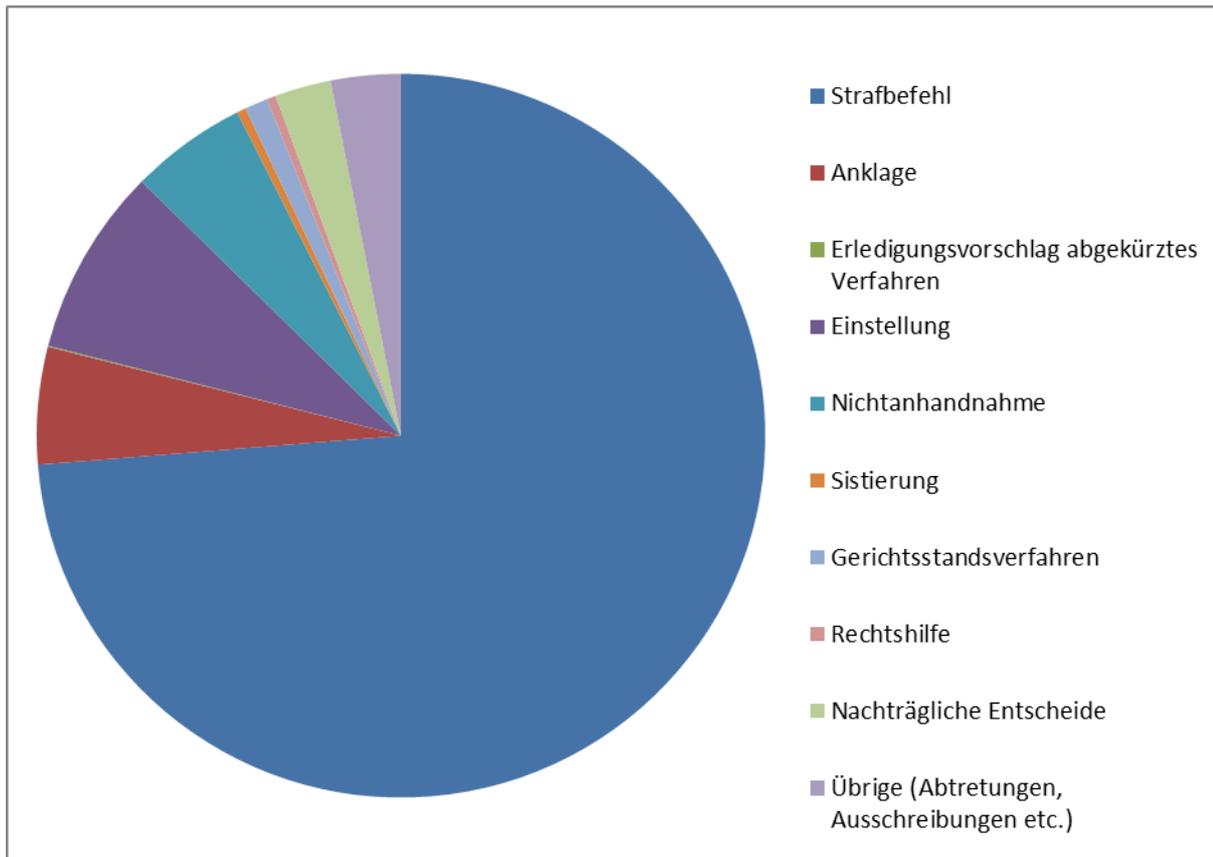
Fallentwicklung (Anzahl Neueingänge pro Berichtsperiode)



Rechtsgebiete



Erledigungsarten



VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte

Bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten bildete in dieser Berichtsperiode nicht die Anpassung an die schweizerische Strafprozessordnung das zentrale Thema. Vielmehr stellte sich die grundsätzliche Existenz- und Strukturfrage einer gemeinsamen Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri, nachdem die Situation aufgrund angestiegener Pendenzen, tiefer Erledigungsquote und krankheitsbedingter Ausfälle allseits als unbefriedigend taxiert wurde. Als Basis für einen sachgerechten Entscheid bedurfte es der eingehenden Analyse eines externen Sachverständigen. Gestützt auf diesen Bericht wurde an der Grundidee der gemeinsamen Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten festgehalten und als erste Massnahme die notwendige personelle Aufstockung (von 1 auf 2 Staatsanwälte und von einer 20-prozentigen auf eine Vollzeitstelle im Sekretariat) beschlossen. Infolge Kündigung/Pensionierung der bisherigen Stelleninhaber (Staatsanwalt und Sekretärin) stand der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten anfangs 2011 ein vollkommener Neustart bevor. Das Sekretariat konnte am 1. April, die beiden Staatsanwaltschaften erst per 1. November 2011 neu besetzt werden. Zur Entlastung des früheren Stelleninhabers bzw. zur Überbrückung der verwaisten Stelle wurden in der Berichtsperiode fallweise bzw. temporär ausserordentliche Staatsanwälte eingesetzt, womit mehrere Verfahren vorangetrieben werden konnten. Unter dem Vorbehalt einer Wiederaufnahme konnte im 4. Quartal 2011 auch eines der 3 pendenten Verfahren aus dem Kanton Uri erledigt werden. Gegen den entsprechenden Beschluss wurden innert Frist keine Rechtsmittel ergriffen, was in Anbetracht der zahlreichen Verfahrensbeteiligten positiv zu vermerken ist. Von den verbleibenden 2 pendenten Fällen aus dem Kanton Uri wurde im November 2011 ein Verfahren, das sich infolge weiterer Anzeigen bzw. Gerichtsstandanerkennungen ständig ausweitete, priorisiert und an die Hand genommen. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Uri, bei der noch vor Jahresende ein Sachbearbeiter eingesetzt wurde, sodass einer Koordination und Einleitung der notwendigen Schritte im neuen Jahr nichts mehr im Wege steht. Das neue Staatsanwaltsteam für Wirtschaftsdelikte verfolgt das strategische Ziel, den Staatsanwälten und der Polizei dieser drei Kantone vermehrt auch beratend zur Verfügung zu stehen, damit entweder frühzeitig die notwendige fachliche Unterstützung oder die rechtzeitige Übernahme durch die Wirtschaftsstrafverfolger garantiert ist,

was zur effizienteren Verfahrensführung beitragen wird. Innert der ersten beiden Monate seit Amtsantritt erfolgten schon in 5 Fällen solche Beratungen.

VII Jugendanwaltschaft

1. Übergang zum neuen Recht

Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) auf den 1. Januar 2011 ergaben sich bei der Jugendanwaltschaft keine strukturellen bzw. personellen Veränderungen. Als Jugendanwältin im Nebenamt war weiterhin lic. iur. Romana Bossi Bisatz und als stellvertretender Jugendanwalt lic. iur. Heinz Holzinger tätig. Der Arbeitsaufwand hängt von der Anzahl und insbesondere der Schwierigkeit der Fälle ab, wobei die Regeln der neuen Prozessordnungen eindeutig zu einer Ausweitung und Verlängerung der Verfahren und einem administrativen Mehraufwand führten. Dies ist insbesondere im Jugendbereich zu bedauern, sollte doch die Reaktion des Staates auf einen Gesetzesverstoss unmittelbar erfolgen, damit eine Wirkung erzielt werden kann. Der Aufbau der neuen Geschäftskontrolle Tribuna V3 und das neue Recht bedingten eine zeitintensive Anpassung zahlreicher Dokumentenvorlagen und Verfahrensabläufe.

Die JStPO regelt das Verfahrensrecht und die Zusammenarbeit mit der Polizei nur rudimentär. Es muss deshalb ergänzend immer wieder auf die StPO und die von der Staatsanwaltschaft Uri auf den 1. Januar 2011 erlassenen internen Weisungen betreffend Informationspflichten der Polizei, selbstständige polizeiliche Ermittlungen, an die Polizei delegierte Untersuchungshandlungen, polizeiliche Einvernahmen, Anordnung von Blut- und Urinproben bei Verdacht auf SVG-Widerhandlungen, Erstellung von DNA-Profilen, Akteneinsicht und Dolmetscher zurückgegriffen werden, wobei der Leitgedanke des Jugendstrafrechts „Schutz und Erziehung“ und die speziellen Bestimmungen des Jugendstrafrechts und der JStPO zu berücksichtigen sind. Deshalb wurden spezifische, die Jugendstrafrechtspflege betreffende interne Weisungen erlassen, die die Zusammenarbeit mit der Polizei erleichtern.

In der Berichtsperiode ist gegenüber der Vorperiode eine Zunahme der eingegangenen Fälle zu verzeichnen. Insbesondere im Bereich der Strassenverkehrsdelikte wurden mehr Jugendliche verzeigt. Die Anzahl Jugendlicher, gegen welche die Jugendanwaltschaft Uri wegen Gewaltstraftaten (Körperverletzungen, Tötlichkeiten, Drohungen etc.) ermittelte, ist aber innert zweier Jahre von 41 auf 24 zurückgegangen, wobei hier nur die Zahlen der abgeschlossenen Fälle und nicht der pendenten berücksichtigt werden. Ebenfalls ist bei den Sachbeschädigungen ein Rückgang von 47 auf 19 zu verzeichnen. Insgesamt wurde in 283 Fällen wegen 377 Delikte ermittelt.

Im Vollzug der verfügbaren Schutzmassnahmen und Strafen zeigten sich 2010 und 2011 immer wieder neue Herausforderungen, welche nicht ohne Engagement externer Fachleute (Sozialarbeitende, Psychologen etc.) und Institutionen bewältigt werden konnten.

Insgesamt wurden in der Berichtsperiode 2 Jugendliche aus Schutzmassnahmen entlassen. 4 Jugendliche sind in einer stationären Einrichtung untergebracht, wobei 2 davon vorsorglich erfolgten. Neu wurden 3 vorsorgliche Massnahmen verfügt und 1 weitere beendet. Persönlich betreut wurden in der Berichtsperiode insgesamt 7 Jugendliche, wobei die persönliche Betreuung oft durch die Jugendberatung Uri übernommen wurde. Bei 34 Jugendlichen wurde eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausgesprochen, die eine Begleitung während der Probezeit zur Folge hatte. 36 Jugendliche leisteten einen Arbeitseinsatz als persönliche Leistung. Haftfälle fielen in der Berichtsperiode keine an. Bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz, Kauf, Konsum) hat es sich bewährt, die Jugendlichen und deren Eltern auf die Möglichkeit der Suchtberatung hinzuweisen. Dieses Angebot nahmen 8 Jugendliche wahr.

Die Zahl der strafrechtlich erledigten Fälle, bei denen der Vollzug der Strafen oder Massnahmen noch nicht abgeschlossen ist (Verkehrsunterricht, persönliche Leistungen, Betreuung, Unterbringung etc.) betrug Ende 2011 13. Diese Zahl ist im Gegensatz zu früheren Rechenschaftsberichten nicht mehr in den pendenten Fällen enthalten. Dies gilt auch für die per 31. Dezember 2011 im Vollzug laufenden Bewährungsbegleitungen während der Probezeit.

2. Geschäftsbericht / Statistik

2.1 Fallentwicklung (Anzahl erledigte und pendente Verfahren pro Berichtsperiode)

	<u>2002-2011</u>
2002/03	362
2004/05	338
2006/07	377
2008/09	313
2010/11*	328

* beinhaltet im Gegensatz zu den vorgehenden Perioden keine Vollzugsfälle

2.2 Rechtsgebiete (bezogen auf die Erledigungen) 2010/11*

Strafgesetzbuch (StGB)	57
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	9
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	212
Ausländergesetz (AuG)	0
Andere	<u>3</u>
Total	281

*Insgesamt wurden 377 Delikte angezeigt

2.3 Delikte 2010/11

StGB	78
BetmG	9
SVG	280
Andere Bundesgesetze	8
EG StGB	<u>2</u>
	377

2.4 Erledigungsart 2010/11

Strafverfügung/Strafbefehl	232
Einstellungsverfügung/Einstellung	27
Einstellung nach Mediation	-
Überweisung nach Art. 38 JStGB	1
Überweisung an den Verhörerichter/Staatsanwaltschaft	-
Überweisung an das Jugendgericht	-
Kein Strafverfahren eröffnet	<u>21</u>
Total	281

2.5 Art der Schutzmassnahmen und Strafen 2010/11

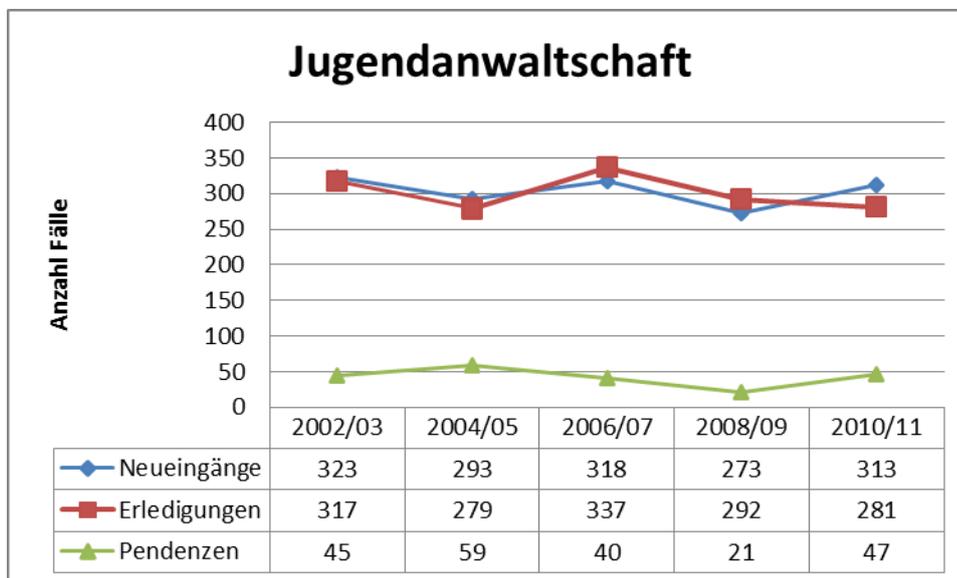
Schutzmassnahmen	6
Keine Strafe oder Massnahme verfügt	49
Verweise	32
Bussen teilbedingt/bedingt	36
Bussen unbedingt	11
Persönliche Leistung	26
Persönliche Leistung teilbedingt/bedingt	10
Verkehrsunterricht	123
Freiheitsentzug bedingt	-
Umwandlung (Busse ↔ persönliche Leistung ↔ Freiheitsentzug)	3

2.6 Altersstruktur 2010/11

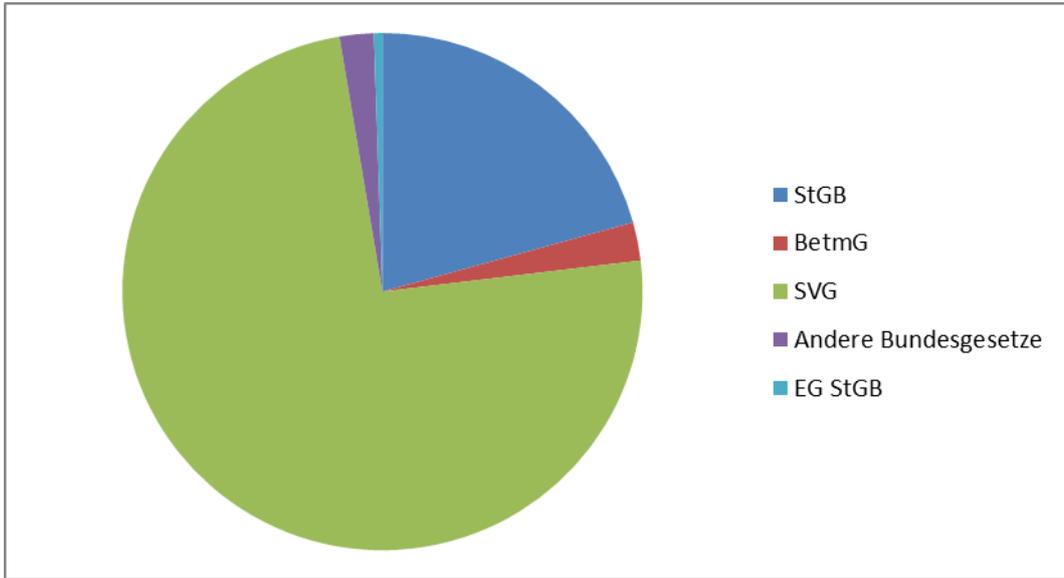
Jugendliche I (10. - 15. Altersjahr)	176	
weiblich		55
männlich		121
Jugendliche II (15. - 18. Altersjahr)	105	
weiblich		5
männlich		<u>100</u>
Total	281	281

3. Grafiken

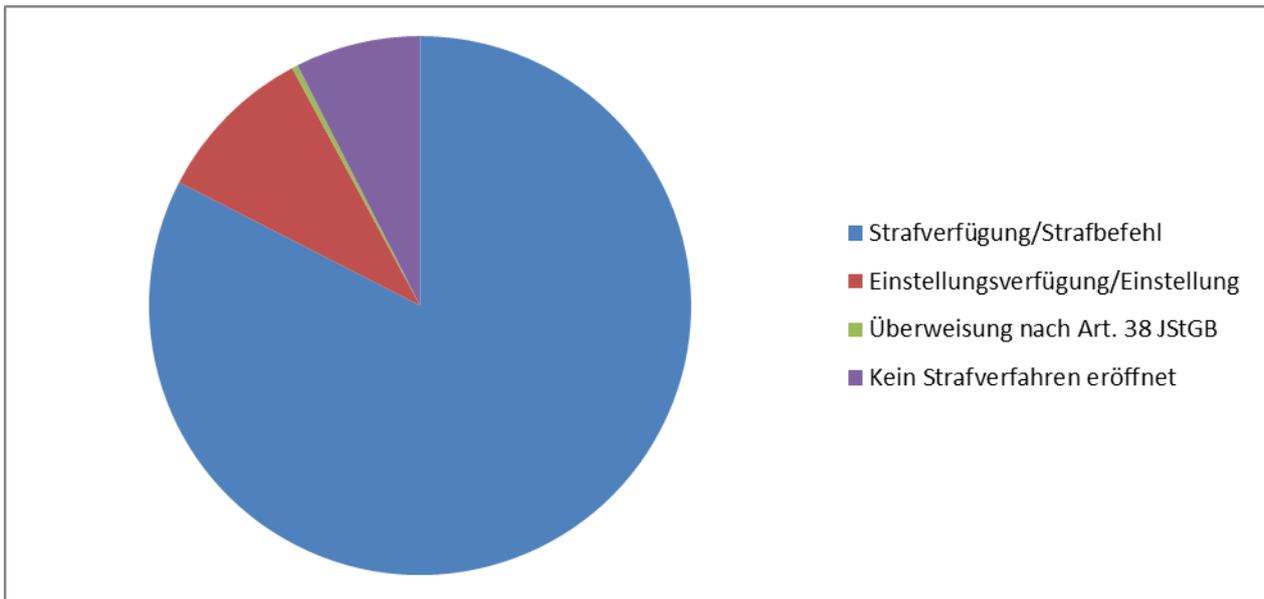
Entwicklung der Geschäftslast



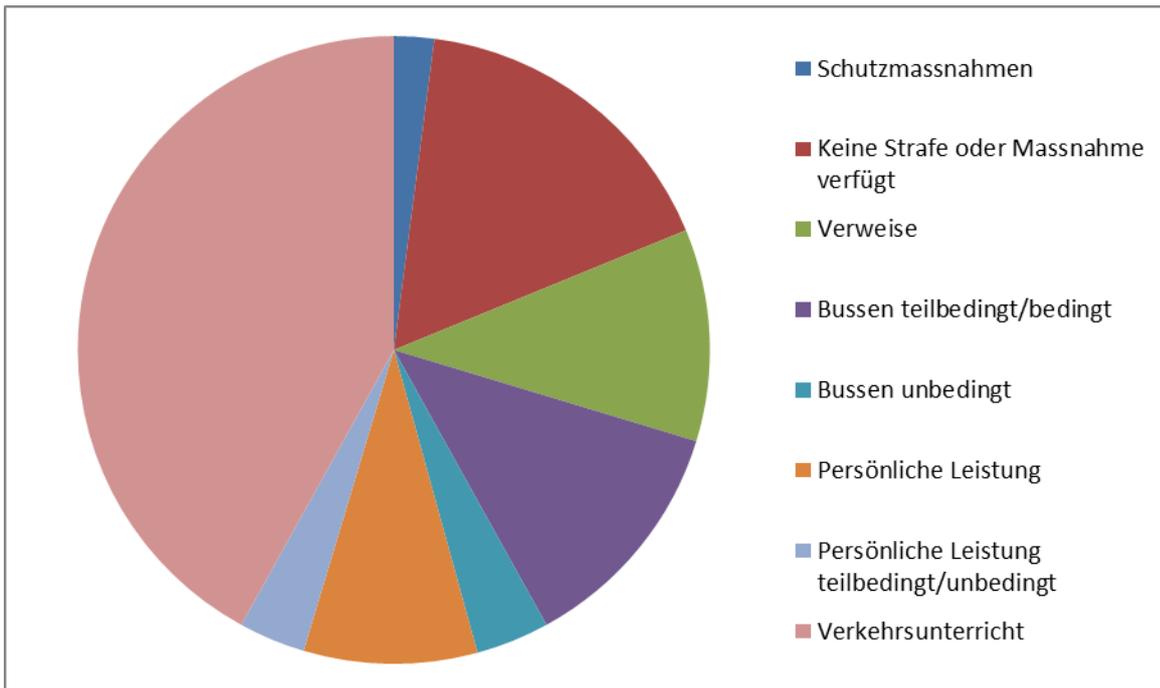
Delikte



Erledigungsarten

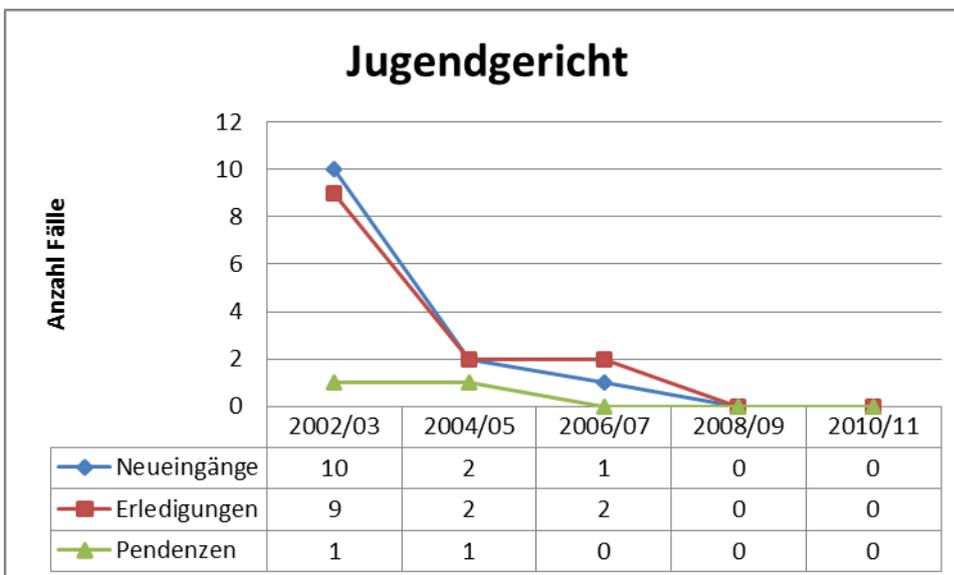


Schutzmassnahmen und Strafen



VIII Jugendgericht

1. Entwicklung der Geschäftslast



2. Art der Erledigung

	2010	2011
2.1 Anklagen		
Verurteilung	-	-
Freispruch	-	-
Teilweiser Freispruch	-	-
Abschreibung	-	-
2.2 Gesuche		
Gutheissung	-	-
Teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	-	-
andere Erledigungsart	-	-
Total	-	-

3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2010	2011
StGB	-	-
SVG	-	-
BetmG	-	-
Andere	-	-
Total	-	-

4. Bemerkungen

Aufgrund der Statistik waren selbstredend keine nennenswerten Auffälligkeiten erkennbar. Überdies liegen keine sachbezogenen anderweitigen Begebenheiten vor, über die berichtet werden müsste. Das Landgericht Uri stellt dem Jugendgericht den Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal zur Verfügung (Art. 48 GOG). In Nachfolge von lic. iur. Heinz Gisler nimmt MLaw Muriel Herger seit 1. November 2011 die Aufgabe der Jugendgerichtsschreiberin wahr.

IX. Jugendgerichtskommission

Die Jugendgerichtskommission hatte – wie in der Vorperiode – keine Geschäfte zu erledigen. Der Vorsitzende der Jugendgerichtskommission hatte als Beschwerdeinstanz über die Beschwerde eines amtlichen Verteidigers betreffend seine Parteientschädigung zu entscheiden. In Gutheissung der Beschwerde wurde der Entschädigungsentscheid der Jugendanwaltschaft des Kantons Uri aufgehoben und die Entschädigung neu festgelegt. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte hängig.

C Tätigkeit übriger Behörden

Als übrige Behörden gelten nichtrichterliche Behörden, die durch das Obergericht gewählt werden oder unter dessen Aufsicht stehen.

I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

1. Aufsicht über die richterlichen Behörden

In der Berichtsperiode wurden 4 Aufsichtsbeschwerden gegen richterliche Behörden eingereicht, 1 Beschwerde war noch aus der Vorperiode hängig. 3 Aufsichtsbeschwerden wurde keine oder keine weitere Folge gegeben. 1 Beschwerde konnte als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. 1 Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung/-verzögerung wurde Folge gegeben und der angezeigten richterlichen Behörde entsprechende Weisung erteilt. Die jährlichen Geschäftsprüfungen bei den der Fachaufsicht unterstellten richterlichen Behörden gaben der Aufsichtskommission auch wertvolle Einblicke in den Rechtsalltag der besuchten Behörde. Auf Empfehlung der Staatspolitischen Kommission des Landrates des Kantons Uri im Hinblick auf die damals anstehenden Richterwahlen erliess die Aufsichtskommission für das Obergericht ein "Anforderungsprofil und Orientierungshilfe" für nebenamtliche Mitglieder des Obergerichtes. Auf Gesuch der damaligen Staatsanwaltschaft I Uri äusserte sich die Aufsichtskommission zur Höhe der Anwaltsentschädigung bei Piketteinsätzen. Für das Obergericht liess sich die Aufsichtskommission zur im Landrat eingereichten Motion zur Anpassung der Organisation des Obergerichtes vernehmen. Die Aufsichtskommission beantragte für das Obergericht dem Regierungsrat den Erlass des von diesem alsdann beschlossenen Reglementes über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden. Die Aufsichtskommission wählte weiter die Anwaltsprüfungskommission für die Amtsdauer 2011 – 2015 wobei die vorgenommene Besetzung des Kommissionspräsidiums mit dem Obergerichtszivpräsidenten nach Ansicht der Staatspolitischen Kommission – die auf Aufsichtsbeschweude hin tätig wurde – vorgängig einer Änderung der Anwaltsverordnung bedurft hätte. Das Präsidium der Anwaltsprüfungskommission wurde daher bis auf Weiteres, d.h. bis zum Vorliegen der entsprechend geänderten Anwaltsverordnung wiederum mit dem Obergerichtspräsidenten besetzt.

2. Aufsicht über die Rechtsanwälte

Eine aus der Vorperiode stammende Aufsichtsbeschwerde gegen einen Rechtsanwalt wegen Verletzung von Berufsregeln führte zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens das in der Folge ohne Anordnung einer Disziplinar-massnahme geschlossen wurde. 11 Gesuche wurden eingereicht. Allen Gesuchen konnte entsprochen werden. 6 Gesuche betrafen die Erteilung des Anwaltspatentes. 2 Gesuchsteller ersuchten um die Eintragung in das Anwaltsregister, 1 Gesuchsteller ersuchte um die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, 1 Gesuchsteller ersuchte um die Registrierung zur berufsmässigen Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, 1 Rechtspraktikantin ersuchte um die Bewilligung zur Parteivertretung vor Gericht.

3. Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes

In der Berichtsperiode wurde MLaw André Gisler, Schattdorf, MLaw Silvana Frei, Schattdorf, MLaw Petra Meier, Stans, MLaw Kristin Bissig, Schattdorf, MLaw Muriel Herger, Flüelen und MLaw Janine Arnold, Schattdorf das ernerische Anwaltspatent erteilt.

II Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission bzw. deren Vorsitzender erledigten in der Berichtsperiode 27 Geschäfte. 17 Geschäfte betrafen die Genehmigung oder Änderung von Praktikumsplänen bzw. die Anerkennung einer Tätigkeit als Rechtspraktikum. 10 Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich zur Ablegung der Anwaltsprüfung an. 1 Anmeldung wurde abgewiesen. 9 Personen legten die Anwaltsprüfung ab. 6 Personen bestanden die Prüfung, 1 Kandidatin bestand die Prüfung zum zweiten Mal nicht. Ende Berichtsperiode war eine Anmeldung zur Ablegung der Anwaltsprüfung im Frühjahr 2012 hängig.

III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Aufsichtsbehörde hatte in der Berichtsperiode über 1 betreibungsrechtliche Beschwerde zu entscheiden. Die Beschwerde, die eine Pfändung betraf, wurde abgewiesen. Das Gesuch des Betreibungsamtes Erstfeld um Einrichtung eines virtuellen Postfaches für alle betreuten Gemeinden wurde unter Auflagen bewilligt. Einer Aufsichtsanzeige des Landgerichtspräsidiums Uri betreffend die Feststellung der Nichtigkeit einer Konkursöffnung wurde keine Folge geleistet. Die in den Jahren 2010 und 2011 bei den beiden Betreibungsämtern und dem Konkursamt durchgeführten Geschäftsprüfungen zeigten allgemein wiederum eine gute bis sehr gute Amtsführung und boten Gelegenheit betreibungsrechtliche Fragen und betreibungsamtliche Anliegen zu erörtern. Weiterzüge an das Bundesgericht erfolgten keine. Ende Berichtsperiode waren bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs keine Geschäfte hängig.

IV Betreibungsämter

1. Tätigkeiten nach SchKG

Die Geschäftslast ergibt sich aus der Betreibungsstatistik 2010 und 2011:

Betreibungsamt	Zahlungsbefehle		Pfändungs- ankündigungen		Pfändungen		Verwertungs- begehren		Konkursan- drohungen	
Altdorf ¹	1'449	1'370	799	784	830	796	493	528	23	27
Erstfeld ²	2'835	2'984	1'604	1'980	1'430	1'631	817	962	40	80
Total	4'284	4'354	2'403	2'764	2'260	2'427	1'310	1'490	63	107

¹ Zuständig für die Gemeinde Altdorf

² Zuständig für die übrigen Gemeinden

2. Weitere Tätigkeiten

Die Betreibungsämter führten auch in der vorliegenden Berichtsperiode das Eigentumsvorbehaltsregister sowie das Viehverschreibungsprotokoll.

V Konkursamt

Beim Konkursamt Uri gingen in der Berichtsperiode 45 Konkurse ein. Mit den aus der Vorperiode übernommenen Verfahren konnten 45 Verfahren abgeschlossen werden, so dass 7 Verfahren noch nicht erledigt werden konnten. Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren betragen im Jahre 2010 CHF 2'983'187.75 und im Jahre 2011 CHF 4'005'951.70 und somit total CHF 6'989'139.45. Zudem gingen beim Konkursamt Uri drei Rechtshilfebegehren ein, von denen zwei erledigt werden konnten.

Die während der Berichtsperiode eröffneten 45 Verfahren teilen sich wie folgt auf:

- Firmenkonkurse 27
- Konkurse von Privatpersonen 3
- Konkursamtliche Nachlassliquidationen 15

Die Verluste aus ordentlichen und summarischen Konkursverfahren beliefen und belaufen sich für die folgenden Berichtsperioden wie folgt:

2002/03	Fr. 4'324'812.03
2004/05	Fr. 4'774'255.11
2006/07	Fr. 12'008'896.12
2008/09	Fr. 13'407'580.82
2010/11	<u>Fr. 6'989'139.45</u>
Total	Fr. 41'504'683.53

VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren

In der Berichtsperiode musste die Schätzungskommission im Expropriationsverfahren nicht tätig werden.

2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

A Zivil- und Zivilprozessrecht

Nr. 1 Zivilprozessordnung. Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Art. 30 Abs. 1 BV. Grundsätzliche Zulässigkeit der Personalunion zwischen dem Richter, der über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung) entscheidet, und dem in der Hauptsache (Klage betreffend Ausübung des Vorkaufsrechts mit Eintragung von Grundeigentum) entscheidenden Richter.

Obergericht, 11. Juni 2010, OG Z 10 2

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 5A_584/2010 vom 30.11.2010.)

Aus den Erwägungen:

2. Nach der in Art. 58 Abs. 1 aBV bzw. im materiell unverändert in die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 überführten Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK enthaltenen Garantie des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt. Eine gewisse Besorgnis der Voreingenommenheit und damit Misstrauen in das Gericht kann bei den Parteien immer dann entstehen, wenn einzelne Gerichtspersonen in einem früheren Verfahren mit der konkreten Streitsache schon einmal befasst waren. In einem solchen Fall sogenannter *Vorbefassung* stellt sich die Frage, ob sich ein Richter durch seine Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, die ihn nicht mehr als unvoreingenommen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen (BGE 131 I 116 E. 3.4 m.H.). Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Vorbefassung eines Richters vorliegt, kann nicht generell gesagt werden; es ist vielmehr in jedem Einzelfall - anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände - zu untersuchen, ob die konkret zu entscheidende Rechtsfrage trotz Vorbefassung als noch offen erscheint (BGE 131 I 117 E. 3.4 m.H.).

3. Im Gegensatz zum Strafverfahren wird der - wie vorliegend interessierend - Zivilprozess vor ein und demselben staatlichen Organ - dem Gericht - eröffnet, nach der Verhandlungsmaxime durchgeführt und (meistens durch Urteil) beendet. Mehrfache Funktionen des Zivilrichters, der sich in demselben Verfahren wiederholt mit einer Streitsache zu befassen hat, begründen daher für sich allein nicht ohne Weiteres einen Ausstandsgrund. Das Bundesgericht hat diesen für den Zivilprozess geltenden Grundsatz in mehreren Urteilen konkretisiert. Im unpublizierten Urteil 4C.514/1996 vom 15. Dezember 1997 hat sich das Bundesgericht mit der Personalunion zwischen dem Richter, der über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen entscheidet, und dem in der Hauptsache entscheidenden Richter auseinandergesetzt. Es bejahte die Zulässigkeit unter Heranziehung von Sinn und Zweck der verfahrensrechtlichen Institution des vorläufigen Rechtsschutzes. Dieser soll die Parteien vor oder während der Hängigkeit des Prozesses dagegen schützen, dass der Streitgegenstand während des Prozesses dem späteren Zugriff entzogen wird (Sicherungsfunktion); er soll Rechte und Pflichten während der Prozessdauer im Dauerrechtsverhältnis regeln (Regelungsfunktion), und er soll verhindern, dass das angestrebte Prozessziel durch den Zeitablauf bis zum Urteil ganz oder teilweise illusorisch gemacht wird (Leistungsfunktion). Obschon der vorläufige Rechtsschutz insofern stets den materiellrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat, dient er allein den erwähnten besonderen Zielen. Er beruht zudem auf bloss glaubhaft gemachten Tatsachen und präjudiziert den Entscheid im Hauptprozess nicht (BGE 131 I 118 f. E. 3.6 m.H.).

4. Sind die Motive des erstinstanzlichen Urteils zutreffend und ausreichend, so kann das bestätigende Urteil der oberen Instanz kurzerhand auf sie verweisen (BGE 123 I 34 E. 2c, 111 Ia 4 E. 4a, 103 Ia 409 E. 3a; BGE 4A_113/2008 vom 09.06.2008 E. 4.3 und 1P.69/2004 vom 07.04.2004 E. 1.1.4, Letzterer in ZBI 2005 S. 262). Denn es hat keinen praktischen Wert in mehr

oder weniger veränderter Redaktion das Gleiche zu sagen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 3 zu Art. 351). Es kann deshalb vorliegend, was die Beurteilung der von der Rekurrentin gerügten Vorbefassung der Landgerichtspräsidentin und der Landgerichtsschreiberin betrifft, auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (E. 2.1.3 und 2.1.4) verwiesen werden.

Ergänzend und teilweise wiederholend sei angefügt, dass gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung die Personalunion zwischen dem Richter, der über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen - vorliegend die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 223 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 232 Abs. 2 lit. b ZPO - entscheidet, und dem in der Hauptsache - Klage betreffend Ausübung des Vorkaufsrechts mit Eintragung von Grundeigentum (Art. 681a ZGB, Art. 216c ff. OR) - entscheidenden Richter grundsätzlich zulässig ist (BGE 131 I 119 E. 3.6). Entscheidend für das Vorliegen einer zulässigen Vorbefassung ist, dass der gleiche Richter im Ergebnis nicht zweimal dieselbe materielle oder prozessuale Rechtsfrage untersucht. Die Fragen müssen dabei nicht identisch sein, es genügt, wenn es sich um ähnliche oder qualitativ gleiche Fragen handelt (statt vieler: BGE 120 Ia 187 E. 2b). Ausschlaggebend für die Zulässigkeit einer Vorbefassung ist zudem, ob das Verfahren in Bezug auf den konkreten Sachverhalt und die konkret zu beurteilenden Fragen offen und nicht vorbestimmt erscheint (statt vieler: BGE 126 I 73 E. 3). Allein die Tatsache, dass einem Verfahren der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, begründet noch keinen Zusammenhang der entscheidungswesentlichen Fragen und genügt in der Praxis noch nicht zur Begründung einer Vorbefassung (Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 146).

5. Vorliegend handelt es sich bei den sich stellenden Rechtsfragen nicht um dieselben prozessualen oder materiellen bzw. auch nicht um ähnliche oder qualitativ gleiche Rechtsfragen. Bei der Vormerkung der Verfügungsbeschränkung geht es um eine Rechtsfrage im Rahmen der verfahrensrechtlichen Institution des vorläufigen Rechtsschutzes. Dieser soll den Rekursgegner vor oder während der Hängigkeit des Prozesses dagegen schützen, dass der Streitgegenstand (Grundstück) während des Prozesses dem späteren Zugriff entzogen wird (Sicherungsfunktion). Im Hauptprozess geht es um die Rechtsfrage, ob dem Kläger (vorliegend Rekursgegner) das Eigentum an einem Grundstück gerichtlich zuzusprechen ist oder nicht. Es geht dabei u.a. um die Prüfung des Eintritts des Vorkaufsfalls, der Kenntnisnahme und der Geltendmachung des Vorkaufsrechts und der daraus abzuleitenden Rechtsfolgen. Es geht m.a.W. nicht, wie bei der Vormerkung der Verfügungsbeschränkung, in erster Linie um prozessuale Fragen, sondern im Wesentlichen um materielle Rechtsfragen betreffend Übertragung von Grundeigentum. Hinzu kommt, dass jeweils auch verschiedene Verfahrensbestimmungen - beim vorläufigen Rechtsschutz: summarisches Verfahren mit blosser Glaubhaftmachung - massgebend sind. Der Entscheid im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes präjudiziert in keiner Weise den Entscheid in der Hauptsache. Im Übrigen schloss das Bundesgericht, dass selbst der Umstand eines Vermittlungsversuches als solcher die Unparteilichkeit eines Richters nicht in Frage zu stellen vermag (BGE 131 I 119 f. E. 3.6). Der Richter, der über vorsorgliche Massnahmen entscheidet, darf somit in der Regel beim Entscheid in der Hauptsache mitwirken, ausser es würde der Eindruck bestehen, dass bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens z.B. durch Äusserungen des Richters nicht mehr als offen erscheint. Selbst wenn vorliegend im Entscheid betreffend die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung (LGP 09 106 vom 03.07.2009) eine Hauptsachen- bzw. Nachteilsprognose vorgenommen werden musste, wurde damit der endgültige Entscheid in der Hauptsache (LGZ 09 13) nicht vorweggenommen. Gestützt auf den Entscheid LGP 09 106 ist betreffend das Verfahren LGZ 09 13 keine unzulässige Vorbefassung erkennbar. Der Entscheid LGP 09 106 wurde sachlich abgefasst. Der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache erscheint nach wie vor als offen. Eine unzulässige Vorbefassung durch die Landgerichtspräsidentin und durch die Landgerichtsschreiberin liegt nicht vor.

Nr. 2 Zivilprozessordnung. Art. 7 Abs. 2, Art. 24 aGestG. Gerichtsstand für eine Klage, die sich auf zwei Anspruchsgrundlagen stützt. Nachdem der zu beurteilende Rechtsstreit einzig auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zurück geht, hat das Bundesgericht die gleichzeitig auf eine vertragliche und eine deliktische Haftung des Arbeitgebers gestützte Klage des Arbeitnehmers dem besonderen Gerichtsstand von Art. 24 aGestG unterstellt.

Bundesgericht, 5. September 2011, 4A_220/2011

(Das Bundesgericht hiess eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 18.11.2010, OG Z 10 5, erhobene Beschwerde in Zivilsachen teilweise gut, soweit darauf einzutreten war.)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

3.2

3.2.1 Das Bundesgericht hat sich in einem kürzlich ergangenen, zur Publikation bestimmten Urteil zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen arbeitsrechtliche Klagen, welche mit persönlichkeits- bzw. deliktsrechtlichen Klagen objektiv gehäuft werden, gemäss Art. 7 Abs. 2 aGestG (nunmehr Art. 15 Abs. 2 ZPO) an den Gerichtsstand des Sachzusammenhangs gezogen werden können (BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 4 - 5).

Das Bundesgericht hat dabei zunächst ausgeführt, dass sich der Arbeitnehmer als schwächere Vertragspartei auch bei arbeitsrechtlichen Klagen gegen den Arbeitgeber grundsätzlich auf den Gerichtsstand des Sachzusammenhangs gemäss Art. 7 Abs. 2 aGestG berufen kann. Der teilzwingende Charakter des arbeitsrechtlichen Gerichtsstands gemäss Art. 24 aGestG (nunmehr Art. 34 ZPO), der dem Schutz des Arbeitnehmers dient, steht einer Anwendung von Art. 7 Abs. 2 aGestG nicht entgegen, falls dem Arbeitnehmer für seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber auch ein anderes als die von Art. 24 GestG vorgesehenen Foren offen steht (BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 4.2). In der Folge prüfte das Bundesgericht, ob der Arbeitnehmer im zu beurteilenden Fall seine mit persönlichkeits- bzw. deliktsrechtlichen Klagen gehäuften arbeitsrechtlichen Klagen kraft Art. 7 Abs. 2 aGestG an den Klägergerichtsstand gemäss Art. 12 lit. a bzw. Art. 25 aGestG ziehen durfte (BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 5).

3.2.2 In das Zentrum seiner Überlegungen stellte das Bundesgericht dabei die Tatsache, dass der Streit zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 319 ff. OR betraf, und führte Folgendes aus (BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 5.2.2):

Aus namentlich sozialpolitischen Gründen hat es der Bundesgesetzgeber für opportun erachtet, die örtliche Zuständigkeit für Klagen aus solchen Verhältnissen speziell zu regeln (Art. 24 Abs. 1 aGestG). Der Gesetzgeber hat diese Regelung teilzwingend ausgestaltet, um zu verhindern, dass dem Arbeitnehmer der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand durch vorgängigen Verzicht oder Einlassung entzogen wird (Art. 21 lit. d aGestG). Einige Kantone haben für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zudem spezielle Gerichte eingeführt (Arbeitsgerichte bzw. sog. *Tribunaux de prud'hommes*). Ein grosser Teil solcher arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird in einem vereinfachten Verfahren behandelt und untersteht dem beschränkten (sozialen) Untersuchungsgrundsatz (Art. 343 Abs. 2 und 4 aOR; Art. 243 Abs. 1 und 247 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 ZPO). Aus diesen Regelungen lässt sich auf den klaren gesetzgeberischen Willen schliessen, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis einer speziellen, wenn möglich einheitlichen prozessualen Behandlung zu unterstellen. Dieser Eindruck wird durch die Rechtsprechung und die Lehre zu Art. 343 Abs. 1 aOR bestätigt, welche darum besorgt ist, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten an demjenigen Gerichtsstand und gemäss denjenigen Regeln erledigt werden, die spezifisch dafür vorgesehen sind. Dies gilt selbst dann, wenn der umstrittene Anspruch auf einer doppelten, z.B. vertraglich und deliktischen Grundlage beruht, sofern nur die Streitigkeit ihren Grund im Arbeitsverhältnis hat (Urteil 4C.440/1995 vom 6. Mai 1997 E. 7, in: JAR 1998 S. 306; Adrian Staehelin, Zürcher Kommentar, 1996, N. 7 zu Art. 343 OR; Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 2. Aufl. 1996, N. 1 zu Art. 343 OR, S. 460; Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. Aufl. 2006, N. 5 zu Art. 343 OR S. 917 i.f.). Es spricht daher vieles dafür, dass im Bereich des Arbeitsrechts der Vertragsgerichtsstand den anderen Gerichtsständen vorgeht. Dabei geht es auch darum zu verhindern, dass z.B. die

deliktische Grundlage der Klage, welche häufig nebensächlich ist, lediglich dazu dient, die beklagte Partei vor den Klägergerichtsstand zu ziehen (*forum shopping*). Damit scheint denn auch nicht unvereinbar, den Arbeitnehmer im Rahmen einer Anspruchskonkurrenz an den Vertragsgerichtsstand zu schicken, ihm aber durchaus offen zu lassen, den Arbeitgeber kraft Art. 7 Abs. 2 aGestG vor den Gerichtsstand etwa des Art. 25 aGestG zu ziehen, falls er gegen den Arbeitgeber verschiedene Ansprüche geltend macht, von denen eine z.B. auf einer unerlaubten Handlung beruht, welche *ausserhalb* des Rahmens des Arbeitsverhältnisses begangen wurde (BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 5.2.2).

Im konkreten Fall ist das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass der Streit seinen Ursprung im Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nahm und der Arbeitnehmer deshalb auch seine auf Art. 28 ff. ZGB i.V.m. Art. 41 OR gestützten persönlichkeits- bzw. deliktsrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz und Genugtuung wegen Mobbings vor der Kündigung) am Gerichtsstand für arbeitsrechtliche Streitigkeiten (Art. 24 aGestG) einklagen muss. Der Wohnsitzgerichtsstand gemäss Art. 12 lit. a bzw. Art. 25 aGestG steht ihm nicht offen, weshalb er auch die rein arbeitsrechtlichen Klagen nicht kraft Art. 7 Abs. 2 aGestG an diesen Gerichtsstand ziehen kann. Zudem zweifelte das Bundesgericht, ob der Kläger seine Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche überhaupt auf Art. 28 ff. ZGB abstützen kann, da gute Gründe dafür sprechen, dass die spezielle Norm von Art. 328 OR (Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers) bei einer Persönlichkeitsverletzung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses die allgemeine Regelung gemäss Art. 28 ff. ZGB verdrängt (unter Hinweis auf Terrier/Favre/Eigenmann, *Les contrats speciaux*, 4. Aufl. 2009, N 3521).

3.3

3.3.1 Diese Erwägungen aus der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind auf den vorliegenden Fall zu übertragen, der sich im zu beurteilenden Punkt mit der Konstellation, welche dem BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 E. 4.2 zugrunde lag, nahezu deckt.

3.3.2 Gemäss der Vorinstanz begründet der Beschwerdegegner seine persönlichkeitsrechtlichen Begehren, kraft derer er den Wohnsitzgerichtsstand gemäss Art. 12 lit. a aGestG erwirken will (Anträge 1 – 6 der Klage vom 12. Oktober 2009; Antrag 2 der Klageergänzung vom 14. Dezember 2009), im Wesentlichen damit, dass er am 9. August 2009 von der Beschwerdeführerin 1 freigestellt worden sei und ihm beide Beschwerdeführer in der Folge sowohl im Internet als auch in verschiedenen Presseberichten schwerwiegende Führungsmängel vorgeworfen hätten. Diese Sachverhaltselemente stehen alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien; in diesem liegt mithin der Ursprung des den Klagebegehren Nr. 1 – 6 bzw. dem ergänzenden Klageantrag Nr. 2 zugrunde liegenden Streits.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 OR hat der Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen. Er hat sich jedes durch den Arbeitsvertrag nicht gerechtfertigten Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte zu enthalten und diese auch gegen Eingriffe Vorgesetzter, Mitarbeiter oder Dritter zu schützen (BGE 132 III 257 E. 5.1 S. 259). Art. 328 Abs. 1 OR konkretisiert damit den allgemeinen Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB für das Arbeitsverhältnis (Urteil 4C.386/2001 vom 1. Februar 2002 E. 3; ferner Urteil 4A_53/2011 vom 28. April 2011 E. 2.2.2) und umfasst namentlich auch die Rechtsbehelfe gemäss Art. 28a ZGB (vgl. Urteil 4C.386/2001 vom 1. Februar 2002 E. 3b, in: JAR 2003, S. 244).

3.3.3 In seiner Vernehmlassung an das Bundesgericht bezieht sich der Beschwerdegegner auf diese Grundsätze und gibt zu, dass er seine auf Persönlichkeitsrecht abgestützten Begehren "in Anspruchskonkurrenz von der Beschwerdeführerin 1 auch aus Arbeitsvertragsverletzung" fordere, dass er wegen des "Kommunikationsverhaltens der Beschwerdeführer ... sowohl Ansprüche aus Art. 28a ff. ZGB als auch Ansprüche aus Art. 328 OR" geltend mache bzw. dass sich die Forderung gemäss dem Antrag 2 seiner Klageergänzung "sowohl auf Art. 28a ff. ZGB als auch auf Art. 328 OR" stütze. Weiter führt er an, dass "die Ansprüche aus Persönlichkeitsverletzung einerseits und aus Arbeitsvertrag andererseits ... dasselbe Rechtsverhältnis, nämlich die Anstellung des Beschwerdegegners bei der Beschwerdeführerin 1" betreffen bzw. dass sich alle Ansprüche auf "dasselbe Rechtsgeschäft" bezögen, "nämlich die (öffentlich kommunizierte) Entlas-

sung des Beschwerdegegners, aus deren Anlass zugleich arbeitsrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Pflichtverletzungen der Beschwerdeführerin 1 zur Debatte stehen". In seiner Duplik wiederholt der Beschwerdegegner diese Argumentation und macht geltend, dass "bei der Verletzung der Fürsorgepflicht ... dem Arbeitnehmer in Anspruchskonkurrenz arbeitsvertragliche und persönlichkeitsrechtliche Behelfe zu[stehen], weshalb der behauptete Sachverhalt im Zusammenhang mit den medial geäusserten Strafbarkeitsvorwürfen ... sowohl auf der Grundlage von Persönlichkeitsrecht als auch von Arbeitsrecht beurteilt werden wird". Die diese Ausführungen teilweise relativierenden Behauptungen, welche der Beschwerdegegner in seiner – offenbar nunmehr nach Kenntnisnahme von BGE 4A_145/2011 vom 20. Juni 2011 verfassten – Quadruplik nachschiebt, sind widersprüchlich und damit unbeachtlich.

3.3.4 Die angeblichen Persönlichkeitsverletzungen durch die Beschwerdeführerin 1 gegenüber dem Beschwerdegegner haben gemäss den Vorbringen des Beschwerdegegners ihren Ursprung im Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Daraus folgt nach der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (oben E. 3.2.2), dass der Beschwerdegegner für seine Begehren gemäss den Anträgen 1 – 6 der Klage vom 12. Oktober 2009 bzw. dem Antrag 2 der Klageergänzung vom 14. Dezember 2009 vollumfänglich auf den Gerichtsstand gemäss Art. 24 aGestG verwiesen ist, soweit sich die Begehren gegen die Beschwerdeführerin 1 als Arbeitgeberin richten. Folglich kann der Beschwerdegegner auch die übrigen, rein arbeitsrechtlich begründeten Begehren gegen die Beschwerdeführerin 1 nicht kraft Art. 7 Abs. 2 aGestG an den Gerichtsstand seines Wohnsitzes ziehen, da Art. 12 lit. a aGestG für im Arbeitsverhältnis gründende Ansprüche gegenüber der im Tessin ansässigen Arbeitgeberin durch Art. 24 aGestG verdrängt wird. Dass der Beschwerdegegner seinen gewöhnlichen Arbeitsort i.S. von Art. 24 Abs. 1 aGestG an seinem Wohnsitz hätte, macht er im Übrigen nicht geltend. Damit steht ihm der Wohnsitzgerichtsstand für die arbeitsrechtlichen Begehren gegenüber der Beschwerdeführerin 1 nicht zur Verfügung.

Nr. 3 Fürsorgerische Freiheitsentziehung. Art 105 Abs. 2, Art. 110, Art. 122 Abs. 1 lit. a, Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO. Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Unter den Begriff "Kostenentscheid" fallen sowohl der Entscheid über die Gerichtskosten und deren Verteilung als auch der Entscheid über die Parteientschädigung der berechtigten Partei. Die dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zugesprochene Entschädigung kann nur von diesem persönlich, hingegen nicht auch von der von ihm vertretenen Partei angefochten werden. Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Die Parteien können eine Kostennote einreichen. Die Einreichung der Kostennote hat nach Treu und Glauben innert 10 Tagen nach Anzeige des Abschlusses des Schriftenwechsels oder der Anzeige, dass das Gericht aufgrund der Akten entscheiden werde, zu erfolgen.

Obergericht, 30. November 2011, OG Z 11 17

Aus den Erwägungen:

1. a) Angefochten ist die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Der Kostenentscheid ist selbstständig nur mit Beschwerde anfechtbar (Art. 110 ZPO, Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO; Hans Schmid, in Paul Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 110 N. 4). Unter den Begriff "Kostenentscheid" fallen sowohl der Entscheid über die betragsmässige Festsetzung der Gerichtskosten und deren Verteilung als auch der Entscheid über die – vorliegend interessierende – Parteientschädigung bezüglich der berechtigten Partei und der Höhe (Hans Schmid, a.a.O., Art. 110 N. 1).

b) Die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter zugesprochene Entschädigung kann nur von diesem persönlich, hingegen nicht auch von der von ihm vertretenen Partei angefochten werden (Alexander Fischer, in Handkommentar Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2010, Art. 110 N. 6 m.H.; s. auch Ingrid Jent-Sørensen, in Paul Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, Art. 121 N. 5 m.H.). Der vorliegend vom unentgeltlichen Rechtsbeistand als eventueller Beschwerdeführer aufgeführte Vertretene kann sich nicht am Verfahren beteiligen. Kommt hinzu, dass eine eventuelle (vorsorgliche)

Beschwerdeführung schon nicht möglich wäre. Als Beschwerdeführer ist einzig der unentgeltliche Rechtsbeistand legitimiert.

c) Die Beschwerde ist innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO – der dem Kostenentscheid zugrunde liegende Prozess erfolgte im summarischen Verfahren [sinngemäss] nach Art. 248 lit. a ZPO –) und formgerecht (Art. 321 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO) eingereicht worden. Das Obergericht ist sachlich zuständig (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 37a Abs. 2 GOG) und spruchfähig (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GOG). Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 lit. a und b ZPO). Der Beschwerdeführer rügt unrichtige Rechtsanwendung. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

d) Die vom Beschwerdeführer am 17. Oktober 2011 unaufgefordert eingereichte und damit prozessual unzulässigerweise erfolgte Eingabe ist nicht zu hören.

e) Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die Einreichung der Kostennote hat nach Treu und Glauben innert zehn Tagen nach Anzeige des Abschlusses des Schriftenwechsels oder der Anzeige, dass das Gericht aufgrund der Akten entscheiden werde, zu erfolgen (analog zum Replikrecht i.S.v. BGE 133 I 98 und ZR 2008 Nr. 22 II. 3). Da das Obergericht die Frage des Zeitpunktes der Einreichung der Kostennote unter dem Regime der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung heute zum ersten Mal zu beurteilen hat, wird die vom Beschwerdeführer erst nach Versand des vorinstanzlichen Entscheides eingereichte Kostennote als fristgerecht eingereicht berücksichtigt.

Nr. 4 Fürsorgerischer Freiheitsentzug. Art. 23 Abs. 1, Art. 397d ZGB. Art. 104 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1 Satz 1, Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO. Art. 41 Abs. 3 EG/ZGB. Art. 397d ZGB regelt die örtliche Zuständigkeit nicht. Gemäss Art. 41 Abs. 3 EG/ZGB beurteilt der Landgerichtspräsident am Wohnsitz des Betroffenen Beschwerden im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Die örtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung richtet sich interkantonal nach dem Wohnsitz des Betroffenen, dies gilt auch dann, wenn der Freiheitsentzug bei Gefahr von einer Stelle am Aufenthaltsort des Betroffenen angeordnet wird. Der kurze ausserkantonale Aufenthalt und die Kündigung der Arbeitsstelle in Andermatt sind keine genügenden Indizien für eine ausserkantonale Wohnsitznahme. Die Indizien (Ort der Verbringung der Kindheit; Ort, wo die Familie lebt; Ort der Anstellung im elterlichen Betrieb; Ort, auf den die Adresse lautet; Ort, wo die Schriften hinterlegt sind) sprechen dafür, dass der Lebensmittelpunkt des Berufungsklägers und damit sein zivilrechtlicher Wohnsitz immer noch in Andermatt ist. Zuständigkeit der Landgerichtspräsidentin Ursern für die Beurteilung der Beschwerde im Zusammenhang mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug. Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Verteilung und Liquidation der Prozesskosten.

Obergericht, 30. November 2011, OG Z 11 14

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- das Landgerichtspräsidium Ursern mit in begründeter Form versandtem Entscheid vom 30. August 2011 auf die Beschwerde von X vom 24. bzw. 26. August 2011 gegen die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) sowie auf sein Gesuch vom 26. August 2011 um unentgeltliche Rechtspflege mangels örtlicher Zuständigkeit nicht eintrat (Dispositiv Ziff. 1), die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau überwies (Dispositiv Ziff. 2), auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtete (Dispositiv Ziff. 3), Parteikosten keine zusprach (Dispositiv Ziff. 4);

- X am 12. September 2011 beim Obergericht des Kantons Uri dagegen Berufung einreichte und beantragte, dass der Beschluss des Landgerichtspräsidiums Ursern aufzuheben und dieses anzuweisen sei, seine Beschwerde vom 26. August 2011 materiell zu behandeln, ferner dass ihm für das vorliegende Verfahren RA Dr. iur. Manuel Brandenburg, Zug, als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Landgerichtspräsidiums Ursern;

- mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. September 2011 das eingereichte Rechtsmittel in das Geschäftsprotokoll des Obergerichtes des Kantons Uri (Zivilrechtliche Abteilung) aufgenommen wurde;

- ebenfalls mit verfahrensleitender Verfügung vom 14. September 2011 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter der Geschäftsnummer OG ZP 11 4 in das Geschäftsprotokoll des Präsidiums der Zivilrechtlichen Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri aufgenommen wurde;

- die Berufung das zulässige Rechtsmittel ist (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. e contrario Art. 309 ZPO);

- die Berufung innert Frist (Art. 314 Abs. 1 ZPO, [der der Berufung zugrunde liegende Entscheid erging im summarischen Verfahren (sinngemäss) nach Art. 248 lit. a ZPO]) und formgerecht (Art. 311 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO) eingereicht worden ist;

- das Obergericht sachlich zuständig (Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 37a Abs. 2 GOG) und spruchfähig ist (Art. 33 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 GOG);

- mit der Berufung unrichtige Rechtsanwendung oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden kann (Art. 310 lit. a und lit. b ZPO);

- der Berufungskläger unrichtige Rechtsanwendung rügt;

- demnach auf das Rechtsmittel einzutreten ist;

- die betroffene Person gegen den Entscheid (betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung) innert 10 Tagen nach der Mitteilung schriftlich das Gericht anrufen kann (Art. 397d ZGB);

- Art. 397d ZGB die örtliche Zuständigkeit nicht regelt (Thomas Geiser, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl., 2010, N. 9 zu Art. 397d m.H.);

- die örtliche Zuständigkeit für die Anfechtung der FFE sich interkantonal nach dem Wohnsitz des Betroffenen richtet, dies auch dann gilt, wenn der Freiheitsentzug bei Gefahr von einer Stelle am Aufenthaltsort des Betroffenen angeordnet wird (Eugen Spirig, in Zürcher Kommentar, Das Familienrecht, Teilband II 3a, 1995, N. 125 zu Art. 397e);

- Art. 41 Abs. 3 EG/ZGB regelt, dass Beschwerden im Zusammenhang mit der fürsorgeischen Freiheitsentziehung der Landgerichtspräsident am Wohnsitz des Betroffenen beurteilt;

- der Wohnsitz sich nach dem Zivilgesetzbuch bestimmt (Art. 10 Abs. 2 ZPO);

- der Wohnsitz einer Person sich an dem Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB);

- anstelle der beiden (in Art. 23 Abs. 1 ZGB genannten) Tatbestandselemente (Aufenthalt, Verbleibensabsicht), die zuweilen nur schwer auseinander zu halten sind, auch vom Mittelpunkt der Lebensverhältnisse die Rede ist, es dabei darum geht, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten gesellschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen unterhält, dabei die Gesamtheit der Lebensumstände einer Person massgebend sind (Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2008, Rz. 09.24 m.H.);

- dazu auch weitere Indizien, wie die Steuerzahlung, die Schriftenhinterlegung sowie die Ausübung der politischen Rechte zu berücksichtigen sind (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 09.31);
- der Berufungskläger in Andermatt aufgewachsen, seine Familie dort lebt, er in Andermatt bis 30. August 2011 im Hotel A, welches von seinem Vater geführt wird, angestellt war;
- der Berufungskläger seine Adresse nach wie vor an der B-strasse c/o Hotel A in Andermatt führt, er seine Schriften immer noch in Andermatt hinterlegt hat;
- der kurze Aufenthalt in Muhen im Kanton Aargau und die Kündigung der Arbeitsstelle in Andermatt keine genügenden Indizien für eine Wohnsitznahme im Kanton Aargau sind;
- die vorerwähnten Indizien vielmehr dafür sprechen, dass sein Lebensmittelpunkt und damit sein zivilrechtlicher Wohnsitz immer noch in Andermatt ist, demzufolge die Landgerichtspräsidentin Ursern für die Beurteilung der Beschwerde im Zusammenhang mit dem FFE zuständig ist;
- die Vorinstanz deshalb auf die Beschwerde hätte eintreten müssen (Art. 19 GOG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 EG/ZGB);
- Gesagtes erhellt, dass sich damit die Berufung als begründet erweist;
- die Rechtsmittelinstanz die Sache an die erste Instanz zurückweisen kann, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1. ZPO);
- dabei eine Rückweisung an die Vorinstanz angezeigt ist, wenn – wie vorliegend – die Vorinstanz auf die Beschwerde überhaupt nicht eingetreten ist (Beat Mathys, in Handkommentar Baker & McKenzie [Hrsg.], Zivilprozessordnung, Zürich 2010, Art. 318 N. 11 m.H.);
- die Vorinstanz hiermit angewiesen wird, auf die Beschwerde einzutreten und diese materiell zu behandeln;
- in einem Rückweisungsentscheid die obere Instanz die Verteilung der Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Vorinstanz überlassen kann (Art. 104 Abs. 4 ZPO);
- in Art. 104 Abs. 4 ZPO für den Rückweisungsentscheid eine Besonderheit festgelegt wird; sofern der Prozess an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, weil bspw. die Vorinstanz die Beweisführung zu ergänzen hat, es sich rechtfertigen kann, dass die obere Instanz nur die Höhe der Kosten des Rechtsmittelverfahrens festlegt, die konkrete Verteilung dieser Kosten aber der Vorinstanz überlässt; in diesem Fall die Vorinstanz die Verlegung übernimmt; dieses Vorgehen insbesondere dann gerechtfertigt sein dürfte, wenn für die obere Instanz bei Erlass des Rückweisungsentscheides nicht absehbar ist, welche Partei in welchem Umfang schliesslich obsiegen bzw. unterliegen wird, sofern die obere Instanz aber eine Sache zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückweist, dabei aber über eine gesonderte Frage endgültig entscheidet, die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens definitiv von der oberen Instanz festzulegen und zu verteilen sind (Alexander Fischer, in Handkommentar Baker & McKenzie [Hrsg.], a.a.O., Art. 104 N. 19 m.H.; Viktor Rüegg, in Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2010, N. 7 zu Art 104);
- vorliegend über die Eintretensfrage (örtliche Zuständigkeit) endgültig entschieden wird, die Prozesskosten demnach für das Rechtsmittelverfahren vom Obergericht festzusetzen und zu verteilen sind (Art. 104 Abs. 1 ZPO);
- die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO);
- die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) für das Rechtsmittelverfahren auf Fr. 1'400.-- festzulegen ist (Art. 1 Abs. 1 lit. a und Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung, Art. 6 i.V.m. Art. 3 Gerichtsgebührenreglement);

- Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO);
- vorliegend eine Gegenpartei fehlt;
- das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen kann (Art. 107 Abs. 1 ZPO);
- das Fehlen einer Gegenpartei als besonderer Umstand i. S. von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO gelten kann, es stossend wäre, wenn der obsiegende Berufungskläger Gerichtskosten zu tragen hätte und keine Parteientschädigung erhalten würde;
- demnach die Gerichtskosten der Staatskasse aufzuerlegen sind;
- ebenfalls entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Berufungskläger für das Rechtsmittelverfahren (inkl. Verfahren OG ZP 11 4) aus der Staatskasse unter Berücksichtigung der eingereichten Kostennoten eine Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO) von insgesamt Fr. 2'688.65 zu entrichten ist (Art. 105 Abs. 2 ZPO 18ff. Gerichtsgebührenverordnung).

Nr. 5 Familienrecht. Art. 179 Abs. 1 ZGB. Abänderung von Eheschutzmassnahmen. Änderung der Verhältnisse. Grund zur Abänderung besteht, wenn sich die tatsächliche Situation wesentlich und dauerhaft verändert hat. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sie die Lebensverhältnisse der Ehegatten, bspw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder den Bedarf nachhaltig beeinflusst. Als dauerhaft erscheint eine Veränderung schon, wenn ungewiss ist, wie lange sie anhält. Im Gegensatz zur Abänderung von Scheidungsurteilen setzt die Abänderung von Eheschutzmassnahmen nicht voraus, dass die Voraussetzungen der wesentlichen und dauernden Änderungen auch unvorhersehbar gewesen sein müssen. In concreto Bejahung der Voraussetzungen der Änderungen der Verhältnisse.

Obergericht, 2. März 2011, OG Z 10 7

Aus den Erwägungen:

4. Verändern sich die Verhältnisse, so passt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die (Eheschutz-) Massnahmen an (Art. 179 Abs. 1 ZGB).

a) Grund zur Abänderung besteht vor allem, wenn sich die tatsächliche Situation inzwischen wesentlich und dauerhaft verändert hat. Bloss unbedeutende Schwankungen in Beruf, Einkommen und Bedarf der einen oder anderen Seite – z.B. eine Lohnerhöhung um wenige Prozente oder ein üblicher Anstieg der Krankenkassenprämien – sollen noch nicht zur Korrektur des Unterhaltes führen. Als dauerhaft erscheint eine Veränderung schon, wenn ungewiss ist, wie lange sie anhält (Rolf Vetterli, in FamKomm Scheidung, Bern 2005, N. 2 zu Art. 179 ZGB m.H.). Wesentlich ist eine Veränderung der ursprünglichen massgebenden Verhältnisse, wenn sie die Lebensverhältnisse der Ehegatten, bspw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder den Bedarf nachhaltig beeinflusst (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1999, N. 10 zu Art. 179 ZGB).

b) Sind die Motive des erstinstanzlichen Urteils zutreffend und ausreichend, so kann das bestätigende Urteil der oberen Instanz kurzerhand auf sie verweisen (BGE 103 Ia 409 E. 3a; BGE 1P.69/2004 vom 07.04.2004 E. 1.1.4, in ZBI 2005 S. 262). Denn es hat keinen praktischen Wert, in mehr oder weniger veränderter Redaktion das Gleiche zu sagen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 3 zu Art. 351). Es kann deshalb vorliegend, was die Erwägungen zu den Voraussetzungen der umstrittenen Abänderung der Unterhaltsbeiträge im Eheschutz (Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit) und zur Frage eines hypothetischen Einkommens des Rekursgegners betrifft, auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (E. 2, 2.1, 2.1.1, 2.2 und 2.2.1) verwiesen werden. Ergänzend und teilweise wiederholend sei Folgendes angefügt:

aa) Im Gegensatz zur Abänderung von Scheidungsurteilen (BGE 5C.52/2007 vom 12.07.2007, E. 2) setzt die Abänderung von Eheschutzmassnahmen nicht voraus, dass die – vorliegend interessierenden – Voraussetzungen gemäss Art. 179 Abs. 1 ZGB der wesentlichen und dauernden Änderungen auch unvorhersehbar gewesen sein müssen (s. BGE 5A_618/2009 vom 14.12.2009, E. 2). Das summarische Eheschutzverfahren bezweckt in der Regel lediglich eine vorübergehende Regelung der Verhältnisse. An die Voraussetzungen für die Abänderkeit können daher nicht die gleichen Massstäbe gelegt werden, wie an die Abänderung einer Unterhalts- oder Bedarfsrente im Scheidungsrecht (Bräm/Hasenböhler, Zürcher Kommentar, 1998, N. 10a zu Art. 179 ZGB). Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass die Veränderung für die Zulässigkeit einer Abänderung unvorhersehbar gewesen sein muss, selbst bei der Abänderung von Scheidungsrenten nicht absolut: Es kommt auch hier nicht entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der Veränderung an, sondern ausschliesslich darauf, ob die Rente mit Blick auf die vorhersehbare Veränderung festgelegt worden ist (vgl. BGE 131 III 189, E. 2.7.4, bestätigt in 5C.52/2007, E. 2). War eine Veränderung im Zeitpunkt der Festlegung der Rente zwar vorhersehbar, wurde sie aber nachgewiesenermassen bei der Festlegung der Rente nicht berücksichtigt, ist im Zusammenhang mit Scheidungsrenten eine Abänderung trotz Vorhersehbarkeit möglich. Aus den vorliegenden Akten (VI-act. 1.06) geht hervor, dass die Rekurrentin bei Abschluss der Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (18.12.2008 bzw. spätestens am 20.01.2009 = Zeitpunkt Verfügung Einzelrichter Höfe) der Meinung war, dass der Rekursgegner auch Verantwortung übernehmen und daran danken müsse, dass er ausgesteuert werde, dass sie aber hoffe, dass der Rekursgegner irgendwann im Berufsleben wieder Fuss fassen könne. Diese Ausführungen der Rekurrentin zeigen, dass die Parteien im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes davon ausgingen bzw. darauf hofften, dass der Rekursgegner bis zu seiner Aussteuerung eine neue Einkommensquelle finden würde. Nichts, auch nicht aus der Verfügung des Einzelrichters des Bezirks Höfe vom 20. Januar 2009, deutete damals darauf hin, dass die Parteien der bevorstehenden Aussteuerung im Rahmen der Festsetzung der Unterhaltspflichtung bereits Rechnung getragen hätten. Aber selbst wenn die Unvorhersehbarkeit der Änderung auch im Eheschutzverfahren eine Rolle spielen würde, wäre vorliegend eine Änderung dennoch zulässig. Sowohl den Akten als auch den Parteiaussagen lässt sich entnehmen, dass der Aussteuerung (trotz allfälliger Vorhersehbarkeit) im Rahmen des Eheschutzverfahrens bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge keine Rechnung getragen wurde. Kommt hinzu, dass – entgegen der Ansicht der Rekurrentin – die Abrechnung der Arbeitslosenkasse für Januar 2009 erst nach Abschluss der Unterzeichnung des Vergleichs und auch erst nach Abschluss des Verfahrens beim Einzelrichter vorlag. Auf der fraglichen Abrechnung ist denn auch das Datum des 27. Januar 2009 aufgeführt (VI-act. 2.01 Beil. 7).

bb) Was die von der Rekurrentin gerügte (angebliche) Widersprüchlichkeit des vorinstanzlichen Entscheides (auf S. 8 f.) betrifft, ist festzuhalten, dass auf der von der Rekurrentin angeführten Stelle die "Arbeitsfähigkeit" des Rekursgegners zwar erwähnt wird, aber aus dem Kontext der gesamten Ausführungen ersichtlich ist, dass die Vorinstanz nicht davon ausgegangen ist, dass der Rekursgegner im Stande ist, ohne Weiteres aufgrund seiner persönlichen Situation auf dem freien Markt Arbeit zu erhalten und ein regelmässiges Einkommen zu erzielen. Die Vorinstanz stützt sich dabei (zurecht) auf den Amtsbericht der Amtsvormundschaft Uri. Die Amtsvormundschaft Uri hält in ihrem Amtsbericht vom 17. März 2010 (VI-act. 1.09) fest, dass es dem Rekursgegner voraussichtlich nicht gelingen werde, erneut ins Erwerbsleben des ersten Arbeitsmarktes einzusteigen und deshalb auch längerfristig von wirtschaftlicher Sozialhilfe leben müssen. Die Beschäftigung an einem begleiteten Arbeitsplatz (SAH) sollte helfen, ihn soweit psychisch, gesundheitlich und sozial zu stabilisieren, damit längerfristig auf ein Wohnen und Arbeiten in einem geschützten Rahmen verzichtet werden könnte. Dies würde dem Rekursgegner auch längerfristig etwas Autonomie in seinem persönlichen Lebensbereich ermöglichen. Somit kann dem Rekursgegner momentan kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

cc) Zur Rüge der Rekurrentin wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs begangen dadurch, dass die vor Vorinstanz beantragten IV-Akten nicht beigezogen worden seien, ist schliesslich festzuhalten, dass es sich beim Eheschutzverfahren – wie vorerwähnt – um ein summarisches Verfahren handelt. Beweisanträge sind danach bereits mit dem Gesuch bzw. mit der (ersten) Stellungnahme zu stellen (Art. 227 Abs. 1 i.V.m. Art. 229 Abs. 1 aZPO/UR). Die Rekurrentin hatte in ihrer (ersten und vorliegend interessierend massgebenden) Stellungnahme vom 25. Januar 2010 schon keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Die Vorinstanz hat denn auch gemäss Art. 230 aZPO/UR Beweis erhoben, nämlich soweit es der Verfahrenszweck erforderte.

Die Vorinstanz hat schliesslich auch genügend ausgeführt, warum sie den Rekursgegner als arbeitsunfähig beurteilt (s. E. 2.2 und 2.2.1). Die Rüge ist demnach unbegründet.

Nr. 6 Sachenrecht. Art. 68, Art. 647c, Art. 647d, Art. 647e, Art. 712a Abs. 2, Art. 712m Abs. 2 ZGB. Mauerdurchbrüche in einem zu Stockwerkeigentum aufgeteilten Grundstück. Tragende Wände sind ungeachtet ihres Standorts stets gemeinschaftlich. Als was bauliche Massnahmen – notwendige, nützliche oder luxuriöse Massnahmen – am gemeinschaftlichen Eigentum, die nur einzelnen Stockwerkeigentümern dienen, aus der Sicht der Stockwerkeigentümergeinschaft zu betrachten sind, wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ganz einheitlich gehandhabt. Ob bei den vorliegend interessierenden Mauerdurchbrüchen in den Einheiten der drei beklagten Eigentümer aus der Sicht der Gemeinschaft von nützlichen oder luxuriösen baulichen Massnahmen auszugehen ist, kann letztlich offen bleiben, weil entweder Art. 647d Abs. 1 oder Art. 647e Abs. 2 ZGB, hingegen weder Art. 647d Abs. 3 noch Art. 647e Abs. 1 ZGB zur Anwendung kommt; demnach war so oder anders keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern konnte mit dem doppelten Mehr nach Köpfen und Wertquoten Beschluss gefasst werden. Art. 68 ZGB kommt Kraft der Verweisungsnorm von Art. 712m Abs. 2 ZGB grundsätzlich auch für Beschlüsse der Stockwerkeigentümersammlung zum Tragen. Der Kläger hätte bereits an der Versammlung verlangen müssen, dass die anderen Eigentümer in den Ausstand treten. Der allgemeine Grundsatz, wonach Ausstandsgründe nach Treu und Glauben ohne Verzug geltend zu machen sind, sobald der Ausstandsgrund bekannt ist, andernfalls der Anspruch auf Ablehnung verwirkt ist, gilt auch für die Stockwerkeigentümersammlung.

Bundesgericht, 1. März 2011, 5A_709/2010

(Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 26.03.2010, OG Z 09 12, erhobene Beschwerde in Zivilsachen ab, soweit darauf einzutreten war.)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

4.

Ein Stockwerkeigentümer ist zwar in der baulichen Ausgestaltung seiner eigenen, d.h. zu Sonderrecht ausgeschiedenen Räume frei, darf aber keine gemeinschaftlichen Bauteile, Anlagen und Einrichtungen beschädigen oder in ihrer Funktion und äusseren Erscheinung beeinträchtigen (Art. 712a Abs. 2 ZGB). Tragende Wände sind ungeachtet ihres Standorts stets gemeinschaftlich (Meyer-Hayoz/Rey, Berner Kommentar, N. 15 zu Art. 712b ZGB; Wermelinger, Das Stockwerkeigentum, N. 33 zu Art. 712a ZGB und N. 162 zu Art. 712b ZGB). Befugnisse des Stockwerkeigentümers zu eigenmächtigen Umbauarbeiten an gemeinschaftlichen Teilen gibt es auch dann nicht, wenn damit keine Beschädigung oder Beeinträchtigung verbunden ist, weil dies nicht mit der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung gemäss Art. 712a Abs. 2 ZGB vereinbar wäre (BGE 135 III 212 E. 3.2 S. 219); vielmehr wird diesbezüglich in Art. 712g Abs. 1 ZGB auf die Bestimmungen über das Miteigentum verwiesen, d.h. auf Art. 647-647e ZGB (BGE 130 III 441 E. 3.3 S. 447).

Als notwendig definiert der Gesetzgeber die Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten, die für die Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der Sache nötig sind (Art. 647c ZGB). Als nützlich bezeichnet das Gesetz solche Erneuerungs- und Umbauarbeiten, die eine Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache bezwecken (Art. 647d Abs. 1 ZGB), während Bauarbeiten, die lediglich der Verschönerung, der Ansehnlichkeit der Sache oder der Bequemlichkeit im Gebrauch dienen, als luxuriös gelten (Art. 647e Abs. 1 ZGB). Welche baulichen Massnahmen als notwendig, welche als nützlich und welche als luxuriös anzusehen sind, ist im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu prüfen; dabei kann ein und dieselbe Massnahme je nach den konkreten Umständen in eine andere Kategorie fallen (BGE 130 III 441 E. 3.3 S. 447 m.H.).

Die kantonalen Gerichte haben übereinstimmend festgestellt, dass mit den baulichen

Massnahmen nicht nur der Wert der drei fraglichen Stockwerkeinheiten, sondern auch der Wert der Liegenschaft insgesamt gesteigert worden sei. Indes ist offensichtlich, dass die Stockwerkeinheit des Klägers für sich genommen keine Wertsteigerung erfahren hat. Als was bauliche Massnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum, die nur einzelnen Stockwerkeigentümern dienen, aus der Sicht der Stockwerkeigentümergeinschaft zu betrachten sind, wird in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht ganz einheitlich gehandhabt. Während im Urteil 5C.110/2001 vom 15. Oktober 2001 E. 5b und 5c die Erhöhung eines Gartensitzplatzes, der nur einer Stockwerkeinheit diene, als nützliche bauliche Massnahme taxiert wurde, ging das Urteil 5A_108/2010 vom 6. April 2010 E. 2.2 davon aus, dass eine bauliche Massnahme, die ausschliesslich der Wertsteigerung eines einzigen Anteils dient (im betreffenden Verfahren ging es um eine Terrasse, die von der als Restaurant betriebenen Einheit zur Bewirtung der Gäste benutzt wurde; erwähnt wurde auch der Anbau eines Balkons), eher zu den luxuriösen baulichen Massnahmen zu zählen sei. Ähnliche Überlegungen finden sich in BGE 130 III 441 E. 3.5 S. 449, wo im Zusammenhang mit einer Zentrumsüberbauung, die ein Hotel und Wohnungen umfasste, erwogen wurde, die Einrichtung eines (ausschliesslich vom Hotelbetrieb gewünschten und finanzierten) Wellnessbetriebes könne auch aus Sicht der Gemeinschaft als nützliche bauliche Massnahme betrachtet werden, weil die Steigerung der Attraktivität des Hotels nach allgemeiner Erfahrung zu einer besseren Auslastung der als Aparthotelzimmer ausgestalteten übrigen Stockwerkeinheiten und damit zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bzw. Bewirtschaftungsmöglichkeit der Wohnungen führe.

Ob bei den vorliegend interessierenden Mauerdurchbrüchen in den Einheiten der drei beklagten Eigentümer aus der Sicht der Gemeinschaft eher von nützlichen oder luxuriösen baulichen Massnahmen auszugehen ist, kann letztlich offen bleiben, weil vor dem Hintergrund der kantonalen Sachverhaltsfeststellungen, wonach der Kläger keine Kosten zu tragen hatte und weder er in der Ausübung seiner Rechte noch das Gebäude in seiner Funktion oder Statik beeinträchtigt ist, entweder Art. 647d Abs. 1 oder Art. 647e Abs. 2 ZGB, hingegen weder Art. 647d Abs. 3 noch Art. 647e Abs. 1 ZGB zur Anwendung kommt; demnach war so oder anders keine Einstimmigkeit erforderlich, sondern konnte mit dem doppelten Mehr nach Köpfen und Wertquoten Beschluss gefasst werden.

Mit dem erwähnten doppelten Mehr haben die Stockwerkeigentümer an der Versammlung vom 9. April 2008 einen die baulichen Massnahmen nachträglich genehmigenden Beschluss gefasst. Der Kläger macht allerdings geltend, dass die drei beklagten Eigentümer aufgrund von Art. 68 ZGB in Ausstand hätten treten müssen und demnach an der Beschlussfassung nicht hätten teilnehmen dürfen. Daran ist soviel richtig, dass Art. 68 ZGB kraft der Verweisnorm von Art. 712m Abs. 2 ZGB – und dem analogen Art. 27 Abs. 2 des Stockwerkeigentümer-Reglementes – grundsätzlich auch für Beschlüsse der Stockwerkeigentümerversammlung zum Tragen kommt (BGE 134 III 481 E. 3.4 S. 486). Indes hätte der Kläger bereits an der Versammlung verlangen müssen, dass die anderen Eigentümer in Ausstand treten: Im Urteil 5C.239/2005 vom 5. Mai 2006 E. 4.2.4 hat das Bundesgericht erwogen, dass der für Gerichtspersonen (dazu BGE 120 Ia 19 E. 2c/aa S. 24; 124 I 121 E. 2 S. 123; 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21), aber auch für Kommissionen (dazu BGE 132 II 485 E. 4.3 S. 496), Schiedsgerichte (dazu BGE 126 III 249 E. 3c S. 253 f.) und Prüfungsexperten (dazu BGE 121 I 225 E. 3 S. 229) geltende allgemeine Grundsatz, wonach Ausstandsgründe nach Treu und Glauben ohne Verzug geltend zu machen sind, sobald der Ausstandsgrund bekannt ist, andernfalls der Anspruch auf Ablehnung verwirkt ist, auch für die Stockwerkeigentümerversammlung gilt. Der erst im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens erhobene Einwand ist damit verspätet, umso mehr als der Kläger spätestens ab der Klageeinreichung anwaltlich vertreten war.

Nicht weiter hilft in diesem Zusammenhang der Verweis auf das vorgängig zur Versammlung erfolgte Schreiben vom 20. März 2008 und das Protokoll der Stockwerkeigentümerversammlung: Nach den kantonalen Tatsachenfeststellungen hat der Kläger in seinem Schreiben einzig festgehalten, dass es eines einstimmigen Beschlusses bedürfe und er zur nachträglichen Bewilligung der baulichen Massnahmen nicht bereit sei; desgleichen hatte er gemäss Protokoll einzig verlangt, dass auf eine Abstimmung zu verzichten sei, weil Einstimmigkeit erforderlich wäre und er nicht beabsichtige, dem Traktandum zuzustimmen. Inwiefern die in diesem Zusammenhang getroffene Sachverhaltsfeststellung, der Kläger habe nie ein Ausstandsbegehren gestellt bzw. Hinweise auf eine Ausstandspflicht gegeben, mit dem tatsächlichen Inhalt des Schreibens oder des Protokolls in klarem Widerspruch stehen und damit willkürlich sein soll, legt der Kläger

nicht dar.

5.

Nach dem vorstehend Gesagten wurde der Einwand des Klägers, die anderen Eigentümer hätten bei der Beschlussfassung in Ausstand treten müssen, verspätet erhoben und hat das Obergericht kein Bundesrecht verletzt, wenn es die Klage abgewiesen hat.

Hängt die Anfechtbarkeit des Beschlusses im Zusammenhang mit allfälligen Ausstandsgründen von der Rechtzeitigkeit des betreffenden Vorbringens ab, können begriffslogisch keine Nichtigkeitsgründe gegeben sein. Solche könnten denn auch nur bei schwerwiegenden formellen oder inhaltlichen Mängeln (z.B. Beschluss durch Nicht-Eigentümer; Beschluss über klar ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches stehende Traktanden) zur Debatte stehen (vgl. Wermelinger, Zürcher Kommentar, N. 208 ff. zu Art. 712m ZGB mit Anwendungsbeispielen).

Sodann muss die zwischen den Parteien umstrittene und vom Obergericht offen gelassene Frage weiterhin nicht beantwortet werden, ob es sich bei den vorliegend zur Debatte stehenden baulichen Massnahmen überhaupt um ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtsstreitigkeit im Sinn von Art. 68 ZGB gehandelt hat und deshalb die beklagten Eigentümer, sofern der Kläger dies rechtzeitig verlangt hätte, im Grundsatz ausstandspflichtig gewesen wären.

Nr. 7 Zivilprozessordnung. Art. 166 und Art. 343 Abs. 3 OR. Art. 29 Abs. 1 und 2 AVIG. Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigungen in Nachachtung von Art. 29 Abs. 1 AVIG durch die Arbeitslosenkasse. Mit den Zahlungen der Arbeitslosenkasse gehen alle Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers auf die Arbeitslosenkasse über. Es handelt sich hierbei um einen Übergang i.S.v. Art. 166 OR (Subrogation). Rückforderung der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung durch die Arbeitslosenkasse beim ehemaligen Arbeitgeber des versicherten Arbeitnehmers. Tritt eine Arbeitslosenkasse in einen Prozess zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, weil sie gemäss Art. 29 Abs. 1 AVIG Leistungen erbracht hat, verliert der Prozess seinen arbeitsrechtlichen Charakter nicht. Art. 343 Abs. 3 OR betreffend Verlegung der Kosten bleibt anwendbar.

Obergericht, 9. Juni 2010, OG Z 10 4

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- einzig die Verlegung der Gerichtskosten (angefochtener Entscheid Disp.-Ziff. 2) umstritten ist;

- für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- das Verfahren für die Parteien u.a. kostenlos zu sein hat (Art. 343 Abs. 3 OR);

- der Streitwert Fr. 9'559.40 beträgt;

- vorliegend die Frage, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit i.S.v. Art. 343 OR handelt, zu prüfen ist;

- die Rekurrentin in Nachachtung von Art. 29 Abs. 1 AVIG einem bei ihr arbeitslosenversicherten (ehemaligen) Arbeitnehmer der Rekursgegnerin Arbeitslosenentschädigungen in der Höhe von Fr. 9'559.40 ausrichtete;

- gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG mit den Zahlungen der X alle Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers auf X übergehen, es sich hierbei um einen Übergang i.S.v. Art. 166 OR handelt (Subrogation);

- die Rekurrentin mit Klage vor Vorinstanz die von ihr ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen bei der Rekursgegnerin zurückforderte;

- entscheidend für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts (und damit für die Frage, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit handelt) nicht die klagenden Parteien, sondern die arbeitsrechtliche Natur der Forderung ist (JAR 1988 S. 105);

- es sachlich nicht zu rechtfertigen wäre, dass die Arbeitslosenversicherungskasse, die gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG in die Rechte des Arbeitnehmers eintritt, nicht vor Arbeitsgericht klagen könnte (JAR a.a.O. S. 107);

- für die Annahme einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit es ausreichend ist, wenn der Streitgegenstand in einem Arbeitsverhältnis seinen Ursprung hat, auf die Person der Parteien nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der prozessualen Sonderregelung es nicht ankommt (Manfred Rehbinder, Berner Kommentar, 1992, N. 2 zu Art. 343 OR m.H.);

- wenn (wie vorliegend) eine Arbeitslosenkasse in einen Prozess zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eintritt, weil sie Leistungen gemäss Art. 29 Abs. 2 AVIG erbracht hat, der Prozess seinen arbeitsrechtlichen Charakter nicht verliert, Art. 343 Abs. 3 OR betreffend Verlegung der Kosten anwendbar bleibt (ZR 1988 Nr. 48 E. 7; vgl. Adrian Staehelin, Zürcher Kommentar, 3. Aufl., 1996, N. 11 zu Art. 343 OR; Manfred Rehbinder, a.a.O.);

- der von der Vorinstanz angeführte BGE 133 V 637 E 4.6 einen anderen Sachverhalt (Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung) und eine andere Rechtsfrage (Befreiung der Arbeitslosenkassen von Gerichtskosten im Rahmen von Art. 66 Abs. 4 BGG) beschlägt, der Verweis unbehelflich ist;

- Gesagtes erhellt, dass sich der Rekurs als begründet erweist;

Nr. 8 Privates Baurecht. Art. 76 Abs. 1 EG/ZGB. Die privatrechtliche Baueinsprache i.S.v. Art. 76 Abs. 1 EG/ZGB richtet sich naturgemäss gegen Bauten und Anlagen, die sich auf einem Nachbargrundstück befinden. Soll die geplante Baute nicht auf einem Nachbargrundstück, sondern, z.B. durch eine öffentlichrechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft, auf dem (eigenen) Grundstück des privatrechtlichen Baueinsprechers erstellt werden, steht die privatrechtliche Baueinsprache nicht zur Verfügung.

Obergericht, 15. Juli 2010, OG Z 08 3

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- die Rekurrentin im Wesentlichen geltend macht, dass es sich bei ihr um eine öffentlichrechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft i.S.v. Art. 703 ZGB und Art. 87 Abs. 1 EG/ZGB handle, das Verfahren sich deshalb nach öffentlichem und nicht nach privatem Recht richte, auch der Rechtsschutz folglich nicht den Regeln des Privatrechts, sondern denjenigen des öffentlichen Rechts folge, dies die Vorinstanz von Amtes wegen hätte berücksichtigen müssen;

- sie mit Genehmigung der Genossenschaftsstatuten durch den Regierungsrat (vorliegend erfolgt am 12.04.2005) das Recht der Persönlichkeit und die Befugnis zur Durchführung des (Bodenverbesserungs-) Unternehmens erlangt habe (Art. 13 lit. a Verordnung über die öffentlichrechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft [RB 9.3616; nachfolgend: VBVG]);

- gemäss Art. 30 Abs. 1 Genossenschaftsstatuten sich die Genossenschafter und damit auch der Rekursgegner statutarisch verpflichtet hätten, den Bau, Ausbau und Unterhalt der genossenschaftlichen Anlagen auf ihren Liegenschaften samt den entsprechenden Eintragungen im Grundbuch zu dulden;

- der Rekursgegner als Eigentümer der Liegenschaft B unbestrittenermassen Mitglied der Rekurrentin sei;

- das zugrunde liegende Bauvorhaben der Benutzung des Genossenschaftsgebietes diene; die Generalversammlung der Rekurrentin das Bauvorhaben am 28. März 2007 (bei einer Gegenstimme) genehmigt habe und dieser Beschluss unangefochten geblieben sei;

- es zwar zutreffe, dass die projektierte genossenschaftliche Anlage das Eigentum des Rekursgegners tangiere, der Rekursgegner jedoch sein Eigentum nur innerhalb der gesetzlichen Schranken ausüben und jede ungerechtfertigte Einwirkung abwehren könne, die Rekurrentin diesbezüglich auf Art. 641 Abs. 1 und 2 ZGB verwies und feststellte, dass zu den gesetzlichen Einschränkungen des Eigentums auch diejenigen des öffentlichen Rechts, wie bspw. die Bestimmungen über die öffentlichrechtlichen Bodenverbesserungsgenossenschaften gemäss Art. 703 ZGB, gehörten;

- Bodenverbesserungsmassnahmen i.S.v. Art. 703 ZGB von öffentlichrechtlicher Natur sind (BGE 1P.152/2002 vom 04.07.2002 E. 3.3), die Organisation, die Zuständigkeiten und der Rechtsschutz sich nach öffentlichem Recht richten, Privatrecht in diesem Zusammenhang keinen Platz hat, im Übrigen die öffentlichrechtliche Seite der Streitigkeit erledigt ist (Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren OG V 09 10, Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 25.09.2009);

- vorliegend vorweg darüber zu befinden ist, ob eine privatrechtliche Baueinsprache i.S.v. Art. 76 Abs. 1 EG/ZGB i.V.m. Art. 222 lit. c ZPO überhaupt zulässig ist;

- der Richter das Recht von Amtes wegen anwendet (Art. 93 ZPO);

- der Richter von Amtes wegen prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Prozesses erfüllt sind (Art. 94 Abs. 1 ZPO);

- der Richter insbesondere die gehörige Einleitung der Klage mithin insbesondere die Zulässigkeit der gestellten Rechtsbegehren prüft (Art. 94 Abs. 2 lit. f ZPO);

- der Rekursgegner vor Vorinstanz am 27. November 2007 eine privatrechtliche Baueinsprache einreichte und beantragte, dass das Bauvorhaben der Rekurrentin A (auf seinem Grundstück) zu verbieten sei;

- das Baueinspracheverfahren eine besondere Art des Befehlsverfahrens bildet, es der Wahrung privater Rechte, die durch das Bauvorhaben verletzt werden könnten, dient, von dieser Baueinsprache unabhängig das administrative Verfahren der Baubewilligung, das sich nach öffentlichem Recht richtet, ist, die Baueinsprache einerseits den Charakter einer vorsorglichen Anordnung hat, in dieser Art sie auf die einstweilige Untersagung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens zielt, bei diesem vorsorglichen Bauverbot eine Überleitung in den ordentlichen Prozess stattfindet, bei klarem Recht andererseits ein definitives Bauverbot folgt (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 10.04.1985, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1984 und 1985, Nr. 4 S. 40 E. 2);

- die privatrechtliche Baueinsprache i.S.v. Art. 76 Abs. 1 EG/ZGB sich naturgemäss gegen Bauten und Anlagen, die sich auf einem Nachbargrundstück befinden, richtet, der Gesetzgeber dabei insbesondere die Wahrung der Rechte gegen die Verletzung des privatrechtlichen Grenzabstandes (Art. 73 EG/ZGB) und gegen den übermässigen Entzug von Licht und Sonne (Art. 74 EG/ZGB) sicherstellen wollte (s. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 31.10.1988 an den Landrat zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG/ZGB], S. 40 ff.), das private Recht dem Grundeigentümer eine Minimalgarantie bietet, indem bspw. die nachbarlichen Grenzabstände nur mit seiner Zustimmung unterschritten werden dürfen, sie eine Schranke bilden, vor der das öffentliche Recht und seine Ausnahmewilligungen haltmachen (Bericht und Antrag, a.a.O., S. 41);

- vorliegend die geplante Baute (Leitplanke) nicht auf einem Nachbargrundstück, sondern auf dem eigenen Grundstück des privatrechtlichen Baueinsprechers und nunmehrigen Rekursgegners erstellt werden soll;

- die privatrechtliche Baueinsprache damit dem Einsprecher und nunmehrigen Rekursgegner nicht zur Verfügung steht;
- dem Rekursgegner gegen die unerwünschte Baute (auf der eigenen Liegenschaft) allenfalls zustehende Ansprüche aus Art. 641 Abs. 2 ZGB (Eigentumsfreiheitsklage) oder aus Art. 928 ZGB (Besitzesstörungsklage) nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind;
- solche Klagen durch den nunmehrigen Rekursgegner vorliegend nicht erhoben wurden;
- die Vorinstanz (auch ohne allfällige Stellungnahmen der Gegenpartei) nach dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 93 ZPO) festzustellen gehabt hätte, dass vorliegend eine privatrechtliche Baueinsprache nicht möglich ist, folglich auf die privatrechtliche Baueinsprache des Einsprechers und nunmehrigen Rekursgegners nicht einzutreten gewesen wäre;
- das Obergericht, gestützt auf die Rechtsschriften, ohne mündliche Parteiverhandlung einen neuen Endentscheid fällt, soweit es die Sache nicht zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweist (Art. 257 ZPO);
- auf die vor der Vorinstanz erhobene privatrechtliche Baueinsprache des nunmehrigen Rekursgegners vom 27. November 2007 nicht einzutreten ist;
- Gesagtes erhellt, dass der Rekurs damit als begründet und unter Aufhebung des Entscheides des Landgerichtspräsidiums Uri vom 24. Januar 2008 gutzuheissen ist;

Nr. 9 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 82 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 149 Abs. 2 SchKG. Definitiver Pfändungsverlustschein als provisorischer Rechtsöffnungstitel. Die provisorische Rechtsöffnung wird ausgesprochen, sofern die Betriebene nicht Einwendungen, die die Schuldanerkennung entkräftigen, sofort glaubhaft macht. Glaubhaft machen bedeutet weniger als beweisen, aber mehr als behaupten. Glaubhaft gemacht ist eine Behauptung, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Beim unangefochten gebliebenen, definitiven Pfändungsverlustschein sind schon daher hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der entkräftenden Einwendungen zu stellen. In concreto Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung, da die Einwendungen der Betriebenen nicht genügend glaubhaft gemacht worden sind.

Obergericht, 20. September 2010, OG Z 10 9

Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- die Entscheidung über eine Rechtsöffnung rein vollstreckungsrechtlichen Charakter hat, nur entschieden wird, ob eine bestimmte Betreibung fortgesetzt werden darf oder nicht, über die materiellrechtliche Frage des Bestehens der Forderung nur nebenbei und in vorläufiger Art entschieden wird, dem Rechtsöffnungsentscheid deshalb keine materielle Rechtskraft im Hinblick auf die zugrunde liegende Forderung zukommt (anstelle vieler: Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. I, 3. Aufl., Zürich 1984, § 18 Rz. 22);
- die Gläubigerin die provisorische Rechtsöffnung verlangen kann, sofern die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht (Art. 82 Abs. 1 SchKG);
- der Pfändungsverlustschein vom 4. April 1996 zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt (Art. 149 Abs. 2 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 SchKG) (Daniel Staehelin, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N. 158 zu Art. 82);

- der Richter die provisorische Rechtsöffnung ausspricht, sofern die Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräftigen, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG);

- es der Schuldnerin obliegt, glaubhaft zu machen, dass die der Schuldanerkennung - vorliegend dem Pfändungsverlustschein - zugrunde liegenden rechtserzeugenden Tatsachen nicht existieren oder dass rechtsvernichtende oder rechtshindernde Tatsachen eingetreten sind;

- anders als im Zivilprozess somit die Schuldnerin die rechtserzeugenden Tatsachen glaubhaft widerlegen und nicht die Gläubigerin deren Vorhandensein beweisen muss (Daniel Staehelin, a.a.O., N. 83 zu Art. 82);

- glaubhaft machen weniger bedeutet als beweisen, aber mehr als behaupten, der Richter überwiegend geneigt sein muss, an die Wahrheit der von der Betriebenen geltend gemachten Umstände zu glauben (Daniel Staehelin, a.a.O., N. 87 zu Art. 82);

- glaubhaft gemacht eine Behauptung ist, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind (Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts, 8. Aufl., Bern 2006, Kap. 10 N. 26);

- je eindeutiger und unbedingter das Schuldbekenntnis ist, desto höhere Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Einwendungen zu stellen sind (Daniel Staehelin, a.a.O., N. 88 zu Art. 82);

- bei der Beurteilung, ob ein Sachverhalt als glaubhaft erscheint, der Richter über ein gewisses Ermessen verfügt (Daniel Staehelin, a.a.O., N. 89 zu Art. 82);

- der Pfändungsverlustschein vom 4. April 1996, soweit ersichtlich, unangefochten geblieben ist, schon daher hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung der entkräftenden Einwendungen zu stellen sind;

- die Rekursgegnerin im Wesentlichen vorbringt, dass nicht sie, sondern ihr geschiedener Ehemann (alleiniger) Schuldner der in Betreuung gesetzten Forderung aus dem Darlehensvertrag sei, sie dies mit dem Verweis auf ein vom geschiedenen Ehemann unterzeichnetes Schreiben vom 23. April 2008 an das Landgericht Uri betreffend das Verfahren LGP 08 101 begründet;

- in diesem Schreiben der geschiedene Ehemann bestätige, dass er die Betreuung der Bank Prokredit von Fr. 25'309.35 übernommen habe;

- selbst wenn die Erklärung des geschiedenen Ehemannes vom 23. April 2008 als Schuldübernahme angesehen wird, es sich lediglich um eine solche im internen Verhältnis handelt;

- der Eintritt eines Schuldübernehmers in das Schuldverhältnis anstelle und mit Befreiung der bisherigen Schuldnerin durch Vertrag des Übernehmers mit der Gläubigerin erfolgt (Art. 176 Abs. 1 OR);

- der Antrag des Übernehmers dadurch erfolgen kann, dass er, oder mit seiner Ermächtigung die bisherige Schuldnerin, der Gläubigerin von der Übernahme der Schuld Mitteilung macht (Art. 176 Abs. 2 OR);

- die Annahmeerklärung der Gläubigerin ausdrücklich erfolgen oder aus den Umständen hervorgehen kann und vermutet wird, wenn die Gläubigerin ohne Vorbehalt vom Übernehmer eine Zahlung annimmt oder einer anderen schuldnerischen Handlung zustimmt (Art. 176 Abs. 3 OR);

- solches nicht aktenkundig ist;

- das Scheidungsurteil, woraus allenfalls eine externe Schuldübernahme durch den geschiedenen Ehemann ersichtlich gewesen wäre, die Rekursgegnerin nicht eingereicht hat, dies beweislasmässig zu ihrem Nachteil gereicht;

- sich die Parteien gemäss Deckblatt des Urteils am 23. November 1995 scheiden liessen;

- der Pfändungsverlustschein, datiert vom 4. April 1996, aus der Zeit danach stammt, die Rekursgegnerin darauf als Schuldnerin aufgeführt ist;

- davon auszugehen ist, dass wenn die Rekursgegnerin schon damals durch den geschiedenen Ehemann mit Einverständnis der Rekurrentin aus der Solidarhaft befreit worden wäre, sie ihren nun vorliegend geltend gemachten Einwand schon zum damaligen Zeitpunkt erhoben hätte;

- Gesagtes erhellt, dass die Einwendungen der Rekursgegnerin nicht genügend glaubhaft gemacht worden sind;

- demnach in Gutheissung des Rekurses der angefochtene Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 20. Mai 2010 aufzuheben und das (mit Rekurs einschränkend abgeänderte [s. Art. 92 Abs. 3 Satz 2 ZPO]) Gesuch der Rekurrentin um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. A für den Betrag von Fr. 26'027.80 gutzuheissen ist;

B Straf- und Strafprozessrecht

Nr. 10 Strafprozessordnung. Art. 56 lit. f, Art. 59 Abs. 4 StPO. Die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung des Angeklagten durch das erstinstanzliche Strafgericht beruht auf einer Annahme. Die Anklage bildet dafür den Ausgangspunkt, trotzdem erscheint der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtung noch als offen. Ein Freispruch kann weiterhin in Betracht gezogen werden. Die Regeln über den Ausstand dienen der Wahrung von Objektivität und Unparteilichkeit. Es besteht kein Anspruch auf fehlerfreies richterliches Handeln. Entsprechende Mängel sind im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Das Ausstandsverfahren ist kostenpflichtig. Über Entschädigungen wird in der Hauptsache entschieden.

Obergericht, 1. Juli 2011, OG BI 11 4

Aus den Erwägungen:

7. b) Der Anspruch auf den verfassungsmässigen Richter umfasst nicht die Garantie fehlerfreien richterlichen Handelns. Entsprechende Mängel begründen grundsätzlich keinen Anschein von Befangenheit. Verfahrensverstösse oder ein möglicherweise falscher materieller Entscheid sind im Allgemeinen im dazu vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen, sei es, dass der Mangel unmittelbar gerügt werden kann, sei es, dass er mit der Hauptsache zu rügen ist. Anders verhält es sich lediglich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, diese einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (BGE 125 I 124 E. 3e, in Pra 1999 Nr. 165 S. 870, 114 Ia 158 f. E. 3b/bb, 113 Ia 410 E. 2b; BGE 4A_381/2009 vom 16.10.2009 E. 3.2.2, in Pra 2010 Nr. 35 S. 256; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 01.05.1997, OG AK 97 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1996 und 1997, Nr. 50 S. 7 f. E. 7b; ZBJV 1982 S. 419). Jedoch reicht zur Annahme der Parteilichkeit der sachlich gerechtfertigte Anschein aus, beim Richter sei der Ausgang des Verfahrens nicht mehr offen (Thomas Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, Rz. 19 zu § 32 m.H.).

c) Die Ausstandsregeln beziehen sich u.a. auf die Gerichtspersonen, d.h. auf Richter sowie Gerichtsschreiber (Markus Boog, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 12 zu Art. 56; vgl. Art. 34 Abs. 1 BGG).

10. Die Parteien sind sich insbesondere darin uneinig, wieweit E. 2.4 des Beschlusses des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011 vorverurteilende Äusserungen enthält, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gesuchsgegners 2 sowie der Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 zu erwecken.

a) Von der Möglichkeit nach Art. 342 Abs. 1 StPO die Hauptverhandlung zweizuteilen wurde vorliegend abgesehen, dadurch wird die Tat- und Schuldfrage sowie die Folgen eines Schuld- bzw. Freispruches nicht getrennt behandelt. Dementsprechend beurteilte das Landgericht Uri bereits die Frage, ob bei einem allfälligen Schuldspruch allenfalls eine Massnahme in Betracht gezogen werden müsste. Diesbezüglich ist das Gericht zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes auf Fachwissen angewiesen (Marianne Heer, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 12 zu Art. 182). So hatte das Landgericht Uri zu entscheiden, ob i.S.v. Art. 56 Abs. 3 StGB ein entsprechendes Gutachten erstellt werden soll oder nicht. Dabei dienten die Akten als Entscheidungsgrundlage (vgl. Verfahrensprotokoll vom 3. Mai 2011 [LGS 10 81], S. 18). Ausgangspunkt bildete somit die Anklage vom 8. November 2010 (vgl. Verfahrensprotokoll vom 3. Mai 2011 [LGS 10 81], S. 3).

b) Zur Rolle der Staatsanwaltschaft gehört, dass sie bei der Führung des Vorverfahrens wie auch der Anklageerhebung von der Hypothese der Schuld der beschuldigten Person ausgeht, ja ausgehen muss. Sie ist zwar nach Art. 6 Abs. 2 StPO zur Objektivität verpflichtet, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren ist sie jedoch Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. c StPO), und in Ausübung dieser Funktion ist ihr trotz Art. 6 Abs. 2 StPO eine gewisse Einseitigkeit zuzugestehen (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 57 N. 16). Vorliegend gelangte die Gesuchsgegnerin 7 – gestützt auf die Sachverhaltsdarstellung der Gesuchsgegnerinnen 8 - 10 – zum

Schluss, dass der Gesuchsteller die ihm vorgeworfenen Delikte verübt habe und daher schuldig zu sprechen sei. Übernimmt nun das Landgericht Uri den von der Gesuchsgegnerin 7 eingenommenen Standpunkt, so stützt es sich auf dieselbe Annahme wie die Gesuchsgegnerin 7. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Anders könnte auf die Frage, ob ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden soll oder nicht, keine befriedigende Antwort gegeben werden. Der Gesuchsteller ist aber der Ansicht, dass das Landgericht Uri die ihrem Beschluss vom 19. April 2011 zugrunde gelegten Umstände nicht i.S. einer Hypothese behandelt hätte, sondern effektiv als gegebene Tatsachen. Zudem gelange das Landgericht Uri zu einer Einschätzung, die weder die Gesuchsgegnerin 7 noch die Gesuchsgegnerinnen 8 - 10 vertreten haben. Wird die vom Gesuchsteller mehrmals zitierte Formulierung des Beschlusses des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011 (vgl. S. 8 f. E. 2.4) für sich alleine betrachtet, so kann der Eindruck, es bestehe eine gewisse gefestigte Meinung seitens des Gesuchsgegners 2 sowie der Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 über den Gesuchsteller, entstehen. Dementsprechend erscheinen die Vorbringen des Gesuchstellers zumindest vordergründig nachvollziehbar. Doch darf, wie dies der Gesuchsgegner 2 sowie die Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 auch fordern, die besagte Formulierung nicht aus ihrem Kontext gerissen werden. So wird im Beschluss des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011 nämlich klar darauf hingewiesen, dass einerseits das Beweisverfahren noch nicht abgeschlossen und insbesondere die Parteibefragung des Gesuchstellers noch durchzuführen sei (vgl. S. 6 E. 1.2), andererseits eine Massnahme bloss bei einer Verurteilung angezeigt wäre (vgl. S. 9 E. 2.4). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verfahrensprotokoll (vgl. Verfahrensprotokoll vom 3. Mai 2011 [LGS 10 81], S. 18 und 20). Demzufolge beruhen die als Tatsachen bezeichneten Umstände, welche das Landgericht Uri zur Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens veranlasste, auf der Annahme, der Gesuchsteller könne der Täter sein bzw. die Taten hätten sich entsprechend der Anklageschrift zugetragen. Somit vermag der Einwand, der Gesuchsgegner 2 sowie die Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 würden die getroffene Einschätzung des mit der Anklage vom 8. November 2010 vorgebrachten Sachverhaltes als feststehende Tatsachen qualifizieren, nicht zu überzeugen. Auch ist es Sache des zuständigen erstinstanzlichen Gerichtes den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt rechtlich zu würdigen (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO).

c) Aus dargelegten Gründen muss vorliegend nicht beurteilt werden, ob der fragliche verfahrensleitende Beschluss in der Sache korrekt ausgefallen ist oder nicht. Vielmehr ist diese Frage in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren nach Abschluss des Verfahrens vor dem erstinstanzlichen Gerichtes zu behandeln. Der Umstand, dass aus Sicht des Gesuchstellers allenfalls ein fehlerhafter bzw. für ihn ungünstigen Beschluss getroffen wurde, kann eine Verletzung der Ausstandspflicht nicht rechtfertigen (BGE 4A_381/2009 vom 16.10.2009 E. 3.2.2).

d) Entscheidendes Kriterium in Bezug zu Art. 56 lit. f StPO ist, ob bei problematischen Konstellationen bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint (Markus Boog, a.a.O., N. 38 zu Art. 56). Der Gesuchsteller macht geltend, es stehe für den Gesuchsgegner 2 sowie die Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 fest, dass er die ihm vorgeworfenen Taten begangen haben soll. Somit seien der Gesuchsgegner 2 sowie die Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 gemäss Art. 56 lit. f StPO befangen, womit der Ausgang des in Diskussion stehenden Strafverfahrens nicht mehr als offen erscheine. Die Unschuldsvermutung verbietet staatlichen Behörden, eine bestimmte Person als schuldig hinzustellen oder zu behandeln, solange die allfällige Schuld nicht auf gesetzmässige Weise vom zuständigen Gericht festgestellt worden ist. Sie wird verletzt, wenn die Strafbehörden bei der Anordnung strafprozessualer Massnahmen in den Entscheidgründen den Eindruck erwecken, sie erachteten die beschuldigte Person bereits als schuldig (Esther Tophinke, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2011, N. 26 und 34 zu Art. 10). Der Beschluss des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011 betrifft das Beweisverfahren. Dieses aber damit noch nicht abgeschlossen wird. Vielmehr ist insbesondere die persönliche Befragung des Gesuchstellers noch durchzuführen, worauf auch im besagten Beschluss hingewiesen wird (vgl. Beschluss des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011, LGS 10 81, S. 6 E. 1.2). Daneben ist auch zu berücksichtigen, dass die Entscheidung, ein psychiatrisches Gutachten über den Gesuchsteller zu erstellen, auf einer Annahme beruht. Dementsprechend der Gesuchsgegner 2 sowie die Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 den Entscheid in der Sache im vorliegenden Strafverfahren also noch nicht vorweg genommen haben. Deswegen auch keine vorverurteilenden Äusserungen vorliegen (vgl. BGE 127 I 201 f. E. 2e). Im Beschluss des Landgerichtes Uri vom 19. April 2011 kann somit kein Umstand gesehen werden, der geeignet wäre, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Gesuchsgegners 2 sowie der Gesuchsgegnerinnen 4 und 6 zu erwecken. Insgesamt erscheint daher der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtung als noch offen, so dass ein etwaiger

Freispruch weiterhin in Betracht gezogen wird bzw. die Anordnung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens der Gesuchsgenerin 8 in einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt.

Nr. 11 Strafgesetzbuch. Art. 251 Ziff. 1 StGB. Urkundenfälschung. Abgrenzung zwischen der (strafbaren) Falschbeurkundung i.S. einer qualifizierten schriftlichen Lüge und der (straflosen) einfachen schriftlichen Lüge. Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. In casu Vorliegen einer qualifizierten schriftlichen Lüge verneint, da dem Aussteller (der Urkunde) keine garantenähnliche Stellung zukommt, die der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen lässt. Dies gilt auch dann, wenn die fraglichen Quittungen Strafbehörden entgegengehalten werden.

Obergericht, 26. Mai 2011, OG S 10 7

Aus den Erwägungen:

5. Der Berufungskläger und Angeklagte wurde von der Vorinstanz der Falschbeurkundung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB (Marginalie: Urkundenfälschung) schuldig gesprochen.

a) Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechtes schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb u.a. nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB).

Die Urkundenfälschung i.e.S. erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dies ist der Fall, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften wie etwa den Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR liegen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 14 f. E. 8.1 m.H.). Die Grenze zwischen Falschbeurkundung und schriftlicher Lüge muss für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände gezogen werden und ist zum Teil mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die jedoch unumgänglich sind und darin begründet liegen, dass das Gesetz nicht eindeutig regelt, wann noch eine straflose und wann eine strafbare schriftliche Lüge vorliegt (BGE 125 IV 277 E. 3a/aa in fine m.H.).

b) Das Bundesgericht hat eine Falschbeurkundung in folgenden Fällen verneint: beim Ausstellen einer fingierten Rechnung zuhanden einer Versicherung; bei der zuhanden einer Anlegerin ausgestellten inhaltlich unrichtigen Bestätigung, wonach der Aussteller einen von der Anlegerin einem Dritten übergebenen Geldbetrag auf treuhänderischer Basis verwalte und einen bestimmten Jahreszins entrichten werde; beim Erstellen von inhaltlich unwahren Regierapporten; beim Erstellen von Lohnabrechnungen auf den Namen einer Person, die nicht mit dem wirklichen Arbeitnehmer identisch war; bei der Errichtung einer inhaltlich falschen Vertragsurkunde, ohne dass besondere Garantien bestanden, dass die beiden übereinstimmend abgegebenen Erklärungen dem wirklichen Willen der Vertragsparteien entsprachen; beim Ausstellen einer fiktiven Rech-

nung mit dazugehöriger Quittung; beim Erstellen und Vorlegen eines simulierten Vertrages zum Zweck der Erlangung eines Kredites.

Demgegenüber hat das Bundesgericht den Tatbestand der Falschbeurkundung bejaht bei einem Arzt, der einen unrichtigen Krankenschein erstellt und damit gegenüber der Krankenkasse Leistungen für sich oder für den Patienten geltend gemacht hatte; bei einem bauleitenden Architekten, der die Pflicht zur ordnungsgemässen Prüfung der Schlussabrechnung übernommen und überhöhte Rechnungen der Unternehmer geprüft und schriftlich genehmigt hatte; bei einem Grossisten, der afrikanisches Antilopenfleisch als europäisches Wildfleisch bezeichnet hatte; bei der Herausgabe eines inhaltlich unwahren, bei der Kapitalerhöhung nach dem Verfahren der Simultangründung freiwilligen Emissionsprospektes; bei der Erstellung eines unrichtigen Protokolls einer Universalversammlung; beim leitenden Angestellten einer Bank, der einem Bankkunden brieflich falsche Angaben über den Stand seines Kontos gemacht hatte; bei der falschen Buchführung einer Aktiengesellschaft durch die unrichtige Verbuchung von Vergünstigungen und Ausgaben privater Art als geschäftsbedingte Auslagen sowie durch die Verbuchung von Lohnzahlungen auf einem sachfremden Aufwandkonto; bei der zum Zwecke der Täuschung der Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Rückdatierung von Vollmachtsurkunden; bei einem Anwalt, der veranlasste, dass in der Buchhaltung des Anwaltsbüros Namen nicht verbucht wurden, die nach der mit seinem Partner getroffenen Vereinbarung hätten verbucht werden müssen.

Im Schrifttum hat der restriktive Ansatz der neueren Rechtsprechung Zustimmung gefunden. Es wird darauf hingewiesen, dass die restriktive Interpretation der Falschbeurkundung im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers steht (BGE 125 IV 278 f. E. 3a/bb und cc m.H.).

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der Praxis des Bundesgerichtes zum gemeinstraftrechtlichen Tatbestand der Falschbeurkundung von einer unwahren Urkunde und nicht lediglich von einer schriftlichen Lüge auszugehen ist, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt, d.h. wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u.a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Vorschriften liegen, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Objektive Garantien für die Wahrheit einer Urkunde können jedoch auch in der besonders vertrauenswürdigen, garantenähnlichen Stellung des Ausstellers erblickt werden (Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, 3. Aufl., Zürich 2004, S. 148 m.H.). Eine Garantie für die Wahrheit soll also die garantenähnliche Stellung des Ausstellers (der Urkunde) bilden (Donatsch/Wohlers, a.a.O., S. 149). Dass eine garantenähnliche Stellung dem Berufungskläger und Angeklagten zukäme, ist schon aus dem Kaufvertrag und den fraglichen Quittungen nicht ersichtlich. Dies gilt auch dann, wenn die fraglichen Quittungen Strafbehörden entgegengehalten werden. Die Strafbehörden dürfen aufgrund der Person des Ausstellers – vorliegend interessierend des Berufungsklägers und Angeklagten – nur von einer einfachen schriftlichen Lüge und nicht von einer qualifizierten schriftlichen Lüge i.S. der Falschbeurkundung ausgehen. Dem Berufungskläger und Angeklagten kommt keine garantenähnliche Stellung zu, die der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen lässt und der der Adressat aufgrund dessen ein besonderes Vertrauen entgegenzubringen hat (BGE 125 IV 336 E. 2b). Kommt hinzu, dass eine Quittung Beweis erbringt nur für die Erklärung, eine bestimmte Leistung erhalten zu haben, nicht aber auch für deren Wahrheit (Markus Boog, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 2. Aufl., 2007, N. 67 zu Art. 251). Der Berufungskläger und Angeklagte ist demnach infolge Fehlens einer vertrauenswürdigen, garantenähnlichen Stellung von der Anklage wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

Nr. 12 Strafgesetzbuch. Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB. Rassendiskriminierung. Anwendungsfall.

Obergericht, 24. September 2010, OG S 10 5

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 6B_1024/2010 vom 24.02.2011.)

Sachverhalt

A.

X soll am 5. August 2007, im Nachgang zur 1. August-Feier auf dem Rütli, mit seiner Rede, die auch auf der Homepage der PNOS (Partei National Orientierter Schweizer) Willisau veröffentlicht wurde, sowie mit seinem Verhalten am 28. Dezember 2007 in Burgdorf in der Schmiedengasse gegen den Straftatbestand der Rassendiskriminierung i.S.v. Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB verstossen haben.

Aus den Erwägungen:

3. b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, dass das angefochtene Urteil auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils verweist (BGE 123 I 34 E. 2c; BGE 4A_113/2008 vom 09.06.2008 E. 4.3). Sind die Motive des erstinstanzlichen Urteils zutreffend und ausreichend, so kann das bestätigende Urteil der oberen Instanz kurzerhand auf sie verweisen (BGE 103 Ia 409 E. 3a; BGE 1P.69/2004 vom 07.04.2004 E. 1.1.4 in ZBI 2005 S. 262). Es hat keinen praktischen Wert in mehr oder weniger veränderter Redaktion das Gleiche zu sagen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 3 zu Art. 351).

c) Umstritten ist vorliegend im Wesentlichen die rechtliche Subsumtion der dem Berufungskläger und Angeklagten vorgeworfenen Tathandlungen, einerseits derjenigen vom 5. August 2007 auf dem Rütli wegen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB und andererseits derjenigen vom 28. Dezember 2007 in der Schmiedengasse in Burgdorf wegen Nachtruhestörung gemäss Art. 15 lit. a EG StGB/BE.

aa) Es kann deshalb vorweg betreffend den Freispruch von der Anklage der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB im Fall vom 28. Dezember 2007 in Burgdorf auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil (E. 3.5.1 und 3.5.2, 3.5.2.1 - 3.5.2.3 und 3.5.3, S. 24 - 29) verwiesen werden.

bb) Betreffend die vorgeworfene Tathandlung vom 5. August 2007 auf dem Rütli kann bezüglich der Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes und der daraus abgeleiteten rechtlichen Subsumtion und Verurteilung wegen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil (E. 3.4.3, 3.4.3.1 und 3.4.3.2, S. 20 - 23) verwiesen werden. Vorbehalten bleibt nachfolgend E. 4.

cc) Betreffend die vorgeworfene Tathandlung vom 28. Dezember 2007 in Burgdorf kann bezüglich der Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes und der daraus abgeleiteten rechtlichen Subsumtion und Verurteilung wegen Nachtruhestörung gemäss Art. 15 lit. a EG StGB/BE ebenfalls auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil (E. 4, 4.1, 4.2, 4.2.1, 4.3 und 4.4, S. 29 und 30) verwiesen werden. Vorbehalten bleibt nachfolgend E. 5.

4. Ergänzend und teilweise wiederholend ist betreffend die dem Berufungskläger und Angeklagten vorgeworfene Tathandlung der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bezüglich der Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie der rechtlichen Subsumtion Folgendes anzufügen:

a) Der Berufungskläger und Angeklagte eröffnete seine Rede vom 5. August 2007 auf dem Rütli mit einem dreifachen "Harus", einem Grusswort der Frontisten aus der Zeit vor und während des 2. Weltkrieges. Als erstes gratulierte er seinem Vorredner B für seine Rede. Der Berufungskläger und Angeklagte führte wörtlich aus: "Was mich am meisten beeindruckt an ihm ist, dass er in diesem Alter noch so viel Kampfgeist und Energie aufbringt. Er beweist uns jungen Eidgenossen, dass es sich lohnt, den Kampf täglich zu führen und nie aufzugeben. Gleichzeitig ist er ein Vorbild für alle älteren Schweizer, welche resigniert haben oder vom Wohlstand geblendet sind. Wenn man bedenkt, was B alles an Repressionen und Schikanen durchmachen musste, um für die Wahrheit zu kämpfen, danken wir ihm nochmals mit einem herzlichen und kräftigen Applaus." Strafrechtlich ebenfalls von Bedeutung sind aus dieser Rede, die später auch auf der Homepage der PNOS aufgeschaltet war, noch folgende Ausführungen: "Wir leben in einer Zeit, in

der die Lüge regiert. Auch das Antirassismugesetz wurde nur dafür installiert, um eine geschichtliche Lüge zu stützen und dem Schweizer das Aussprechen der Wahrheit zu verbieten. Das Antirassismugesetz ist ein typisches Gesetz, von fremden Mächten auferlegt, um uns in unserer Wehrhaftigkeit einzuschränken."

b) Zum Vorwurf der Rassendiskriminierung befragt, verweigerte der Berufungskläger und Angeklagte im ganzen Strafverfahren jeweils die Aussagen. Die Beweggründe für seine Worte sind daher aus den Umständen abzuleiten und im Gesamtkontext zu sehen. Dazu ist festzustellen, um wen es sich beim Vorredner auf dem Rütli gehandelt hat. Der Berufungskläger und Angeklagte bezeichnete den Vorredner B als Vorbild. Er bewunderte seinen Kampfgeist und erwähnte dabei, dass dieser beim Kampf für die Wahrheit Repressionen und Schikanen durchmachen musste. Bei B handelt es sich um einen rechtskräftig verurteilten Holocaustleugner. Es liegt auf der Hand, dass der Berufungskläger und Angeklagte mit den erwähnten Repressionen und Schikanen nichts anderes als die Strafverfahren gemeint hat, die B vor seiner Verurteilung durchmachen musste. Die entsprechenden Urteile der Freiburger Gerichtsinstanzen liegen bei den Akten. B wurde in diesen Verfahren vorgeworfen, über die Vereinigung C, deren Gründungsmitglied und Vizepräsident er war, im März 2000 Broschüren mit dem Titel "Gegenrapport Bergier" und im August 2000 eine Broschüre mit dem Titel "Der Prozess Amaudruz, eine Parodie auf das Recht", deren Inhalte insgesamt revisionistisch und antisemitisch waren, gedruckt, veröffentlicht und verbreitet zu haben.

c) In den von B und seinen Sinnesgenossen verteilten und aufgelegten Broschüren konnten folgende Beiträge gelesen werden (vgl. erstinstanzliches Urteil [Tribunal pénal de l'arrondissement de la Veveyse, Chatel-St.-Denis] vom 22.05.2002 S. 18): von Bernhard Schaub, Leugnung der Auslöschung von sechs Millionen Juden durch das Dritte Reich; von Jürgen Graf, Leugnung der Vergasung von Menschen: Was die Vergasung von Menschen betrifft, die sich in Auschwitz (und in anderen Lagern) abgespielt haben soll, gibt es dafür nicht den geringsten materiellen oder dokumentarischen Beweis; von Gaston Armand Amaudruz, Leugnung der Existenz von Gaskammern; von Jürgen Graf, Überlegungen, die die Existenz von Gaskammern und den Genozid in Frage stellen; von Robert Faurisson, Leugnung des Völkermords und der Existenz von Gaskammern: Jeder Bericht habe aufgezeigt, dass die Auslöschung der Juden, die Gaskammern und die Zahl von sechs Millionen jüdischer Opfer nur ein und derselbe geschichtliche Betrug seien und die These einer Politik der physischen Auslöschung der Juden sei schlussendlich nichts anderes als frei erfunden.

Das Strafgericht der Veveyse führte im Urteil dazu aus: "Es ist offensichtlich, dass diese Dokumente den Völkermord an den Juden - einer Gruppe von Personen, die sie direkt wegen der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zur jüdischen Religion angreifen - leugnen oder zumindest gröblich verharmlosen." Durch sein Verhalten habe sich B für den Inhalt der Texte verbürgt, weshalb er als Miturheber der strafbaren Handlung angesehen werden müsse. Wer sich an der öffentlichen Verbreitung eines den Holocaust leugnenden Werkes beteilige, trage zur Leugnung oder zur gröblichen Verharmlosung eines Völkermordes i.S.v. Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bei. Auf entsprechende Beschwerde von B hin bestätigte das Kantonsgericht Freiburg als Rechtsmittelinstanz mit Urteil vom 4. Juni 2003 den Schuldspruch und die Strafzumessung der Vorinstanz.

d) Damit ist erhellt, dass B rechtskräftig wegen Holocaustleugnung verurteilt ist. Indem nun der Berufungskläger und Angeklagte einem ihm bestens bekannten Holocaustleugner anlässlich seiner öffentlichen Rede auf dem Rütli eine Vorbildfunktion zukommen lässt und zum Ausdruck bringt, dieser habe beim Kampf um die Wahrheit Repressionen und Schikanen erleiden müssen, bringt er klar zum Ausdruck, dass er die Meinung von B teilt und somit den Holocaust ebenfalls leugnet oder zumindest gröblich verharmlost. Zur Bekräftigung seiner Ausführungen führte der Berufungskläger und Angeklagte in diesem Zusammenhang weiter aus, das Antirassismugesetz sei nur dafür installiert worden, um eine geschichtliche Lüge zu stützen und dem Schweizer das Aussprechen der Wahrheit zu verbieten. Mit der "geschichtlichen Lüge" wird in Neonazikreisen häufig der Holocaust bezeichnet. Im Zusammenhang mit den vorerwähnten Ausführungen über B bekräftigt der Berufungskläger und Angeklagte an dieser Stelle nochmals, dass es seiner Meinung nach den Holocaust gar nie gegeben habe und es sich dabei um eine historische Lüge handle.

e) Es ist als wahr bewiesen und eine allgemein anerkannte historische Tatsache, dass unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes mehrere Millionen Juden ermordet wurden. Die Gerichte haben weder darüber Beweis zu führen noch auf die "Beweisführung" in der

sogenannten "revisionistischen" Literatur einzugehen (Marcel Alexander Niggli, Rassendiskriminierung, 2. Aufl., Zürich 2007, N. 1436 m.H.). Indem der Berufungskläger und Angeklagte diesen Völkermord anlässlich einer öffentlichen Rede auf dem Rütli, an der neben der Polizei und Medienvertretern auch unbeteiligte Besucher waren (vgl. VI-act. 08.01b, act. 5 S. 1), leugnete, erfüllte er objektiv den Straftatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB. In subjektiver Hinsicht ist von Vorsatz auszugehen. Aufgrund der gemachten Ausführungen wusste der Berufungskläger und Angeklagte zweifelsfrei um die Gerichtsverfahren und die Verurteilung von B wegen Holocaustleugnung. Auch seine weiteren Ausführungen zum Antirassismusgesetz bekräftigen seine Meinung und damit das vorsätzliche Handeln. Gemäss Amtsbericht des Bundesamtes für Polizei vom 23. November 2007 (VI-act. 08.01b, act. 20) verkehrte der Berufungskläger und Angeklagte seit dem Jahr 2000 in der rechtsextremen Szene und war langjähriges Mitglied der schweizerischen Hammerskins und der PNOS (dort sogar in Führungsposition) und nahm an zahlreichen einschlägigen Veranstaltungen im In- und Ausland teil. Vom Bundesamt für Polizei wird der Berufungskläger und Angeklagte als wichtiges Führungsmitglied der rechtsextremen Szene eingestuft. Der Berufungskläger und Angeklagte handelte aus rassistischen und antisemitischen Beweggründen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein Leugnen von Völkermord ohne rassendiskriminierende Motive kaum denkbar ist (Dorrit Schleiminger-Mettler, in Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. Aufl., 2007, N. 65 zu Art. 261^{bis}).

Nr. 13 Strassenverkehrsrecht. Art. 90 Ziff. 2 SVG. Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRV. Abstand beim Hintereinanderfahren. Grobe Verkehrsregelverletzung. Objektiver und subjektiver Tatbestand. Es gibt zwei Faustregeln für den unter Personenwagen auf trockener Fahrbahn einzuhaltenden Minimalabstand: "Halber Tacho" und "zwei Sekunden Regel". Eine erhöhte abstrakte Gefährdung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG ist gegeben, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0.6 Sekunden oder weniger beträgt (= 1/6-Tacho-Regel). Bejahung des Vorliegens einer erhöhten abstrakten Gefährdung im Fall, in dem der Berufungskläger und Angeklagte die 1/6-Tacho-Regel nur kurzfristig unterschritten, die 1/2-Tacho-Regel aber dauernd (bei allen sieben Abstandsauswertungen) unterschritten hat und die 1/6-Tacho-Regel teilweise lediglich nur knapp eingehalten wurde. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG (grobe Fahrlässigkeit) kann auch erfüllt sein, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat. Grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit liegt vor, wenn man sagen muss "wiä het er nur chennä". In concreto bejaht, da der Fahrzeuglenker pflichtwidrig gar nicht daran gedacht hat, dass sein Fahrverhalten möglicherweise eine entsprechende – auch nur abstrakte – Gefahr hervorrufen könnte. Massgeblich zu berücksichtigen ist, dass der Berufungskläger und Angeklagte mit einem Schwerverkehrsfahrzeug hinter einem anderem Schwerverkehrsfahrzeug auf einer Strecke mit einem Gefälle einen massiv zu geringen Abstand eingehalten hat. Das vordere Schwerverkehrsfahrzeug war zudem ein Tanklastwagen.

Obergericht, 1. Dezember 2010, OG S 10 8

Aus den Erwägungen:

3. b) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es grundsätzlich zulässig, dass das angefochtene Urteil auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils verweist (BGE 123 I 34 E. 2c; BGE 4A_113/2008 vom 09.06.2008 E. 4.3). Sind die Motive des erstinstanzlichen Urteils zutreffend und ausreichend, so kann das bestätigende Urteil der oberen Instanz kurzerhand auf sie verweisen (BGE 103 Ia 409 E. 3a; BGE 1P.69/2004 vom 07.04.2004 E. 1.1.4 in ZBI 2005 S. 262). Es hat keinen praktischen Wert in mehr oder weniger veränderter Redaktion das Gleiche zu sagen (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 3 zu Art. 351). Vorliegend kann deshalb betreffend rechtliche Subsumtion und damit Verurteilung wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren) sowie Art. 90 Ziff. 2 SVG (grobe Verkehrsregelverletzung) auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (E. 2.1 -

2.4, 3.1, 3.1.1 - 3.1.4, 3.2, 3.2.1 und 3.2.2) verwiesen werden. Vorbehalten bleiben E. 4a - e nachfolgend.

4. Ergänzend und teilweise wiederholend ist betreffend die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie die rechtliche Subsumtion Folgendes anzufügen:

a) Der Berufungskläger und Angeklagte fuhr am 3. März 2009, 11.13 Uhr, mit dem Lastwagen auf der Autobahn A2 zwischen Wassen und Gurtellen in Fahrtrichtung Norden mit einem ungenügenden Abstand hinter einem anderen Schwerverkehrsfahrzeug her. Dies wurde durch eine Polizeipatrouille (VI-act. 02.10, 08.01), die mit dem Videoüberwachungssystem SAT-SPEED DISTANZ der Firma Bredar ausgestattet war, festgestellt. Das SAT-SPEED DISTANZ-System ermöglicht es, aus einer mobilen Videoaufzeichnung Abstände zwischen Fahrzeugen zu bestimmen. Die Abstände werden durch eine perspektivische Transformation der im Videobild digitalisierten Fahrzeugpositionen gemessen. Als Grundlage für die perspektivische Transformation werden die verwendeten Kameras kalibriert. Hierzu wird eine Kalibrierungsstrecke eingerichtet und diese wird in regelmässigen Abständen mit der im Fahrzeug eingebauten Kamera aufgenommen. Die Kalibrierungsstrecke wird gut sichtbar markiert und mit einem geeichten Längenmessgerät oder einem elektrooptischen Tachymeter vermessen.

Die Auswertung des Videobandes erfolgt in Verbindung mit einem Computersystem. Im Computer wird auf das Videosignal mit einer "Framegrabber Karte" ein Messraster gelegt. Die Framegrabber Karte wandelt das analoge Videosignal in ein digitales Raster um. Mit einem auf diesem Raster projizierten und vom Programmanwender bewegbaren Fadenkreuz oder Messlinie, lassen sich Punkte oder Positionen im Videobild auswählen. Die Bewegung des Fadenkreuzes erfolgt mit Hilfe der am Computer angeschlossenen Maus. Im Messvideo können nun beliebige Punkte auf der Fahrbahnoberfläche digitalisiert werden, zum Beispiel für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Punkten (s. <http://www.bredar.ch/produkte/ueberwachung/sat-distanz.asp>).

b) Die Auswertung der vorliegenden Videosequenz hat nun ergeben, dass der Berufungskläger und Angeklagte über eine Strecke von 500 Meter einen ungenügenden Abstand eingehalten hatte. Es wurden sieben Abstandsauswertungen vorgenommen:

• nach 252,6 Meter	20,4 Meter Abstand	bei 67 km/h;
• nach 327,8 Meter	15,3 Meter Abstand	bei 67 km/h;
• nach 436,2 Meter	13,9 Meter Abstand	bei 64 km/h;
• nach 580,9 Meter	10,3 Meter Abstand	bei 64 km/h;
• nach 633,6 Meter	12,7 Meter Abstand	bei 61 km/h;
• nach 682,8 Meter	16,7 Meter Abstand	bei 58 km/h;
• nach 749,2 Meter	17,8 Meter Abstand	bei 61 km/h.

c) Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und (vorliegend interessierend) Hintereinanderfahren. Gemäss Art. 12 Abs. 1 VRV hat der Fahrzeugführer beim Hintereinanderfahren einen ausreichenden Abstand zu wahren, sodass er auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges rechtzeitig halten kann.

Es gibt zwei Faustregeln für den unter Personenwagen auf trockener Fahrbahn einzuhaltenden Minimalabstand. Die bekannteste und am einfachsten anzuwendende Regel ist "halber Tacho". Sie besagt, dass der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug mindestens halb so viele Meter betragen muss, wie die gefahrene Geschwindigkeit in Kilometern. Bei Tempo 120 km/h muss also der Abstand mindestens 60 Meter sein. Die zweite Regel ist "2 Sekunden Abstand". Sie bedeutet, dass der Abstand zum Vorausfahrenden mindestens so gross sein soll, wie die Strecke, welche während zwei Sekunden zurückgelegt wird. Der Nachfolgende muss in dem Moment, wo sich der Vorausfahrende auf der Höhe eines signifikanten Punktes befindet, mit dem Zählen "21...22" (entspricht ungefähr 2 Sekunden) beginnen und bei Zählende feststellen, ob sich die Front seines Fahrzeuges höchstens auf der gleichen Höhe befindet, wie das vorausfahrende Fahrzeug bei Zählbeginn. Die Anwendung dieser Regel erfordert einiges an Konzentration und lenkt vor allem vom vorausfahrenden Fahrzeug ab, wodurch eine vermeidbare Gefahr geschaffen wird. "Halber Tacho" entspricht einem Abstand von 1,8 Sekunden (Jürg Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, Davos 1999, S. 55).

Auch der Berufungskläger und Angeklagte kennt, wie er selber ausführt (s. M: Befragung vor Obergericht), zumindest die eine der beiden vorerwähnten Faustregeln, wonach auf trockener Fahrbahn zwischen Personenfahrzeugen im Normalverkehr ein Abstand von mindestens halb so vielen Metern einzuhalten ist, als die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt.

d) Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der Tatbestand ist nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG nach der Rechtsprechung ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden bei fahrlässigem Handeln, mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.2 m.H.).

aa) Eine erhöhte abstrakte Gefährdung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG ist dann gegeben, wenn der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug 0,6 Sekunden oder weniger beträgt. 0,6 Sekunden Abstand entsprechen "1/6-Tacho" (Jürg Boll, a.a.O., S. 57 f.). Gemäss BGE 131 IV 133 ist die Wahrung eines ausreichenden Abstandes beim Hintereinanderfahren von grundlegender Bedeutung (E. 3.2.1). Das Bundesgericht erwägt in zitierten Entscheid, allgemeine Grundsätze zur Frage bei welchem Abstand in jedem Fall, d.h. auch bei günstigen Verhältnissen, eine einfache resp. grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 1 und 2 SVG anzunehmen sei, habe die Rechtsprechung nicht entwickelt. Es verweist betreffend das Vorliegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung auf die Faustregel "halber Tacho" (entsprechend 1,8 Sekunden) sowie auf die Zwei-Sekunden-Regel. Weiter verweist es auf die schweizerische Lehre (u.a. Jürg Boll vorerwähnt), die vorschläge, einen Abstand von 0,6 Sekunden oder weniger als grobe Verkehrsregelverletzung zu qualifizieren. Demgegenüber bezeichne die Praxis in Deutschland (bei höheren Geschwindigkeiten und über eine Strecke von mind. ca. 300 Meter) bereits einen Abstand von weniger als 0,8 Sekunden als gefährdend. Gestützt auf diese Erwägungen qualifizierte das Bundesgericht einen zeitlichen Abstand von 0,33 Sekunden bei einer Geschwindigkeit von über 100 km/h und einer Strecke von mindestens 800 Metern als grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG. Im Urteil 6B_534/2008 vom 13. Januar 2009 hat das Bundesgericht eine gefährliche Situation angenommen bei einem zeitlichen Abstand von 0,4 Sekunden und einer Geschwindigkeit von 90 km/h, ungeachtet dessen, dass die Fahrzeuge nur kurzfristig hintereinanderfuhren (BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.2 m.H.). Auch wenn der Berufungskläger und Angeklagte die 1/6-Tacho-Regel nur kurzfristig unterschritten hat, rechtfertigt es sich vorliegend unter Berücksichtigung, dass die 1/2-Tacho-Regel dauernd unterschritten und die 1/6-Tacho-Regel teilweise lediglich nur knapp eingehalten wurde, zumindest von einer erhöhten abstrakten Gefährdung auszugehen, womit der objektive Straftatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG erfüllt wird.

bb) Strittig und nachfolgend zu prüfen ist der Tatvorwurf in subjektiver Hinsicht. Diesbezüglich macht der Berufungskläger und Angeklagte im Wesentlichen geltend, ihm könne kein rücksichtsloses Verhalten vorgeworfen werden, da er stets bremsbereit gewesen sei.

Art. 90 Ziff. 2 SVG verlangt – wie vorerwähnt – subjektiv ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen, also unbewusst fahrlässig gehandelt hat (BGE 131 IV 136 E. 3.2 m.H.). In solchen Fällen ist grobe Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht. Rücksichtslos ist u.a. ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen (BGE 6B_660/2009 vom 03.11.2009, E. 4.3 m.H.). Von unbewusster Fahrlässigkeit spricht man m.a.W. dann, wenn der Täter überhaupt nicht daran gedacht hat, dass seine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung den voraussehbaren Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges bewirken könnte. Bei einer Verkehrsgefährdung liegt unbewusste Fahrlässigkeit vor, wenn der

Fahrzeuglenker eine konkrete oder abstrakte Unfallgefahr verursacht, weil er pflichtwidrig gar nicht daran gedacht hat, dass sein Fahrverhalten möglicherweise die entsprechende Gefahr hervorrufen könnte. Die meisten unbewussten Fahrlässigkeiten bestehen darin, dass der Fahrzeuglenker während längerer Zeit unaufmerksam war oder die eigenen Fahrfähigkeiten erheblich überschätzte. Das Mass der anzuwendenden Sorgfalt bestimmt sich gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB einerseits nach den Umständen (generelle bzw. objektive Sorgfaltspflicht) und andererseits nach den persönlichen Verhältnissen des Täters (individuelle bzw. subjektive Sorgfaltspflicht). In subjektiver Hinsicht muss von jedem Fahrzeuglenker das vom Gesetz verlangte Mindestmass an Sorgfalt erwartet werden. Grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit ist die Ausserachtlassung elementarer Sorgfaltspflichten. Sie ist ein Fehler, welcher einem aufmerksamen Fahrer schlechterdings nicht unterlaufen darf. Nochmals anders ausgedrückt liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sagen muss, "wiä hät er nur chöne". Einfache (nicht grobe) Fahrlässigkeit hingegen liegt vor, wenn man sagen kann, "er hät halt scho sölle". Ob eine Sorgfaltspflichtverletzung grob ist oder nicht, hängt also vom Ausmass der Abweichung von der objektiv geforderten Sorgfalt ab (Jürg Boll, a.a.O., S. 16 f. m.H.).

e) Vorliegend ist dem Berufungskläger und Angeklagten grobe (unbewusste) Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Er hat pflichtwidrig gar nicht daran gedacht, dass sein Fahrverhalten möglicherweise eine entsprechende – auch nur abstrakte – Gefahr hervorrufen könnte. Massgeblich ist zu berücksichtigen, dass er nicht mit einem Personenwagen, sondern mit einem Schwerverkehrsfahrzeug hinter einem anderen Schwerverkehrsfahrzeug auf einer Strecke mit einem Gefälle einen massiv zu geringen Abstand eingehalten hatte. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich beim vorderen Schwerverkehrsfahrzeug um einen Tanklastwagen mit einem schon an und für sich erhöhten Gefahrenpotenzial handelte. Die Anforderungen an den einzuhaltenden Abstand müssen dementsprechend höher sein, als die von Jürg Boll (a.a.O., S. 57 f.) und dem Bundesgericht erwähnte 1/6-Tacho-Regel für den Normalverkehr. Der Berufungskläger und Angeklagte hat zumindest in einem Fall, wo er bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 64 km/h nur gerade 10,3 Meter Abstand zum vorderen Fahrzeug einhielt, gegen die 1/6-Tacho-Regel verstossen. In den anderen Fällen hat er sie lediglich knapp eingehalten. Die für den Normalverkehr unter Personenwagen bei günstigen Verhältnissen geltende 1/2-Tacho-Regel aber wurde auf der ganzen gemessenen Strecke deutlich unterschritten. Weil vorliegend, wie vorerwähnt, mit einem Tanklastwagen als vorderes Schwerverkehrsfahrzeug und bei Gefälle die Voraussetzungen strenger sind, ist das Verhalten des Berufungsklägers und Angeklagten subjektiv als grobe Verkehrsregelverletzung i.S.v. Art. 90 Ziff. 2 SVG einzustufen. Der Einwand, der zu geringe Abstand sei darauf zurückzuführen, dass der vordere Fahrzeuglenker gebremst und sich dadurch der Abstand verringert habe, ist unbehelflich. Unbehelflich ist auch der Einwand des Berufungsklägers und Angeklagten, er sei stets bremsbereit gewesen (vgl. dazu BGE 6B_3/2010 vom 25.02.2010 E. 3.3.2). Der Berufungskläger und Angeklagte hat über eine Strecke von rund 500 Metern zu geringe Abstände eingehalten. Es darf nicht darauf abgestellt werden, ob der vorausfahrende Tanklastwagen beladen oder unbeladen war. Wenn davon ausgegangen wird, dass der Tanklastwagen auch unbeladen war, so hatte dieser ebenfalls einen entsprechend kürzeren Bremsweg, was wiederum für den hintenan fahrenden Lenker eine ebenfalls kürzere Reaktions- und Bremszeit voraussetzt. Betrachtet man die sich in den Akten befindliche Videosequenz, ist mit aller Deutlichkeit ersichtlich, dass nicht vorangegangene Bremsmanöver ursächlich für das Unterschreiten des Abstandes gewesen sind. Der Berufungskläger und Angeklagte ist ganz einfach dem vorderen Fahrzeug zu nahe aufgefahren. Mit seinem Schwerverkehrsfahrzeug hätte er nie die Möglichkeit gehabt, sein Fahrzeug jederzeit und rechtzeitig abzubremsen, wenn der vordere Fahrzeuglenker verkehrsbedingt überraschend hätte anhalten müssen (z.B. bei einem Stauende, bei einem Unfall) oder wenn der vordere Fahrzeuglenker einen Selbstunfall verursacht hätte. Der Berufungskläger und Angeklagte muss sich die Frage stellen lassen "wiä hät er nur chöne".

Nr. 14 Gesundheitsgesetz. Art. 18 Gesundheitsgesetz. Widerhandlung gegen die Bestimmung zum Schutz vor Passivrauchen. Anwendungsfall.

Obergericht, 22. September 2011, OG S 10 14

Aus den Erwägungen:

3. Am 5. Dezember 2009 wurde anlässlich einer polizeilichen Kontrolle im Restaurant "X" in Y im Wesentlichen festgestellt, dass das eigentliche (Haupt-) Restaurant im Erdgeschoss als Raucherbereich und drei Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss als Nichtraucherbereich bezeichnet und als solche benützt werden (VI-act. 08.01).

a) Gemäss Art. 18 Gesundheitsgesetz (GG; Marginalie: Schutz vor Passivrauchen) ist es verboten, in allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen. Davon ausgenommen sind Raucherzimmer (Abs. 1). Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen (Abs. 2). Raucherzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind (Abs. 3).

aa) Ziel des neuen (kantonalen) Gesundheitsgesetzes (GG) ist es, die Gesundheit der Bevölkerung zu erhalten, zu schützen, zu fördern und wiederherzustellen (Botschaft zum Gesundheitsgesetz [GG], in Amtsblatt des Kantons Uri vom 25.04.2008 S. 628). Das GG enthält deshalb u.a. auch Bestimmungen zum Schutz gegen das Passivrauchen. Ein bedeutender Schritt zum Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen ist die Einführung eines generellen Rauchverbotes in allen allgemein zugänglichen Räumen (Gastwirtschaftsbetriebe, Verkaufsgeschäfte usw.). Vom Rauchverbot in öffentlichen Räumen sind lediglich sogenannte Raucherzimmer ausgenommen. Darin darf eine Bedienung (gastwirtschaftliche Leistungen) erfolgen (Botschaft, a.a.O., S. 631).

bb) Mit Art. 18 GG beabsichtigte der Gesetzgeber, Gaststätten grundsätzlich rauchfrei zu halten und Ausnahmen nur in speziell dafür eingerichteten, getrennten und als solche gekennzeichneten Räumen (sog. Raucherzimmer) zu erlauben. Der Gesetzgeber hat das Rauchverbot in Nachachtung des im Strafrecht geltenden Bestimmtheitsgebots im ersten Satz von Art. 18 Abs. 1 GG einfach und klar formuliert: "Es ist verboten, in allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen." Bei der Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber darauf geachtet, in Art. 18 Abs. 1 GG zwei verschiedene Begriffe für die das Rauchverbot betreffende Örtlichkeiten zu verwenden, nämlich zum einen "Raum" und zum anderen "Zimmer". Der Gesetzgeber hat diese Unterscheidung bewusst vorgenommen, weil er beabsichtigte, dass das Rauchen nicht in jedem beliebigen Raum, sondern nur in speziell dafür eingerichteten Zimmern möglich sein soll. Er unterscheidet somit – wie vorerwähnt – bewusst zwischen den Örtlichkeiten, wo in keinem Fall (allgemein zugängliche Räume) geraucht werden und den Örtlichkeiten, wo ausnahmsweise (Raucherzimmer) geraucht werden kann. Hinzu kommt, dass der Begriff Zimmer konkreter und einschränkender als der umfassendere Begriff Raum ist. Gemäss Definition (<http://de.wikipedia.org/wiki/raum>) ist ein Zimmer ein Raum, der einen von Wänden, Boden und Decke umschlossener Teil einer Wohnung oder eines Gebäudes (...) bildet. Ein Zimmer ist gemäss dieser Definition somit immer ein Raum, während ein Raum aber nicht zwingend ein Zimmer sein muss. Entscheidend ist die Umschliessung bzw. umfassende Abgrenzung von anderen Teilen des Gebäudes bzw. der Wohnung. Ein Restaurant besteht in der Regel aus mehreren allgemein zugänglichen Räumen (bspw. Restaurant im eigentlichen Sinn, Buffet, Saal, Toiletten, Gänge, Treppenbereich, Eingangsbereich usw.), die teilweise aber nicht zwingend voneinander abgetrennt sind und deshalb – je einzeln betrachtet – Zimmer sein können, aber nicht sein müssen. Auf der anderen Seite ist ein Raucherzimmer aber stets ein Zimmer und niemals bloss ein Raum, da die Umschliessung bzw. umfassende Abtrennung im GG vorgeschrieben ist (von anderen Räumen getrennt). Das GG sieht ausdrücklich vor, dass es verboten ist, in den allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen und nur die speziell dafür eingerichteten und ausgerüsteten Raucherzimmer davon ausgenommen sind. Daraus lässt sich schliessen, dass das ursprüngliche Restaurant als allgemein zugänglicher Raum bzw. als allgemein zugängliche Räume rauchfrei sein muss. Aufgrund der vom Gesetzgeber bewusst gewählten Unterscheidung zwischen Räumen und Zimmer ist es nicht zulässig (und überdies rein begrifflich auch gar nicht möglich), die beiden Begriffe nach Belieben zu tauschen und aus Nichtraucherzimmern mit Raucherzimmer kurzerhand Raucherräume mit Nichtraucherzimmer zu machen. Bereits aus dem herkömmlichen

Sprachgebrauch ist offensichtlich, dass das aus mehreren Räumlichkeiten bestehende Erdgeschoss eines Restaurants keinesfalls ein einzelnes Zimmer darstellen kann. Der Wortlaut von Art. 18 GG ist diesbezüglich eindeutig.

cc) Neben dem Wortlaut ist aber auch der beabsichtigte Zweck der Norm eindeutig. Wie aus der Botschaft und aus der Marginalie zu Art. 18 GG ersichtlich ist, besteht der Sinn und Zweck der Norm im Gesundheitsschutz und konkret im Schutz vor Passivrauch. Art. 18 GG verlangt nur für das Raucherzimmer erhöhte Anforderungen betreffend Abtrennung, Belüftung und Kennzeichnung. Wie die allgemein zugänglichen Räume ausgestattet sein müssen, lässt der Gesetzgeber bewusst offen. Eine entsprechende Regelung ist im Hinblick auf den Schutz vor Passivrauch auch gar nicht erforderlich, denn die Bestimmungen von Art. 18 GG bezüglich Raucherzimmer reichen aus, um Restaurantbesucher vor Passivrauch zu schützen. Sie reichen aber nur solange aus, als ausschliesslich in diesem abgetrennten, separat belüfteten und gekennzeichneten Raucherzimmer geraucht wird. Wenn nun aber eine Umkehrung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereichen zulässig wäre (Raucherrestaurant mit Nichtraucherzimmer), hätte der Gesetzgeber zwingend weiterführende Regelungen treffen müssen, um den Schutz vor Passivrauch auch in diesem Fall zu gewährleisten. Bspw. hätte er sicherstellen müssen, dass auch nichtrauchende Gäste Zugang zu rauchfreien Toiletten haben oder dass sie das Nichtraucherzimmer durch einen separaten, rauchfreien Eingang erreichen können. Dadurch dass der Gesetzgeber keine entsprechende Regelung betreffend die restlichen Räumlichkeiten des Restaurants getroffen hat, wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit Raucherrestaurants mit Nichtraucherzimmer gar nie vorgesehen hatte, sondern davon ausging, dass das Restaurant grundsätzlich rauchfrei zu halten ist und Ausnahmen nur im Raucherzimmer zulässig sein sollen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Art. 18 Abs. 1 GG einen nichtraucherfreundlichen Grundsatz (Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen) und lediglich eine raucherfreundliche Ausnahme davon (Raucherzimmer) beinhaltet.

dd) Art. 53 Abs. 1 lit. e GG setzt vorsätzliches oder fahrlässiges Widerhandeln voraus. Der Berufungsbeklagten und Angeklagten ist vorliegend mindestens ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, welches sie in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat (Art. 12 Abs. 3 StGB). Zumal das Urner Stimmvolk in zwei Volksabstimmungen Ja zu einem Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen gesagt hatte. Die Absicht des Gesetzgebers hätte jedermann im Kanton Uri danach klar sein müssen. Hinzu kommt, dass es für die Berufungsbeklagte und Angeklagte auch aus dem Informationsschreiben der Gesundheits- und Umweltdirektion des Kantons Uri vom 20. Mai 2009, das an alle Urner Wirtinnen und Wirte und somit auch an die Berufungsbeklagte und Angeklagte gegangen ist, hätte klar sein müssen, dass sie das ursprüngliche Restaurant nicht in ein Raucherzimmer hätte umfunktionieren dürfen. Damit hat die Berufungsbeklagte und Angeklagte den Straftatbestand von Art. 18 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. e GG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege

Nr. 15 Verfahrensrecht des Bundes. Art. 61 lit. b ATSG. Keine Nachfristansetzung bei bewusst und geplant eingebauten Mängeln. Anwendungsfall, in dem sich die eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wortwörtlich mit der im Verwaltungsverfahren erhobenen Einsprache deckt.

Obergericht, 8. September 2011, OG V 10 39

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerde hat den gesetzlichen Formvorschriften zu entsprechen. Sie muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Versicherungsgericht der beschwerdeführenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung, verbunden mit der Androhung, dass sonst nicht auf die Beschwerde eingetreten wird (Art. 61 lit. b ATSG).

a) An das Rechtsbegehren sowie an die Begründung der Beschwerde werden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine allzu strengen Anforderungen gestellt (BGE 2A.603/2002 vom 10.07.2003 E. 2). Dies gilt vor allem dann, wenn Laien die Streitsache selbst führen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 914). Vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde stellt eine Laieneingabe dar. Hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung und des Rechtsbegehrens hat der Beschwerdeführer die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten. Als Ausdruck des Rügeprinzips genügt es, wenn der Beschwerdeführer in der Begründung darlegt, in welchen Punkten und weshalb der Sachverhalt oder dessen rechtliche Zuordnung nicht zutreffend sind (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 61 Rz. 47). Die Begründung selbst hat nicht zuzutreffen, allerdings wird gefordert, dass sie sich sachbezogen mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt und falls die Vorinstanz auf die Begehren des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, so hat sich die Begründung mit dieser Frage zu befassen (BGE 2A.603/2002 vom 10.07.2003 E. 2; vgl. auch BGE 134 II 244 E. 2.1).

b) Die Beschwerdegegnerin bringt vor, der Inhalt der (als Einsprache betitelten) Beschwerde vom 20. Juli 2010 stimme wörtlich mit der Einsprache vom 10. Mai 2010 überein, welche der Beschwerdeführer gegen die von der Beschwerdegegnerin erlassene Verfügung erhoben habe. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Einspracheentscheides habe also in keiner Art und Weise stattgefunden. Damit würden sich weitere Bemerkungen erübrigen. Dies umso mehr, als die Erwägungen des Einspracheentscheides in jeder Hinsicht stichhaltig und zutreffend seien. Die Beschwerde sei daher unbegründet und damit ohne Weiterungen abzuweisen.

c) Der Beschwerdeführer führt in seiner Begründung im Wesentlichen aus, die durch das Ereignis vom 20. November 2009 erlittene Körperschädigung stelle eine unfallähnliche Körperschädigung i.S.v. Art. 9 Abs. 2 UVV dar, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin festzustellen sei. In seiner Begründung setzt sich der Beschwerdeführer zwar mit dem Sachverhalt auseinander und bringt vor, weshalb die rechtliche Zuordnung der Beschwerdegegnerin aus seiner Sicht nicht zutreffend sei. Jedoch setzt er sich nicht mit den von der Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid getroffenen Erwägungen auseinander. Vielmehr bezieht er sich auf die Erwägungen, welche die Beschwerdegegnerin zum Erlass ihrer Verfügung bewogen haben. Dies insofern, als seine Begründung wortwörtlich derjenigen in der gegen die von der Beschwerdegegnerin erlassenen Verfügung gerichteten Einsprache entspricht und keine neuen oder ergänzenden Vorbringen enthält, welche sich auf den Einspracheentscheid beziehen würden. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass sich seine Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin zu richten hat und nicht gegen die von ihr erlassene Verfügung. Die Begründung des Beschwerdeführers erweist sich somit mangels Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Einspracheentscheides der Beschwerdegegnerin als ungenügend. Die minimalen Anforderungen an die Beschwerdebegründung sind somit nicht eingehalten.

d) Nach dem Wortlaut von Art. 61 lit. b ATSG und der Rechtsprechung ist grundsätzlich in jedem Fall einer ungenügenden Begründung eine Nachfrist anzusetzen, sofern der Beschwerdeführer rechtzeitig und in prozessual gehöriger Form klar bekundet worden ist. Die Einräumung einer solchen Frist steht nicht im Belieben des kantonalen Versicherungsgerichtes. Vorbehalten ist der Fall eines offenbaren Rechtsmissbrauches (BGE 134 V 163 f. E. 2). Eine Nachfrist soll im Allgemeinen nur zur Verbesserung von nicht absichtlich eingegangenen Mängeln und somit einzig bei Versehen angesetzt werden. Bei bewusst und geplant eingebauten Mängeln darf nicht mit einer Nachfrist zur Verbesserung gerechnet werden. Ein solches Vorgehen ist rechtsmissbräuchlich und verdient keinen Schutz (vgl. BGE 131 II 475 E. 1.3; Seethaler/Bochsler, in Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 52 N. 111). Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 22. Juni 2010. Der Beschwerdeführer unterlässt es aber, diesen zum Thema seiner Beschwerde zu machen. Eine Auseinandersetzung mit dem besagten Anfechtungsobjekt findet nicht statt. Vielmehr nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. April 2010. So deckt sich die Beschwerdebegründung wortwörtlich mit derjenigen, die der Beschwerdeführer im Rahmen des Einspracheverfahrens vorgebracht hat. Da es dem Beschwerdeführer im Rahmen des Einspracheverfahrens möglich war eine rechtsgenügeliche Begründung einzureichen, musste ihm klar sein, dass dieselben Anforderungen auch im Beschwerdeverfahren zu beachten gewesen wären. Doch hat er sich bewusst dafür entschieden, nochmals dieselbe Begründung einzureichen. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, wenn auf die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift vom 20. Juli 2010 verzichtet wurde.

Nr. 16 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Kantonale öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abwasser Uri). Beschwerdelegitimation. Das Beschwerderecht steht einer öffentlichrechtlichen Körperschaft nur zu, wenn sie sich auf dem Boden des Privatrechts bewegt und durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass wie eine Privatperson betroffen wird. Dabei geht es in erster Linie um Anordnungen, die sich auf das Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Körperschaft oder Anstalt auswirken und zwar konkret und als direkte Folge des angefochtenen Aktes. Die Beschwerdeführerin ist daran interessiert, dass die Gemeinde Seedorf ebenfalls einen Kantonsbeitrag an den Ersatz der öffentlichen Leitungen anlässlich des Projektes "Hydraulische Überlastung Seedorferstrasse" erhält, da die Beschwerdeführerin die Nettoaufwendungen der Gemeinden letztlich im Rahmen der Sachübernahme via höhere Übernahmewerte zu entschädigen hat. Bejahung der Beschwerdelegitimation.

Obergericht, 9. Juli 2010, OG V 09 3

Aus den Erwägungen:

1. b) aa) Nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VRPV ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung hat (lit. a) oder jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das eidgenössische oder kantonale Recht zur Beschwerde berechtigt (lit. b). Da keine bundes- oder kantonale rechtliche Norm die Beschwerdeführerin zur vorliegenden Beschwerde ermächtigt, ist deren bestrittene Legitimation nach Massgabe von Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VRPV zu prüfen.

bb) Als schutzwürdig gilt jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von der Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Betroffenen verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht überein zu stimmen. Immerhin wird verlangt, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswer-

ten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Diesem Erfordernis kommt dann eine ganz besondere Bedeutung zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinne, sondern ein Dritter den Entscheid anfight (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 13.08.1998, OG V 98 58, E. 1b).

cc) Das Beschwerderecht steht einer öffentlichrechtlichen Körperschaft nur zu, wenn sie sich auf dem Boden des Privatrechts bewegt und durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass wie eine Privatperson betroffen wird (vgl. BGE 95 I 53 E. 1, 96 I 329 E. 1). Dabei geht es in erster Linie um Anordnungen, die sich auf das Finanz- oder Verwaltungsvermögen der Körperschaft oder Anstalt auswirken und zwar konkret und als direkte Folge des angefochtenen Aktes. Hingegen genügt das blossе öffentliche Interesse an der richtigen Durchführung des Rechts nicht. Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation der öffentlichrechtlichen Körperschaft von entscheidender Bedeutung ist, inwiefern das Gesetz ihr im fraglichen Regelungsbereich eine Autonomie einräumt oder nicht (zum Ganzen vgl. BGE 127 V 80 E. 3a/bb m.H.).

dd) Die Beschwerdeführerin ist eine kantonale öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 18 Kantonales Umweltgesetz [KUG, RB 40.7011]). Sie stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher (Art. 20 KUG). Im Zeitraum zwischen der Gründung der Beschwerdeführerin am 1. Juli 2007 und dem Abschluss der Sachübernahme der Abwasseranlagen bis am 1. Januar 2010 (vgl. Art. 90 Abs. 1 KUG) ist es nach wie vor Sache der einzelnen Gemeinden, die Abwasseranlagen zu betreiben und zu unterhalten. Die Beschwerdeführerin ist allerdings verpflichtet, die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der Beschwerdeführerin ausführen, zu entschädigen (vgl. Art. 90 Abs. 4 in fine KUG). Seit 1. Januar 2010 übernimmt die Beschwerdeführerin stellvertretend für die Gemeinden eine öffentliche Aufgabe wahr (vgl. BGE 96 I 328 ff. E. 1 ff.).

Dass die Beschwerdeführerin ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Ziff. 1 des angefochtenen Entscheides hat, steht - nach dem Gesagten - ausser Frage; ist sie doch interessiert daran, dass die Gemeinde Seedorf ebenfalls einen Kantonsbeitrag für den Ersatz der öffentlichen Leitungen anlässlich des Projektes "Hydraulische Überlastung Seedorferstrasse" erhält, da die Beschwerdeführerin die Nettoaufwendungen der Gemeinden letztlich im Rahmen der Sachübernahme via höhere Übernahmewerte zu entschädigen hat (vgl. Art. 24 und Art. 90 Abs. 4 letzter Satz KUG). Demnach ist es gar nicht erforderlich - wie von der Vorinstanz vorgebracht -, dass die Beschwerdeführerin Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren gewesen ist und sie muss auch nicht als Vertreterin der Gemeinde Seedorf auftreten.

Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

Nr. 17 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VRPV. Nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV sind einzelne Behörden (Baukommission) nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt. Nach Art. 64 i.V.m. Abs. 1 lit. b VRPV sind Behörden dann zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert, wenn sie durch das eidgenössische oder kantonale Recht zur Beschwerde berechtigt werden, somit eine spezielle Grundlage für die Rechtsmittelerhebung besteht. Eine solche spezialgesetzliche Beschwerdelegitimation für die Baukommission Andermatt als Baubewilligungsbehörde besteht weder nach eidgenössischem noch nach kantonalem Recht.

Obergericht, 1. Oktober 2010, OG V 10 42

Aus den Erwägungen:

3. Vorliegend wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch die Baukommission Andermatt erhoben. Zu prüfen ist, ob sie dazu legitimiert ist.

a) Die Baukommission Andermatt ist die Gemeindebaubehörde gemäss Art. 4 BauG (vgl. Art. 4 BZO Andermatt). Sie prüfte das Baugesuch und erteilte am 29. Juni 2009 die Baubewilligung unter diversen Auflagen. Sie war im Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat des Kantons Uri Vorinstanz.

b) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das sind in erster Linie die Adressaten der Verfügung, aber auch betroffene Dritte. Unter Umständen können auch Gemeinwesen nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV beschwerdeberechtigt sein (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV], S. 28; BGE 127 II 38 E. 2d, 124 II 304 E. 3b; Alexandra Gerber und Hansjörg Seiler, Verwaltungsrichter und Technologie, in ZBI 1999 S. 297).

Nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt sind dagegen einzelne Behörden (BGE 127 II 38 f. E. 2e und f). Die Baukommission Andermatt kann sich deshalb zur Begründung ihrer Legitimation nicht darauf berufen, sie sei weiterhin als zuständige Bewilligungsbehörde legitimiert und somit auch berechtigt, Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzureichen.

c) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b VRPV ist ferner berechtigt jede andere Person, Organisation oder Behörde, die das eidgenössische oder kantonale Recht zur Beschwerde berechtigt.

Behörden sind also dann und nur dann nach Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b VRPV zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht legitimiert, wenn sie durch das eidgenössische oder kantonale Recht zur Beschwerde berechtigt werden, somit eine spezielle Grundlage für die Rechtsmittelerhebung besteht. Eine solche spezialgesetzliche Beschwerdelegitimation für die Baukommission Andermatt als Baubewilligungsbehörde besteht weder nach eidgenössischem noch nach kantonalem Recht und wird von der Baukommission Andermatt auch nicht angerufen.

Die Baukommission Andermatt ist somit zur Erhebung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht nicht legitimiert. Damit fehlt eine Sachentscheidungsvoraussetzung und auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Baukommission Andermatt kann nicht eingetreten werden.

Nr. 18 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Bei Bauprojekten muss die verlangte besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der der Bauparzelle unmittelbar benachbarten Liegenschaften. Eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück ist gegeben.

Obergericht, 11. Februar 2011, OG V 10 38 (siehe Nr. 34)

Aus den Erwägungen:

1. b) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV). Als schutzwürdiges Interesse genügt ein aktuelles praktisches tatsächliches Interesse (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 12.06.1998, OG V 97 48, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 19; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18). Die vorgesehene Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser sowie einer Tiefgarage über zwei Stockwerke begründet das schutzwürdige Interesse. Die erforderliche besondere Beziehungsnähe dient der Abgrenzung zur nicht zugelassenen Popularbeschwerde. Der Beschwerdeführer muss stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur

Streitsache stehen. Dabei muss die verlangte besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand bei Bauprojekten insb. in räumlicher Hinsicht gegeben sein (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18 S. 55). Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der der Bauparzelle unmittelbar benachbarten Liegenschaften Nr. A und B. Eine hinreichend enge nachbarliche Raumbeziehung zum Baugrundstück ist gegeben (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer; Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 30.04.1999, OG V 99 17, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 18 S. 55). Damit verfügen die Beschwerdeführer über die notwendige Beschwerdelegitimation.

Nr. 19 Fremdenpolizei. Art. 42 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG. Ein persönlicher, nahehelicher Härtefall setzt aufgrund der gesamten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben voraus, die mit der Lebenssituation des Beschwerdeführers nach dem Dahinfliegen der gestützt auf Art. 42 Abs. 1 AuG abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein muss. Wurden wie im vorliegenden Fall keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft und war der Aufenthalt im Land nur von kurzer Dauer, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Verbleib, auch wenn der Betroffene – wie der Beschwerdeführer – hier nicht straffällig geworden ist, gearbeitet hat und inzwischen gebrochen Deutsch spricht.

Obergericht, 6. Mai 2011, OG V 11 14

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 2C_489/2011 vom 16.06.2011.)

Aus den Erwägungen:

3. a) Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Die Regelungen über den Familiennachzug haben das Ziel, ein Zusammenleben von Familienangehörigen in der Schweiz zu ermöglichen (Martina Caroni, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Vorbemerkungen zu Art. 42 - 52 N. 1). Nach Auflösung der Ehe besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 AuG). Wichtige persönliche Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG; Art. 77 Abs. 2 VZAE).

b) Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet (Art. 33 Abs. 3 AuG). Sie wird zweckgebunden erteilt. Im Vordergrund steht dabei der ursprüngliche Zulassungsgrund oder Aufenthaltswitz, so bspw. die eheliche Gemeinschaft. Ist dieser Zweck (verschuldet oder nicht) erfüllt oder nicht mehr erfüllbar, etwa weil die Ehegemeinschaft durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist, kann dies zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Wegweisung des Betroffenen führen (Zünd/Arquint Hill, in Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.45). Unabhängig vom Motiv, das zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geführt hat, muss der Ausländer diesfalls mit der Möglichkeit rechnen, dass seine Aufenthaltsbewilligung nicht erneuert wird. Die Gründe hierfür können auf polizeilichen, wirtschaftlichen oder demographischen Umständen beruhen. Auch wenn die persönliche Situation im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Nichtverlängerung mitzubersücksichtigen ist, bedeutet dies nicht, dass der Ausländer gestützt darauf einen eigentlichen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat (BGE 119 Ib 95 E. 1d).

c) Das Ausländerrecht verlangt bezüglich eines aus der Ehe abgeleiteten Bewilligungsanspruchs grundsätzlich das Zusammenwohnen der Ehegatten; bei getrennten Wohnorten müssen dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 49 AuG). Fehlt es an einem Zusammenwohnen, so scheidet der Bewilligungsanspruch bereits an den gesetzlichen Voraussetzungen. Die in Art. 50 AuG statuierten Ansprüche kommen erst nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zum Tragen, d.h. sie setzen zumindest das faktische Ende der Beziehung voraus (BGE 136 II 115 f. E. 3.2; BGE 2C_416/2009 vom 08.09.2009 E. 2.1.2). Dabei gilt eine Ehegemeinschaft als aufgelöst, wenn sich die Eheleute definitiv getrennt haben und keine ernsthafte Aussicht mehr besteht, dass sie sich wieder vereinigen könnten. Für die Annahme einer Auflösung der Ehegemeinschaft ist folglich weder eine eheschutzrichterliche oder gerichtliche Trennung noch eine Scheidung der Eheleute erforderlich. Andererseits darf auch aus einem anhaltenden blossen Getrenntleben nicht automatisch gefolgert werden, dass die Ehegemeinschaft aufgelöst sei. Zusätzlich muss auch der Ehewille erloschen erscheinen. Hierbei ist nebst den diesbezüglichen Willensäusserungen der Eheleute hinsichtlich der Gründe des Getrenntlebens auch auf die Dauer desselben und die Art und Häufigkeit der ehelichen Kontakte abzustellen (Marc Spescha, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 1 zu Art. 50 AuG). Sofern die Ehegemeinschaft definitiv gescheitert ist, erlöschen grundsätzlich die Rechtsansprüche auf das akzessorische Anwesenheitsrechts des nachgezogenen Ehepartners; sie können nur noch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Vermeidung humanitärer Härtefälle weitergelten (Martina Caroni, a.a.O., Art. 50 N. 9).

d) Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG verlangt nebst einer erfolgreichen Integration eine dreijährige Ehegemeinschaft in der Schweiz (BGE 136 II 120 E. 3.3.5). Beide Kriterien, Fristablauf und Integration, müssen kumulativ vorliegen, damit ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht. Eine erfolgreiche Integration in der Schweiz setzt jedoch zwangsläufig voraus, dass sich die ausländische Person hier während einer gewissen Mindestdauer aufgehalten hat; bei einer Anwesenheit von weniger als drei Jahren lässt sich die Frage der Integration wohl zumeist nicht schlüssig beantworten, da in diesen Fällen kaum schon von gefestigten beruflichen und persönlichen Bindungen zur Schweiz die Rede sein kann (BGE 136 II 119 E. 3.3.3).

e) Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich in Anwendung von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG etwa dann als gerechtfertigt erweisen, wenn der in der Schweiz lebende Ehepartner verstorben ist oder wenn aufgrund der gescheiterten Ehe die familiäre und soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark erschwert wird. Dies gilt auch, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind. Hingegen ist eine Rückkehr zumutbar, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt (BBI 2002 3754 Ziff. 1.3.7.6). Dabei ist zu beachten, dass die Aufzählung in Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG nicht abschliessend ist (vgl. den Ausdruck "namentlich"), so dass den Behörden ein gewisser Beurteilungsspielraum verbleibt. Die eheliche Gewalt einerseits und die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland andererseits können ihrem Ausmass und den Gesamtumständen entsprechend bei der Beurteilung je für sich allein bereits einen wichtigen persönlichen Grund begründen; die eheliche Gewalt muss dabei aber eine gewisse Intensität erreicht haben (BGE 2C_540/2009 vom 26.02.2010 E. 2.1).

4. a) Die Vorinstanz begründet den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung damit, dass der Beschwerdeführer die mit der Verfügung verbundene Bedingung des ehelichen Zusammenlebens nicht mehr erfülle. Zudem sei es unerheblich, ob der Beschwerdeführer gut integriert sei oder nicht, weil die eheliche Gemeinschaft sowieso nicht drei Jahre dauerte und deswegen Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG nicht zur Anwendung komme. Ferner lägen keine Gründe vor, die einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz rechtfertigen, insbesondere sei er nicht Opfer ehelicher Gewalt gewesen. Letztlich könne dem Beschwerdeführer aufgrund seines Alters und der kurzen Aufenthaltsdauer in der Schweiz zugemutet werden, in sein Heimatland zurückzukehren und sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Der Beschwerdeführer geht mit der Vorinstanz insoweit einig, als die eheliche Gemeinschaft nicht drei Jahre gedauert hat und er nicht Opfer häuslicher Gewalt im eigentlichen Sinn geworden ist. Der Beschwerdeführer wendet jedoch ein, dass er ohne Grund von seiner Ehegattin verstossen worden sei und diese ihn nun mit behördlicher Hilfe zu zwingen versuche die Schweiz zu verlassen. Im Rahmen des Eheschutzverfahrens habe seine Ehefrau Unwahrheiten verbreitet und die tatsächlichen Gründe für die Trennung bis heute nicht offen ge-

legt, obschon diese bei der Beurteilung, ob wichtige persönliche Gründe gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG vorlägen, zu beachten seien. Des Weiteren habe der Beschwerdeführer die Beziehungen zum Kosovo abgebrochen und sich rasch und gut in der Schweiz integriert. Eine Rückkehr in den Kosovo hätte deswegen massive negative Auswirkungen auf den Beschwerdeführer. Was dem Beschwerdeführer passiert sei, stehe zweifellos einem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung entgegen. Schliesslich sei das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt, habe doch die eheliche Gemeinschaft immerhin 2 ½ Jahre gedauert und somit die von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG verlangte dreijährige Dauer der Ehegemeinschaft nur knapp nicht erreicht werden können.

b) Der Beschwerdeführer ist am 30. Mai 2008 in die Schweiz eingereist und erhielt aufgrund der Eheschliessung mit einer schweizerischen Staatsangehörigen vom 18. Juni 2008 eine befristete Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals bis 17. Juni 2011 verlängert wurde. Seit Ende August bzw. Anfang September 2010 wohnt der Beschwerdeführer nun aber getrennt von seiner Ehegattin, welche überdies mit Eingabe vom 7. September 2010 das Landgerichtspräsidium Uri um Erlass von Eheschutzmassnahmen ersuchte. In Ermangelung einer gemeinsamen Wohnung entfällt also der Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG. Ernsthaftige Bemühungen der Eheleute, sich wieder zu vereinigen, sind keine ersichtlich. Vielmehr scheint die Auflösung der Ehegemeinschaft definitiv zu sein, was denn vom Beschwerdeführer auch nicht in Frage gestellt wird. Einen anderen Schluss lassen auch die schriftlichen Eingaben der Parteien im Rahmen des Eheschutzverfahrens vom 7. bzw. 17. September 2010 nicht zu. Demzufolge besteht seitens der Eheleute kein Ehwille mehr. Es kommt somit Art. 50 AuG zur Anwendung, doch hat das eheliche Zusammenleben in der Schweiz nicht drei Jahre gedauert, weswegen Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG ausser Betracht fällt. Die Prüfung, ob sich der Beschwerdeführer erfolgreich integriert hat, kann in diesem Zusammenhang somit unterbleiben (BGE 136 II 120 E. 3.4). Zu prüfen bleibt also, ob wichtige Gründe im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen bzw. die Rückkehr in das Heimatland als unzumutbar erscheinen lassen.

5. a) Ob eine Rückkehr zumutbar ist oder nicht, ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind z.B. die Umstände der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, die Enge der Beziehung zur Schweiz sowie die Integritätschancen im Heimatland (Martina Caroni, a.a.O., Art. 50 N. 13). Dabei hat die Frage, wieweit die veränderte Lebenssituation verschuldet oder unverschuldet eingetreten ist, in den Hintergrund zu treten (BGE 126 II 392 ff. E. 6.; Silvia Hunziker, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 62 N. 44 f. m.H.). Im Gesuch um Eheschutzmassnahmen vom 7. September 2010 beschuldigte die Ehegattin des Beschwerdeführers diesen, gegen sie massiv tätlich geworden zu sein. Diese Vorwürfe werden seitens des Beschwerdeführers aber bestritten. Er wäre zu entsprechender Zeit gar nicht in der Schweiz gewesen, sondern befand sich fernab im Kosovo. Seine Ehegattin verheimlichte die wahren Gründe für die Trennung. Es gehe ihr mit der vorliegenden Sache bloss darum, ihn loszuwerden. Die Gründe, welche zur Auflösung der Ehegemeinschaft geführt haben sollen, sind unklar bisweilen widersprüchlich. Die genauen Umstände müssen indes für das vorliegende Verfahren nicht abschliessend geklärt sein, was ohnehin schwierig sein dürfte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen des Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahrens nur äussert begrenzt auf die Motive der Eheleute betreffend Auflösung der ehelichen Gemeinschaft eingegangen wird. Die Gründe für eine Trennung sind insbesondere dann massgeblich, wenn die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C_635/2009 vom 26.03.2010 E. 5.3.1, 2C_540/2009 vom 26.02.2010 E. 2.1). Doch eine solche Situation kann vorliegend schon aufgrund eigener Angaben des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden. Generell können die Gründe, die zum Scheitern einer Ehegemeinschaft geführt haben nur soweit als relevant betrachtet werden, wenn sie eine gewisse Schwere aufweisen. Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG sollen nämlich nur dann dem Betroffenen einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geben, wenn ein humanitärer Härtefall vorliegt. Eine fehlende Angabe der Gründe für das Scheitern der Ehe kann für sich alleine aber noch nicht eine solche Situation herbeiführen. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb vorliegend aufgrund der Umstände der Trennung ein Härtefall bestehen sollte.

b) Der Beschwerdeführer ist am 30. Mai 2008 in die Schweiz eingereist und wohnt seither im Kanton Uri. Die Anwesenheitsdauer des Beschwerdeführers beträgt demnach weniger als drei Jahre, was relativ kurz ist. Aus der Dauer des Aufenthalts lässt sich keine enge Beziehung zur Schweiz ableiten (BGE 136 II 119 E. 3.3.3; BGE 2C_540/2009 vom 26.02.2010 E. 2.4). Aus dem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 9. April 2009 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zunächst bei der TEKO Oberflächentechnik AG, Flüelen, gearbeitet hat. Gemäss Arbeitsbestätigung vom 2. November 2010 arbeitet der Beschwerdeführer nun aber seit 1. Februar 2010 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bei der Dätwyler Rubber in Schattdorf. Man sei mit der Leistung und dem Verhalten des Beschwerdeführers jederzeit bestens zufrieden und schätze seine hervorragenden Deutschkenntnisse. Zudem führt der Beschwerdeführer aus, dass er sich gut in der Schweiz integriert und die Brücken zu seiner früheren Heimat dem Kosovo abgebrochen habe. Letzteres erscheint indes unglaubwürdig, wenn man bedenkt, dass er nach eigenen Angaben im Kosovo gewesen sei, als der fragliche tätliche Angriff stattgefunden haben soll. Eine erfolgreiche Integration ist zusammen mit der dreijährigen Ehegemeinschaft in der Schweiz Voraussetzung für einen Anspruch nach lit. a von Art. 50 Abs. 1 AuG. Daher kann die erwähnte Integration allein grundsätzlich nicht bereits ausreichen, um die Bewilligungsvoraussetzungen der lit. b zu erfüllen, wenn es im Übrigen an der dreijährigen Ehegemeinschaft fehlt (BGE 2C_635/2009 vom 26.03.2010 E. 5.3.2). Der Beschwerdeführer scheint beruflich integriert zu sein. Zudem darf angenommen werden, dass er der deutschen Sprache in einem gewissen Umfang mächtig ist. Weitere Belege für eine rasche und gute Integration, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, sind weder ersichtlich noch dargetan. Im Übrigen blieb die Ehe kinderlos. Inwieweit wichtige persönliche Gründe vorliegen, ist nicht zuletzt anhand der Möglichkeit der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland zu beurteilen, sei dies im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 AuG.

c) Bezüglich der Wiedereingliederung ist nicht entscheidend, ob es für den Ausländer einfacher ist, in der Schweiz zu leben. Vielmehr geht es darum, ob die Wiedereingliederung des Ausländers in seiner Heimat stark gefährdet erscheint (BGE 2C_590/2010 vom 29.11.2010 E. 2.4). Der Beschwerdeführer ist im Kosovo geboren und ist erst mit 21 Jahren in die Schweiz gelangt. In seiner Stellungnahme zum Eheschutzgesuch vom 17. September 2010 führt er aus, dass er im Kosovo gelebt und an der Universität von Pristina Wirtschaft studiert habe. Dies ergibt sich sodann auch aus dem Visumsantrag des Beschwerdeführers vom 21. Februar 2008. Der Beschwerdeführer befand sich also in universitärer Ausbildung bevor er in die Schweiz gekommen ist. Sprachliche Barrieren bei einer Rückkehr in den Kosovo können also ausgeschlossen werden, auch besteht die Möglichkeit das Studium weiterzuführen, ist doch der Beschwerdeführer erst 24 Jahre alt. Ferner muss der Beschwerdeführer über eine gute Schulbildung verfügen, ansonsten ein Hochschulstudium nicht möglich gewesen wäre. Es kann aufgrund seiner schulischen Bildung angenommen werden, dass der Beschwerdeführer die wirtschaftlichen Verhältnisse im Kosovo kennt. Daran ändert auch der relativ kurze Aufenthalt in der Schweiz nichts. Der Beschwerdeführer bringt selber vor, dass er im Kosovo seine Heimat gehabt hätte und dort integriert gewesen wäre. Er habe aber nach der Einreise in die Schweiz die Brücken zum Kosovo abgebrochen. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer nun tatsächlich den Kontakt zu seinem gesellschaftlichen und familiären Umfeld im Kosovo aufgegeben hat oder nicht, ist aufgrund des eher kurzen Aufenthalts in der Schweiz von weniger als drei Jahren eine soziale Wiedereingliederung möglich. Die Lebensverhältnisse im Kosovo gestalten sich fraglos schwieriger als in der Schweiz, doch aufgrund der gesamten Situation scheint eine soziale Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in seinem Herkunftsland nicht stark gefährdet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Umständen der Auflösung der Ehegemeinschaft. Entsprechend liegt kein Härtefall vor, welcher die Berufung auf Art. 50 Abs. 2 AuG rechtfertigen würde (BGE 2C_635/2009 vom 26.03.2010 E. 5.3.2). Demzufolge sind die Integrationschancen intakt, so dass auch im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG unter Beachtung der Gründe der Trennung, der Dauer des Aufenthalts und der erfolgten Integration in der Schweiz kein Härtefall anzunehmen ist.

6. a) Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG belässt aufgrund der offenen Formulierung der Behörde einen angemessenen Spielraum, um dem Einzelfall Rechnung zu tragen (Marc Spescha, a.a.O., N. 7 zu Art. 50 AuG). Gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG hat die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen. Der Widerruf soll nur verfügt werden, wenn er nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig ist (Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 62 N. 8). Eine Anwesenheitsdauer von weniger als drei Jahre erscheint relativ kurz; insbesondere dürfte eine vollständige Integration innerhalb einer solchen Zeitspanne

schwierig sein (BGE 136 II 119 E. 3.3.3). Ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erscheint deswegen auch nicht unverhältnismässig.

b) Art. 50 AuG bezweckt Härtefälle zu vermeiden (BBI 2002 3753 f. Ziff. 1.3.7.5 und 1.3.7.6.), indem die individuelle Situation des Betroffenen berücksichtigt wird, was vorliegend auch gemacht wurde. Daher ist der Vorwurf, die Behörden machen sich zu Gehilfen der Ehefrau des Beschwerdeführers, unbehelflich. Ein bestimmtes Interesse am Ausgang des Verfahrens seitens des Ehegatten, welcher über ein gefestigtes Aufenthaltsrechts in der Schweiz besitzt, ist vorstellbar, insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG. Die Behörden bleiben aber trotzdem zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet. Vorliegend ist nicht ersichtlich, wieweit diese Prinzipien verletzt sein sollten.

Gesagtes erhellt, dass die Vorinstanz die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht gemäss Art. 62 lit. d AuG widerrufen hat. Demzufolge ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen.

Nr. 20 Fremdenpolizei. Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung setzt voraus, dass der Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung „in schwerwiegender Weise“ erfolgt. Schuldenwirtschaft für sich allein vermag den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht zu rechtfertigen. Es bedarf viel mehr erschwerender Merkmale. Für den Fall der Schuldenwirtschaft als Widerrufsgrund der Niederlassungsbewilligung bedeutet dies, dass die ausländische Person auch nach der Androhung ausländerrechtlicher Folgen weiterhin mutwillig Schulden gemacht haben muss.

Obergericht, 3. Dezember 2010, OG V 10 48

Nr. 21 Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Art. 13 Abs. 1 BV. Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. b, Art. 96 AuG. Eine Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Wegweisung insgesamt als verhältnismässig erscheint. Es handelt sich dann um eine längerfristige Freiheitsstrafe, wenn die ausländische Person zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist das öffentliche Interesse an einer Entfernungsmassnahme und das private Interesse der ausländischen Person sowie ihrer Familie am Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Massgebend sind dabei insbesondere die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die der ausländischen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile. Eine Wegweisung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich eine ausländische Person schon ausgesprochen lange in der Schweiz aufgehalten hat. Ausnahmsweise genügt dafür eine einzige Verurteilung, soweit diese aufgrund einer besonders schwerwiegenden Straftat erfolgte. So etwa bei schweren Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten. Der Beschwerdeführer wurde hauptsächlich wegen Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Damit setzte er zweifelsohne einen Widerrufsgrund. Das durch dieses Strafmass ausgedrückte Verschulden ist erheblich. Der Beschwerdeführer beging bis anhin keine Delikte von besonderer Schwere, mithin keine Veranlassung bestand, den Beschwerdeführer unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu verwarnen. Indem der Beschwerdeführer sich an der Einfuhr und der teilweisen Weitergabe von fünf Kilogramm Heroin beteiligte, nahm er eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Dieses Verhalten scheint derart skrupellos, dass trotz über 20-jähriger Anwesenheit in der Schweiz eine Wegweisung unter Berücksichtigung aller massgebenden Umstände als verhältnismässig erscheint. Dabei kommt dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kein allzu grosses Gewicht zu.

Obergericht, 4. November 2011, OG V 11 31

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 2C_1029/2011 vom 10.04.2012)

Aus den Erwägungen:

4. a) Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, kann gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG nur widerrufen werden, wenn er in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG) oder wenn er zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme i.S. von Art. 64 oder 61 StGB angeordnet wurde (Art. 62 lit. b AuG). Nach Art. 80 Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. vor, bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (Abs. 1 lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Abs. 1 lit. b). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes handelt es sich dann um eine längerfristige Freiheitsstrafe, wenn eine ausländische Person zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt wurde, zumal ab dieser Strafhöhe die Geldstrafe als Sanktionsart ausscheidet und ausschliesslich eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann (BGE 135 II 380 f. E. 4.2 m.H.; vgl. auch BGE 2C_273/2010 vom 06.10.2010 E. 3.1).

b) Der Beschwerdeführer hält sich seit seiner Einreise am 23. April 1990 in der Schweiz auf. Sodann für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung lediglich die in Art. 63 Abs. 2 AuG genannten Widerrufsgründe in Frage kommen. Der Beschwerdeführer wurde zunächst vom Bezirksgericht Hinwil mit Urteil vom 6. November 2008 des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S. von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 - 5 i.V.m. Ziff. 2 lit. a und b, des Vergehens gegen Art. 23 Abs. 1 al. 5 ANAG und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes i.S. von Art. 19a Ziff. 1 schuldig gesprochen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich Berufung, wobei davon einzig der Schuldspruch wegen des mehrfachen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz betroffen war. Letztlich sprach auch das Obergericht des Kantons Zürich den Beschwerdeführer mit Urteil vom 27. Januar 2010 des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S. von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 - 5 i.V.m. Ziff. 2 lit. a und b BetmG schuldig. Der Beschwerdeführer wurde insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. Damit ist der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe i.S. von Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 lit. b AuG offensichtlich erfüllt. Die gegen den Beschwerdeführer verfügte fremdenpolizeiliche Massnahme erweist sich daher als statthaft, sofern sie auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen vermag.

5. Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes allein rechtfertigt den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nicht. Wie früher die altrechtliche Ausweisung soll der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nur verfügt werden, wenn er nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig erscheint (vgl. Art. 96 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 AuG; BGE 135 II 381 E. 4.3, 125 II 523 E. 2a). Hierzu kann grundsätzlich auf die bisherige, zum ANAG ergangene Praxis des Bundesgerichtes abgestellt werden. Demzufolge hat eine jeweils auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung stattzufinden und es gilt, unnötige Härten zu vermeiden. Im Rahmen dieser Verhältnismässigkeitsprüfung ist das öffentliche Interesse an der Fernhaltung der ausländischen Person und ihr privates Interesse sowie das ihrer Familie am Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die der ausländischen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile massgeblich sind (BGE 135 II 381 E. 4.3, 125 II 523 E. 2a; BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1; Silvia Hunziker, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 63 N. 10). Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles (vgl. BGE 130 II 190 E. 4.4.2, 125 II 523 E. 2b; BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1). Nur eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens erlaubt es, zu beurteilen, ob der Ausländer nicht gewillt oder nicht fähig ist, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen (BGE 2C_329/2009 vom 14.09.2009 E. 4.2.1). Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich auch aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind die Schwere des begangenen Deliktes, der seit der Tat vergangene Zeitraum,

das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Zudem sind die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte relevant, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (Geburt und Alter allfälliger Kinder; Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht in der Schweiz gelebt werden kann) (BGE 135 II 381 f. E. 4.3).

6. a) Ausgangspunkt und Masstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung ist die vom Strafrichter verhängte Strafe bzw. das Strafmass (BGE 129 II 216 E. 3.1; BGE 2C_676/2010 vom 15.04.2011 E. 3.3; vgl. auch Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 11). Wird ein Strafurteil nicht angefochten, bleibt regelmässig kein Raum, im ausländerrechtlichen Verfahren die Beurteilung des Strafrichters in Bezug auf die Strafzumessung zu relativieren (BGE 2A.283/2005 vom 17.08.2005 E. 3.2). In die Interessenabwägung sind diesbezüglich nebst dem strafrechtlichen Verschulden auch weitere Aspekte miteinzubeziehen, wie etwa die Art und Schwere der Straftat, die Höhe der Strafe, die Art und Umstände der Tatbegehung (einfache oder mehrfache Delinquenz), der Zeitablauf sowie das Verhalten seit der Tatbegehung (v.a. das deliktfreie untadelige Verhalten ausserhalb von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Strafvollzug) und schliesslich die vom Gericht gestellte Zukunftsprognose (Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 12; Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, Zürich 2010, S. 218). Da dem Widerruf kein Strafcharakter, sondern als verwaltungsrechtliche Massnahme eher eine Schutzfunktion gegen die künftige Gefährdung wichtiger Rechtsgüter zukommt, sind auch die mit der Straftat verletzten Rechtsgüter von besonderer Bedeutung (Marc Spescha, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 3 zu Art. 63).

b) Der Beschwerdeführer führt aus, er anerkenne, dass seine Taten – wegen diesen er zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde – ein erhebliches Verschulden beinhalten. Er bereue seine Taten zutiefst und gäbe alles darum, diese ungeschehen zu machen, auch angesichts seiner beiden Kinder. Er habe aus seinen Fehlern gelernt, diese eingesehen und habe deshalb auch vorzeitig am 27. September 2010 den Strafvollzug angetreten. Er stelle keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit dar, ansonsten seine Strafe nicht im offenen Vollzug verbüsst werden könnte.

c) In Bezug auf das Verschulden des Beschwerdeführers ist dem Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. Januar 2010 im Wesentlichen zu entnehmen, dass das Verschulden des Beschwerdeführers angesichts der hohen Menge umgesetzten Heroins als schwer taxiert wurde. Straferhöhend war das bandenmässige Handeln. Der Beschwerdeführer beteiligte sich massgeblich daran. Zugunsten des Beschwerdeführers wurde aber der Umstand gewürdigt, dass er seit der Deliktbegehung sich wohlverhalten hat. Letztlich wurde der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt. In Anbetracht der grossen Drogenmenge nahm der Beschwerdeführer eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Sodann liess er vom Drogenhandel erst ab, als er in flagranti verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt wurde. Zudem erstreckte sich sein deliktisches Handeln über mehrere Monate hinweg. Es kann also keineswegs die Rede von einem einmaligen Fehltritt sein. Im Übrigen kann auch eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwerwiegenden Straftat zur Ausweisung führen (BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Angesichts der vom Beschwerdeführer begangenen schweren Straftat und der Höhe der ausgefallenen Freiheitsstrafe hat das angerufene Gericht von einem schweren Verschulden auszugehen (BGE 125 II 526 f. E. 4/aa; BGE 2C_463/2011 vom 23.08.2011 E. 2.4, 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.1). Es besteht also ein wesentliches öffentliches Interesse an einem Widerruf (BGE 122 II 436 E. 2c). Daran ändert auch das weitgehend positive Verhalten des Beschwerdeführers seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft nichts. Ebenfalls vermag auch das angeordnete Vollzugsregime bzw. das Verhalten des Beschwerdeführers während des Strafvollzuges das schwere Verschulden nicht aufzuwiegen. Kommt dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr vorliegend doch keine vorrangige Bedeutung zu (BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Vielmehr muss im Zusammenhang auch mit Betäubungsmitteldelikten selbst ein relativ geringes Restrisiko nicht hingenommen werden (Christin Achermann, in Alberto Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht, Bern 2010, S. 189). Die vom Beschwerdeführer zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung betrifft die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug (vgl. BGE 133 IV 205 f. E. 3.2; Marc Spescha, a.a.O., N. 3 zu Art. 63). Die im Rahmen des Strafvollzuges im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung gestellte Prognose ist aber für die fremdenpolizeiliche Belange nicht ausschlaggebend (BGE 125 II 109 f. E. 2c). Die Migrationsbehörde darf strenger urteilen als der Strafrichter (BGE 129 II 216 f. E. 3.2).

7. a) Je länger ein Ausländer in der Schweiz gelebt hat, desto strengere Anforderungen sind an seine Ausweisung zu stellen. Eine solche ist zwar selbst bei Ausländern der "zweiten Generation", die in der Schweiz geboren sind und hier ihr ganzes bisheriges Leben verbracht haben, nicht ausgeschlossen; es ist davon jedoch nur zurückhaltend Gebrauch zu machen (BGE 130 II 190 f. E. 4.4.2). Die Ausweisung fällt bei ihnen namentlich in Betracht, wenn sie besonders schwere Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikte begangen haben bzw. hier wiederholt straffällig geworden sind. Ähnliches gilt, falls es sich beim Betroffenen zwar nicht um einen Ausländer der "zweiten Generation" im eigentlichen Sinn handelt, aber doch um eine Person, die bereits ausgesprochen lange hier lebt (BGE 125 II 523 f. E. 2b). Solche Ausländer dürfen in der Regel ebenfalls nicht schon wegen eines einzelnen Deliktes ausgewiesen werden, sondern nur bei wiederholten Straftaten von einigem Gewicht, insbesondere falls eine sich zusehends verschlechternde Situation besteht, d.h. der Ausländer – statt sich zu bessern – mit der deliktischen Tätigkeit fortfährt und sich namentlich immer schwerere Straftaten zu Schulden kommen lässt (BGE 2C_745/2008 vom 24.02.2009 E. 4.2, 2C_494/2007 vom 17.12.2007 E. 3). Im Übrigen ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung eher als zulässig zu erachten, wenn die ausländische Person, obwohl sie seit längerer Zeit in der Schweiz lebt, sich nicht integriert hat, vor allem mit Landsleuten verkehrt und enge Beziehungen zu ihrem Heimatland pflegt, dessen Sprache sie spricht (BGE 2C_475/2009 vom 26.01.2010 E. 4.2.2; Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 13).

b) Der Beschwerdeführer ist am 23. April 1990 im Alter von neun Jahren in die Schweiz eingereist. Er hat somit Teile seiner Kindheit, seine gesamte Jugend sowie mehrere Jahre als Erwachsener in der Schweiz verbracht. Zudem absolvierte er eine Anlehre als Metzgergehilfe und arbeitete mehrere Jahre in diesem Bereich. Seine gesamte engere Verwandtschaft befindet sich in der Schweiz. Am 29. Mai 2006 heiratete er die Schweizerin Jozefina Daka, mit der er heute zwei Kinder hat. Ferner bestehen laut eigenen Angaben des Beschwerdeführers keine verwandtschaftlichen Beziehungen mehr zu seiner Heimat. Der Beschwerdeführer gibt denn auch an, dass er nur über begrenzte Sprachkenntnisse verfüge, was seine Muttersprache anbelangt. Beim Beschwerdeführer handelt es sich nicht um einen Ausländer der "zweiten Generation". Er lebte aber zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheides bereits seit 21 Jahren in der Schweiz. Es handelt sich also um eine ausgesprochen lange Aufenthaltsdauer. Damit dürften strenge Anforderungen an den Widerruf der Niederlassungsbewilligung zu stellen sein, zumal der Beschwerdeführer mit neun Jahren in die Schweiz eingereist ist. Daneben bleibt aber zu berücksichtigen, dass der Grad seiner Integration in die schweizerische Gesellschaft begrenzt ist. Eine gewisse Integration kann dem Beschwerdeführer nicht abgesprochen werden, doch von einer sehr guten Integration kann nicht ausgegangen werden, wie dies der Beschwerdeführer behauptet. So begrenzt sich sein soziales Umfeld vor allem auf seine Verwandtschaft (vgl. auch Führungsbericht der Strafanstalt Wauwilermoos vom 10.10.2011). Alsdann pflegte er vorwiegend Kontakt – zumindest seit dem zwischenzeitlichen Ausstieg aus dem Berufsleben im Juni 2006 – mit Personen aus der Region Prizren (Republik Kosovo). Die Bedeutung der langen Aufenthaltsdauer ist auch deswegen zu relativieren, weil der Beschwerdeführer über Monate hinweg mehrfach gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen hat. Eine frühere Verurteilung wegen ähnlicher Delikte liegt aber nicht vor, noch wurde gegenüber dem Beschwerdeführer eine fremdenpolizeiliche Verwarnung ausgesprochen. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich der Beschwerdeführer trotz Bildung, Beruf und Familie immer wieder in Situationen begeben hat, die einen deliktischen Hintergrund haben (vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri vom 20.07.2004; Rapport der Kantonspolizei Schwyz vom 12.06.2007). Insbesondere hat der Beschwerdeführer zwischen 2000 und 2010 mehrere Widerhandlungen gegen das SVG begangen, sogar nach Entlassung aus der Untersuchungshaft (vgl. Strafbefehl des Einzelrichteramtes des Kantons Zug vom 16.11.2000; Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Hochdorf vom 13.03.2006; Strafverfügung des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 31.05.2010; Strafbefehl des Verhörortes des Kantons Obwalden vom 20.07.2010; Auszug aus dem Strafregister vom 04.08.2010). Ausserdem dürfte der Beschwerdeführer die albanische Sprache besser beherrschen als er dies angibt, anders die vorliegende – massgebliche – Beteiligung an der Einfuhr von fünf Kilogramm Heroin aus dem Kosovo in die Schweiz nicht vorstellbar ist.

8. a) Weiter ist in der Interessenabwägung zu berücksichtigen, welche Nachteile der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die daran anschliessende Wegweisung für den Betroffenen im Heimatland hat und wie das familiäre Umfeld dadurch mitbetroffen wird (Marc Spescha,

a.a.O., Art. 63 N. 7). Dabei gilt es Art. 8 EMRK zu beachten. So sind Nachteile von Bedeutung, welche dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (BGE 135 II 382 E. 4.3). Eine Verletzung von Art. 8 EMRK liegt nicht vor, wenn es den fest anwesenheitsberechtigten Familienmitgliedern zumutbar ist, ihr Familienleben im Ausland zu führen. Einem Kind im anpassungsfähigen Alter kann grundsätzlich zugemutet werden, dem für ihn sorgenden Elternteil ins Ausland zu folgen. Dies gilt insbesondere für Kleinkinder. Dass ein Kleinkind das schweizerische Bürgerrecht besitzt, schliesst nicht aus, dass es den Eltern oder dem obhutsberechtigten Elternteil, wenn diesen bzw. diesem der weitere Aufenthalt in der Schweiz verweigert wird, ins Ausland zu folgen hat (BGE 2C_219/2008 vom 11.07.2008 E. 3.1 m.H.). Dabei sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Ausreise nicht die persönlichen Wünsche der Betroffenen massgebend; vielmehr hat eine objektive Beurteilung unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und aller Umstände zu erfolgen (BGE 101 Ib 205 E. 2a; Jens Meyer-Ladewig, Handkommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 3. Aufl., Baden-Baden/Basel 2011, Art. 8 N. 70 und 72).

b) Der Beschwerdeführer bringt vor, der Mittelpunkt seines familiären, sozialen und beruflichen Lebens sei in der Schweiz. Zum Kosovo bestünden weder soziale noch verwandtschaftliche Bindungen. Sodann wäre es ihm kaum möglich, im Kosovo ein Einkommen zu erzielen. Überdies würde bei einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung seine Familie auseinandergerissen, da seine Ehefrau ihm in den Kosovo nicht folgen würde. Damit würde eine grosse Belastung für die Ehegemeinschaft einhergehen. Schliesslich würden mit einer Wegweisung seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder bestraft, obschon diesen kein Fehlverhalten angelastet werden könne.

c) Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK (vgl. auch Art. 13 BV) ist vorliegend zweifellos betroffen. Dem Beschwerdeführer selbst ist eine Rückkehr in seine Heimat zumutbar. Weiter bleibt aber die Frage zu klären, ob sich die Ausreise für die Ehefrau des Beschwerdeführers und die gemeinsamen Kinder als zumutbar erweist. Aber auch wenn dies nicht zutreffen würde, hätte dies nicht unbedingt zur Folge, dass ein allfälliger Widerruf unzulässig wäre (BGE 120 Ib 131 E. 4b; BGE 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.3). Die Lebensverhältnisse im Kosovo gestalten sich fraglos schwieriger als in der Schweiz, jedoch verunmöglicht dies noch nicht eine Rückkehr in den Kosovo. So besteht kein Anspruch darauf, den für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Ort frei wählen zu können (BGE 130 II 285 E. 3.1). Die Ehefrau ist im Kosovo geboren, lebt aber nun seit über 21 Jahren in der Schweiz und erhielt im Jahr 2006 die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Trotzdem dürfte der Ehefrau des Beschwerdeführers ihr ursprüngliches Heimatland nicht überaus fremd sein. Immerhin stammt ihr familiäres Umfeld aus dem Kosovo, weshalb Sprache und Gesellschaft nicht unbekannt sein dürften (Silvia Hunziker, a.a.O., Art. 63 N. 16 m.H.). Die beiden Kinder des Beschwerdeführers werden bei effektivem Strafende im Jahr 2014 (vgl. Prüfung bedingte Entlassung per 09.10.2012) sieben bzw. fünf Jahre alt sein. Diese sich also noch in einem anpassungsfähigen Alter befinden, weswegen ihnen grundsätzlich zugemutet werden kann, ihren Eltern ins Ausland zu folgen. Obschon die Ausreise für die Ehefrau und die Kinder mit Nachteilen verbunden wäre, ist sie ihnen zumutbar. Der Ehefrau und den Kindern steht es aber schliesslich frei, ob sie in der Schweiz verbleiben oder ihrem Ehemann und Vater in den Kosovo folgen wollen. Dass diesfalls ein gemeinsames Familienleben – abgesehen von allfälligen Besuchsaufenthalten und telefonischen oder elektronischen Kontakten – nicht mehr gepflegt werden kann, hätte sich der Beschwerdeführer selber zuzuschreiben (BGE 2C_515/2009 vom 27.01.2010 E. 3.3; Marc Spescha, a.a.O., N. 7 zu Art. 63). Demzufolge der Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. die Wegweisung Art. 8 EMRK nicht verletzen würde.

9. Selbst bei einem Ausländer, der bereits hier geboren ist und sein ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat ("Ausländer der zweiten Generation"), ist bei Gewalt-, Sexual- oder Betäubungsmitteldelikten bzw. wiederholter Straffälligkeit eine Ausweisung nicht ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung aller entscheidenden Umstände kann schon eine einzige Verurteilung wegen einer besonders schwer wiegenden Straftat zur Ausweisung führen. Dem Gesichtspunkt der Rückfallgefahr kommt ausserhalb des Geltungsbereichs des Freizügigkeitsabkommens nicht vorrangige Bedeutung zu und es muss im Zusammenhang mit Gewaltdelikten selbst ein relativ geringes Restrisiko nicht hingenommen werden (BGE 130 II 190 E. 4.4.2; BGE 2C_488/2007 vom 06.02.2008 E. 2.2.2). Seit Erreichen des Erwachsenenalters wurde der Beschwerdeführer wiederholt straffällig. Da es den begangenen Straftaten aber an Gewicht fehlte, bestand kein Anlass, den Beschwerdeführer unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu

verwarnen. Der Beschwerdeführer wurde nun aber zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren verurteilt und setzte damit einen Widerrufsgrund. Das durch dieses Strafmass ausgedrückte Verschulden ist erheblich. Auch ist der Beschwerdeführer bloss mässig integriert und die Ausreise zumutbar. Obschon der Führungsbericht der Strafanstalt Wauwilermoos vom 10. Oktober 2011 eine positive Zukunftsprognose stellt, kann ein Restrisiko, dass der Beschwerdeführer einige Zeit nach der Haftentlassung mit der deliktischen Tätigkeit fortfährt, nicht ausgeschlossen werden. Was gegen einen Widerruf spricht, ist die ausgesprochen lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz und die einmalige Delinquenz hinsichtlich eines Deliktes von besonderer Schwere. Auf der anderen Seite spricht gegen den Beschwerdeführer, dass er nach so langer Anwesenheit in der Schweiz in diesem Ausmass delinquierte. Die von der Vorinstanz getroffene fremdenpolizeiliche Massnahme erscheint gerechtfertigt. Indem der Beschwerdeführer sich an der Einfuhr und der teilweisen Weitergabe von fünf Kilogramm Heroin beteiligte, nahm er nämlich eine Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen in Kauf. Er verhielt sich damit derart skrupellos, dass trotz über 20-jähriger Anwesenheit das öffentliche Interesse an einer Entfernungsmassnahme überwiegt.

Die vorgenommene Interessenabwägung führt somit zum Schluss, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz aberkannt hat. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Nr. 22 Bäuerliches Bodenrecht. Art. 47, Art. 83 Abs. 3 BGG. Art. 64 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Die Beschwerdebefugnis des vorkaufsberechtigten Pächters nach Art. 83 Abs. 3 BGG ist enger gefasst als die allgemeine Bestimmung in Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Aus der Auslegung nach Sinn und Zweck ergibt sich, dass selbst die in Art. 83 Abs. 3 BGG aufgezählten Personen nicht zur Beschwerde legitimiert sind, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände kein Interesse i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV (bzw. i.S. der gleichlautenden Bestimmung in Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG) vorbringen können. Ein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Erwerbsbewilligung ist nicht ersichtlich. Dadurch, dass der Beschwerdeführer sein Vorkaufsrecht unabhängig vom Ausgang des Bewilligungsverfahrens auf dem Zivilweg durchsetzen kann, hätte die erfolgreiche Beschwerde für ihn keinen praktischen Nutzen zur Folge. Verneinung der Beschwerdelegitimation. Nichteintreten auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des vorkaufsberechtigten Pächters.

Obergericht, 18. Juni 2010, OG V 10 17

Aus den Erwägungen:

3. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde damit, dass er als Pächter Vorkaufsberechtigter gemäss Art. 47 Abs. 2 BGG sei und nun sein Vorkaufsrecht ausübe. Der Beteiligte bestreitet demgegenüber, dass der Beschwerdeführer überhaupt Pächter und somit Vorkaufsberechtigter sei. Soweit der Beschwerdeführer jedoch das Pächtervorkaufsrecht i.S.v. Art. 47 BGG geltend mache, habe er sich dazu an den Zivilrichter zu wenden. Damit sei auf die Begehren der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Die Vorinstanz liess offen, ob der Beschwerdeführer als Pächter des in Frage stehenden landwirtschaftlichen Grundstücks gelten bzw. das Pächtervorkaufsrecht i.S.v. Art. 47 BGG geltend machen kann (angefochtene Verfügung Ziff. 4).

4. a) Gegen die Erteilung der Erwerbsbewilligung können gemäss Art. 83 Abs. 3 BGG die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigte bei der kantonalen Beschwerdeinstanz Beschwerde führen. Die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zeigt, dass der Gesetzgeber weitere Interessierte wie Nachbarn, Umwelt- und Naturschutzorganisationen sowie landwirtschaftliche Berufsorganisationen als Beschwerdelegitimierte ausschliessen wollte (BGE 5A.21/2006 vom 09.11.2006 E. 1.5).

b) Das in Art. 47 BGG geregelte Vorkaufsrecht des Pächters findet sich im zweiten Titel über die privatrechtlichen Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken. Zivilrechtliche Fragen, wie diejenigen, ob ein Vorkaufsfall vorliegt oder ob die

objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechts erfüllt sind, sind einzig vom Zivilrichter zu entscheiden und könnten nicht zum Gegenstand der Erwerbsbewilligung gemacht werden (BGE 129 III 695 E. 3; BGE 5A.21/2006 vom 09.11.2006 E. 1.5). Der Gesetzgeber schuf das Beschwerdeverfahren gegen die Erwerbsbewilligung nicht zum Zweck, zivilprozessuale Fragen vorab durch das Verwaltungsgerichtsverfahren zu beantworten, denn hiezu bestand kein öffentliches Interesse. Der Bestand des zivilrechtlichen Instituts des Vorkaufsrechts ist entsprechend vorab vom dafür zuständigen Zivilrichter zu prüfen und zu beurteilen (LGVE 2006 S. 325). Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer zu einer der in Art. 83 Abs. 3 BGG aufgezählten Personenkategorien gehört, legitimiert ihn daher noch nicht zur kantonalen Beschwerde. Der Beschwerdeführer kann ungeachtet des Ausgangs des Bewilligungsverfahrens sein Vorkaufsrecht - soweit überhaupt bestehend - ausüben und das landwirtschaftliche Grundstück an sich ziehen. Um bei dieser Ausgangslage beschwerdelegitimiert zu sein, bedarf der Beschwerdeführer vielmehr eines Rechtsschutzbedürfnisses, welches über seinen im Vorkaufsrecht begründeten Anspruch auf das Grundstück hinausgeht (BGE 5A.21/2006 vom 09.11.2006 E. 1.5).

5. a) Nach der allgemeinen Legitimationsregel gemäss Art. 64 i.V.m. 46 Abs. 1 lit. a VRPV ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Ein schutzwürdiges Interesse setzt ein aktuelles praktisches tatsächliches Interesse voraus. Die erfolgreiche Beschwerde muss für den Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen zur Folge haben. Der praktische Nutzen besteht in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für den Beschwerdeführer zur Folge hätte. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde (vgl. Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 12.06.1999, OG V 97 48, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 19; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 13.08.1998, OG V 98 58, E. 1b, teilweise publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 20).

b) Die Beschwerdebefugnis nach Art. 83 Abs. 3 BGG ist klar enger gefasst als die allgemeine Bestimmung nach Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Allerdings ergibt sich aus der Auslegung nach Sinn und Zweck, dass selbst die in Art. 83 Abs. 3 BGG aufgezählten Personen nicht zur Beschwerde legitimiert sind, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände kein Interesse i.S.v. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV bzw. i.S. der gleichlautenden Bestimmung in Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG (Art. 103 lit. a aOG) vorbringen können (AGVE 2006 S. 323 f.).

c) Ein wie in E. 5a angeführtes Rechtsschutzbedürfnis legt der Beschwerdeführer nicht dar. Selbst wenn der Beschwerdeführer - wie erwähnt - als Pächter bzw. Vorkaufsberechtigter möglicherweise zu den unter Art. 83 Abs. 3 BGG aufgeführten Personen gehören würde, berechtigt ihn diese Tatsache allein noch nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Dadurch, dass der Beschwerdeführer sein Vorkaufsrecht unabhängig vom Ausgang des Bewilligungsverfahrens auf dem Zivilweg durchsetzen kann, hätte die erfolgreiche Beschwerde für ihn keinen praktischen Nutzen zur Folge. Die Verfahrenslegitimation des Beschwerdeführers ist vorliegend nicht gegeben, weswegen auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten werden kann.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass kein schutzwürdiges Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Erwerbsbewilligung ersichtlich ist: Ist er vorkaufsberechtigt, so zieht er mit Ausübung seines Vorkaufsrechts ohnehin das Grundstück an sich, woran weder der Weiterbestand noch die Aufhebung der angefochtenen Erwerbsbewilligung etwas ändern. Sollte er jedoch nicht vorkaufsberechtigt sein, so steht ihm mangels Vorkaufsrechts auch keine Legitimation zur vorliegenden Beschwerde zu. Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (AGVE 2006 S. 325).

Nr. 23 Direkte Bundessteuer. Art. 123 Abs. 1, Art. 151 Abs. 1 DBG. Nachsteuerverfahren. Aufgrund einer fehlerhaften Schätzungsverfügung wurde kein Eigenmietwert aufgerechnet. Die Steuerpflicht an sich wurde nicht bestritten, doch die Zulässigkeit der Nachbesteuerung. Voraussetzung einer Nachsteuer bildet eine rechts-

kräftige Veranlagungsverfügung. Weiter muss eine Unterbesteuerung bestehen, dem Gemeinwesen sind zu Unrecht Steuereinnahmen entgangen. Schliesslich ist zu prüfen, ob sich die unvollständige Veranlagung aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln ergeben hat, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt gewesen sind. Ein Verschulden der Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich. Die Unrichtigkeit der jeweiligen Steuererklärung hätte anhand der damals vorhandenen Aktenlage bereits festgestellt werden können. Ein Tätigwerden der Veranlagungsbehörde kann erst verlangt werden, wenn die Unrichtigkeit offensichtlich ist. Unterlässt es die Veranlagungsbehörde in diesem Fall ergänzende Abklärungen zu machen, so missachtet sie die ihr obliegende Untersuchungspflicht in grober Weise. Diesbezüglich im Nachhinein festgestellte Tatsachen und Beweismittel können daher nicht mehr als neu gelten. Vorliegend war die Eigennutzung offenkundig. Zudem war dem Amt für Steuern bekannt, dass bei der Umstellung auf ein neues EDV-Schätzungsprogramm fehlerhafte Schätzungsverfügungen ergangen waren. Unter diesen Umständen war die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens nicht gerechtfertigt. Die Berufung auf Vertrauensschutz ist unbehelflich, hätte die Steuerpflichtige die Fehlerhaftigkeit der Schätzungsverfügung doch erkennen müssen.

Obergericht, 13. Mai 2011, OG V 10 6

Aus den Erwägungen:

5. Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismittel, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert (Art. 151 Abs. 1 DBG). Bei der Beantwortung der Frage, ob neue Tatsachen oder Beweismittel schon zur Zeit der Veranlagung vorlagen, ist der Aktenstand in diesem Zeitpunkt massgeblich. Ein Verschulden des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich. Im Übrigen kommt es entscheidend auf die Würdigung der jeweiligen Pflichten des Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde bei der Veranlagung an. Dabei stehen die Prinzipien der objektiven Gesetzmässigkeit und der Rechtsgleichheit in einem Spannungsfeld zum Grundsatz der Rechtssicherheit und zum Vertrauensprinzip (BGE 2A.182/2002 vom 25.04.2003 E. 3.3 m.H., in ASA 73 S. 487).

6. a) Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest (Art. 123 Abs. 1 DBG). Diese Kooperation zwischen der Veranlagungsbehörde und des Steuerpflichtigen manifestiert sich in zwei Verfahrensprinzipien, die das Veranlagungsverfahren mit Blick auf die Sachverhaltsermittlung prägen, nämlich im Untersuchungsgrundsatz einerseits und im Mitwirkungsgrundsatz andererseits (Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Aufl., Basel 2008, N. 3 zu Art. 123 DBG).

b) Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet und berechtigt die Steuerbehörde, den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären und der Veranlagung des steuerpflichtigen nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, von deren Vorhandensein sie sich selber überzeugt hat (BGE 92 I 255 E. 2). Die Behörde hat also das erforderliche Tatsachenmaterial zu sammeln und die materielle Wahrheit festzustellen (Martin Zweifel, a.a.O., N. 2 zu Art. 130 DBG). Unter bestimmten Umständen wird aber der Veranlagungsbehörde gestattet, auf die beweismässige Abklärung des Sachverhaltes zu verzichten (Martin Zweifel, a.a.O., N. 4 zu Art. 130 DBG).

c) Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 126 Abs. 1 DBG). Insbesondere muss er das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen (Art. 124 Abs. 2 DBG); dazu hat er bestimmte Beilagen einzureichen, und er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung. Ist er sich über die steuerrechtliche Bedeutung einer Tatsache im Unklaren, darf er diese nicht einfach verschweigen, sondern hat auf die Unsicherheit hinzuweisen; jedenfalls muss er die Tatsache als solche vollständig und zutreffend darlegen (BGE 2A.502/2005 vom 02.02.2006 E. 2, in StR S. 444; BGE 2A.182/2002 vom 25.04.2003 E. 3.3.1, in ASA 73 487 f.). Denn der Steuer-

pflichtige kann mit der Möglichkeit rechnen, dass die Behörden auf seine Angaben abstellen, ohne sie näher zu überprüfen (BGer, 27.08.1985, in ASA 55 S. 420 E. 2a).

d) Die Veranlagungsbehörde ihrerseits prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (Art. 130 Abs. 1 DBG). Die Steuerbehörde darf sich jedoch grundsätzlich darauf verlassen, dass die Steuererklärung richtig und vollständig ist. Sie ist nicht verpflichtet, ohne besonderen Anlass Quervergleiche mit Akten anderer Steuerpflichtiger vorzunehmen oder im Steuerdossier nach ergänzenden Unterlagen zu suchen. Die Steuerbehörde darf freilich auch nicht unbesehen in der Art auf die Steuererklärung abstellen, wie wenn es sich um eine Selbstveranlagung handeln würde. Sie muss insbesondere berücksichtigen, dass in den Steuerklärungsformularen nicht nur Tatsachen einzutragen sind, sondern sich dabei auch eigentliche Rechtsfragen stellen. Eine Pflicht zu ergänzender Untersuchung besteht für die Steuerbehörden aber nur dann, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich bzw. offensichtlich sind. Bloss erkennbare Mängel genügen nicht, um davon auszugehen, bestimmte Tatsachen oder Beweismittel seien den Behörden schon zur Zeit der Veranlagung bekannt gewesen bzw. es müsse diesen ein entsprechendes Wissen angerechnet werden (BGE 2A.502/2005 vom 02.02.2006 E. 2, in StR S. 444; BGE 2A.182/2002 vom 25.04.2003 E. 3.3.2, in ASA 73 488). Insgesamt braucht sich also die Veranlagungsbehörde nicht auf die Richtigkeit der Steuererklärung zu verlassen, darf es aber tun, ohne dass die steuerpflichtige Person daraus eine Verwirkung des Rechtes auf Nachsteuererhebung herleiten könnte (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, N. 29 zu Art. 151).

7. a) Gemäss Art. 1 lit. a DBG erhebt der Bund als direkte Bundessteuer eine Einkommenssteuer von den natürlichen Personen. Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte (Art. 16 Abs. 1 DBG). Steuerbar sind nach Art. 21 DBG auch die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere alle Einkünfte aus Vermietung, Nutznießung oder sonstiger Nutzung (lit. a) sowie der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (lit. b). Vermietet der Eigentümer eine Liegenschaft, stellt der Mietzins bei ihm grundsätzlich Einkommen nach Art. 21 Abs. 1 lit. a DBG dar. Bewohnt er die Liegenschaft selber, hat er den Eigenmietwert nach Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG zu versteuern (BGE 2A.535/2003 vom 28.01.2005 E. 2.1, in ASA 76 S. 206 f.). Die Besteuerung des Eigenmietwertes soll u.a. den wirtschaftlichen Vorteil, den der Eigentümer als Selbstnutzer von Grundstücken gegenüber dem Mieter genießt, ausgleichen (BGE 2A.683/2004 vom 15.07.2005 E. 3.1, in ASA 77 S. 166).

b) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bilden die vertraglich vereinbarten Miet- oder Pachtzinsen (Art. 253 ff. bzw. Art. 275 ff. OR). Dazu kommen evtl. Neben- oder Sonderleistungen des Mieters oder Pächters. Die Nebenkosten des Mieters gemäss Art. 257a OR oder Pächters nach Art. 281 OR gehören nicht zu den Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung, da es sich bei Wohn- und Geschäftsräumen um tatsächliche Aufwendungen, die mit dem Gebrauch zusammenhängen, handelt (Peter Locher, Kommentar zum DBG, Therwil/Basel 2001, N. 12 f. zu Art. 21 DBG).

c) Die Eigennutzung wird als steuerbare Einkunft nur für jene Fälle angeschaut, wo der Steuerpflichtige aufgrund des Eigentums eine Liegenschaft oder einen Teil daran sich zur Selbstnutzung zur Verfügung hält. Es hat nur derjenige Eigentümer ein Einkommen aus Selbstnutzung zu deklarieren, welcher selber im eigenen Wohneigentum lebt, es wirklich selber nutzt (Bernhard Zwahlen, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, 2. Aufl., Basel 2008, N. 17 zu Art. 21 DBG). Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft (Art. 21 Abs. 2 DBG). Bei der Bemessung des Eigenmietwertes ist folglich vom Marktwert auszugehen (BGE 124 I 152 E. 3a). Der Eigenmietwert sollte daher dem Betrag entsprechen, den der Eigentümer auslegen müsste, um eine gleiche Wohnung unter denselben Bedingungen bewohnen zu können (BGE 2A.683/2004 vom 15.07.2005 E. 3.1, in ASA 77 S. 166).

8. Die Steuerpflichtige bewohnte in den Jahren 2004 - 2006 eine Wohnung in einem ihr gehörenden Mehrfamilienhaus an der B-strasse in C, was unbestritten ist. Die Beschwerdeführer stellen auch nicht in Abrede, dass ein entsprechender Eigenmietwert zu deklarieren gewesen wäre und somit eine höhere Einkommenssteuer bezahlt hätte werden müssen, wenn der Eigenmietwert

in der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 nicht mit Fr. 0.-- beziffert gewesen wäre. Hingegen strittig ist die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Nachsteuer gemäss Art. 151 DBG erfüllt sind oder nicht. Die Beschwerdeführer wollen die geltend gemachten Tatsachen oder Beweismittel indes als einen der Steuerverwaltung bekannten Sachverhalt qualifiziert haben, womit ein Nachsteuerverfahren unzulässig wäre. Daher ist zu prüfen, ob die Umstände gegeben sind, unter welchen ein Nachsteuerverfahren rechtens ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 4 und 6 zu Art. 151).

a) Die Beschwerdeführer sehen in der Rechtskraft der Veranlagungsverfügungen für die Steuerperioden 2004 - 2006 eine Schranke für die Durchführung eines Nachsteuerverfahrens. Jedoch bezweckt das Nachsteuerverfahren die Änderung einer rechtskräftigen Verfügung, die Rechtskraft einer Veranlagung bildet somit gerade Voraussetzung einer Nachsteuer (Klaus A. Valender/Martin E. Looser, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, 2. Aufl., Basel 2008, N. 3a zu Art. 151 DBG). Rechtskräftige Veranlagungsverfügungen bilden somit den Gegenstand des Nachsteuerverfahrens, weswegen die Erhebung einer Nachsteuer aufgrund einer bereits eingetretenen Rechtskraft nicht scheitern kann.

b) Als weitere Voraussetzung einer Nachsteuer muss eine Unterbesteuerung vorliegen. Eine solche liegt vor, wenn dem Gemeinwesen eine Steuer zu Unrecht entgangen ist. Eine Nachsteuer wirkt also zugunsten des Gemeinwesens (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 7 zu Art. 151). Die Steuerpflichtige hat jeweils in der Steuererklärung der Jahre 2004 - 2006 keinen Eigenmietwert angegeben, obschon eine Eigennutzung einer ihr gehörenden Wohnung vorlag. Die Steuerpflichtige nutzte also selber diese Wohnung, weshalb eine Besteuerung des Eigenmietwertes gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b DBG in Betracht fällt. Das Amt für Steuern Uri hat aber in den Steuerperioden 2004 - 2006 die ungenügende Angabe des Eigenmietwertes nie korrigiert und dementsprechend bei der Bemessung der Steuerfaktoren keinen Eigenmietwert berücksichtigt. Daher ging das Amt für Steuern auch für die Berechnung der Steuer von einem zu geringen Einkommen aus, weswegen das Gemeinwesen offensichtlich weniger Steuereinnahmen generieren konnte. Eine Unterbesteuerung ist also gegeben. Gemäss Entscheid der Vorinstanz vom 7. Januar 2010 müsste ein Eigenmietwert über Fr. 14'400.-- berücksichtigt werden. Damit würde der Eigenmietwert der deklarierten Fremdmiete entsprechen und somit die gesetzmässige Veranlagungspraxis der Steuerbehörden in Fällen, bei denen die Eigentümerin eine gleichwertige Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus nutzt, gewahrt werden. Der Eigenmietwert wird entweder aufgrund von vermieteten Vergleichsobjekten oder falls solche nicht vorhanden sind aufgrund einer Schätzung bestimmt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 88 f. zu Art. 21). Die von der Steuerpflichtigen bewohnte Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit zwei vergleichbaren Wohnungseinheiten, weshalb vorliegend auf eine Schätzung des Eigenmietwertes verzichtet werden kann. Vielmehr lässt sich der Eigenmietwert anhand des durch die Vermietung erzielten Erlöses beziffern. So kann nämlich genau jener Betrag festgestellt werden, den die Steuerpflichtige aufbringen müsste, um eine gleiche Wohnung unter denselben Bedingungen bewohnen zu können. Dementsprechend geht die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die besagte Veranlagungspraxis rechtskonform ist. Aus der Vermietung erzielte die Steuerpflichtige gemäss Mietvertrag vom 23. März 2002 einen jährlichen Mietzinsertrag von Fr. 14'400.--. Jedoch enthält dieser auch die Nebenkosten von monatlich Fr. 150.--, weswegen sich die jährlichen Mieteinnahmen schlussendlich auf Fr. 12'600.-- belaufen. Das Entgelt für die Nebenkosten muss nicht versteuert werden und kann daher von der Bruttomiete in Abzug gebracht werden. Somit beträgt aber auch der Eigenmietwert Fr. 12'600.--, weswegen bei Zulässigkeit eines Nachsteuerverfahrens dieser steuermindernde Umstand allenfalls berücksichtigt werden muss (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 8 zu Art. 151).

c) Zu prüfen bleibt, wieweit sich die unvollständige Veranlagung aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln ergeben hat, die dem Amt für Steuern nicht bekannt gewesen sind. Dabei scheint die Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 der Anlass zu sein, weshalb vorliegend die Versteuerung des Eigenmietwertes für die Steuerperioden 2004 - 2006 strittig ist.

9. a) Die besagte Schätzungsverfügung beziffert den Eigenmietwert pro Jahr mit Fr. 0.--, obschon bei Mehrfamilienhäusern nie ein Eigenmietwert eröffnet würde. Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz sei dies durch eine Unachtsamkeit bei der Umstellung auf ein neues EDV-Schätzungsprogramm zu erklären. Dieser Mangel sei im Frühjahr 2004 korrigiert worden, wobei die Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 mangels Entdeckung nicht neu erstellt wurde. So

wohl die vorhergehende Schätzungsanzeige vom 23. April 1992 als auch die nachfolgende Schätzungsmitteilung vom 23. Januar 2008 enthalten keine Angaben betreffend den Eigenmietwert.

b) Neue Tatsachen oder Beweismittel sind solche, welche zwar schon vorher vorhanden waren (weshalb es sich eigentlich um alte Tatsachen oder Beweismittel handelt); sie wurden der Veranlagungsbehörde jedoch erst im Nachhinein bekannt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 17 zu Art. 151). Als neu gilt, was zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht aus den Akten des Steuerpflichtigen – unter Umständen auch aus denjenigen seines Rechtsvorgängers – ersichtlich war, und zwar auch dann, wenn sie die Steuerbehörde bei besserer Untersuchung hätte erfahren können (Klaus A. Vallender/Martin E. Looser, a.a.O., N. 8 zu Art. 151 DBG). Bereits in der Steuererklärung für die Steuerperiode 2003 vom 1. Juni 2004 hatte die Steuerpflichtige keinen Eigenmietwert angegeben, dennoch hat das Amt für Steuern bei ihrer Steuereinschätzung mit Veranlagungsverfügung 2003 vom 26. Januar 2005 einen Eigenmietwert in der Höhe von Fr. 15'300.-- berücksichtigt. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. In den drei darauf folgenden Steuerperioden unterliess die Steuerpflichtige weiterhin die Angabe eines Eigenmietwertes. Die Steuerpflichtige habe sich dabei jeweils auf die Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 verlassen. Im Unterschied zu 2003 bezog das Amt für Steuern bei der Berechnung der direkten Bundessteuer für die Jahre 2004 - 2006 nun aber keinen Eigenmietwert mehr mit ein. Den Steuererklärungen 2004 - 2006 wurde immer eine Kopie der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 beigelegt. Gemäss Ausführungen der Vorinstanz sei der Steuerbehörde aber bewusst, dass in einer Schätzungsanzeige betreffend ein Mehrfamilienhaus kein Eigenmietwert ausgewiesen würde. Eine Schätzungsanzeige ist vor allem auch Grundlage für die Bemessung des Vermögens, da sie den massgebenden Steuerwert eines Grundstücks angibt. So findet sich in den Steuererklärungen 2004 - 2006 bzw. Veranlagungsverfügungen 2004 - 2006 auch immer der in der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 ausgewiesene Steuerwert in der Höhe von Fr. 393'000.--. Die Unrichtigkeit der Steuererklärungen 2004 - 2006 hätte anhand der damals vorhandenen Aktenlage bereits festgestellt werden können. Dennoch fragt es sich nun, ob dies dem Amt für Steuern zuzumuten gewesen wäre. Die Veranlagungsbehörde hat nur Nachforschungen bei konkreten Anhaltspunkten anzustellen, die gegen die Angaben in der Steuererklärung sprechen. Dabei muss die Unvollständigkeit und Unrichtigkeit des als erheblich anerkannten Sachverhaltes offensichtlich sein, d.h. in die Augen springen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 30 zu Art. 151). Vorliegend wurde überhaupt gar kein Eigenmietwert angegeben, obschon die Steuerpflichtige eine Wohnung in ihrem eigenen Mehrfamilienhaus bewohnte. Aufgrund der Personalien der Steuerpflichtigen in der Steuererklärung und dem offenkundigen Eigentum an besagtem Mehrfamilienhaus seitens der Steuerpflichtigen hätte die Eigennutzung dem Amt für Steuern aber auffallen müssen. Ausserdem erging die Veranlagungsverfügung 2004 am 15. Juli 2005, somit lediglich rund sechs Monate nach Erlass der Veranlagungsverfügung 2003 vom 26. Januar 2005. Dabei bearbeitete beide Male dieselbe Sachbearbeiterin das hier im Interesse stehende Steuerdossier. Aufgrund der zeitlichen Nähe ist es unerfindlich, weshalb in der Steuerveranlagung 2003 ein Eigenmietwert beachtet wurde und in der Steuerveranlagung 2004 nicht. Selbst dem Sachbearbeiter, der in der Folge für die Jahre 2005 und 2006 die Steuereinschätzung vornahm, hätte auf die fehlende Bezeichnung des Eigenmietwertes aufmerksam werden müssen. Insbesondere kann mangels einer Eigenmietwertdeklaration nicht ohne jegliche Abklärungen angenommen werden, dass die Wohnung nicht mehr selbst von der Steuerpflichtigen genutzt wird. Würden doch damit wohl gleichzeitig auch die Mietzinseinnahmen steigen, was vorliegend nicht der Fall war.

c) Die Vorinstanz behauptet, die Steuerpflichtige hätte wie in vorangegangenen Jahren davon ausgehen müssen, dass ein Mietwert zu versteuern gewesen wäre. Die Steuerpflichtige habe aber trotz Zweifel an der Richtigkeit der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 keinen Eigenmietwert angegeben. Vielmehr hätte sie bei dieser Ausgangslage mit dem Amt für Steuern in Kontakt treten müssen, um allfällige Unklarheiten beseitigen zu können. Ein solches Vorgehen sei auch aufgrund des Hinweises auf dem Beiblatt "Einkünfte aus Liegenschaften" zur Steuererklärung angezeigt gewesen. Jedoch bezieht sich dieser Hinweis auf eine andere Sachlage als die vorliegende. So wird darauf hingewiesen, dass – sofern im amtlich festgelegten Eigenmietwert eine Kleinwohnung enthalten ist – bei deren Vermietung der Mietwert für die eigene Wohnung bei der Abteilung Grundstücksschätzungen zu erfragen ist. Aufgrund des klaren Wortlautes lassen sich aus diesem Hinweis keine weiteren Pflichten der Steuerpflichtigen ableiten. Ausserdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, unabhängig davon, wer nun tatsächlich die Steuererklärung verfasst hat, dass an der Richtigkeit der Deklaration gezweifelt wurde. Ebenso unbehilflich ist das Vorbringen der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe mit Beilage der fraglichen Schätzungsverfügung

unterschwellig deren Korrektur verlangt. Zwar kann der Steuerpflichtigen vorliegend eine gewisse Unachtsamkeit nicht abgesprochen werden, da bis und mit der Steuerperiode 2002 seitens der Steuerpflichtigen ein Eigenmietwert beachtet wurde. Doch kann damit noch kein Nachsteuerverfahren gerechtfertigt werden. Letztlich musste das Amt für Steuern die Fehlerhaftigkeit der Schätzungsverfügung erkennen, da diese aufgrund der klaren und konstanten Veranlagungspraxis sowie der bekannten Problematik bei der Umstellung auf ein neues EDV-Schätzungsprogramm offensichtlich war. Insgesamt hätte also das Amt für Steuern die unterbliebene Angabe eines Eigenmietwertes bemerken müssen, denn dies war augenfällig. Damit hat das Amt für Steuern die ihr obliegende Untersuchungspflicht in grober Weise missachtet, weswegen es an neuen Tatsachen oder Beweismitteln fehlt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 30 zu Art. 151).

Gesagtes erhellt, dass die Vorinstanz zu Unrecht die Voraussetzungen für ein Nachsteuerverfahren gemäss Art. 151 DBG bejaht hat. Dabei kann offen gelassen werden, wie die Mangelhaftigkeit der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 rechtlich zu qualifizieren wäre.

10. a) Im Übrigen berufen sich die Beschwerdeführer auf den Vertrauensschutz. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusagen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründetes Verhalten der Behörden (BGE 126 II 387 E. 3a). Damit der Vertrauensschutz greift, müssen allerdings verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Neben der Existenz einer Vertrauensgrundlage muss das Vertrauen in das Verhalten der staatlichen Behörden berechtigt sein, der Bürger muss gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt haben, und schliesslich muss immer eine Interessensabwägung zwischen den verschiedenen betroffenen Interessen stattfinden (Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, Rz. 823).

b) Auf Vertrauensschutz kann sich nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte und ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 655). Wer also die Unrichtigkeit der Vertrauensgrundlage erkannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen, dem ist ein berechtigtes Vertrauen abzusprechen (BGE 132 II 35 f. E. 6.1, 129 II 134 f. E. 3.3). Dabei ist auf die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse der sich auf Vertrauensschutz berufenden Personen abzustellen. Eigentliche Nachforschungen über die Richtigkeit behördlichen Handelns werden von den Privaten aber nicht erwartet, sondern sie dürfen sich grundsätzlich darauf verlassen. Anlass zur Überprüfung, etwa durch eine Rückfrage bei der Behörde, besteht einzig dort, wo die Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage leicht erkennbar ist, z.B. bei Unklarheiten oder bei offensichtlicher Unvernünftigkeit einer Verfügung oder einer Auskunft (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 657 f.). Vorliegend stützen sich die Beschwerdeführer auf die Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 als Vertrauensgrundlage. Als Adressatin der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 hatte die Steuerpflichtige offensichtlich Kenntnis von dieser Verfügung. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass bis und mit der Steuerperiode 2002 ein Eigenmietwert von Fr. 6'000.-- deklariert worden sei. Dementsprechend dürfte der Steuerpflichtigen bekannt gewesen sein, dass die Nutzung einer Wohnung durch die Eigentümerin selbst steuerrechtlich relevant ist. Zur Deklaration eines Eigenmietwertes habe es nun aufgrund der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 aber keinen Anlass mehr gegeben. Obschon in der Veranlagungsverfügung 2003 trotzdem ein Mietwert von Fr. 15'300.-- berücksichtigt wurde, hat die Steuerpflichtige in ihrer Steuererklärung für die Steuerperioden 2004 - 2006 kein Eigenmietwert angegeben. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage und ihrer Mitwirkungspflicht bei der Steueranmeldung hätte die Steuerpflichtige an der Richtigkeit ihrer Vorgehensweise zweifeln müssen. Dementsprechend hätte sie die Fehlerhaftigkeit der Schätzungsverfügung vom 28. Januar 2004 erkennen müssen, insbesondere auch deswegen, weil die vorangegangene Schätzungsanzeige vom 23. April 1992 keine Angaben über den Eigenmietwert enthielt. Bei diesem Ergebnis ist es unerheblich, wer die fraglichen Steuererklärungen erfasst hat. Im Übrigen wären auch die Rechtskenntnisse des vertretenden Beschwerdeführers zu berücksichtigen gewesen (BGE 111 Ib 222 E. 6a).

c) Vertrauensschutz kann in der Regel nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 09.06.2006, OG V 06 1, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2006 und 2007, Nr. 35 S. 125). Eine derartige Disposition kann auch in einem Unterlassen bestehen. Wieweit die Unterlas-

sung der Angabe eines Eigenmietwertes eine solche Disposition darstellt bzw. im vorliegenden Fall ausnahmsweise auf eine nachteilige Disposition verzichtet werden könnte (Häfelein/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 662), muss indes nicht abschliessend geklärt werden. Ebenso kann auf eine Interessensabwägung verzichtet werden, da die Berufung auf den Vertrauensschutz schon daran scheitert, dass die Fehlerhaftigkeit der Vertrauensgrundlage hätte erkannt werden müssen.

11. Obwohl sich die Beschwerdeführer nicht auf den Vertrauensschutz berufen können, ist der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 7. Januar 2010 trotzdem aufzuheben, sind doch die Voraussetzungen zur Erhebung einer Nachsteuer gemäss Art. 151 DBG nicht erfüllt. Die Beschwerdeführer beantragen, es sei der bereits bezahlte Betrag in der Höhe von Fr. 836.50 zuzüglich Zins zurückzuerstatten. Mit Gutheissung der vorliegenden Beschwerde fällt der Rechtsgrund für eine allenfalls schon bezahlte Nachsteuer weg. Demzufolge ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den Anspruch der Beschwerdeführer auf Rückzahlung bereits bezahlter Nachsteuern zuzüglich Rückerstattungszins prüft und bei gegebenen Umständen eine entsprechende Zahlung leistet.

Nr. 24 AHV. Art. 52 AHVG. Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers für der Ausgleichskasse entgangene Beiträge. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Konkurses besteht in der Regel erst mit der Auflage von Kollokationsplan und Inventar ausreichend Schadenskenntnis i.S.v. Art. 52 Abs. 3 AHVG. Es ist davon auszugehen, dass bei Verletzung der Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht ein Verschulden des Arbeitgebers grundsätzlich gegeben ist. Wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen, entfällt eine Haftung. Das absichtliche oder grobfahrlässige Missachten von Vorschriften verlangt einen Normverstoss von einer gewissen Schwere. Es ist eine Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Bei einfachen Verhältnissen wird vom Verwaltungsrat verlangt, dass er den Überblick über die wesentlichen Belange seiner Aktiengesellschaft hat. Es wird vermutet, dass er auf die Beitragszahlung bzw. Nichtbezahlung an die Ausgleichskasse Einfluss nehmen kann. Nicht auszuschliessen ist, dass es einem Arbeitgeber, der sich in angespannter finanzieller Lage befindet, durch das Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, die Existenz seines Unternehmens zu retten. Ein solches Vorgehen führt praxismässig nur dann nicht zu einer Haftung nach Art. 52 AHVG, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkt seiner Entscheidung aufgrund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage damit rechnen durfte, dass er die Forderung der Ausgleichskasse innert nützlicher Frist würde befriedigen können. Handelt es sich – wie vorliegend – bei dem Beitragsschuldner um ein verhältnismässig kleines Unternehmen mit einer einfachen Verwaltungsstruktur, muss vom einzigen und einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma selbst dann verlangt werden, wenn gewisse Befugnisse von aussenstehenden Personen wahrgenommen werden.

Obergericht, 19. November 2010, OG V 09 49

Nr. 25 IV. Art. 16 ATSG. Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Von einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden eines entsprechenden Arbeitsplatzes daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Bei einem Versicherten im Alter von 61 Jahren, dem nach ei-

nem Schlaganfall eine Arbeitsfähigkeit von maximal 50 Prozent als Hilfsarbeiter in körperlich leichten Tätigkeiten mit Pausenbedarf nach jeweils 45 Minuten zumutbar ist, kann nicht mehr von einer verwertbaren Restarbeitsfähigkeit gesprochen werden.

Obergericht, 16. Dezember 2011, OG V 11 16

Aus den Erwägungen:

6. Bezüglich der effektiven Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist zu beachten, dass der Begriff der ausgeglichenen Arbeitsmarktlage gemäss Art. 16 ATSG insofern eine Einschränkung erfährt, als der versicherten Person nicht sämtliche gesundheitlich zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten zugerechnet werden können, sondern nur diejenigen, welche für sie – allenfalls nach ihrer Eingliederung (Art. 8 ff. IVG) – nach ihren persönlichen Verhältnissen in Frage kommen. Die Zumutbarkeit, die Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwerten, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen (Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 2. Aufl., Zürich 2010, S. 326).

a) An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind rechtspprechungsgemäss keine übermässigen Anforderungen zu stellen. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgeblich, ob eine invalide Person unter den tatsächlichen Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) auch sogenannte Nischenarbeitsplätze umfasst, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können. Von einer Arbeitsgelegenheit kann nicht mehr gesprochen werden, wenn die zumutbare Tätigkeit nur noch in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden eines entsprechenden Arbeitsplatzes daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (BGE 8C_1050/2009 vom 28.04.2010 E. 3.3 m.H.). Dies trifft gemäss Bundesgericht auf einen Hilfsarbeiter zu, welcher noch zu einer Leistung von 40 Prozent in sitzender Stellung, verteilt auf je zwei Stunden am Vor- und Nachmittag, einsetzbar ist (Ulrich Meyer, a.a.O., S. 327). Eine sorgfältige Ermittlung des Invaliditätsgrades kann zudem bei Personen, die kurz vor dem Erreichen der ordentlichen Altersgrenze stehen, geboten sein. Je näher das konkrete Lebensalter liegt, umso eher stellt es ein konkretes Hindernis dar, eine Arbeitsstelle tatsächlich finden zu können (vgl. SJZ 2009, S. 546 f.).

b) Die von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Einsatzmöglichkeiten der Archiv- oder Magazinerarbeit beinhalten hauptsächlich Sortier- und Prüfungsarbeiten. Diese Tätigkeiten benötigen Aufmerksamkeit, Flexibilität sowie eine gewisse Promptheit (vgl. Entscheid Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 25.05.2007, SV 720 06 322, E. 4). Doch attestieren die Ärzte gerade hinsichtlich dieser kognitiven Eigenschaften eine eindeutige Einschränkung beim Beschwerdeführer. Die Konzentrations- und Aufmerksamkeitsfähigkeit sowie mentale Belastbarkeit sind gemäss medizinischer Aktenlage eindeutig reduziert. Bereits nach kleinen körperlichen und mentalen Aktivitäten ist der Beschwerdeführer deutlich ermüdet und benötigt Ruhephasen. Auch Gespräche mit vielen Personen führen zu einer mentalen Überforderung.

c) Zu berücksichtigen ist weiter, dass eine angepasste Tätigkeit nur im reduzierten Umfang und mit zwischenzeitlichen Erholungspausen möglich wäre. Büroarbeiten fallen vorliegend ausser Betracht, da der Beschwerdeführer die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen kann (Volksschulpflicht/keine Ausbildung/seit 1981 Gleismonteur). Bis zum Eintritt ins AHV-Alter besteht noch eine Aktivitätsdauer von vier Jahren. Ein Tätigkeitswechsel würde für den Beschwerdeführer ein hohes Mass an Anpassungsfähigkeit und Einarbeitungszeit verlangen, welches aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung verbunden mit dem Alter von 61 Jahren (zum Verfügungszeitpunkt) schwerlich zu fordern wäre.

d) Angesichts der persönlichen und beruflichen Umstände des Beschwerdeführers und den objektiven Anforderungen eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer keinen Arbeitgeber mehr

findet, der ihn für eine geeignete Tätigkeit einstellen würde. Auch die Chancen hinsichtlich eines Nischenarbeitsplatzes sind vorliegend kaum vorhanden, da behinderungsgerechte Arbeitsplätze von Behinderten in jungem und mittlerem Alter stark nachgefragt werden (vgl. Entscheid Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 25.05.2007, SV 720 06 322, E. 5). Die vorliegende Situation in Bezug auf die 50-prozentige Restarbeitsfähigkeit als Hilfsarbeiter in körperlich leichten Tätigkeiten mit Pausenbedarf nach jeweils 45 Minuten ist vergleichbar mit der Situation eines Hilfsarbeiters, welcher noch zu einer Leistung von 40 Prozent in sitzender Stellung, verteilt auf je zwei Stunden am Vor- und Nachmittag einsetzbar ist (vgl. Ulrich Meyer, a.a.O., S. 327 m.H.). Zusammenfassend ist die dem Beschwerdeführer zumutbare körperlich leichte Tätigkeit aufgrund seiner kognitiven Ressourcen nur in so eingeschränkter Form möglich, dass sie lediglich unter nicht realistischem Entgegenkommen des Arbeitgebers möglich wäre.

7. Nach dem Gesagten ist die gegebene Restarbeitsfähigkeit nicht mehr wirtschaftlich verwertbar, weshalb eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gutzuheissen.

Nr. 26 IV. Art. 17 Abs. 1 ATSG. Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV. Ein nach vorangegangener Abweisung gestelltes neues gleichartiges Leistungsbegehren wird von der Verwaltung nur geprüft, wenn eine Änderung des für die Leistung massgeblichen Sachverhaltes glaubhaft gemacht wird und kann materiell nur dann Erfolg haben, wenn die Revisionsvoraussetzungen erfüllt sind. Art. 17 Abs. 1 ATSG hat demnach eine wesentliche über die Rentenrevision hinausgehende praktische Bedeutung. Die Änderung des Invaliditätsgrades hat immer eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand, wobei Gründe dafür u.a. die Veränderungen des Gesundheitszustandes oder seiner Auswirkungen bilden. Keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeutet u.a. eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (z.B. eine andere Einschätzung der zumutbaren Arbeitsleistung). Bei der Prüfung, ob eine Veränderung des Invaliditätsgrades in einer für den Anspruch erheblichen Weise überhaupt glaubhaft gemacht ist, hat die Beschwerdegegnerin u.a. zu berücksichtigen, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter grundsätzlich zu respektieren hat. In concreto konnte die Beschwerdeführerin eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft machen. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht auf die Neuanmeldung nicht eingetreten. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obergericht, 22. Januar 2010, OG V 08 66

Aus den Erwägungen:

2. Streitig ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Neuanmeldung nicht eingetreten ist.

a) Ein nach vorangegangener Abweisung gestelltes neues gleichartiges Leistungsbegehren wird von der Verwaltung nur geprüft, wenn eine Änderung des für die Leistung massgebenden Sachverhaltes glaubhaft gemacht wird (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV), und kann materiell nur dann Erfolg haben, wenn die Revisionsvoraussetzungen erfüllt sind. Art. 17 Abs. 1 ATSG hat demnach eine wesentlich über die Rentenrevision hinausgehende praktische Bedeutung (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., Bern 2003, S. 253).

b) Die Änderung des Invaliditätsgrades hat immer eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zum Gegenstand, wobei Gründe dafür u.a. die Veränderungen des Gesundheitszustandes oder seiner Auswirkungen bilden. Keine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse bedeutet u.a. eine unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhaltes (z.B. eine andere Einschätzung der zumutbaren Arbeitsleistung; Thomas Locher, a.a.O., S. 253).

c) Es ist somit abzuklären, ob die Beschwerdeführerin eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes seit Erlass der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. Dezember 2006 glaubhaft macht.

3. Die Beschwerdeführerin begründet ihre Begehren damit, dass sie an mehreren Krankheiten leide. Wegen einer Verschlimmerung des gesundheitlichen Zustandes sei sie von dem behandelnden Psychiater, Dr. med. M. Sauer, Wil, in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil eingewiesen worden, wo sie stationär vom 23. Juni bis zum 1. August 2008 behandelt worden sei. Die Ärzte hätten festgestellt, dass sie an einer mittelgradigen (wohl: depressiven) Episode leide und nicht arbeitsfähig sei. Die Ärzte hätten ihre Feststellung, dass sie aus psychiatrischer Sicht nicht invalid sei, "mit Nichts begründet". Zudem hätten sie bei ihr auch eine Harninkontinenz festgestellt, welche von Tag zu Tag schlimmer werde. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, der sie behandelnde Psychiater, Dr. med. M. Sauer, habe genau festgestellt, dass es zur Verschlimmerung des gesundheitlichen Zustandes gekommen sei sowie dass die bisherige Therapie keinen Erfolg gebracht habe. Dr. med. M. Sauer bestätige auch, dass sie zu 100 % arbeitsunfähig und die Prognose sehr ungünstig sei. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, dass sie wegen der Betreuung ihrer fünf Kinder überlastet sei, stimme nicht, da ihr der Ehemann bei der Kinderbetreuung viel helfe. Aus diesen Ausführungen schliesst die Beschwerdeführerin, dass die Beschwerdegegnerin einen nicht korrekten Entscheid getroffen habe, weshalb die Verfügung aufzuheben und eventuell weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen seien. In ihrer (verspäteten) Eingabe vom 25. Februar 2009 wiederholt die Beschwerdeführerin die Argumente, welche sie schon in der Beschwerde vorgebracht hatte.

4. Die Beschwerdegegnerin begründet ihr Nichteintreten auf die Neuanmeldung damit, dass eine neue Anmeldung zum Leistungsbezug in Fällen wie dem vorliegenden - in dem eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden war - nur geprüft werde, wenn glaubhaft gemacht worden sei, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV). Gestützt auf ein umfassendes psychiatrisches Gutachten des Instituts für forensische Psychiatrie und Psychotherapie (IFPP) vom 8. August 2006 habe sie das erste Leistungsgesuch der Versicherten mit (unangetroffen in Rechtskraft erwachsener) Verfügung vom 4. Dezember 2006 abgelehnt. Keine 1 ½ Jahre später, d.h. am 2. Mai 2008, habe sich die Versicherte erneut zum Rentenbezug angemeldet. Angesichts dieses kurzen Zeitintervalls und der Tatsache, dass sie im Rahmen der Erstanmeldung umfassende Abklärungen getätigt habe, dürfe an die Glaubhaftmachung einer anspruchserheblichen Änderung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin hohe Anforderungen gestellt werden. Der vom 27. April 2008 datierte Bericht von Dr. med. M. Sauer - "laut FMH-Ärzteindex nicht Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" - genüge diesen Anforderungen nicht. Zur Begründung verweist die Beschwerdegegnerin auf die Stellungnahme des Regionalärztlichen Dienstes (RAD) vom 10. Juni 2008. Auch im ärztlichen Bericht der Psychiatrischen Klinik Zugersee vom 26. August 2008 werde ausdrücklich festgehalten, dass aus psychiatrischer Sicht keine Invalidität vorliege (s. Bericht S. 2 oben).

a) In seinem Bericht vom 27. April 2008 hält Dr. med. M. Sauer fest, dass die Beschwerdeführerin seit dem 14. Mai 2004 bei ihm in Behandlung stehe. Er diagnostiziert eine mittel- bis schwergradige rezidivierende depressive Störung auf dem Boden einer anankastischen Persönlichkeit sowie eine generalisierte Angststörung. Hierbei handle es sich um eine lang dauernde depressive Störung. Trotz der lange andauernden Therapie, sei es zu keiner Besserung gekommen. Die Störung habe sich als therapieresistent erwiesen und zeige in letzter Zeit sogar noch eine Verschlechterung. Aus diesem Grunde sei eine Hospitalisation in einer psychiatrischen Klinik nötig.

b) In der Stellungnahme vom 10. Juni 2008 schreibt Dr. med. D. Sperlich vom RAD, Dr. med. M. Sauer behandle die versicherte Person als Psychiater seit 2004 und sei schon im Jahre 2006 von einer seit Jahren bestehenden schweren Depression als Arbeitsdiagnose ausgegangen (AB 07.11.2006). Aktuell halte dieser an seiner Hauptdiagnose einer rezidivierenden schweren Depression auf dem Boden einer zwanghaften Persönlichkeit weiterhin fest und beschreibe nochmals ausführlich die die schwere Depression auslösenden Umstände der Schwangerschaft im 2004. Ausführlich werde auch der Psychostatus während der Erstexploration im 2004 beschrieben. Bis auf eine erwähnte und unspezifisch aufgeführte Urininkontinenz seit wenigen Monaten würden

jedoch keine neuen medizinischen Aspekte angeführt. Es werde vordergründig eine Selbstwertproblematik sowie unspezifische Zukunftsängste mit Schuldgefühlen der Familie gegenüber angegeben. Hingegen würden keine neuen Befunde, Fakten oder Therapien angeführt, welche eine richtungsweisende Verschlechterung nachvollziehbar machen würden. Dr. med. D. Sperlich empfiehlt deshalb, auf die Neuanmeldung nicht einzutreten.

c) Im ärztlichen Bericht vom 26. August 2008 diagnostiziert Dr. med. J. Bergner, Leitender Arzt der Psychiatrischen Klinik Zugersee, eine mittelgradige depressive Episode ohne somatisches Syndrom. Als Diagnose ohne wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt er eine Harninkontinenz, muskuloskelettale Erkrankung im Schultergürtelbereich, ein Cervicalsyndrom sowie eine Lumbalgie auf. Da die Beschwerdeführerin mit der Betreuung und Erziehung ihrer fünf bzw. (da die älteste Tochter bereits ausgezogen sei) vier Kinder überlastet sei und nach dem stationären Aufenthalt zur Aufrechterhaltung der wiedererlangten Stabilität weiterer Schonung und regelmässiger Fortführung der ambulanten psychiatrischen/psychotherapeutischen Gespräche, sowie der Aufrechterhaltung einer an ihre Fähigkeiten adaptierten Tagesstruktur bedürfe, sei mit einer Arbeitsfähigkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit nicht zu rechnen. Aus psychiatrischer Sicht liege keine Invalidität vor.

d) In der Stellungnahme vom 7. Oktober 2008 schreibt Dr. med. D. Sperlich, mit dem Bericht der Psychiatrischen Klinik Zugersee würden keine neuen medizinischen Aspekte angeführt, die nicht schon anhand der Vorakten gewürdigt worden seien und als bekannt vorausgesetzt werden könnten. So werde nach wie vor eine depressive Episode beschrieben. Vordergründig werde eine Überlastung der Beschwerdeführerin mit der Betreuung und Erziehung ihrer fünf Kinder angeführt, hingegen werde explizit erwähnt, "aus psychiatrischer Sicht liegt keine Invalidität vor".

e) Im Bericht vom 21. November 2008 diagnostiziert Dr. med. M. Sauer eine mittelgradige depressive Episode, eine Harninkontinenz sowie ein chronifiziertes zervikobrachiales und lumbasakrales Schmerzsyndrom. Trotz der bisherigen Therapie habe sich der Zustand der Beschwerdeführerin chronifiziert, einen invalidisierenden Verlauf genommen. Aus psychiatrischer Sicht halte er sie, wie schon beim Austritt aus der Psychiatrischen Klinik Zugersee festgestellt worden sei, zu 100 % arbeitsunfähig. Die Prognose bleibe ungünstig, da nach dem bisherigen Verlauf der Störung und dem Krankheitsbild auch weiter mit einer lang dauernden Arbeitsunfähigkeit zu rechnen sei.

5. Bei der Prüfung, ob eine Veränderung des Invaliditätsgrades in einer für den Anspruch erheblichen Weise überhaupt glaubhaft gemacht ist, hat die Beschwerdegegnerin u.a. zu berücksichtigen, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen zu stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter grundsätzlich zu respektieren hat (BGE 109 V 114 E. 2b). Die Beschwerdeführerin hat knapp 1 ½ Jahre nach Erlass der Verfügung betreffend "Kein Anspruch auf IV-Leistungen" einen neuen Antrag auf IV-Rente gestellt. Da demzufolge zwischen dem Erlass der Verfügung und der Neuanmeldung deutlich mehr als zehn Monate liegen, sind an die Glaubhaftmachung der Verschlechterung des Gesundheitszustandes - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin - nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BGE 130 V 64, E. 6.2; Urteil S. vom 18. Februar 2003, I 460/01, m.H.). Hingegen ist anzumerken, dass die das erste Leistungsgesuch ablehnende Verfügung gestützt auf ein umfassendes psychiatrisches Gutachten des IFPP erlassen und von der Beschwerdeführerin nicht angefochten wurde.

Während Dr. med. M. Sauer am 27. April 2008 noch eine mittel- bis schwergradige Depression diagnostizierte und eine Hospitalisation in einer psychiatrischen Klinik für notwendig erachtete, ging er im Bericht vom 21. November 2008 (nach erfolgtem Klinikaufenthalt) nur noch von einer mittelgradigen Depression aus. Dr. med. J. Bergner der Psychiatrischen Klinik Zugersee diagnostizierte im Arztbericht vom 26. August 2008 ebenfalls eine mittelgradige depressive Episode und stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nach dem Austritt aus der Psychiatrischen Klinik Zugersee weiterhin arbeitsunfähig sei. Er verneinte jedoch eine Invalidität aus psychiatrischer Sicht explizit. Das Argument von Dr. med. M. Sauer, es sei schon beim Austritt aus der Psychiatrischen Klinik Zugersee festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht zu 100 % arbeitsunfähig sei, verfängt deshalb nicht. Dr. med. M. Sauer umschreibt eine Selbstwertproblematik sowie unspezifische Zukunftsängste mit Schuldgefühlen der Familie gegenüber. Er führt jedoch, wie Dr. med. D. Sperlich in seinem Bericht vom 10. Juni 2008 zutreffend geltend macht, keine neuen medizinischen Aspekte an, welche eine wesentliche Verschlechterung nachvollzieh-

bar machen würden. Nach dem Gesagten konnte die Beschwerdeführerin eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes nicht glaubhaft machen. Die Beschwerdegegnerin ist deshalb zu Recht auf die Neuanmeldung nicht eingetreten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

Nr. 27 IV. Hilfsmittel. Kostenbeitrag an vorzeitige Hörgeräteversorgung. Es wird vermutet, dass in der Regel eine den tarifvertraglichen Ansätzen entsprechende Leistungszuerkennung eine ausreichende Hörgeräteversorgung sicherstellt. Allerdings ist letztlich stets das spezifische Eingliederungsbedürfnis massgebend. Die gerichtliche Prüfung, ob die tarifarisch vergüteten Höchstpreise und mithin auch die abgestufte Vergütung gemäss Tarifvertrag dem invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnis im konkreten Einzelfall Rechnung tragen, bleibt stets vorbehalten. Dabei trägt die versicherte Person die Beweislast für die von ihr behauptete Ausnahmesituation, also dafür, dass die tarifarische Hörgeräteversorgung ausnahmsweise, aufgrund eines gesteigerten Eingliederungsbedürfnisses nicht genügt. Ein solches kann sich sowohl aus der speziellen gesundheitlichen Situation wie auch mit Blick auf den Tätigkeitsbereich der versicherten Person ergeben. Aufgrund der Vermutung, die tarifliche Hörgeräteversorgung führe zu einer den gesetzlichen Vorgaben genügenden Eingliederung im Einzelfall, hat der Versicherte in substantiierte Weise darzutun, weshalb die zugesprochene Hörgeräteversorgung in seinem Fall dem Eingliederungsziel der adäquaten Verständigung nicht zu genügen vermag. In casu neuer Tätigkeitsbereich des Versicherten. Unbeantwortet blieb aufgrund der vorinstanzlichen Feststellungen die Frage, ob die berufliche Veränderung des Versicherten eine vorzeitige Anpassung der bisherigen Hörgeräteversorgung erforderlich machte bzw. ob nicht bereits die im Jahre 2005 zugesprochenen Hörgeräte im neuen beruflichen Umfeld eine genügende Versorgung boten. Rückweisung der Sache an die IV-Stelle, damit diese nach Einholung einer diesbezüglichen fachärztlichen Expertise über den Anspruch auf vorzeitige Anpassung der Hörgeräteversorgung neu verfüge.

Bundesgericht, 27. Mai 2010, 8C_588/2009

(Das Bundesgericht hiess die gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 29.05.2009, OG V 08 67, erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gut.)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2.

2.1 Die Vorinstanz hat die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen in der Invalidenversicherung im Allgemeinen (Art. 8 IVG) und über die Abgabe von Hilfsmitteln im Besonderen, speziell bei Schwerhörigkeit (Art. 21 IVG, Art. 14 IVV, Art. 2 HVI, Art. 27 Abs. 1 IVG i.V. mit Art. 24 Abs. 2 IVV sowie Ziff. 5.07 HVI-Anhang) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Richtig sind auch die Ausführungen zum seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Hörgeräte-Tarifvertrag und die dazu ergangene Rechtsprechung (BGE 130 V 163) sowie zur Möglichkeit der vorzeitigen Anpassung eines Hörgeräts gemäss Rz. 5.07.19 des seit 1. Januar 2008 gültigen Kreisschreibens des BSV über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI). Danach hat die versicherte Person, die eine vorzeitige Anpassung wünscht, obwohl das Hörgerät noch intakt ist, Anspruch auf prozentuale Vergütung gemäss Tarifvertrag (Anhang 1 Ziff. 4.5). Liegt indessen eine fachärztliche Expertise vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass das bisher getragene Gerät den Zweck der Verbesserung des Hörvermögens nicht mehr erfüllt, sind die vollen Kosten zu vergüten (Abs. 1). Gemäss Ziff. 1.8 Anhang 1 zum Hörgeräte-Tarifvertrag ist eine vorzeitige Anpassung möglich, wenn diese medizinisch indiziert und vom ORL-Expertenarzt begründet wird. Bei vorzeitiger Neuanpassung ohne nachvollziehbare medizinische Indikation übernimmt die Invalidenversicherung lediglich einen der Zeitdauer seit der letzten Hörgeräteversorgung abgestuften Kostenbeitrag (Ziff. 4.5). Korrekt ist weiter, dass die versicherte Person in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG) hat, da

das Gesetz die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen will, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 132 V 215 E. 4.3.1 S. 225).

2.2 Gemäss geltender Rechtsprechung (vgl. BGE 130 V 163 mit Hinweisen) ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, dass in der Regel eine den tarifvertraglichen Ansätzen entsprechende Leistungszuerkennung den invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnissen im Einzelfall Rechnung trägt und in einfacher wie zweckmässiger Weise zum Eingliederungserfolg im Sinne einer adäquaten Verständigung führt, somit eine ausreichende Hörgeräteversorgung sicherstellt. Da allerdings letztlich stets das spezifische Eingliederungsbedürfnis der einzelnen versicherten Person massgebend ist, bleibt die gerichtliche Prüfung, ob die tarifarisch vergüteten Höchstpreise und mithin auch die abgestufte Vergütung gemäss Tarifvertrag dem invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnis im konkreten Einzelfall Rechnung tragen, stets vorbehalten. Dabei trägt die versicherte Person die Beweislast für die von ihr behauptete Ausnahmesituation, also dafür, dass die tarifarische Hörgeräteversorgung ausnahmsweise, aufgrund eines gesteigerten Eingliederungsbedürfnisses nicht genügt. Ein solches kann sich sowohl aus der speziellen gesundheitlichen Situation wie auch mit Blick auf den Tätigkeitsbereich der versicherten Person ergeben, z.B. bei erwerbstätigen Versicherten in einem beruflichen Umfeld, das erhöhte Anforderungen an die Kommunikation und das Hörverständnis stellt.

Da der Sozialversicherungsprozess vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat, handelt es sich dabei zwar nicht um die subjektive Beweisführungslast nach Art. 8 ZGB in dem Sinne, dass der Versicherte den Beweis für ein gesteigertes Eingliederungsbedürfnis gestützt auf eine fachärztliche oder fachaudiologische Beurteilung selbst erbringen muss; vielmehr trägt er die (objektive) Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu seinen Ungunsten ausfällt (BGE 117 V 261 E. 3b S. 264). Indes hat der Versicherte auf Grund der Vermutung, die tarifliche Hörgeräteversorgung führe zu einer den gesetzlichen Vorgaben genügenden Eingliederung im Einzelfall, jedenfalls in substanzierter Weise darzutun, weshalb die zugesprochene Hörgeräteversorgung in seinem Fall dem Eingliederungsziel der adäquaten Verständigung nicht zu genügen vermag (Urteil I 167/04 vom 17. Juni 2004 E. 5 mit Hinweisen). Der Beweis ist erbracht, wenn auf Grund der Aktenlage, insbesondere einer schlüssigen spezialärztlichen und/oder fachaudiologischen Beurteilung, dargetan ist, dass die Abgabe eines Hörgerätes auf der Grundlage der massgeblichen Indikationsstufe gemäss Tarif der versicherten Person keine genügende Verständigung erlaubt und so dem invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnis nicht hinreichend Rechnung trägt (BGE 130 V 163 E. 4.3.4 S. 175).

3. Vorliegend steht fest und ist unbestritten, dass eine vorzeitige Neuversorgung mit Hörgeräten voll auf Kosten der IV aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist. Streitig und zu prüfen ist allerdings, ob aufgrund des neuen Tätigkeitsbereichs des Versicherten ein gesteigertes Eingliederungsbedürfnis ausgewiesen ist, bzw. ob mit der bisherigen Hörgeräteversorgung im neuen beruflichen Umfeld eine genügende Verständigung sichergestellt ist.

3.1 Das kantonale Gericht erwog, aufgrund der Aktenlage sei mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass beim Versicherten ein erhöhtes invaliditätsbedingtes Eingliederungsbedürfnis bestehe, welches eine Versorgung mit den beantragten Hörgeräten vor Ablauf der Wartefrist von sechs Jahren ausnahmsweise als geboten erscheinen lasse. Es stellte fest, dass sich die neue Arbeitssituation durch eine veränderte und komplexere Geräuschkulisse auszeichne, welche erhöhte Anforderungen an das akustische Hörverständnis und die Kommunikation stellte. Mit den bisher getragenen Hörgeräten könne wegen der schweren Hörbehinderung sowie aufgrund der neuen Arbeitssituation keine genügende Verständigung gewährleistet werden, womit dem invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnis nicht hinreichend Rechnung getragen werde. Es stützte sich vor allem auf das Schreiben des Expertenarztes Dr. med. Lukas Eberle, Spezialarzt FMH für Ohren-Nasen-Hals-Krankheiten und Hals- und Gesichtschirurgie, Brunnen, vom 22. April 2008 an die IV-Stelle. Das kantonale Gericht erachtete es als nachvollziehbar, dass aufgrund des Berufswechsels sich die bisher geschlossene Hörgeräteversorgung des Versicherten nicht mehr eigne, da im Gegensatz zu seiner Tätigkeit als Schreiner in seinem neuen Berufsfeld erhöhte Anforderungen an das Hörverständnis bestünden. Gemäss Aussagen der aktuellen Arbeitgeberin sei der Versicherte für eine kompetente und professionelle Kundenbetreuung auf eine

optimale Hörverständigung angewiesen.

3.2 Die beschwerdeführende IV-Stelle rügt, die Erwägungen der Vorinstanz eigneten sich nicht, den Beweis als erbracht zu betrachten, dass das bisher getragene Hörgerät den Zweck der Verbesserung des Hörvermögens für das neue Tätigkeitsfeld nicht mehr erfüllt. Sie macht geltend, die beruflichen Kommunikationsanforderungen im Jahre 2005 seien wesentlich höher eingeschätzt worden als nach erfolgtem Berufswechsel im Jahre 2007, weshalb sich nur eine Kostenbeteiligung an der Neuversorgung rechtfertige. Jede Erstexpertise beinhalte eine fachärztliche Beurteilung der beruflichen Kommunikationsanforderungen. In der Erstexpertise vom 2. Mai 2005, als der Versicherte noch als Schreiner tätig war und in Luzern berufsbegleitend das Bürofach- resp. Handelsdiplom VSH anstrebte, habe Frau Dr. med. Griesemer, Fachärztin HNO FMH, Altdorf, die Kommunikationsanforderungen mit den maximal möglichen 25 Punkten bewertet, während Dr. med. Eberle in der Erstexpertise vom 29. August 2007 die Kommunikationsanforderungen des Versicherten als technischer Sachbearbeiter bei der A AG mit 13 Punkten bewertet habe. Weiter bringt die IV-Stelle vor, das Prädikat "ungenügend" im Schreiben des Dr. med. Eberle vom 22. April 2008, auf das sich die Vorinstanz berufe, nehme nicht Bezug auf die beruflichen Kommunikationsanforderungen des Versicherten als Sachbearbeiter, sondern auf das vergleichsweise hörgerätetechnologisch Erzielbare. Die bestmögliche Versorgung entspreche allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers.

4.

4.1 Die Vorinstanz ist im angefochtenen Entscheid davon ausgegangen, der Wechsel vom Schreiner in berufsbegleitender Weiterbildung zum technischen Sachbearbeiter begründe im konkreten Fall ein erhöhtes invaliditätsbedingtes Eingliederungsbedürfnis mit erhöhten Anforderungen an das Hörverständnis. Sie stützte sich dabei vor allem auf das Schreiben des Dr. med. Eberle vom 22. April 2008, welcher festhielt, mit der neuen Hörgerätetechnologie sei die ursprüngliche Versorgung – bei nicht massiver Verschlechterung des Gehörs seit der letzten Versorgung – nach den heutigen Richtlinien eindeutig ungenügend. Die leistungsstärkeren HDO-Hörgeräte mit geschlossenem System seien bei einem so jungen Patienten mit so schwerem Hörverlust unbedingt sinnvoll. Die Schlussexpertise habe gezeigt, dass die Hörverbesserung mit den neuen Geräten den ursprünglichen Geräten deutlich überlegen sei, was dem Patienten im Alltag und vor allem bei der Arbeit sehr zu Gute komme. Dabei setzte sich die Vorinstanz – wie beschwerdeweise zutreffend bemängelt wird – nicht damit auseinander, dass eben dieser Experte in der Erstexpertise vom 29. August 2007 die Kommunikationsanforderungen des Versicherten als technischer Sachbearbeiter bei der A AG mit 13 Punkten geringer bewertete als dies in der Erstexpertise vom 2. Mai 2005 für die Tätigkeit als Schreiner in berufsbegleitender Weiterbildung mit 25 Punkten der Fall war. Das Argument des Versicherten, wonach der Unterschied in der Selbstbeurteilung, worauf die Punktezahl für die berufliche Kommunikationsanforderungen beruhe, darin begründet sei, dass er zu diesem Zeitpunkt anders als im Jahre 2005 bereits mit Hörgeräten versorgt war, überzeugt insofern nicht, als er – wie das BSV zu Recht einwendet – bereits seit 1998 über Hörgeräte verfügte, allerdings auf einer offenbar niedrigeren Indikationsstufe. Entgegen der Vorinstanz kann aus dem Schreiben des Dr. med. Eberle vom 22. April 2008 zudem nicht geschlossen werden, dass die ursprüngliche Versorgung für die Kommunikationsanforderungen im neuen beruflichen Umfeld als Sachbearbeiter ungenügend sind, vielmehr ist nicht auszuschliessen, dass sich diese Aussage auf das heute hörgerätetechnologisch Erzielbare bezieht, wie beschwerdeweise und vom BSV in seiner Stellungnahme geltend gemacht wird.

Andererseits ist auch die gegenteilige Annahme aufgrund der Aktenlage nicht zulässig. So verweist Dr. med. Eberle im Schreiben vom 18. November 2008 darauf, dass die vom Versicherten durchgeführte berufliche Veränderung ein besseres Gehör verlange, um sicherzustellen, dass er wegen akustischer Probleme seine neue Stelle nicht verliere. Überdies ist dem Schreiben der Hörgerätezentrale Altdorf vom 28. Juni 2007 zu entnehmen, dass der Versicherte nun im Betrieb im Gegensatz zur vormaligen IdO-Hörgeräteversorgung wieder sehr gut verstehe und höre. Der Einwand der IV-Stelle, dass wechselnder Lärm in der Schreinerei und der berufsbegleitende Besuch einer Abend-schule naturgemäss höhere Anforderungen an die Kommunikation stellen würden als der Beruf eines Sachbearbeiters, verfängt insofern nicht, als dies mit Blick auf das gesteigerte Eingliederungsbedürfnis eben gerade im konkreten Einzelfall zu prüfen ist und mithin abzuklären wäre. Die Mutmassung, dass Dr. med. Griesemer der gleichen Auffassung gewesen sein dürfte, genügt dafür nicht. Die Frage, ob die berufliche Veränderung des Versicher-

ten eine vorzeitige Anpassung der bisherigen Hörgeräteversorgung erforderlich machte bzw. ob nicht bereits die im Jahre 2005 zugesprochenen Hörgeräte im neuen beruflichen Umfeld eine genügende Versorgung bot, bleibt aufgrund der vorinstanzlichen Feststellungen unbeantwortet. Unter diesen Umständen gilt festzustellen, dass die Annahme eines gesteigerten Eingliederungsbedürfnisses des Versicherten durch die Vorinstanz auf einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung beruht, was eine Verletzung von Bundesrecht darstellt (Art. 95 lit. a BGG).

Nr. 28 IV. Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG. Art. 69 Abs. 2 IVV. Die Abklärung vor Ort nach Art. 69 Abs. 2 IVV ist für gewöhnlich die geeignete Vorkehr zur Bestimmung der Behinderung im Haushalt. BGE 8C_671/2007 (vom 13.06.2008) bezieht sich einzig auf psychische Leiden. Die Schadenminderungspflicht nach Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG kann bewirken, dass sich die Einschränkung im Haushaltsbereich bei gleichbleibendem Gesundheitszustand mit der Zeit verkleinert (durch zweckmässige Arbeitsweise, Anschaffung geeigneter Haushaltseinrichtungen und -maschinen und Mithilfe der Familienmitglieder [welche weiter geht, als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung]).

Obergericht, 18. November 2011, OG V 10 54

Aus den Erwägungen:

5. b) Um feststellen zu können, in welchem Masse eine versicherte Person im Haushalt zufolge ihrer gesundheitlichen Beschwerden eingeschränkt ist, bedarf es im Regelfall einer – für gewöhnlich die geeignete Vorkehr zur Bestimmung der Behinderung im Haushalt darstellende – Abklärung vor Ort (vgl. Art. 69 Abs. 2 IVV). Die Beschwerdeführerin bringt vor, bei sich widersprechenden Abklärungsergebnissen sei den ärztlichen Stellungnahmen in der Regel mehr Gewicht einzuräumen als dem Abklärungsbericht Haushalt. Das Bundesgericht hielt indessen im zitierten Entscheid fest, den ärztlichen Einschätzungen könne nur dann grösseres Gewicht zukommen, wenn beide Beurteilungen unter den gleichen Vorzeichen erfolgt seien. Die ärztlichen Einschätzungen müssten demzufolge ebenfalls bezogen auf die einzelnen häuslichen Verrichtungen sowie unter Berücksichtigung der gebotenen und zumutbaren Mithilfe der Familienangehörigen vorgenommen werden. Ebenfalls wäre dem Umstand Beachtung zu schenken, dass in diesem Aufgabenbereich ein grösserer Spielraum hinsichtlich der Einteilung der Arbeit sowie der Art und Weise, wie sie ausgeführt wird, besteht. Sollten die beteiligten Ärzte im Anschluss daran immer noch zu einem divergierendem Ergebnis gelangen, hätten sie sich des Weiteren mit dem Abklärungsbericht Haushalt auseinanderzusetzen und zu erläutern, weshalb sie zu einem anderen Resultat gelangt sind (BGE 8C_671/2007 vom 13.06.2008 E. 3.2.1 f.). Dieses Vorgehen ist jedoch vorliegend nicht geboten, da es im zitierten Entscheid – anders als im vorliegenden Fall – um die Beurteilung eines psychischen Leidens ging und dieser somit nicht einschlägig ist.

d) Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte der Abklärungsberichte näher eingegangen.

aa) Bei der Haushaltsführung wurde bei der ersten Abklärung wohl fälschlicherweise eine Einschränkung angerechnet. („Die V. sagt, dass sie ihren Haushalt nie im Voraus planen kann. Die Arbeiten werden nach ihrem Wohlbefinden in Angriff genommen.“) Unter diesem Punkt geht es jedoch darum, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, den Haushalt zu planen, nicht, ob sie die Arbeiten nach Plan erledigen kann.

bb) Die Verringerung der Einschränkung im Bereich Ernährung lässt sich nebst einer guten Planung beim Kochen (bereitlegen aller Zutaten) durch die – mit steigendem Alter vermehrt zumutbare – Mithilfe der Töchter erklären.

cc) Bei der Wohnungspflege hat sich die Beschwerdeführerin – der Schadenminderungspflicht folgend – gewisse Verhaltensweisen angeeignet (etappenweises Arbeiten, Reinigung mit dem Swiffer) bzw. Haushaltseinrichtungen angeschafft (Staubsauger auf jedem Stock, Dampferät), die ihr die Erledigung des Haushalts erleichtern. Zudem können auch hier die inzwischen älter gewordenen Töchter vermehrt mithelfen.

dd) Im Abklärungsbericht heisst es, die Beschwerdeführerin habe angefangen, kleine Einkäufe wieder zum Teil selber zu tätigen. Daraus folgt eine entsprechende Reduktion der Einschränkung in diesem Bereich.

ee) Auch im Bereich Wäsche- und Kleiderpflege hat sich die Beschwerdeführerin Verhaltensweisen angeeignet (kleinere Waschgänge, etappenweiser Transport der Wäsche, Wäsche aus pflegeleichtem resp. bügelfreiem Material), die ihr diese Aufgaben erleichtern.

ff) Die Betreuung von Kindern und anderen Familienangehörigen hat naturgemäss mit steigendem Alter der Töchter abgenommen, woraus auch eine Reduktion der Einschränkung resultiert.

gg) Unter dem Punkt Verschiedenes werden zwar die Einschränkung in der Gartenpflege sowie der Haustierhaltung weiterhin angerechnet. Nicht mehr erwähnt wird hingegen, dass die Beschwerdeführerin (gemäss Abklärung vom 23.10.2002) alle sportlichen Aktivitäten aufgegeben hat und fast keinen gesellschaftlichen Verpflichtungen mehr nachkommt. Ob dem nach wie vor so ist und allenfalls sogar weiterhin eine 80-prozentige Einschränkung anzurechnen wäre, kann in dessen offen bleiben, da sich dadurch am Gesamtergebnis – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – nichts ändern würde. Nicht nachvollziehbar und – wiewohl ohne Auswirkungen auf das Gesamtergebnis – zu korrigieren sind hingegen die Addition in der Tabelle und der Übertrag. Die Summe der aufgelisteten Behinderungen ergibt 30 Prozent (weder 50 %, wie unten in der Tabelle, noch 20 %, wie in der rechten Spalte aufgeführt). Deshalb resultiert aus der Sparte Verschiedenes eine im Gesamten mit 3 Prozent (statt 2 %) anzurechnende Behinderung.

e) Zusammengefasst ergibt sich, dass der Bericht nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei ist. Es liegen keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen vor, die ein Eingreifen des Gerichts in das Ermessen der abklärenden Person rechtfertigen würden. Zudem wurde die Abklärung von einer dafür qualifizierten Fachperson vorgenommen, die Kenntnisse von den örtlichen Verhältnissen und des Gesundheitszustandes der Versicherten hatte. Auf den Abklärungsbericht vom 5. Oktober 2010 kann deshalb abgestellt werden. Die Invalidität im Haushalt beträgt demzufolge 20.75 Prozent.

6. Strittig ist weiter, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ausser Haus arbeitstätig wäre. Im Arztbericht von Dr. med. J. Mürner vom 30. März 2011 wird argumentiert, die Beschwerdeführerin sei suggestiv gefragt worden, „ob sie zusätzlich zum Haushalt 20 Prozent arbeiten würde“. Man habe sie aber nicht gefragt, ob sie auch mehr arbeiten würde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, sofern sie im damaligen Zeitpunkt tatsächlich mehr als 20 Prozent hätte arbeiten wollen, dies auch so zum Ausdruck gebracht hätte. Im Abklärungsbericht vom 4. Februar 2010 wird zudem die Aussage des Ehemanns angeführt, „dass er in dieser Hinsicht eher konservativ eingestellt sei. Seine Ehefrau sollte die Kinder erziehen und den Haushalt erledigen. Eine ausserhäusliche Tätigkeit wäre erst mit zunehmendem Alter der Kinder möglich gewesen.“ Daraus kann gefolgert werden, dass die Beschwerdeführerin vorerst zu 20 Prozent ins Erwerbsleben zurückgekehrt wäre und dieses Pensum erst mit der Zeit erhöhen würde. Diese Überlegung deckt sich denn auch mit der Aussage der Beschwerdeführerin anlässlich der Abklärung vom 1. Oktober 2010, sie würde ohne Behinderung seit August 2009 zu 20 Prozent arbeiten, da die Kinder in einem Alter seien, wo man sie 2 - 3 Stunden alleine zu Hause lassen könne. Die Beschwerdegegnerin hat den Umfang der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung demzufolge nicht willkürlich zu tief angesetzt.

7. Die Berichte von Dr. med. J. Mürner (vom 30.03.2011) und des ärztlichen Zentrums für Gehör- und Gleichgewichtstörungen (vom 07.03.2011) liefern keine neuen Erkenntnisse. Dr. med. J. Mürner beziffert die Einschränkung im Haushalt mit 40 Prozent. Dr. med. U. Britschgi ging bereits im Bericht vom 24. März 2003 von einer 50-prozentigen Einschränkung im Aufgabenbereich aus. Einen (im Übrigen unbestritten) unveränderten Zustand bestätigen auch die Berichte von Dr. med. U. Britschgi vom 7. September 2009 und 26. März 2010. Wie oben erläutert, kann sich jedoch die Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich auch bei gleichbleibendem Gesundheitszustand verringern. Da die Abklärungsperson näher beim konkreten Sachverhalt ist als der Mediziner, ist primär auf den Abklärungsbericht abzustellen. Da zudem der medizinische Sachverhalt nicht erst aufgrund der neu eingereichten Berichte schlüssig festgestellt werden kann-

te und der Beschwerdegegnerin auch keine Verletzung der Abklärungspflicht vorzuwerfen ist, können die medizinischen Kosten nicht der Beschwerdegegnerin überbunden werden.

8. Im Haushaltsbereich resultiert eine Invalidität von 16.6 Prozent (Einschränkung von 20.75 % zu 80 Prozent gewichtet). Im Erwerbsbereich ergibt sich eine Invalidität von 20 Prozent (100 % Einschränkung zu 20 % gewichtet). Der Gesamt-Invaliditätsgrad beträgt somit 37 Prozent. Gesagtes erhellt, dass die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente zu Recht aufgehoben hat. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Nr. 29 IV. Invaliditätsbemessung. Leidensabzug. Stark vermindertes Sehvermögen. In nahezu allen Erwerbstätigkeiten werden zumindest übliche Anforderungen an das Sehen gestellt. In casu rechtfertigt sich ein Abzug von mindestens 15 Prozent.

Obergericht, 15. September 2011, OG V 10 20

Aus den Erwägungen:

2. I) Dr. med. V. Sturm, Facharzt für Augenheilkunde, Oberarzt Augenklinik, Universitätsspital Zürich, stellt im Arztbericht vom 2. Dezember 2009 folgende Diagnosen: Rotationsfehlstellung mit exzentrischer Fixation, Rotationsnystagmus, konzentrische Gesichtsfeldausfälle, kongenitales konvergentes Schielsyndrom, Amblyopie. Fernvisus cc. rechts: $(+2.5/-0.75/95^\circ) = 0.1$, Fernvisus cc. links: $(+2.75/-1.0/150^\circ) = 0.2$. Er stellt fest, es fände sich als anatomische Seltenheit eine beidäugig ausgeprägte Excyclodeviation der Makula bei Rotationsfehlstellung. Darüber hinaus bestünden ein Rotationsnystagmus beidseits, ein konvergentes Schielsyndrom und eine Anisometropie mit Astigmatismus und eine Amblyopie rechts.

6. a) Der Beschwerdegegnerin ist insofern zu folgen, als sie die Beschwerdeführerin in einer Tätigkeit ohne hohe Anforderung an das Sehen als zu 100 Prozent arbeitsfähig erachtet, ist doch die Beschwerdeführerin – abgesehen von ihrem Augenleiden – gesund und demzufolge auch arbeitsfähig.

b) Zu prüfen ist, ob der gewährte leidensbedingte Abzug von 5 Prozent den Auswirkungen auf das Erwerbseinkommen einer Sehbehinderung in der Stärke, wie sie hier vorliegt, gerecht wird.

aa) Der Leidensabzug bezweckt, ausgehend von statistischen Werten, ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der noch möglichen Verrichtungen im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit am besten entspricht. Dieser Gesichtspunkt ist auch hinsichtlich der übrigen in Betracht fallenden einkommensbeeinflussenden Merkmale wie des Lebensalters, der Anzahl Dienstjahre, der Nationalität bzw. der Aufenthaltskategorie und des Beschäftigungsgrades zu berücksichtigen. Ein Abzug soll dann erfolgen, wenn im Einzelfalle Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale seine gesundheitlich bedingte Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten könnte (BGE 126 V 79 f. E. 5 b/aa). Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 80 E. 5 b/bb). Der Abzug vom statistischen Lohn ist auf insgesamt höchstens 25 Prozent begrenzt (BGE 126 V 80 E. 5 b/cc).

cc) In nahezu allen Erwerbstätigkeiten werden zumindest übliche Anforderungen an das Sehen gestellt. Eine Stelle, in der die Beschwerdeführerin eine finanzielle Einbusse gegenüber Normsehenden von lediglich 5 Prozent erleiden würde, existiert auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht. Die Beschwerdegegnerin hat folglich bei der Festsetzung des leidensbedingten Abzuges die Behinderung der Beschwerdeführerin nicht angemessen berücksichtigt. Vorliegend rechtfertigt sich ein Abzug von mindestens 15 Prozent.

Nr. 30 KV. Art. 12 Abs. 2 und 3 KVG. Klage auf Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung. Krankentaggeldversicherung nach VVG als Zusatzversicherung

zur obligatorischen Grundversicherung. Zuständigkeit des Obergerichtes. Privatrechtliche Streitigkeit. Die Parteien bestimmen in erster Linie den Vertragsinhalt. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten eine Umschreibung des Krankheitsbegriffes. Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn Beschwerden von Krankheitswert bestehen. Solche sind nicht gegeben, wenn psychosoziale oder soziokulturelle Faktoren eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens herbeiführen. Fehlt es an einer Gesundheitsbeeinträchtigung, so kann keine leistungsbegründende Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass der Krankheitsbegriff ein Rechtsbegriff ist. Es muss nicht Deckungsgleichheit mit dem medizinischen Krankheitsbegriff bestehen. Steht hingegen eine fachärztliche festgestellte psychische Störung im Vordergrund, so kann eine Leistungspflicht des Versicherers in Betracht fallen.

Obergericht, 29. November 2011, OG V 10 51

Nr. 31 UV. Art. 4, Art. 16 ATSG. Art. 24 Abs. 1 UVG. Art. 36 UVV. Nur ausnahmsweise ist ein Unfallereignis eigentliche Ursache einer Diskushernie. Es entspricht einer medizinischen Erfahrungstatsache, dass Diskushernien vorwiegend bei Vorliegen degenerativer Bandscheibenveränderungen entstehen. Der Invaliditätsgrad wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt. Dabei wird das Einkommen, das nach Eintritt der Invalidität erzielt werden könnte (Invalideneinkommen) mit jenem Einkommen verglichen, welches ohne Invalidität erreicht werden konnte (Valideneinkommen). Bei der Ermittlung beider Einkommen muss gleich vorgegangen werden. Es ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des allfälligen Rentenanspruches abzustellen. Da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre, ist beim Valideneinkommen regelmässig das zuletzt ohne Invalidität erzielte Einkommen Anknüpfungspunkt. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Für einen dauerhaften Stellenwechsel müssen konkrete Anhaltspunkte sprechen. Ein Stellenwechsel ist auch dann massgebend, wenn er sich hinsichtlich der Verdienstmöglichkeiten zu Ungunsten der versicherten Person auswirkt. Eine berufliche Neuorientierung kann auch dann angenommen werden, wenn der Arbeitsvertrag seitens der versicherten Person als Arbeitnehmer noch nicht unterschrieben wurde. Gemäss gängiger Praxis erfolgt die Zustellung des Arbeitsvertrages nämlich erst dann, wenn der Arbeitnehmer sich bereit erklärt hat, die Stelle anzunehmen. Dies gilt umso mehr, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis in der Absicht einen Stellenwechsel vorzunehmen bereits aufgelöst wurde. Abzustellen ist auch auf die Angaben der versicherten Person. Eine Integritätsentschädigung beurteilt sich einzig nach dem medizinischen Befund. Dabei können die von der Schweizerischen Unvfallversicherungsanstalt (SUVA) herausgegebenen Tabellen hinzugezogen werden. Folgen, die zuverlässig mit einer hirnrorganischen Schädigung zusammenhängen, werden nach SUVA-Tabelle 8 geschätzt.

Obergericht, 27. Mai 2011, OG V 09 46

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, soweit darauf einzutreten war, BGE 8C_505/2011 vom 24.10.2011.)

Nr. 32 Kantonale direkte Steuern. Art. 127 Abs. 3 BV. Art. 6 Abs. 1 und 2 StG. Unzulässige Doppelbesteuerung. Umschreibung. Der steuerrechtliche Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) einer unselbstständig erwerbenden Person ist derjenige Ort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Dieser Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände, aus

denen sich diese Interessen erkennen lassen. Der steuerrechtliche Wohnsitz als steuerbegründende Tatsache ist grundsätzlich von der Steuerbehörde nachzuweisen. Der steuerpflichtigen Person kann allerdings der Gegenbeweis für die von ihr behauptete subjektive Steuerpflicht an einem neuen Ort auferlegt werden, wenn die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist nach der Praxis des Bundesgerichts auch im interkantonalen Verhältnis anwendbar. In casu belegen mehrere Umstände, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2006 den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen nicht in Brunnen, demnach in Attinghausen hatte. Unzulässigkeit einer qualifizierten Parteiaussage des Steuerpflichtigen. Das Verfahrensrecht des DBG kennt zudem keine Zeugnispflicht.

Obergericht, 25. Juni 2010, OG V 09 20

(Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten abgewiesen, BGE 2C_672/2010 vom 30.06.2011)

Aus den Erwägungen:

5. a) Nach Art. 6 Abs. 1 StG sind natürliche Personen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben. Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 6 Abs. 2 StG). Der steuerrechtliche Wohnsitzbegriff des StG lehnt sich somit an die Bestimmungen über den zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ff. ZGB an (vgl. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 3. Aufl., Muri-Bern 2009, § 16 Nr. 4).

b) Eine gegen Art. 127 Abs. 3 BV verstossende Doppelbesteuerung liegt vor, wenn eine steuerpflichtige Person von zwei oder mehreren Kantonen für das gleiche Steuerobjekt und für die gleiche Zeit zu Steuern herangezogen wird (aktuelle Doppelbesteuerung) oder wenn ein Kanton in Verletzung der geltenden Kollisionsnormen seine Steuerhoheit überschreitet und eine Steuer erhebt, die einem anderen Kanton zusteht (virtuelle Doppelbesteuerung). Ausserdem darf ein Kanton eine steuerpflichtige Person grundsätzlich nicht deshalb stärker belasten, weil sie nicht im vollen Umfang seiner Steuerhoheit untersteht, sondern zufolge ihrer territorialen Beziehungen auch noch in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist (Schlechterstellungsverbot; zum Ganzen BGE 2C_625/2009 vom 16.02.2010 E. 2.1, 2C_827/2008 vom 16.06.2009 E. 2).

c) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 127 Abs. 3 BV ist der steuerrechtliche Wohnsitz (Hauptsteuerdomizil) einer unselbstständig erwerbenden Person derjenige Ort, wo sich die betreffende Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZGB, Art. 6 Abs. 2 StG; BGE 2C_625/2009 vom 16.02.2010 E. 3.1 m.H.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, § 3 N. 8). Dieser Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich diese Interessen erkennen lassen, nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person. Auf die gefühlsmässige Bevorzugung eines Ortes kommt es nicht an; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar. Dem polizeilichen Domizil, wo die Schriften hinterlegt sind oder wo die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt dagegen keine entscheidende Bedeutung zu; das sind bloss äussere Merkmale, die ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden können, wenn auch das übrige Verhalten der Person dafür spricht. Wenn sich eine Person abwechslungsweise an zwei Orten aufhält, namentlich wenn ihr Arbeitsort und ihr sonstiger Aufenthaltsort auseinanderfallen, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält. Bei unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen ist das gewöhnlich der Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Arbeit nachzugehen (BGE 125 I 56 E. 2b, 123 I 294 E. 2b m.H.).

6. Eine Ausnahme erfährt dieser Grundsatz dann, wenn der Pflichtige zu einem anderen Ort als zum Arbeitsort stärkere Beziehungen hat, so wenn er zu einem anderen Ort starke persönliche oder familiäre Beziehungen aufweist, die diejenigen zum Arbeitsort überwiegen.

a) Der Steuerpflichtige, der täglich oder an den Wochenenden und in der freien Zeit regelmässig zu seiner Familie zurückkehrt, ist ausschliesslich an dem vom Arbeitsort verschiedenen Aufenthaltsort seiner Familie zu besteuern. Wenn jedoch der Steuerpflichtige im Beruf i.S. der Rechtsprechung eine leitende Stellung bekleidet, können die zum Arbeitsort bestehenden Beziehungen an Stärke diejenigen zum Familienort überwiegen. Anders verhält es sich jedoch gewöhnlich dann, wenn der in leitender Stellung erwerbstätige Steuerpflichtige täglich an den vom Arbeitsort verschiedenen Wohnort zurückkehrt (vgl. Klöti-Weber/Siegrist/Weber, a.a.O., § 16 Nr. 9; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 3 N. 41 ff.).

b) Diese Praxis findet auch auf ledige Personen Anwendung, zählt die Rechtsprechung doch Eltern und Geschwister ebenfalls zur Familie des Steuerpflichtigen. Allerdings werden die Kriterien, nach welchen das Bundesgericht entscheidet, wann anstelle des Arbeitsorts der Aufenthaltsort der Familie als Steuerdomizil anerkannt werden kann, besonders streng gehandhabt; dies folgt aus der Erfahrung, dass die Bindung zur elterlichen Familie regelmässig lockerer ist als jene unter Ehegatten. Bei ledigen Steuerpflichtigen ist vermehrt zu berücksichtigen, ob weitere als nur familiäre Beziehungen zum einen oder anderen Ort ein Übergewicht begründen. Dadurch erhält der Grundsatz, wonach das Steuerdomizil von Unselbstständigerwerbenden am Arbeitsort liegt, grösseres Gewicht: Selbst wenn ledige Steuerpflichtige allwöchentlich zu den Eltern oder Geschwistern zurückkehren, können die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Dies kann namentlich dann zutreffen, wenn sie sich am Arbeitsort eine Wohnung eingerichtet haben oder über einen besonderen Freundes- und Bekanntenkreis verfügen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang auch die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das Alter des Steuerpflichtigen und der besondere Zweck des Aufenthalts (zum Ganzen vgl. BGE 125 I 57 E. 3b/bb m.H.). Erfahrungsgemäss führt die Pflege familiärer Beziehungen zu einer engeren Verbundenheit mit einem Ort als andere Kontakte; Konsequenz dieses Umstandes ist, dass bei ledigen Steuerpflichtigen kaum Ausnahmen vom Steuerdomizil am Arbeitsort vorkommen, wenn sie an jenem Ort, wo sie die Wochenenden verbringen, keine familiären Beziehungen unterhalten. Nur mit Zurückhaltung ist anzunehmen, dass die Beziehungen zum Ort der Wochenendaufenthalte stärker sind als jene zum Arbeitsort (zum Ganzen BGE 125 I 57 E. 2b/cc).

7. In Bezug auf die Beweisführung und den relevanten Zeitpunkt gilt das Folgende: Der steuerrechtliche Wohnsitz als steuerbegründende Tatsache ist grundsätzlich von der Steuerbehörde nachzuweisen. Der steuerpflichtigen Person kann allerdings der Gegenbeweis für die von ihr behauptete subjektive Steuerpflicht an einem neuen Ort auferlegt werden, wenn die von der Steuerbehörde angenommene bisherige subjektive Steuerpflicht als sehr wahrscheinlich gilt. Diese ursprünglich für das internationale Verhältnis aufgestellte Regel ist nach der Praxis des Bundesgerichts auch im interkantonalen Verhältnis anwendbar (BGE 2C_625/2009 vom 16.02.2010 E. 3.2, 2C_827/2008 vom 16.06.2009 E. 4.1 je m.H.).

8. Vorliegend belegen mehrere Umstände, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2006 den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen nicht in Brunnen, demnach in Z hatte.

a) Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen ledigen, im massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides, 48-jährigen Steuerpflichtigen. Er ist Geschäftsführer der A AG, Z, und somit in leitender Stellung. Es ist notorisch, dass ein Geschäftsführer eines Hotel-/Restaurationsbetriebes weit mehr als 42 Stunden/Woche an Präsenzzeit am Arbeitsort vorzuweisen hat; dies, obwohl nicht (einmal) erforderlich wäre, dass eine besondere Präsenzpflcht am Arbeitsort besteht (vgl. Höhn/Mäusli, Interkantonales Steuerrecht, 4. Aufl., Bern 2000, S. 103). Es erscheint wenig glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer, der einen verantwortungsvollen Posten besetzt und im Jahre 2006 ein steuerbares Einkommen von Fr. 268'800.-- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 525'000.-- aufweist, ein Zimmer in einer 4-Zimmerwohnung in Brunnen, die er mit weiteren Bewohnern teilt, bewohnen und für ein einziges Zimmer an der B in Brunnen monatlich Fr. 1'200.-- Miete bezahlen soll. Dass ein einziges Zimmer in einer 4-er-Wohngemeinschaft - unter Berücksichtigung des Alters und der beruflichen Stellung des Beschwerdeführers - seinen Lebensmittelpunkt bilden soll, mutet fremd an. Es ist daher kaum davon auszugehen, dass er sich in Brunnen mit der Absicht dauernden Verbleibes niedergelassen hat. (Schon) die Wohnverhält-

nisse des allein stehenden Beschwerdeführers sind somit ein Indiz für den Lebensmittelpunkt im Kanton Uri; nicht zuletzt deshalb, weil er aufgrund seiner finanziellen Lage nicht auf ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft angewiesen ist. Seine Fahrzeuge sind des Weiteren allesamt nicht im Kanton Schwyz registriert, sondern auf die A AG eingelöst und verfügen somit über ernerische Nummernschilder. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Mietvertrag vom 27. Dezember 2006 der Mietbeginn auf den 1. Januar 2007 festgelegt wurde, weshalb er auch aus diesem Grund für die Steuerperiode 2006 im Kanton Uri steuerpflichtig ist.

b) Gemäss eigenen Angaben anlässlich der Parteibefragung vom 27. Juni 2008 bewohnt der Beschwerdeführer in Z eine 1-Zimmerwohnung, die zwar über keine Küche verfügt. Diese Wohnung benutze er, wenn er geschäftlich in Z zu tun habe. Er übernachtete denn auch gelegentlich in dieser Wohnung. Zudem besitzt der Beschwerdeführer in Z ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung am C, in welchem seine Mutter wohnt, die ebenfalls im Familienbetrieb der A AG mithilft. Gewiss ist, dass die Beziehungen des damals 48-jährigen Beschwerdeführers zur elterlichen Familie im Allgemeinen nicht mehr so stark sind wie bei einem jungen Steuerpflichtigen. Es ist dennoch davon auszugehen, dass er in Brunnen überhaupt keine familiären Verbindungen unterhält. Der Beschwerdeführer mag wohl regelmässig nach Brunnen zurückkehren. Allerdings sind keine (aussergewöhnlichen) gesellschaftlichen Kontakte erkennbar, zumal der Beschwerdeführer in Brunnen am Vereinsleben kaum teilnimmt, gibt er doch als einziges entsprechendes Engagement den Donatorenclub des FC Brunnen an, das er übrigens - eigenen Angaben zufolge - auch rund um Altdorf unterhält. Daran ändert auch nichts, dass sein Boot - ebenfalls eigenen Angaben zufolge - seit mindestens 10 Jahren in Gersau stationiert ist.

c) Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich - so das Schreiben der Einwohnergemeinde Z vom 3. Januar 2007 - am 29. Dezember 2006 im Kanton Uri abgemeldet und den Mietzins für das Zimmer in Brunnen im voraus überwiesen hat, lässt noch nicht auf einen neuen steuerrechtlichen Wohnsitz schliessen. Dafür spricht auch die zeitliche Komponente (Abmeldung kurz vor Jahreswechsel, Bezug eines Zimmers in Brunnen). Der Beschwerdeführer spricht zudem selbst davon, dass der Auslöser für die Wohnsitzverlegung nach Brunnen die gegen ihn eingeleiteten Beteiligungen durch die Gemeinde Z waren. Dies weist erheblich daraufhin, dass sich der Beschwerdeführer aus emotionalen Gründen leiten liess, seinen Wohnsitz "pro forma" in einen anderen Kanton zu verlegen.

Damit gelingt dem Beschwerdeführer der Nachweis nicht, dass er aus irgendwelchen Gründen besonders eng mit Brunnen verbunden ist. Es sind keinerlei Anhaltspunkte für ein gepflegtes Beziehungsnetz im Kanton Schwyz erkennbar. Dem Beschwerdeführer ist somit die Umsetzung des Willens zur Wohnsitzverlegung in die Tat nicht gelungen, weshalb davon auszugehen ist, dass er Ende 2006 den Mittelpunkt seiner Lebensführung nicht an den neuen Ort in Brunnen verlegt hat. Bei Würdigung aller erkennbaren objektiven äusseren Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am Ende der Steuerperiode, am 31. Dezember 2006, in Z seinen Wohnsitz hatte. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer somit zu Recht kraft persönlicher Zugehörigkeit als im Kanton Uri steuerpflichtig erklärt (Art. 68 Abs. 1 StHG).

Nr. 33 Kantonale direkte Steuern. Art. 6 EMRK. Art. 127 Abs. 2 BV. Art 91 Abs. 1, Art. 92 Abs. 4 VRPV. Art. 186 Abs. 1, Art. 188 Abs. 3 i.V.m. Art. 209 StG. Nachsteuerverfahren. Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten. Die Kompetenz zur Verfolgung und Bestrafung von Verletzungen von Verfahrenspflichten (und Steuerhinterziehung) liegt bei den Steuer(justiz-) behörden aller Stufen. Die (zu Recht) fehlende Zustellung der Strafverfügung des Amtes für Steuern Uri an die Staatsanwaltschaft vermag den Eintritt der Rechtskraft nicht zu hindern. Bei der Busse wegen Verletzung von steuerrechtlichen Verfahrenspflichten handelt es sich um eine Ordnungsbusse, die jedoch eine eigentliche Strafe und nicht bloss eine disziplinarische Massnahme darstellt. Die strafprozessualen Garantien der EMRK (vorab Art. 6 EMRK) sind zu beachten. Der Veranlagungsbehörde stehen im Nachsteuerverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Art. 6 EMRK nicht auf die Nachsteuer anwendbar. Diese stellt keine Strafsanktion dar. Das Nachsteuerverfahren bezweckt einzig die Nachforderung der zu wenig veranlagten Steuer. Es stellt ein rein fiskalrechtliches

Verfahren dar. Die Vorinstanz hat das Nachsteuer- und das Hinterziehungsverfahren getrennt. Die Garantien von Art. 6 EMRK, namentlich das Aussageverweigerungsrecht, finden auf das Nachsteuerverfahren keine Anwendung. Zuzufolge der nachträglichen Trennung der zwei hängigen Verfahren können sich die strafprozessualen Grundsätze nicht mehr auf das Nachsteuerverfahren auswirken. Der Beschwerdeführer wurde im Nachsteuerverfahren zu Recht angehalten, seiner Pflicht zur Selbstdeklaration bzw. zur Nachreichung der gewünschten Belege nachzukommen. Er kann sich im Nachsteuerverfahren nicht auf das Aussageverweigerungsrecht berufen.

Obergericht, 22. Januar 2010, OG V 08 53

(Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ab, soweit darauf einzutreten war, BGE 2C_175/2010 vom 21.07.2010.)

Sachverhalt

A.

Mit Verfügung vom 25. Februar 2008 wurde X und Y durch das Amt für Steuern Uri gestützt auf Art. 209 StG infolge Verletzung der Verfahrenspflichten eine Ordnungsbusse in Höhe von Fr. 500.- auferlegt. Die sowohl von X als auch Y gemeinsam dagegen erhobene Einsprache vom 25. März 2008 wurde mit separaten Entscheiden vom 26. September 2008 in dem Sinne gutgeheissen, als die Ordnungsbusse von insgesamt Fr. 500.-- gemäss den individuellen Steuerfaktoren auf X und Y aufgeteilt wurde, wobei der Anteil von X Fr. 480.--, jener von Y Fr. 20.-- betrug. Materiell wurden die Einsprachen abgewiesen. X und Y wurde je ein separater Einspracheentscheid zugestellt.

B.

Gegen die beiden separaten Einspracheentscheide vom 26. September 2008 erhoben X und Y am 21. Oktober 2008 mit gemeinsamer Rechtsschrift Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) und beantragten die Aufhebung der beiden Einspracheentscheide vom 26. September 2008 und der Bussenverfügung vom 25. Februar 2008, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse für sämtliche Instanzen.

Auf die Begründung dieser Anträge wird - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Aus den Erwägungen:

5. Der Beschwerdeführer rügt u.a. die Verletzung von Art. 92 Abs. 4 VRPV. Er macht dazu im Wesentlichen geltend, dass die Bussenverfügung vom 25. Februar 2008 nicht, wie in Art. 92 Abs. 4 VRPV vorgesehen, der Staatsanwaltschaft zugestellt worden und damit nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

a) Bei der zugrunde liegenden Bussenverfügung des Amtes für Steuern Uri handelt es sich um eine Strafverfügung einer Verwaltungsbehörde i.S.v. Art. 92 Abs. 4 VRPV. Der umstrittene Art. 92 Abs. 4 VRPV bestimmt, dass alle Strafverfügungen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, auch der Staatsanwaltschaft zuzustellen sind. Diese kann anstelle der Strafverfügung einen Strafbefehl erlassen oder das ordentliche Strafverfahren einleiten. Beabsichtigt sie das zu tun, hat sie diese Absicht der Verwaltungsbehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, und dem Betroffenen innert zehn Tagen mitzuteilen. Andernfalls erwächst die Strafverfügung in Rechtskraft.

b) Betreffend die Verletzung von Verfahrenspflichten (und Steuerhinterziehung) liegt die Kompetenz zur Verfolgung und Bestrafung bei den Steuer(justiz-)behörden aller Stufen, zumal es sich bei den Verfahrenspflichtverletzungen um blosser Übertretungen handelt, für die nur Bussen ausgefällt werden können (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, VB zu §§ 234 - 264 N. 12 f.). Die Ordnungswidrigkeiten werden somit durch die Steuerbehörden im Verwaltungsverfahren beurteilt (Urs R. Behnisch, Das

Steuerstrafrecht im Recht der direkten Bundessteuer, Bern 1991, S. 20). Art. 1 Abs. 2 VRPV behält abweichende Vorschriften des Bundes und des Kantons ausdrücklich vor. Die (zu Recht) fehlende Zustellung der Strafverfügung des Amtes für Steuern Uri vom 25. Februar 2008 an die Staatsanwaltschaft vermag den Eintritt der Rechtskraft demnach nicht zu hindern.

6. Der Beschwerdeführer will weiter die ihm auferlegte Busse als eigentliche Strafe - und nicht (bloss) als Ordnungsbusse - qualifiziert wissen. Gestützt auf Art. 91 Abs. 1 VRPV macht er geltend, dass in der Bussenverfügung vom 25. Februar 2008 - nach vorheriger Androhung - die "Strafe" ausgefällt worden sei, die der anzuwendende Erlass für den Fall des Ungehorsams vorsehe. Dabei bestreitet er die Qualifikation der ihm auferlegten Busse (lediglich) als "Ordnungsbusse". Zu prüfen ist demnach, ob die Gesetzesbestimmung von Art. 209 StG dem Strafrecht oder dem Disziplinarrecht oder gar beiden gleichzeitig zuzuordnen ist.

a) Art. 91 Abs. 1 VRPV besagt, dass neben der Ersatzvornahme und dem unmittelbaren Zwang die Behörde nach vorheriger Androhung die Strafe ausfällen kann, die der anzuwendende Erlass für den Fall des Ungehorsams vorsieht. Nach Art. 209 StG wird mit Busse bestraft, wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, insbesondere die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen nicht einreicht (lit.a). Die Busse beträgt gemäss Art. 209 Abs. 2 StG bis zu Fr. 1'000.--, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 10'000.--. Steuerstrafprozessrecht sowie Organisation und Zuständigkeiten der Behörden bleiben Sache der kantonalen Gesetzgebung (Roman Sieber, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Aufl., Basel 2002, N. 4 zu Vorb. Art. 55-58 StHG). Gemäss ernerischem Recht trifft das zuständige Amt, nämlich das Amt für Steuern, nach Abschluss der Untersuchung eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet (Art. 217 Abs. 1 StG). Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, über das Veranlagungsverfahren und das Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gelten sinngemäss (Art. 217 Abs. 2 StG).

b) Der Steueranspruch des Gemeinwesens sowie der verfassungsmässige Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) lassen sich nur richtig durch- bzw. umsetzen, wenn die am Steuerverfahren beteiligten Personen wahrheitsgetreu und vollständig ihre Mitwirkungspflichten erfüllen. Das Steuerstrafrecht bezweckt daher nicht nur die Aufrechthaltung der Steuerordnung, sondern dient auch dem Schutz des Steueranspruches des Gemeinwesens (BGE 121 II 264 f. E. 4b, 121 II 282 f. E. 3b; Klöti-Weber/Siegrist/Weber, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 2, 3. Aufl., Muri-Bern 2009, VB zu §§ 235 - 241 N. 1; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 234 N. 1).

c) Wurden früher die Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (Art. 209 StG) sowie die infolge einer Steuerhinterziehung (Art. 210 StG) auferlegten Strafsteuern lediglich als Massnahmen des Verwaltungszwanges eingestuft, werden dieselben heute nach h.L. und Rechtsprechung als echte kriminalrechtliche Strafen qualifiziert (Klöti-Weber/Siegrist/Weber, a.a.O., VB zu §§ 235 - 241 N. 4). Ordnungswidrigkeiten sind dabei die als solche bezeichneten oder die mit einer Ordnungsbusse bedrohten Übertretungen. Das Steuerstrafrecht ist demnach echtes Strafrecht. Die Strafe ist Ersatzzwang (Urs R. Behnisch, a.a.O., S. 18). Diese heute vorherrschende Sicht des strafrechtlichen Charakters legt schon die Systematik des Steuerharmonisierungsrechts nahe, welche die Verletzung von Verfahrenspflichten dem Steuerstrafrecht (sechster Titel des StHG) zuordnet. Die Marginalie "Verletzung von Verfahrenspflichten" ist verwirrend, weil an sich sämtliche Steuerstrafnormen Deklarations- und Offenbarungspflichten unter Schutz stellen. Weil der staatliche Steueranspruch hier nicht verletzt ist, handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und einer ausgefallenen Ordnungsbusse kommt Strafcharakter zu. Zudem dient die Busse mit einem Höchstbetrag von immerhin Fr. 10'000.-- der Unrechtsvergeltung und der Vorbeugung. Daher ist sie eine Strafe im gemeinstraftrechtlichen Sinn. Für die Würdigung als echte Strafe spricht sodann die Überlegung, dass die Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten sich keineswegs darin erschöpft, ein der Durchsetzung des Verfahrensrechts dienendes Mittel des Verwaltungszwanges zu sein, wenngleich ihr diese Funktion als blosses Beugemittel ebenfalls zukommen mag (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter a.a.O., § 234 N. 3 m.H.). Die Bestrafung von Verfahrenspflichtverletzungen ist nicht Selbstzweck. Art. 209 StG dient vielmehr der Durchsetzung derjenigen Pflichten, die dem Bürger auferlegt sind, um der Steuerbehörde die wahrheitsgetreue und vollständige Feststellung der zur Herbeiführung der gesetzmässigen Steuerbelastung wesentlichen Tatsachen zu erlauben. Erfüllt der Steuerpflichtige diese Pflichten nicht, besteht die Gefahr,

dass die Steuerbemessungsgrundlagen falsch ermittelt werden und die Steuer verkürzt wird. Die Busse hat repressiven und präventiven Charakter. Dass sie zugleich ein Mittel des Verwaltungszwanges darstellt, ändert daran nichts.

Somit ist belegt, dass es sich bei der vorliegenden Busse um eine Ordnungsbusse handelt, die jedoch eine eigentliche Strafe und nicht bloss eine disziplinarische Massnahme darstellt.

7. Die Qualifikation der dem Beschwerdeführer auferlegten Busse nach Art. 209 StG als echte (kriminalrechtliche) Strafe - auch wenn es sich vorliegend um eine Ordnungswidrigkeit und demnach um eine Ordnungsbusse handelt - führt dazu, dass bei der Umsetzung der steuerharmonisierungsrechtlichen Vorgaben die verfassungsmässigen Grundsätze (Art. 127 ff. BV) sowie die strafprozessualen Garantien der EMRK (vorab Art. 6 EMRK) zu beachten sind. Der Beschwerdeführer behauptet diesbezüglich, es sei nicht zulässig gewesen, ihn im Rahmen des Nachsteuerverfahrens zur Herausgabe von Unterlagen zu zwingen, da Art. 6 EMRK besage, dass niemand verpflichtet sei, sich selber zu belasten.

a) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer erhoben (Art. 186 Abs. 1 StG). Ein Verschulden des Steuerpflichtigen ist nicht erforderlich, vielmehr kommt es auf die Würdigung der jeweiligen Pflichten des Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde bei der Veranlagung an (BGE 2A.706/2006 vom 01.03.2007 E. 2.1 m.H.; Blumenstein/Locher, System des Schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 345).

Nach Art. 160 Abs. 1 StG stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest. Daraus geht zunächst hervor, dass Behörden und Steuerpflichtiger grundsätzlich gemeinsam auf eine richtige und vollständige Veranlagung hin arbeiten. Der Steuerpflichtige muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 163 Abs. 1 StG). Insbesondere muss er das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen (Art. 161 Abs. 2 StG), dazu hat er bestimmte Beilagen einzureichen und er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung. Demgegenüber prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor (Art. 167 Abs. 1 StG). Daher soll Art. 209 StG Wahrheit und Vollständigkeit bei der Feststellung des steuerrechtlich relevanten Sachverhaltes gewährleisten. Die steuerrechtlichen Mitwirkungspflichten dürfen nur im Rahmen von Veranlagungs- (einschliesslich Nachsteuer-) sowie Inventarverfahren mit Strafe für den Unterlassungsfall bedroht werden; in Steuerstrafverfahren ist das Mitwirkungsverweigerungsrecht der beschuldigten Person zu beachten, womit ihr keine Verfahrenspflichten auferlegt, geschweige denn bei deren Nichterfüllung Strafen angedroht oder ausgefällt werden dürfen. Der Straftatbestand des Art. 209 StG verliert demzufolge seine Geltungskraft, sobald ein Strafverfahren eingeleitet und der nun mehr beschuldigten Person eröffnet worden ist bzw. - angesichts des Verdachts auf ein Steuerdelikt und seitens der Behörde ins Auge gefassten Untersuchungsmassnahmen - hätte eröffnet werden müssen (Roman Sieber, in Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I / 2b, 2. Aufl., Basel 2008, N. 8 zu Art. 174 DBG).

b) Der Veranlagungsbehörde stehen im sogenannten Nachsteuerverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 188 Abs. 3 StG). Zwar obliegt in diesem Zusammenhang der Beweis einer unvollständigen Besteuerung den Steuerbehörden. Ergibt sich aber die Überzeugung, dass die entdeckten Elemente nicht versteuert worden sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, lässt es sich rechtfertigen, dem Steuerpflichtigen den Gegenbeweis aufzuerlegen (BGE 121 II 284 f. E. 3c/aa, 266 f. E. 4c/aa; BGE 2A.706/2004 vom 08.07.2005 E. 4, je m.H.).

c) Der sechste Teil des StG über das Steuerstrafrecht ist in zwei Titel unterteilt, wovon sich der Erste der Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung (inkl. Inventar-

pflichtverletzung) widmet. Der zweite Titel behandelt demgegenüber die Steuervergehen. Während die Verfahrenspflichtverletzungen und Steuerhinterziehungen als blosser Übertretungen durch die Steuerbehörden verfolgt werden, sind im Bereich der Steuervergehen die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., VB zu §§ 234 - 264 N. 13). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Art. 6 EMRK nicht auf die Nachsteuer anwendbar, da diese keine Strafsanktion darstellt. Das Nachsteuerverfahren bezweckt einzig die Nachforderung der zuwenig veranlagten Steuer (BGE 121 II 283 E. 3b, 121 II 265 E. 4b; StR 53/1998 S. 743). Es stellt daher ein rein fiskalrechtliches Verfahren dar, auf welches Art. 6 EMRK eben keine Anwendung findet (BGE 121 II 283 E. 3b; vgl. auch ASA 67 S. 470 E. 4; StE 2000 E 97.41 Nr. 12). Auch wenn die Steuerverwaltung das Nachsteuerverfahren vorerst zusammen mit dem Hinterziehungsverfahren geführt und erst die Vorinstanz die beiden Verfahren denn schliesslich getrennt hat, finden die Garantien von Art. 6 EMRK, namentlich das Aussageverweigerungsrecht, keine Anwendung. Zuzufolge der nachträglichen Trennung der zwei hängigen Verfahren können sich die strafprozessualen Grundsätze also nicht mehr auf das Nachsteuerverfahren auswirken. Demnach wurde der Beschwerdeführer im Nachsteuerverfahren zu Recht angehalten, seiner Pflicht zur Selbstdeklaration bzw. zur Nachreichung der gewünschten Belege nachzukommen. Der Beschwerdeführer kann sich im vorliegend streitigen Nachsteuerverfahren nicht auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Demnach wurden die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers im Nachsteuerverfahren nicht verletzt und die diesbezüglichen Rügen gehen ins Leere. Weil - wie vorgenannt - das nach strafprozessualen Regeln ausgestaltete Nachsteuerverfahren sehr wohl eine Mitwirkungspflicht kennt, können in diesem Verfahren Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen mit der Androhung erlassen werden, bei Nichtbefolgung sei eine Bestrafung wegen Verfahrenspflichtverletzung i.S.v. Art. 209 StG zu gewärtigen. Eine derartige Sanktion verstösst nicht gegen Art. 6 EMRK (Anspruch auf "Fair Trial").

d) Die Strafzumessung nach Art. 209 StG hat im Einzelfall unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Rahmens nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen, d.h. namentlich nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Weil die angedrohten Bussen wegen Verfahrenspflichtverletzungen tendenziell niedriger sind, kann die Strafzumessung verstärkt schematisch vorgenommen werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 234 N. 29). Die massliche Festsetzung der durch die Vorinstanz auferlegten Busse wurde vom Beschwerdeführer denn auch nicht bemängelt, weshalb sich weitere Erwägungen diesbezüglich erübrigen.

Gesagtes erhellt, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen ist.

Nr. 34 Sozialhilfe. Art. 7 ZUG. Art. 5 SHG. Festlegung des Unterstützungswohnsitzes. Die unterstützungspflichtige Gemeinde bestimmt sich innerkantonale nach Art. 5 SHG. Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfeschuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. In concreto begründete der Heimeintritt der Beschwerdeführerin keinen eigenen Unterstützungswohnsitz. Die Kosten für die Unterbringung der Beschwerdeführerin im Kinderheim sind anteilmässig entsprechend der Dauer des Unterstützungswohnsitzes des Vaters zwischen den Gemeinden Altdorf, Bürglen und Erstfeld aufzuteilen.

Obergericht, 12. März 2010, OG V 09 48

Aus den Erwägungen:

6. a) Die Unterbringung von X im Kinderheim Uri stellt zweifelsfrei eine Kindesschutzmassnahme i.S.v. Art. 310 ZGB dar. Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Können weder die Eltern noch das Kind oder die unterstützungspflichtigen Verwandten die Kosten der Kindesschutzmassnahmen tragen, gehen die Verfahrenskosten zulasten der verfügenden Gemeinde und die Vollzugskosten zulasten der Gemeinde, die nach dem Sozialhilfegesetz (SHG, RB 20.3421) unterstützungspflichtig ist (Art. 35 Abs. 1 EG/ZGB, RB 9.2111). Es ist (gerichts-) notorisch, dass es die finanzielle Situation der Eltern von X nicht zulässt, dass sie

für die Kosten im Rahmen der Unterbringung von X im Kinderheim Uri nicht aufzukommen vermögen, weshalb im vorliegenden Fall auf die Unterstützungsgemeinde zurückzugreifen ist.

b) Die unterstützungspflichtige Gemeinde bestimmt sich innerkantonally - wie es vorliegend der Fall ist - nach Art. 5 SHG. Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die Hilfe suchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat (Abs. 1). Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Abs. 2; ZUG, SR 851.1). Der Unterstützungswohnsitz ändert sich unmittelbar mit dem Wohnsitzwechsel (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 SHG).

c) Gemäss Art. 7 Abs. 1 ZUG teilt das unmündige Kind, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht. Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt (Abs. 2). Wenn das unmündige Kind dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, so hat es einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2 (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).

d) Soweit das Sozialhilfegesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe. Müssen Hilfe suchende Personen in Heimen oder anderen stationären Einrichtungen, die nach der Interkantonalen Heimvereinbarung (IVSE, RB 20.3481) anerkannt sind, untergebracht werden, übernimmt der Kanton die Hälfte des Betrages, den die unterstützungspflichtige Einwohnergemeinde zu bezahlen hat. Massgeblich ist die Interkantonale Heimvereinbarung, wie sie für den Kanton Uri verbindlich ist (Art. 37 Abs. 1 und 2 SHG). Dass das Kinderheim Uri eine nach der IVSE anerkannte Einrichtung darstellt und der Kanton Uri deshalb zur hälftigen Übernahme der Unterbringungskosten verpflichtet ist, ist zwischen den Parteien unbestritten und bedarf keiner weiteren Erwägungen.

7. Massgeblich für den Entscheid über die alleinige Kostentragungspflicht der Beschwerdeführerin ist, ob der Heimeintritt von X dazu geführt hat, dass diese i.S.v. Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben hat, weil sie dauernd nicht bei einem ihrer Elternteile wohnte. Ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben, dann unterliegt die beschwerdeführende Gemeinde A grundsätzlich der Kostenpflicht. Es ist somit das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG zu prüfen.

a) Von dieser Bestimmung werden freiwillige oder behördliche Fälle von Fremdplatzierungen von unmündigen, unter elterlicher Sorge stehenden und wirtschaftlich unselbstständigen Kindern ohne Entzug der elterlichen Sorge erfasst (vgl. Werner Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [ZUG], 2. Aufl., Zürich 1994, Rz. 125). Als lediglich vorübergehend gelten Fremdaufenthalte in auswärtigen Institutionen, die entweder nur von kurzer Dauer sind oder bei denen ein enger Kontakt zwischen Kindern und Eltern aufrechterhalten wird und die Absicht besteht, dass die Kinder nach einer bestimmten Zeit wieder zu den Eltern ziehen. Kümmern sich die Eltern hingegen nicht ernstlich um ihre Kinder bzw. nehmen sie ihre elterliche Sorge nicht wahr und erfolgt die Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, spricht dies i.d.R. für die Dauerhaftigkeit des Fremdaufenthaltes. Ob dabei die elterliche Sorge entzogen wird oder entsprechende Bestrebungen bestehen, ist nicht massgeblich. Genauso wenig kommt es auf die tatsächliche Dauer des Fremdaufenthaltes an. Entscheidend ist einzig, ob bei Beginn der Fremdplatzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen war oder lediglich eine vorübergehende Lösung angestrebt wurde (BGE 2A.134/2006 vom 29.06.2006 E. 4.3.1).

b) Mit dringlicher Anordnung vom 9. Januar 2008 (LGP 08 7) hat das Landgerichtspräsidium Uri die elterliche Obhut über X dem Vater, Y, zugeteilt. Das Landgerichtspräsidium Uri änderte mit dringlicher Anordnung vom 22. Februar 2008 (LGP 08 60) die Anordnung vom 9. Januar 2008 ab. Y wurde die Obhut über X entzogen. Daher wurde die Platzierung von X im Kinderheim Uri verfügt. Dies deshalb, weil aufgrund divergierender Aussagen der Elternteile bezüglich der Erziehungsfähigkeiten zum damaligen Zeitpunkt eine familienexterne Betreuung als die beste Lösung für das Kind erschien. Nur eine Platzierung im Kinderheim Uri konnte für das Landgerichtspräsidium Uri Gewähr bieten, dass sich X während der Abklärung der Erziehungseignung der Eltern durch Sachverständige in geordneten und dem Kindeswohl nicht abträglichen Verhältnissen entwickeln kann. Aus diesem Grund verfügte das Landgerichtspräsidium Uri am 30. Mai 2008

(LGP 08 5), dass X im Kinderheim Uri untergebracht werde, bis aufgrund der Stellungnahme von Fachleuten beurteilt werden könne, ob sie unter die elterliche Obhut eines der Elternteile gestellt werden könne oder bei einer Pflegefamilie untergebracht werden soll. Weiter gilt festzuhalten, dass zuerst die vorübergehende Platzierung bei einer Pflegefamilie, d.h. bei der Schwester von Z, ins Auge gefasst wurde. Der Rechtsvertreter des Kindsvaters sprach sich jedoch dagegen aus, weshalb das Landgerichtspräsidium Uri schliesslich beschloss, X vorübergehend im Kinderheim Uri zu platzieren, weil diese Variante zu diesem Zeitpunkt als die beste und vernünftigste angesehen wurde.

c) Mit Schreiben vom 19. November 2008 äusserte sich das Landgerichtspräsidium Uri dahingehend, dass bei der Platzierung von X im Kinderheim Uri gemäss Anordnung LGP 08 60 (zwar) nicht von einer zeitlichen Beschränkung ausgegangen worden sei. Die Beschwerde (wohl an das Obergericht des Kantons Uri) habe insofern eine Auswirkung in Bezug auf die ursprüngliche Dauer gehabt, als das gerichtliche Verfahren nach wie vor hängig sei. Wäre die Angelegenheit nicht mehr rechtshängig, hätte das Gericht das Gutachten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zugestellt, damit diese über die konkreten Kindesschutzmassnahmen hätte befinden können. Es gehe daher davon aus, dass dann wohl auch die Rückführung von X zu den Eltern - unter Errichtung einer Beistandschaft - hätte geprüft werden müssen (vgl. Schreiben des Landgerichtspräsidiums Uri vom 19.11.2008). In einem weiteren Schreiben, datiert vom 4. März 2009, hält das Landgerichtspräsidium Uri fest, dass die Aussage, dass es eine dauernde Platzierung von X im Kinderheim Uri bestätigt hätte, so nicht zutreffend sei. Im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen sei am 22. Februar 2008 eine Platzierung von X im Kinderheim Uri verfügt worden und zwar so lange, bis feststehen würde, ob sie unter die elterliche Obhut eines der Elternteile gestellt oder bei einer Pflegefamilie untergebracht werden müsste. Zum Zeitpunkt der Verfügung sei jedoch nicht absehbar gewesen, wie lange sich das Verfahren hinziehen werde, weshalb auch nicht von einer zeitlichen Beschränkung habe gesprochen werden können (vgl. Schreiben des Landgerichtspräsidiums Uri vom 04.03.2009).

8. a) Es handelte sich im Rahmen der angeordneten Fremdplatzierung demnach lediglich um eine vorübergehende Lösung, bis die beste Lösung für X anhand der Sachverständigengutachten gefunden werden konnte. Mit den verfügten Kindesschutzmassnahmen wollte das Landgerichtspräsidium Uri erreichen, dass X zumindest während den Abklärungen bezüglich der Obhutzuteilung ein gewisses Mass an Stabilität geniessen durfte (vgl. LGP 08 5 E. 4.6). Bezüglich Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen X und ihren Eltern zog das Landgerichtspräsidium Uri in Erwägung, dass es angezeigt sei, dass die Beziehung von X zu beiden Elternteilen aufrechterhalten bzw. vertieft werde und dass X auch zu den Personen aus dem Umfeld beider Elternteile weitere Beziehungen unterhalten könne. Es bestehe insofern kein Anlass, das ausgedehnte Besuchsrecht einzuschränken. Zudem habe die Ausübung des Besuchsrechts zu keinen grösseren Problemen geführt (vgl. LGP 08 5 E. 6.4). Die Ausführungen des Landgerichtspräsidiums Uri deuten darauf hin, dass mit der Unterbringung von X im Kinderheim Uri nur eine Zwischenlösung beabsichtigt war.

b) Selbst die Vorinstanz bringt in ihrem Beschluss vom 25. August 2009 vor, dass Abklärungen beim Kinderheim Uri ergeben hätten, dass bei der Platzierung von X habe verhindert werden sollen, dass der Kontakt zu den Eltern abgebrochen werde. Das Ziel sei, dass X punktuell bei den Eltern sein könne, diese Beziehung begleitet sei und auch weiter ausgebaut werden könne. Die Eltern würden sich sehr um X bemühen, seien sehr verlässlich, hielten Abmachungen ein und zeigten Interesse an der Entwicklung von X. Zudem habe sich die Handhabung, dass X an den Wochenenden bei den Eltern sein könne und das Kinderheim Uri diese in ihrer Aufgabe begleite, bewährt. Es scheine auch möglich, die Zeiten bei den Eltern langsam zu erhöhen. Dieser Prozess müsse aber sehr genau beobachtet und begleitet werden. Eine dauernde und erfolgreiche Rückführung sei schwierig.

c) Demnach steht fest, dass als Alternative zum Eintritt ins Kinderheim Uri die Behörden denn auch die Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie geprüft haben. Auch wenn gemäss Anordnungen des Landgerichtspräsidiums Uri vom 22. Februar 2008 und 30. Mai 2008 von einer unbestimmten Dauer ausgegangen wurde, so ist davon auszugehen, dass das Landgerichtspräsidium Uri X nur solange im Kinderheim Uri untergebracht wissen wollte, bis die Stellungnahme der Fachstelle Kindesschutz sich darüber äusserte, wie es mit dem Verbleib von X weitergehe. Aus den aktenkundigen und grundsätzlich nicht bestrittenen Umständen lässt sich folgern, dass die

Unterbringung von X im Kinderheim Uri ursprünglich evtl. sogar auf längere Dauer, max. jedoch bis zum Vorliegen der angeordneten Stellungnahmen, ausgerichtet war. Dass der Aufenthalt von X im Kinderheim Uri in der Folge die Dauer von sechs Monaten überstieg, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich vorliegend nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handelte. Zudem ist belegt, dass der Kontakt zwischen X und ihren Eltern während des Heimaufenthaltes weiter bestand und gepflegt wurde.

9. Der Unterstützungswohnsitz von X bestimmt sich nach Art. 7 Abs. 2 ZUG. Gemäss Art. 4 ZUG hat der Bedürftige seinen (Unterstützungs-) Wohnsitz dort, wo er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Abs. 1). Die polizeiliche Anmeldung (..) gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2). Der Unterstützungswohnsitz ändert sich sodann unmittelbar mit einem Wohnsitzwechsel (Art. 5 Abs. 2 SHG).

a) Im Zeitpunkt der Unterbringung von X im Kinderheim Uri, d.h. per 22. Februar 2008, war der bis dahin obhutsberechtigte Vater in der Gemeinde A wohnhaft, was von den Parteien unbestritten ist. Weiter unbestritten ist, dass sich der Vater per 1. April 2008 in der Gemeinde B angemeldet hatte und er per 1. August 2008 schliesslich seinen Wohnsitz nach C verlegte. Gegenteiliges wird von den Parteien schon nicht geltend gemacht.

b) Somit steht fest, dass, zumal X keinen eigenen Unterstützungswohnsitz begründete, die Kosten für die Unterbringung von X im Kinderheim Uri anteilmässig entsprechend der Dauer des (Unterstützungs-) Wohnsitzes des Vaters zwischen den Gemeinden A, B und C aufzuteilen sind, d.h. die Beschwerdeführerin für die Kosten vom 22. Februar 2008 bis 31. März 2008, die Gemeinde B für die Kosten vom 1. April 2008 bis 31. Juli 2008 und die Gemeinde C für die Kosten vom 1. August 2008 bis 11. Juli 2009 aufkommen.

Nr. 35 Baurecht. Art. 21 Abs. 1 BauG. Art. 36 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 BZO Flüelen. Zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Strassen. Der vordere Teil des Höhenweges in Flüelen ist eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse, welche der Allgemeinheit zur Benutzung offen steht. Auch wenn der Übergang dieses vorderen öffentlichen Strassenstücks zum hinteren Teil des Höhenweges fließend und für den Publikumsverkehr nicht bzw. kaum erkennbar ist, so ist beim umstrittenen hinteren Teil des Höhenwegs von einer privaten Strasse auszugehen. Demnach verletzt das Gebäude A gegenüber dem Höhenweg den Bauabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen von 4 Metern nicht. Die Gebäudehöhe wird ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen, respektive tiefer gelegten Erdbodens bis Oberkant Dachfirst gemessen. Unbestimmter Rechtsbegriff: "... ab dem tiefsten Punkt ". Die Frage nach dem richtigen Verständnis eines unbestimmten Rechtsbegriffes ist eine Rechtsfrage. Eine falsche Interpretation hat eine Rechtsverletzung zur Folge. Einer vertretbaren Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes des kommunalen Rechts durch die zuständige kommunale Behörde ist die Anerkennung nicht zu untersagen. Die zulässige Gebäudehöhe in Wohnzonen ergibt sich aus der zulässigen Vollgeschosszahl und der Dachbegrenzungslinie. Die maximale Gebäudehöhe ergibt sich aus Art. 61 BZO Flüelen. Die Praxis der Baukommission Flüelen, Hauseingänge oder Garageneinfahrten bei der Bestimmung des tiefsten Punktes des gewachsenen respektive tiefer gelegten Erdbodens nicht zu berücksichtigen ist haltbar.

Obergericht, 11. Februar 2011, OG V 10 38 (siehe Nr. 17)

Aus den Erwägungen:

2. Strittig ist zunächst der Bauabstand des Gebäudes A gegenüber dem Höhenweg als - wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht - öffentliche Verkehrsfläche. Damit die Frage, ob die Strassenabstandbestimmungen nach Art. 21 Abs. 3 lit. a BauG bzw. Art. 30 BZO Flüelen Anwen-

dung finden, beantwortet werden kann, ist zu prüfen, was unter einer "öffentlichen Verkehrsfläche" bzw. unter einer öffentlichen Strasse zu verstehen ist.

a) Art. 21 Abs. 1 BauG definiert, was unter einer öffentlichen Verkehrsfläche zu verstehen ist. Verkehrsflächen sind dann öffentlich, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Die Öffentlichkeit einer Strasse hängt demnach davon ab, ob sie dem Gemeingebrauch offensteht. Der Zweck der öffentlichen Strasse besteht darin, dem Gemeinwohl in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel, also den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs, zu dienen. Öffentlich kann eine Strasse nur durch die Widmung zum Gemeingebrauch werden (vgl. Art. 3 Satz 1 Strassenbaugesetz des Kantons Uri [RB 50.1111]). Widmung ist die Bestimmung einer Sache für den öffentlichen Gebrauch, die sog. Öffentlicherklärung (vgl. BVR 2008 S. 335). Sie kann bereits durch Rechtssatz oder durch Aufnahme in Strassenverzeichnisse erfolgen. Bei öffentlichen Strassen ist aber die Widmung durch gestaltenden Verwaltungsakt häufig. Die Widmung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden; es genügt u.U. auch der irgendwie erkennbare Wille der Verwaltung, eine öffentliche Strasse zu schaffen. Die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Strassen hat nur einen Sinn, wenn sie darauf hinweist, wer die Strasse benützt. Somit ist nicht auf die Eigentumsverhältnisse an einem Verkehrsweg abzustellen, sondern auf die Bedeutung, die dieser für den allgemeinen Fahrverkehr hat (vgl. BGE 101 IV 235 E. 2). Hingegen ist es von Bedeutung, ob eine Strasse einem bestimmten privaten Personenkreis oder einer unbestimmten Vielzahl von Personen zur Verfügung steht. Die Öffentlichkeit einer Strasse hängt somit nicht vom privatrechtlichen Eigentum an deren Fläche ab, gibt es doch öffentliche Strassen, deren Gebiet im Eigentum Privater steht, und andererseits Privatstrassen, deren Grund und Boden einer öffentlichrechtlichen Körperschaft gehört. Auch der Wortlaut des Beschriebes im Grundbuch ist nicht massgebend, da für die Eigenschaft einer öffentlichen Strasse der Grundbucheintrag nicht konstitutiv ist. Öffentliche Strassen, deren Flächen nicht im Eigentum der Einwohnergemeinde oder des Kantons, sondern in demjenigen Privater stehen, sind die "Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr". Es handelt sich um "Privatstrassen im Gemeingebrauch", um "dem allgemeinen Verkehr offenstehende Privatstrassen", die von erheblicher praktischer Bedeutung sein können (BGE 101 IV 235). Gemeingebrauch an nicht im Eigentum eines Gemeinwesens stehenden Strassenflächen kann durch Errichten einer Dienstbarkeit, durch Vertrag oder Enteignung, durch Zustimmung der Grundeigentümer zur Ausübung des Gemeingebrauchs auf andere Weise als durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags oder mittels Überbauungs- und Gestaltungsplänen, die Grundrisse öffentlicher Strassen festlegen, erfolgen (zum Ganzen vgl. Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Aufl., Aarau 1985, § 11 N. 2 f.).

b) Strassen im Eigentum Privater oder von Korporationen, die nicht rechtmässig dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind, kann man als Privatstrassen im eigentlichen oder engeren Sinne bezeichnen. Darunter sind u.a. die privaten Zufahrten zu zählen. Auch der Staat oder eine Gemeinde können Eigentümer solcher nichtöffentlicher Strassen sein. Die nichtöffentlichen Strassen sind keiner öffentlichen Zweckbestimmung i.S. des Strassenrechts unterworfen. Sie unterstehen grundsätzlich dem Privatrecht, jedoch spielt auch das öffentliche Recht mit (z.B. Erfordernis genügender Zufahrt für die Baureife eines Grundstückes). Normalerweise sind bei ihnen die Eigentümer der Grundstücke, über die sie führen, auch Eigentümer der Strassenfläche. Dabei können die Eigentümer nichtöffentlicher Strassen mit diesen nach Belieben verfahren, anderen die Benutzung gestatten oder sie von jeder Einwirkung ausschliessen. Es gibt keinen Gemeingebrauch an reinen Privatstrassen. Eine Einschränkung auf den ausschliesslich privaten Gebrauch müsste durch ein signalisiertes Verbot oder durch eine Abschränkung kenntlich gemacht werden (BGE 101 IV 176; zum Ganzen vgl. Erich Zimmerlin, a.a.O., § 11 N. 7 f.).

3. Fest steht und es ist denn auch unbestritten, dass der vordere Teil des Höhenwegs eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse ist, welche der Allgemeinheit zur Benutzung offen steht (Entscheidung Obergericht des Kantons Uri vom 06.02.2009, OG V 08 56 und OG V 08 57, i.S. der vorliegenden Beschwerdeführer). Auch wenn der Übergang dieses vorderen öffentlichen Strassenstücks zum hinteren Teil des Höhenwegs fließend und für den Publikumsverkehr nicht bzw. kaum erkennbar ist, so ist beim umstrittenen hinteren Teil des Höhenwegs von einer privaten Strasse auszugehen, wie nachfolgend zu zeigen ist.

a) Aus den Akten ergibt sich, dass der hintere Teil des Höhenwegs ursprünglich als private Erschliessungsstrasse für die Eigentümer der Liegenschaften Nr. 15, 17, 19, 20, 21 und 22 gedacht war (vgl. Beil. 1 - 4 der Einwohnergemeinde Flüelen). Dass in der Zwischenzeit entspre-

chende Dienstbarkeiten oder Überbauungs- oder Gestaltungspläne vorliegen, die auf eine öffentliche Strasse hindeuten würden, ist weder belegt noch wird Gegenteiliges behauptet. Somit bestünde eine öffentliche Strasse nur, wenn eine Widmung des hinteren Teils des Höhenwegs zum Gemeingebrauch stattgefunden hätte. Wohl führt die Erschliessung von Bauland mit Privatstrassen in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Es wird daher vermehrt versucht, mittels Überführen des Eigentums an einer Erschliessungsanlage an den öffentlichen Erschliessungsträger den ordentlichen Unterhalt und die dauernde Benützbarkeit der Anlage sicherzustellen und auch kleinere Wegverbindungen öffentlich zu machen (vgl. BVR 1982 S. 411 ff. m.H.). Eine solche Überführung hat vorliegend nicht stattgefunden. Es würde auch keinen grossen Sinn machen, zumal infolge der Beschaffenheit und der Lage des hinteren Teils des Höhenwegs - wenn überhaupt - nur ein minimaler Publikumsverkehr vorherrschen würde. Die damals erstellte Erschliessungsstrasse ist im Eigentum der Beschwerdeführer (nebst anderen) verblieben. Auch wenn die Eigentumsverhältnisse - wie vorgenannt - keine Rolle spielen, so bilden sie dennoch ein gewisses Indiz dafür, ob eine Sache öffentlicher oder privater Natur ist. Es liegt keine Widmung des umstrittenen Strassenteils zum Gemeingebrauch vor.

b) Wenn die Beschwerdeführer weiter vorbringen, dass der hintere Teil des Höhenwegs auch von anderen Automobilisten (insb. von Besuchern oder von solchen, die den Höhenweg als Kehrplatz benutzen) sowie von der Post, der Feuerwehr, der Sanität oder von Schneeräumungsfahrzeugen befahren wird, so verkennen sie dabei, dass eine Erschliessung, welche Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung ist, gerade bezweckt, eine genügende Zufahrt sicherzustellen. Diese genügende Zufahrt muss eben aus verkehrs-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie raumplanerischen Gründen den Anschluss der Baute an das öffentliche Strassennetz gewährleisten. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass bspw. die Feuerwehr oder die Sanität Zugang zu einzelnen Liegenschaften hat. Aufgrund der Beschaffenheit und Lage des hinteren Teils des Höhenwegs ist - wie vorgenannt - davon auszugehen, dass hauptsächlich, wenn nicht gar ausschliesslich, die Anwohner bzw. deren Besucher, welche wiederum nur wegen den Anwohnern den hinteren Teil des Höhenwegs benützen, die Strasse passieren. Dass der hinterste Parkplatz des Höhenwegs - wie von den Beschwerdeführern behauptet - regelmässig als Kehrplatz für fremde Automobilisten benutzt wird, ist aufgrund der engräumigen Verhältnisse und der relativen Abgeschlossenheit des Höhenwegs eher unwahrscheinlich bzw. kaum vorstellbar; Gegenteiliges ist jedenfalls nicht nachgewiesen. Was die Schneeräumung durch die Gemeinde Flüelen anbelangt, ist festzuhalten, dass der Unterhalt des hinteren Teils des Höhenwegs - worunter eben auch der Winterdienst zu zählen ist - infolge Qualifikation des entsprechenden Strassenteils als private Strasse grundsätzlich nicht der Gemeinde Flüelen obliegen würde. Der Unterhalt einer Strasse durch ein Gemeinwesen kann zwar ein Indiz für deren öffentliche Qualifikation sein, vermag vorliegend jedoch nicht für eine öffentliche Strasse zu sprechen. Der hintere Teil des Höhenwegs verwirklicht - wie vorgenannt - lediglich ein Zufahrtsrecht für die Anwohner. Die fragliche Fläche hat keinen anderen Verwendungszweck, als die verschiedenen Parzellen zu erschliessen. Aufgrund der Tatsache, dass der vordere Teil des Höhenwegs als öffentliche Strasse vom Winterdienst der Gemeinde Flüelen bedient werden muss, ist davon auszugehen, dass es Goodwill der Gemeinde ist, auch den hinteren Teil der Strasse zu pflegen, wozu sie eben gerade - wie dargelegt - nicht verpflichtet wäre.

c) Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, es sei die gesamte Länge des Höhenwegs, somit auch der hintere Teil, durchgehend mit einer Strassenbeleuchtung ausgestattet. Der von der Einwohnergemeinde Flüelen ins Recht gelegte Plan der öffentlichen Strassenbeleuchtung zeigt allerdings klar auf, dass sich einzig auf dem gemeindeeigenen vorderen Teil des Höhenwegs Strassenbeleuchtungen befinden (vgl. Beil. 5 der Einwohnergemeinde Flüelen). Somit läuft auch diese Behauptung der Beschwerdeführer ins Leere.

d) Im Unterschied zum Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 13. Juli 2006 (OG V 06 4), den die Beschwerdeführer anführen, handelt es sich vorliegend schon nicht um eine Strasse, die im Eigentum des Gemeinwesens steht, selbst wenn die Eigentumsverhältnisse keine Rolle spielen. Der hintere Teil des Höhenwegs, welcher im Eigentum der Anwohner dieses Strassenstücks steht, dient nur diesen und führt auch einzig zu deren Grundstücken. Im Verfahren OG V 06 4 ging es um eine Strasse, die auch noch zu anderen Liegenschaften als nur jenen der (unmittelbaren) Anwohner führte. Aus dem von den Beschwerdeführern hinzugezogenen Entscheid OG V 06 4 vermögen sie demnach - da nicht ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt - ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Gesagtes erhellt, dass es sich beim hinteren Teil des Höhenwegs um eine private Strasse handelt. Allenfalls wäre höchstens von einem sog. "offenen Weg" die Rede, der neben dem Bewirtschaftungsverkehr und dem Anstössergebrauch auch einen gewissen allgemeinen Verkehr aufweist. Der hintere Teil des Höhenwegs hätte als "offener Weg" entstehen können, wenn sich an der bisweilen nicht öffentlichen Privatstrasse mit der Zeit ein solcher beschränkter Gemeingebrauch (z.B. durch Fussgänger, Radfahrer, etc.) gebildet hätte, den die Eigentümer hätten dulden oder nicht verweigern können. Ein "offener Weg" ist jedoch noch nicht eine öffentliche Strasse, die - wie vorgenannt - nur durch Widmung entstehen kann und einen namhaften allgemeinen Verkehr voraussetzt (vgl. Erich Zimmerlin, a.a.O., § 11 N. 9). Somit genügt nicht einmal die Qualifikation des umstrittenen Strassenteils als "offener Weg", um von einer öffentlichen Strasse ausgehen zu können. Demnach verletzt das Gebäude A gegenüber dem Höhenweg den Bauabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen von 4 m nicht.

4. Strittig ist weiter, ob das Bauvorhaben die in der BZO Flüelen vorgeschriebene max. zulässige Gebäudehöhe verletzt. Die Parzelle Nr. ... liegt unbestrittenermassen in der dreigeschossigen Wohnzone (W3).

a) Gemäss Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen wird die Gebäudehöhe ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen, respektive tiefer gelegten Erdbodens bis Oberkant Dachfirst gemessen. Die zulässige Gebäudehöhe in Wohnzonen ergibt sich aus der zulässigen Vollgeschosszahl und der Dachbegrenzungslinie (Art. 36 Abs. 2 BZO Flüelen). Die maximale Gebäudehöhe ist ersichtlich aus Art. 61 (Art. 36 Abs. 3 BZO Flüelen). In der Wohnzone W3 sind demnach drei Vollgeschosse und eine max. Gebäudehöhe von 16.5 m zulässig (Art. 61 Abs. 1 BZO Flüelen). Als Vollgeschoss gilt jedes Stockwerk, das vollständig über dem gewachsenen oder dem tiefer gelegten Erdboden liegt und weder Dach- noch Attikageschoss ist (Art. 31 Abs. 1 BZO Flüelen). Dachgeschoss ist jedes Geschoss, das über dem obersten zulässigen Vollgeschoss liegt (Abs. 2). Attikageschoss ist ein Geschoss, das über dem obersten zulässigen Vollgeschoss einer Flachdachbaute liegt und höchstens drei Meter hoch ist. Mindestens drei Seiten sind gegenüber der Hauptfassade um drei Meter zurückzusetzen (Abs. 3). Untergeschoss ist schliesslich ein Geschoss, das ganz oder teilweise in den gewachsenen Erdboden hinabreicht (Abs. 4).

b) Ganz angerechnet werden Vollgeschosse (Art. 32 Abs. 1 BZO Flüelen). Dachgeschosse werden dann als Vollgeschosse angerechnet, sofern sie die Dachnorm überschreiten (Abs. 2). Attikageschosse werden als Vollgeschosse angerechnet, wenn eine der Bestimmungen gemäss Art. 31 Abs. 3 nicht eingehalten wird (Abs. 3). Untergeschosse werden als Vollgeschosse angerechnet, wenn die über den gewachsenen bzw. tiefergelegten Erdboden hinausragenden Aussenwandflächen des Untergeschosses inklusive allfällige hinausragende Fundamente mehr als die Hälfte der Aussenwandfläche des Untergeschosses betragen (Abs. 4). Schliesslich zählen bei terrassierten Bauten die senkrecht übereinanderliegenden Geschosse (Abs. 5).

c) Es sind hinsichtlich des Gebäudes A vorweg die zulässigen Vollgeschosse zu ermitteln.

aa) Von den Beschwerdeführern bestritten wird, dass das EG als Untergeschoss und das Attikageschoss als Vollgeschoss zu qualifizieren sei. Sie verlangen, dass das EG als Vollgeschoss und das oberste Geschoss als Attikageschoss anzurechnen ist. Die Qualifizierung des 2. UG und des 1. UG als Untergeschosse wird zu Recht nicht bestritten.

bb) Gemäss Baueingabe Haus A liegen sowohl das 2. UG, das 1. UG, das EG als auch das 1. OG i.S.v. Art. 31 Abs. 4 BZO Flüelen ganz oder teilweise unter dem gewachsenen Terrain. Damit sind sie allesamt als Untergeschosse zu qualifizieren, was aber noch nichts über die Anrechnung derselben als Vollgeschosse aussagt. Wie vorgenannt, werden Untergeschosse dann als Vollgeschosse angerechnet, wenn die über den gewachsenen bzw. tiefergelegten Erdboden hinausragenden Aussenwandflächen des Untergeschosses inkl. allfällige hinausragende Fundamente mehr als die Hälfte der Aussenwandfläche des Untergeschosses betragen (Art. 32 Abs. 4 BZO Flüelen). Somit ist lediglich das oberste Untergeschoss, das 1. OG, als Vollgeschoss anzurechnen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist das EG - unter Berücksichtigung von Art. 32 Abs. 4 BZO Flüelen - als Untergeschoss zu qualifizieren.

cc) Was das oberste Geschoss des Gebäudes A, das 3. OG, anbelangt, so ist folgendes festzuhalten: Damit das 3. OG (Attikageschoss) als Vollgeschoss angerechnet werden kann, darf eine der Bestimmungen gem. Art. 31 Abs. 3 BZO Flüelen nicht eingehalten werden (Art. 32 Abs. 3 BZO Flüelen). Das 3. OG liegt (noch) nicht über dem obersten zulässigen Vollgeschoss, denn das Gebäude A besteht (erst) aus 2 Vollgeschossen (1. OG und 2. OG). Somit ist ein weiteres Vollgeschoss in der Wohnzone W3, in welcher sich das Grundstück befindet, zulässig. Die Qualifikation des 3. OG als Vollgeschoss und nicht als Attikageschoss ist demnach nicht zu beanstanden.

d) Hinsichtlich der anrechenbaren Geschosse der Gebäude B und C ist festzuhalten, dass die beiden Mehrfamilienhäuser je über 3 Untergeschosse (2. UG, 1. UG und EG) sowie über drei Vollgeschosse (1. OG - 3. OG) und ein Attikageschoss (DG) verfügen. Dass auch bei den Gebäuden B und C das EG als Untergeschoss zu qualifizieren ist, ergibt sich aus E. 4c/bb und bedarf keinen weiteren Erwägungen mehr.

5. Nun ist zu prüfen, ob die Mehrfamilienhäuser A, B und C je die max. zulässige Gebäudehöhe einhalten. Die Beschwerdeführer bestreiten, dass Hauseingänge oder Garageneinfahrten, die gegenüber dem Gebäude vorgesetzt sind, bei der Bestimmung des tiefsten Punktes des gewachsenen respektive tiefer gelegten Erdbodens nicht zu berücksichtigen seien. Die Parteien sind sich demnach uneinig darüber, ab welchem Terrain schliesslich die Gebäudehöhe zu messen ist.

a) Gemäss Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen bemisst sich die Gebäudehöhe ab dem tiefsten Punkt des gewachsenen, respektive tiefer gelegten Erdbodens bis Oberkant Dachfirst. Die max. zulässige Gebäudehöhe in der Wohnzone W3 beträgt 16.5 m und ergibt sich aus Art. 36 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 BZO Flüelen.

b) Ob Hauseingänge und Garageneinfahrten bei der Bestimmung des tiefsten Punktes mitberücksichtigt werden oder nicht, ergibt sich somit nicht explizit aus der BZO Flüelen. Die Regelung gemäss Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen, bei welcher es sich um kompetenzgemäss erlassenes kommunales Recht handelt, enthält einen unbestimmten Rechtsbegriff ("... ab dem tiefsten Punkt..."). Die Frage nach dem richtigen Verständnis eines unbestimmten Rechtsbegriffes ist eine Rechtsfrage. Eine falsche Interpretation hat eine Rechtsverletzung zur Folge. Das Obergericht hat die Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen somit grundsätzlich frei zu überprüfen. Da vorliegend der verfügenden Behörde besondere Fachkenntnisse zu attestieren sind, ist hier ein gewisser Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des Begriffes des "tiefsten Punktes" einzuräumen (vgl. BGE 120 Ia 275 E. 3b, 119 Ib 265 E. 2b und 40 f. E. 3b, 118 Ib 490 E. 3d, 117 Ib 117 E. 4b). Der Einwohnergemeinde Flüelen kommt bei der Anwendung des in Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen unbestimmten Rechtsbegriffes demnach ein besonderer bzw. qualifizierter Beurteilungsspielraum zu (BGE 1P.280/2002 vom 28.10.2002 E. 3.4), was auch mit relativ erheblicher Entscheidungsfreiheit umschrieben wird (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N. 19). Das Obergericht als richterliche Behörde legt sich mithin Zurückhaltung auf; v.a. soweit die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse abhängt, welche die kommunalen Behörden besser kennen und überblicken als das Obergericht. Einer vertretbaren Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes ist die Anerkennung nicht zu untersagen (vgl. BGE 108 Ib 203 E. 3b, 96 I 373 E. 4; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.05.1999, OG V 99 24, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 28 S. 74 E. 7a; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 445 ff.). Wenn die Auslegung von Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen vertretbar und nicht rechtsverletzend ist, ist sie somit nach ständiger Rechtsprechung zu schützen und die Rechtsmittelinstanz hat den Entscheid, welcher auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände beruht, zu respektieren und darf nicht ihre eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der örtlichen Baubehörde setzen.

c) Die kommunale Baubehörde - wie auch die Vorinstanz - hat als Anhaltspunkt für den sog. Messpunkt die Erläuterungsskizzen zur BZO Flüelen beigezogen. Dies ist nicht zu beanstanden, insb. weil dies eine rechtsgleiche Behandlung der Baubewilligungsgesuche gewährleistet, denn die Erläuterungsskizzen der Gemeinde Flüelen sind vergleichbar mit (internen) Weisungen, die zwar keine Gesetzeskraft und demnach keine Rechtswirkung haben und weder die privaten Betroffenen noch die Verwaltungsbehörden selbst binden. Immerhin können sie aber dazu dienen, dass - wie vorgenannt - eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis befolgt wird. Vom materiellen

Gehalt her sind sie aber an den Rahmen gebunden, den ihnen das Gesetzes- oder Verordnungsrecht vorgibt (vgl. BGE 119 Ib 41 f. E. 3d).

d) Werden die Erläuterungsskizzen der Gemeinde Flüelen zur BZO Flüelen herangezogen, so ist Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen dahingehend auszulegen, als - wie die Vorinstanz richtig ausführt - der tiefste Punkt des gewachsenen respektive tiefer gelegten Erdbodens anhand der Schnittlänge von der talseitigen Fassade und dem massgebenden gewachsenen respektive tiefer gelegten Terrain zu ermitteln ist. Als gewachsener Boden gilt grundsätzlich das natürliche Terrain, wie es vor Baubeginn besteht. War dieses aber durch Auffüllung verändert worden, ist das Niveau massgebend, wie es für das Baugrundstück aus dem Verlauf des umgebenden natürlichen Geländes abzulesen ist (Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Bd. I, 3. Aufl., Bern 2007, Art. 13 N. 6a). Bei Neubauten ist auf das im Zeitpunkt der Baueingabe bestehende Terrain abzustellen (vgl. Entscheid Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 30.06.2010, VB.2010.00156, E. 3.2).

e) Die in Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen definierte Messweise der Gebäudehöhe ist auf Gebäude mit klassischen Schrägdächern zugeschnitten, was auch aus den Erläuterungsskizzen zur BZO Flüelen ersichtlich ist. Bei anderen Dachformen muss jeweils im Einzelfall eine dem Sinn und Zweck der Bestimmung über die Gebäudehöhe gerecht werdende Messweise ermittelt werden (vgl. VB.2010.00126 vom 11.08.2010 E. 2.2). Schliesslich ist dies unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung gegenüber Schrägdachbauten gerechtfertigt. Da der obere Gebäudehöhenmesspunkt zwischen den Parteien unbestritten ist, erübrigen sich weitere Erwägungen diesbezüglich.

f) Im Rahmen der eingeschränkten Überprüfung des Obergerichtes erweist sich die von der kommunalen Baubehörde vorgenommene Auslegung von Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen als haltbar. Der angefochtene Entscheid beruht auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Sachumstände. Er ist daher zu respektieren. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es der Praxis der BK Flüelen entspricht, Hauseingänge oder Garageneinfahrten bei der Bestimmung des tiefsten Punktes des gewachsenen respektive tiefer gelegten Erdbodens nicht zu berücksichtigen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist diese Vorgehensweise vorliegend umso mehr gerechtfertigt, als die Einfahrt in die Tiefgarage gegenüber der Fassade des Gebäudes C um ca. 5 m, und der Eingang ins "Säli", das sich im 1. UG des Gebäudes B befindet, gegenüber der Fassade des Gebäudes B sogar um ca. 9.5 m vorversetzt sind. Zudem weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Tiefgarage und das "Säli" (mit Ausnahme ihrer Erschliessungen) vollständig unter dem gewachsenen Erdboden liegen. Unter Berücksichtigung der gesundheitspolizeilichen Funktion, den unteren Geschossen eines Hauses ein Minimum an Licht und Besonnung zu sichern, ist vorliegend die Nichtbeachtung der Garageneinfahrt bei der Berechnung der Gebäudehöhe umso mehr gerechtfertigt, zumal sie unter dem gewachsenen Boden liegt. Art. 36 Abs. 1 BZO Flüelen bezweckt die Verhinderung eines überhöhten Erscheinungsbildes der Gebäude sowie einordnungsmässig unbefriedigende Terraingestaltungen. Ein weiteres Kriterium bei der Prüfung, ob Garageneinfahrten bzw. Hauseingänge bei der Berechnung der Gebäudehöhe mitzuberücksichtigen sind oder nicht, ist demnach auch die seit langem bestehende, in Flüelen gängige Rechtswirklichkeit: Es ist zu Recht auf die langjährige baurechtliche Praxis der Gemeinde Flüelen zu verweisen. Wegen der Rechtssicherheit ist an einer Praxis i.d.R. festzuhalten, sofern eine andere Rechtsanwendung oder Ermessensbestätigung dem Sinn des Gesetzes oder veränderten Verhältnissen nicht besser entspricht, wovon vorliegend nicht auszugehen ist (vgl. BGE 125 II 162 f. E. 4c/aa).

Gesagtes erhellt, dass den Vorinstanzen bezüglich Einhaltung der max. zulässigen Gebäudehöhe keine Rechtsverletzung vorzuwerfen ist. Unter Beachtung, dass als für die Berechnung massgebende Schnittlinie Fassade/Dachfläche die Dachfläche des obersten Vollgeschosses gilt (vgl. VB.2003.00364 vom 24.03.2004 E. 3.5), halten die projektierten Mehrfamilienhäuser die max. zulässige Gebäudehöhe ein.

Nr. 36 Gewerbepolizei. Art. 8 Abs. 2 GWG. Eine Verwarnung mit Auflagen setzt die verbindliche Feststellung eines Verstosses gegen die im konkreten Fall anwendbaren Normen voraus.

(Das Bundesgericht hiess eine gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 01.04.2011, OG V 11 9, erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gut.)

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

2.

2.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid festgestellt, es sei unbestritten, dass der nächtliche Lärmpegel in der Schützengasse nicht unerheblich sei; die örtlichen Verhältnisse seien gerichtsnotorisch; ungenügend abgeklärt sei jedoch u.a. – und dies trotz Einsetzung der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe "Lärm" –, ob die Lärmimmissionen tatsächlich nur bzw. mehrheitlich dem Pub des Beschwerdeführers zuzurechnen seien. Unklar sei, ob die Immissionen in der Schützengasse nicht (mehrheitlich) durch die lediglich diese Gasse durchquerenden Personen verursacht und somit nicht bzw. nicht einzig dem Betrieb des Beschwerdeführers zugerechnet werden könnten; es sei gerichtsnotorisch, dass die Schützengasse von den Nachtschwärmern schlechthin als Verbindung zwischen Rathaus- und Lehnplatz benützt werde; zudem sei darzulegen, wie sich die Lärmsituation vor Eröffnung des "Londoner" präsentiert habe und ob bzw. in welcher Weise gegen andere (benachbarte) Betreiber von Gaststätten vorgegangen worden sei. Die Sache sei deshalb zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Volkswirtschaftsdirektion zurückzuweisen. Über den Antrag des Beschwerdeführers, den bei ihr angefochtenen Beschluss des Regierungsrates aufzuheben, hat die Vorinstanz nicht entschieden.

2.2 Der angefochtene Entscheid ist ein Rückweisungsentscheid, der allerdings für den Beschwerdeführer offensichtlich einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) bewirken kann, indem das Verbot der unteren kantonalen Instanzen, den Betrieb zwischen 03.00 Uhr und 06.00 Uhr offen zu halten und Gäste zu bewirten, nicht aufgehoben, sondern auf vier Monate nach Rechtskraft des angefochtenen Entscheides beschränkt wird. Das wäre für den Beschwerdeführer nicht nur mit finanziellen Einbussen verbunden – er generiert nach seinen eigenen Angaben in seinem von Anfang an auf das "frühmorgendliche Chillout" konzipierten Betrieb mindestens die Hälfte seines Umsatzes von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr –, sondern würde ihm auch die Ausübung seines Berufes verunmöglichen, da er unter diesen Umständen mangels genügender Rentabilität den Betrieb schliessen müsste (Beschwerde S. 15). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.3 Der Beschwerdeführer rügt u.a. eine Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV), des Rechtsgleichheitsgebotes (Art. 8 BV), der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) sowie der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV).

Die in Frage stehende, gestützt auf Art. 8 GWG/UR getroffene Anordnung erweist sich von vornherein als fragwürdig, da die Ermittlung der vom Lokal des Beschwerdeführers ausgehenden Lärmimmissionen gar nicht erfolgen kann, wenn dieser das Lokal in der fraglichen Zeit – in welcher der Beschwerdeführer nach seinen Angaben die Hälfte seines Gesamtumsatzes erwirtschaftet – geschlossen halten müsste.

Nachdem jedoch insbesondere nicht feststeht, ob die in Frage stehenden Lärmimmissionen überhaupt vom Betrieb des Beschwerdeführers ausgehen, fehlt es von vornherein an einer genügenden tatsächlichen und rechtlichen Grundlage, diesem im Interesse einer ungestörten Nachtruhe der Wohnbevölkerung eine Beschränkung der Öffnungszeiten aufzuerlegen, auch wenn diese zeitlich beschränkt erfolgt. Denn eine Verwarnung mit Auflagen gemäss Art. 8 Abs. 2 GWG/UR (angefochtenes Urteil E. 11) setzt die verbindliche Feststellung eines Verstosses gegen die im konkreten Fall anwendbaren Normen voraus. Daran gebricht es im vorliegenden Fall, womit sich die angefochtene Beschränkung der Öffnungszeiten nicht mit sachlichen Gründen rechtfertigen lässt und als willkürlich zu bezeichnen ist.

D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

Nr. 37 Aufsicht über die Rechtsanwälte. Art. 12 lit. a BGFA. Nach Art. 12 lit. a BGFA ist es unzulässig, eine allenfalls leicht beeinflussbare und in rechtlichen Dingen unbeholfene, im übrigen Verfahren anwaltlich vertretene Gegenpartei in Abwesenheit von deren Rechtsvertreterin auf der eigenen Anwaltskanzlei und unter Anwesenheit des eigenen Klienten eine Vereinbarung unterzeichnen zu lassen.

Obergericht, 29. September 2010, OG AK 08 11

Aus den Erwägungen:

2. a) Gemäss Art. 12 lit. a BGFA haben Anwältinnen und Anwälte als Berufsregel ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA will die getreue und sorgfältige Ausübung von Anwaltsmandaten sicherstellen (Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, Zürich 2005, Art. 12 N. 9). Sie verlangt von den Anwälten ein korrektes Verhalten sowohl im Verhältnis zu ihren Klienten als auch in ihrem Verhalten gegenüber den Gerichtsbehörden. Das Bundesgericht präzisiert, dass sich die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nicht nur auf das Verhältnis zwischen Anwalt und Klient bezieht, sondern auch auf das Verhalten des Anwalts gegenüber Behörden, der Gegenpartei und der Öffentlichkeit, ja sogar auf die gesamte Berufstätigkeit des Anwalts (BGE 130 II 276 E. 3.2, BGE 2A.545/2003 vom 04.05.2004 E. 3; Walter Fellmann, a.a.O., Art. 12 N. 12).

b) Die Gegenpartei geniesst nach dem BGFA keinen speziellen Schutz. Widerrechtliche Drohungen, Nötigungen oder Erpressungen bleiben aber in jedem Fall untersagt. Drohungen sind nur erlaubt, wenn das angedrohte Mittel und die damit verwirklichten Ziele zulässig sind und zwischen Mittel und Zweck ein sachlicher Zusammenhang besteht (Walter Fellmann, a.a.O., N. 49 zu Art. 12 BGFA).

c) Ebenfalls einen Verstoss gegen die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA stellt die direkte Kontaktnahme mit der Gegenpartei, die durch einen Anwalt vertreten ist, dar. Ausnahmen davon sind erlaubt, wenn die Gegenpartei den direkten Kontakt sucht oder andere triftige Gründe vorliegen, wie z.B., dass ein direktes Gespräch für die Erledigung des Mandats unumgänglich und überdies zeitlich dringend ist (BGE 2P.156/2006 vom 08.11.2006 E. 4.1 f.; Walter Fellmann, a.a.O., N. 51 zu Art. 12 BGFA).

3. a) Der Angezeigte führt in seiner Stellungnahme vom 9. November 2009 aus, dass er von sich aus nie direkt Kontakt mit Y aufgenommen habe. Herr und Frau XY hätten sich ohne sein Zutun zu einer Besprechung auf seinem Büro eingefunden. Y bestätigt dies am 2. Juni 2008 in ihrer Erklärung / ihrem Widerruf der Vereinbarung vom 27. Mai 2008 indem sie ausführt, dass sie von ihrem Ehemann überredet worden sei, mit ihm zum Angezeigten zu kommen um etwas zu besprechen. Es ist davon auszugehen, dass eine nach Art. 12 lit. a BGFA unzulässige direkte Kontaktnahme mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei nicht stattgefunden hat.

b) Gleichermassen unzulässig nach Art. 12 lit. a BGFA ist aber, eine allenfalls leicht beeinflussbare und in rechtlichen Dingen unbeholfene, im Übrigen Verfahren anwaltlich vertretene Gegenpartei in Abwesenheit von deren Rechtsvertreterin auf der eigenen Anwaltskanzlei und unter Anwesenheit des eigenen Klienten eine Vereinbarung unterzeichnen zu lassen. Sollte Y dabei mit unwahren Behauptungen und/oder unter Druck des eigenen Klienten in Anwesenheit des Angezeigten oder unter Druck des Letzteren zur Unterzeichnung der Vereinbarung bewegt worden sein, so würde dies in gravierender Weise gegen die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA verstossen.

4. Um diese Fragen zu erhellen, wurde mit Entscheid der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte vom 8. Januar 2010 gegen den Angezeigten ein Disziplinarverfahren eröffnet. Abzuklären waren im Rahmen des eröffneten Disziplinarverfahrens eine allfällige leichte Beeinflussbarkeit und Unbeholfenheit von Y in rechtlichen Angelegenheiten wie

der dem vorliegenden Disziplinarverfahren zugrunde liegenden. Abzuklären war weiter, ob Y - wie von dieser ausgeführt - betreffend Unterzeichnung der Vereinbarung vom 27. Mai 2008 vom Angezeigten oder von X in Anwesenheit des Angezeigten unter Druck gesetzt wurde. Ebenso war abzuklären, ob sich der Angezeigte einem allfälligen Wunsch seines Mandanten nach einem im Lichte der Berufsregeln des BGFA unzulässigen Vorgehen nicht widersetzte und seinen Klienten von einem solchen Vorgehen abhielt.

5. Der Angezeigte bringt - schon in der Eingabe vom 9. November 2009 aber auch in der Stellungnahme vom 1. September 2010 - im Wesentlichen vor, dass sich Y und X ohne sein Zutun zu einer Besprechung in seinem Büro eingefunden hätten. Er habe Y vorgeschlagen einen neuen Besprechungstermin unter Beisein ihrer Anwältin RA B zu vereinbaren. Y habe erklärt, dass sie ihre Anwältin nicht mehr, jedoch die Verfahren so rasch als möglich beenden wolle.

Y bestätigt, dass ihr Ehemann (und nicht etwa der Angezeigte) sie aufgefordert habe in die Anwaltskanzlei des Angezeigten zu kommen. Ihr Ehemann habe gesagt, dass sie nur "Ja" sagen müsse, damit sie wieder zusammen sein könnten (Befragung vom 21.06.2010: Antwort auf Frage 5). Auf die Frage (Nr. 18), ob der Angezeigte sie nicht darauf hingewiesen habe, dass er mit ihr (ohne Anwesenheit ihrer Rechtsanwältin) nicht sprechen dürfte, antwortete Y mit "also das könnte sein". Auf die weitere Frage (Nr. 28), ob sie sich unter Druck gefühlt habe, als sie die Vereinbarung unterschrieben habe, antwortete Y im Wesentlichen, dass sie nur noch die Familie gesehen habe und dass sie (nach Unterzeichnung der Vereinbarung) wieder zusammen sein könnten.

6. Nach durchgeführtem Instruktionsverfahren bleibt offen, ob Y vom Angezeigten oder von X in Anwesenheit des Angezeigten unter Druck gesetzt worden ist und ob der Angezeigte sich einem allfälligen Wunsch seines Mandanten zu einem im Lichte des BGFA unzulässigen Vorgehens nicht widersetzt und seinen Klienten von einem solchen Vorgehen abgehalten hat. Ebenfalls ist aus der Befragung keine allfällige leichte Beeinflussbarkeit und Unbeholfenheit von Y genügend klar erhellt. Fest steht, dass sich Y offensichtlich auf Geheiss ihres Ehemannes in die Anwaltskanzlei des Angezeigten begeben hat. Ebenfalls steht fest, dass der Angezeigte wusste, dass Y anwaltlich vertreten war. Nicht erhellt ist jedoch, ob Y unter Druck des Angezeigten und/oder ihres Ehemannes in Anwesenheit des Angezeigten unterschrieben hat. Diesbezüglich liegen widersprüchliche Aussagen vor. Ebenfalls widersprüchlich sind die Aussagen darüber, ob Y auf der Anwaltskanzlei des Angezeigten erklärt hat, dass sie ihre Anwältin zu jenem Zeitpunkt nicht mehr haben wollte. Schliesslich ist ebenfalls nicht rechtsgenügend erhellt, ob der Angezeigte Y darauf hingewiesen hat, dass er ohne Beisein ihrer Anwältin nicht mit ihr sprechen darf, wobei die Antwort von Y zu Frage 18 zugunsten des Angezeigten spricht.

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

a	alt
AB	Arztbericht / Amtsblatt des Kantons Uri
Abs.	Absatz
aBV	alte Bundesverfassung
act.	Actorum (Beleg)
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (aufgehoben auf den 01.01.2008)
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
BauG	Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (aufgehoben auf den 01.01.2012)
BBI	Bundesblatt
Bd.	Band
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheide)
BGer	Bundesgericht
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BK	Baukommission
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BZO	Bau- und Zonenordnung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
E.	Erwägung
EG	Einführungsgesetz
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäi-sche Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
FamKomm	Kommentar zum Familienrecht
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
GestG	Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 (aufgehoben auf den 01.01.2011)
GG	Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (RB 30.2111)
GOG	Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisa-tionsgesetz) vom 17. Mai 1992 (RB 2.3221)
GWG	Gastwirtschaftsgesetz vom 29. November 1998 (RB 70.2111)
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversiche-

	rung vom 29. November 1976 (SR 831.232.51)
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.f.	in fine
IFPP	Institut für forensische Psychiatrie und Psychotherapie
i.S.	im Sinne / in Sachen
i.S.v.	im Sinne von
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JAR	Jahrbuch des Schweizerischen Arbeitsrechts
KHMI	Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 1. Januar 2008
KUG	Kantonales Umweltgesetz vom 11. März 2007 (RB 40.7011)
KV	Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) oder Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
LGP	Landgerichtspräsidium
LGS	Landgericht Uri, Strafrechtliche Abteilung
LGVE	Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LGZ	Landgericht Uri, Zivilrechtliche Abteilung
N.	Note
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
ORL	Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie (Hals- und Gesichtschirurgie)
PNOS	Partei National Orientierter Schweizer
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
publ.	publiziert
RA	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
RAD	Regionaler ärztlicher Dienst
RB	Urner Rechtsbuch
Rz.	Randziffer
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 28. September 1997 (RB 20.3421)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StE	Steuerentscheid
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 17. Mai 1992 (aufgehoben auf den 01.01.2011 durch Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26.09.2010)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StR	Steuerrevue
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UR	Uri
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982

	(SR 832.202)
VB	Vorbemerkungen
VBVG	Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999 (RB 9.3616)
VI	Vorinstanz
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345)
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)